
Teilhabeplan

**für Menschen mit wesentlichen geistigen,
körperlichen und Sinnesbehinderungen
im Landkreis Heidenheim**



Bestand - Bedarf - Perspektiven



Herausgeber

Landratsamt Heidenheim
Sozialdezernat
Felsenstr. 36
89518 Heidenheim

E-Mail:
h.hartwich@landkreis-heidenheim.de
m.rettenger@landkreis-heidenheim.de

Internet:
www.landkreis-heidenheim.de

Bearbeitung

Christine Blankenfeld
Julia Sutter

Helga Hartwich

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg, Referat 22
Leitung: Dr. Eckart Bohn
Landratsamt Heidenheim,
Fachbereich Sozialplanung und Prävention

November 2007

„Nur wer die Gegenwart kennt, kann die Zukunft gestalten“



Seit Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände zum 01.01. 2005 hat der Landkreis Heidenheim als örtlicher Sozialhilfeträger die Hilfe und Versorgung der behinderten Menschen aus und in unserem Landkreis sicherzustellen.

Die Verantwortung, die uns dadurch übertragen wurde, machen eine fundierte Planung der Hilfen und Leistungsangebote in diesem Bereich unerlässlich und notwendig, um auch auf zukünftige Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen frühzeitig reagieren zu können. Vor allem wollen wir aber die damit verbundene Chance nutzen, für die behinderten Menschen im Landkreis Heidenheim bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen anbieten zu können.

Gerade im Hinblick auf die erwartete Zunahme wesentlich behinderter Menschen im Landkreis in den kommenden Jahren, befindet sich die Eingliederungshilfe zunehmend in einem Spannungsfeld zwischen deren Finanzierbarkeit und den hohen Qualitätsanforderungen an die einzelnen Hilfeangebote. Im Interesse der betroffenen Menschen ist es dennoch unser Ziel, eine ausreichende und differenzierte Anzahl von Angeboten und Hilfemöglichkeiten in höchster Qualität im Landkreis Heidenheim anzubieten.

Der vorliegende Plan zeigt, dass im Bereich der ambulanten Hilfen, insbesondere beim ambulant betreuten Wohnen, in unserem Landkreis noch Ausbaubedarf besteht. Damit wir erreichen, dass behinderte Menschen ihr Leben weitestgehend selbst bestimmen können, wird der Ausbau dieses Angebotes innerhalb unseres Landkreises eines der wichtigen Ziele der nächsten Jahre sein.

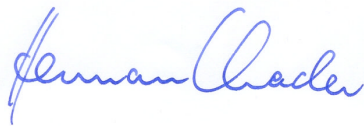
Viele Angebote der Behindertenhilfe im Bereich des Wohnens und Arbeitens konzentrieren sich momentan auf die Stadt Heidenheim. Unsere Absicht ist es jedoch, eine möglichst wohnortnahe Versorgung für behinderte Menschen zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, wird es in Zukunft wichtig sein, unter Einbindung unserer Städte und Gemeinden, eine weitgehend dezentrale Versorgungsstruktur in verschiedenen Teilen unseres Landkreises zu schaffen.

Der vorliegende Teilhabeplan konzentriert sich auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung. Nicht erfasst sind Menschen mit einer psychischen Behinderung. Der Plan bietet einen umfassenden Überblick über den momentanen Stand der Versorgungsstruktur, er stellt Bedarfsprognosen dar und zeigt auf, in welchen Bereichen es noch Handlungs- und Entwicklungsbedarf gibt. Damit wird der Plan für alle Interessierten aus Fachwelt, Kommunalpolitik und für die Öffentlichkeit ein umfassendes Nachschlagewerk, das speziell für den Landkreis Heidenheim wichtige Informationen, Prioritäten und Perspektiven enthält.

Gemäß dem Sprichwort „der Weg ist das Ziel“ war uns von Anfang an bewusst, dass eine solche Planung und die damit verbundene Weiterentwicklung der Hilfen für behinderte Menschen nur in enger Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, Angehörigen, Leistungsanbietern, Vertretern der Städte und Gemeinden und Vertretern der politischen Gremien im Landkreis gelingen kann. Deshalb wurde unter Federführung des Sozialdezernates ein den Planungsprozess begleitender Arbeitskreis eingerichtet, welcher von Anfang an bei der Erstellung des Planes maßgeblich mitgewirkt hat. Dafür gilt allen Beteiligten mein aufrichtiger Dank. Diesen Dank möchte ich auch mit der Hoffnung verbinden, dass die bishe-

rige enge und intensive Zusammenarbeit des begleitenden Arbeitskreises auch über die Erstellung des Planwerkes hinaus, bei der Umsetzung verschiedener Ergebnisse und Maßnahmen bestehen bleibt.

Mein besonderer Dank gilt Frau Christine Blankenfeld und Frau Julia Sutter vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie Frau Helga Hartwich aus unserem Fachbereich Sozialplanung und Prävention. Sie haben gemeinsam maßgeblich die Bestandserhebung und Bedarfsentwicklung erstellt und den gesamten Ablauf des Planungsprozesses organisiert.



Hermann Mader
Landrat

Inhalt

I	Grundlagen	1
1	Auftrag und Ziele	1
2	Zielgruppe	3
2.1	Behinderung	3
2.2	Schwerbehinderung	4
2.3	Wesentliche Behinderung	6
3	Planungsprozess	8
3.1	Begleitender Arbeitskreis	8
3.2	Einrichtungsbesuche	9
3.3	Datenerhebung	9
3.4	Planungsräume	12
II	Standort Landkreis Heidenheim	14
1	Kinder und Jugendliche	14
1.1	Frühförderung	14
1.2	Kindergärten	21
1.2.1	Allgemeine Kindergärten	22
1.2.2	Schulkindergärten	25
1.3	Schulen	32
1.3.1	Allgemeine Schulen	33
1.3.2	Sonderschulen	35
1.4	Stationäres Wohnen	47
2	Erwachsene	50
2.1	Arbeit, Beschäftigung und Betreuung	52
2.1.1	Allgemeiner Arbeitsmarkt	53
2.1.2	Werkstätten	57
2.1.3	Förder- und Betreuungsbereiche	66
2.1.4	Tages- bzw. Seniorenbetreuung	71
2.2	Wohnen	74
2.2.1	Wohnen in Privathaushalten	74
2.2.2	Betreutes Wohnen	80
2.2.3	Stationäres Wohnen	85
2.3	Bedarfsvorausschätzung	95
3	Offene Hilfen	101
3.1	Beratung	101
3.2	Familienentlastende Dienste	102
3.3	Kurzzeit-Unterbringung	106
4	Persönliches Budget	108
III	Leistungsträger Landkreis Heidenheim	111
IV	Fazit und Perspektiven	116

I Grundlagen

1 Auftrag und Ziele

Seit dem **01.01.2005** ist der Landkreis Heidenheim **zuständiger Leistungsträger** für die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die aus dem Landkreis Heidenheim stammen. Zudem steht der Kreis nun auch als **zuständiger Planungsträger** in der Verantwortung für die Weiterentwicklung der Angebote der Behindertenhilfe, die ihren Standort im Landkreis Heidenheim haben. Bedarf, Standort, Konzeption und Wirtschaftlichkeit der Angebote müssen vom Standortkreis bestätigt bzw. befürwortet werden. Eine investive Förderung von Baumaßnahmen an Gebäuden durch das Land Baden-Württemberg oder durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales erfolgt nur, wenn der Standortkreis einer Förderung zustimmt. Wenn eine Einrichtung ohne investive Förderung baut, kann der Leistungserbringer die Kosten nur dann im Entgelt¹ geltend machen, wenn der Standortkreis der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Bis Ende 2004 lagen in Baden-Württemberg diese Aufgaben bei den beiden Landeswohlfahrtsverbänden.

Ausgangslage

Der Landkreis Heidenheim hat im Vergleich zu anderen Landkreisen in Baden-Württemberg eine überschaubare Struktur, mit der Kreisstadt Heidenheim im Zentrum. Die Angebotslandschaft der Behindertenhilfe ist im Wesentlichen auf die Versorgung der behinderten Menschen aus dem Kreis ausgerichtet, die Angebote konzentrieren sich in der Stadt Heidenheim.

Die wohnortnahe **Grundversorgung** für wesentlich geistig- und geistig mehrfach behinderte Erwachsene, die in fast allen Kreisen in Baden-Württemberg vorhanden ist, wird weit überwiegend durch die Werkstatt und die Wohnheime der **Lebenshilfe Heidenheim** sichergestellt. Eine Besonderheit im Landkreis Heidenheim ist der **Verein für Therapeutisches Reiten in Herbrechtingen**, der eine Vielzahl von Angeboten vor allem für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbietet. Die Schulkindergärten für geistig- und körperbehinderte Kinder werden von der Lebenshilfe Heidenheim und von **Reha-Südwest**, dem Träger der Konrad-Biesalski-Schule in Wört unterhalten. Die **Arbeitsgemeinschaft Integration Heidenheim** engagiert sich parallel dazu für die Belange von Menschen mit Behinderungen, derzeit vor allem bei der Einzelintegration behinderter Kinder in allgemeine Kindergärten.

Einrichtungen mit **überregionalem Einzugsbereich** gibt es im Vergleich zu anderen Kreisen in Baden-Württemberg nur in geringem Umfang. Die **Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte** mit anthroposophischer Ausrichtung unterhält in Heidenheim-Aufhausen ein Wohnangebot sowie eine kleine Werkstatt für Erwachsene mit geistigen Behinderungen. Im Jahr 2002 wurde auf Initiative der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg die **Nikolauspflege** mit der Königin-Olga-Schule für Blinde und Sehbehinderte im Landkreis Heidenheim angesiedelt, mit einem Schulkindergarten, einer Schule und einem Internat.

Die überschaubaren Strukturen ermöglichen es dem Landkreis Heidenheim, sich auf seine **Kernaufgaben** – die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit wesentlichen Behinderungen aus dem Kreis – zu konzentrieren.

¹ § 76 Abs. 2 SGB XII

Aufgabe

Der Landkreis Heidenheim steht vor der Aufgabe, die bestehenden Angebote so weiterzuentwickeln, dass diese den zukünftigen Anforderungen gerecht werden. Neben den **qualitativen** Aspekten ist dabei auch die Frage nach dem Bedarf in **quantitativer** Hinsicht von Bedeutung. Weil die Angebotsdichte im Vergleich zu anderen Kreisen in Baden-Württemberg relativ gering ist und die Einrichtungen im Landkreis Heidenheim erst in den 1960er und 1970er Jahren aufgebaut wurden, wird eine größere Zahl wesentlich behinderter **Menschen außerhalb des Landkreises Heidenheim** versorgt. Auch besondere Zielgruppen wie Kinder mit stationärem Betreuungsbedarf oder sinnesbehinderte Menschen mit zusätzlicher geistiger Behinderung sind häufig außerhalb des Landkreises untergebracht. Auch für diese Menschen trägt der Landkreis Heidenheim als zuständiger Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe die Verantwortung.

Auftrag

Ausgehend von dieser Ausgangslage hat sich der Landkreis Heidenheim dafür entschieden, einen Teilhabeplan für wesentlich geistig-, körper- und sinnesbehinderte Menschen zu erstellen. Das Vorhaben wurde im Sozialausschuss des Landkreises Heidenheim am 15.03.2006 erstmals vorgestellt. Der KVJS wurde im Mai 2006 beauftragt, den Planungsprozess fachlich zu begleiten, eine Datengrundlage zu schaffen und einen Bericht zu erstellen. Der Teilhabeplan wurde in **enger Kooperation** zwischen dem **Sozialdezernat** des Landkreises Heidenheim, dem begleitenden Arbeitskreis und dem **KVJS** konzipiert, ausgearbeitet und fertig gestellt.

Ziele

Die Angebote zur Unterstützung wesentlich geistig-, körper- und sinnesbehinderter Menschen wurden analysiert, bewertet und **Empfehlungen und Vorschläge** zur Weiterentwicklung der Angebote erarbeitet. Der Teilhabeplan soll Verwaltung und Politik als **Entscheidungsgrundlage** für die Zukunft dienen, um die Bedarfsgerechtigkeit zukünftiger Planungsvorhaben auf fundierter Basis bewerten zu können. Dabei ersetzt der Bericht nicht die Entscheidung selbst, sondern dient dazu, eine Entscheidung auf gut abgestimmter Grundlage zu treffen. Ziel ist es, Politik und Öffentlichkeit über die Situation behinderter Menschen im Landkreis Heidenheim **empirisch** und **fachlich fundiert** zu **informieren** und zu **sensibilisieren**.

Der Bericht bildet die Grundlage für die **zukünftige Arbeit** der Sozialplanung im Landkreis Heidenheim. Die **konkrete Umsetzung** der Empfehlungen und Vorschläge beginnt nach der Fertigstellung des Teilhabeplans. Ab 01.04.2007 wurde dafür die Stelle eines Sozialplaners beim Sozialdezernat eingerichtet. Die Ergebnisse des Teilhabeplans, wie sie in diesem Bericht dargelegt werden, gelten nur unter den **Rahmenbedingungen**, die zum Zeitpunkt der Erstellung **vorhersehbar** waren. Deshalb muss die Sozialplanung des Landkreises Heidenheim die Datengrundlagen regelmäßig aktualisieren, um zu prüfen, ob sich die Entwicklung tatsächlich so vollzieht, wie zum Zeitpunkt der Erstellung des Teilhabeplans angenommen.

2 Zielgruppe

Der vorliegende Teilhabeplan befasst sich mit Menschen mit **wesentliche geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen**. Diese sind in der Regel auf die **Leistungen der Eingliederungshilfe** angewiesen, die dazu beitragen sollen, eine drohende Behinderung zu verhüten bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und z.B. die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen Tätigkeit ermöglichen. Die weit überwiegende Zahl der behinderten und schwerbehinderten Menschen benötigt diese Leistungen nicht, weil sie aus eigener Kraft bzw. durch anderweitige Unterstützung in der Lage sind, ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu führen.

Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe ist, dass eine **wesentliche Behinderung** vorliegt und die Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, **erheblich eingeschränkt** ist bzw. eine drohende Behinderung vorliegt. Ausschließlich körper- oder sinnesbehinderte Menschen benötigen überwiegend keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Ihre Teilhabefähigkeit ist behinderungsbedingt eingeschränkt, sie sind aber grundsätzlich in der Lage, z.B. einen Beruf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erlernen. Auch wenn es für diese Menschen in der Regel schwieriger ist als für nicht behinderte Menschen, einen Arbeitsplatz zu finden, sind sie den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes trotz der Behinderung gewachsen.

Anders verhält sich dies bei **Menschen mit wesentlichen geistigen Behinderungen**, die ohne Unterstützung nicht in der Lage wären, die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erfüllen. Um eine angemessene Tätigkeit auszuüben, benötigen sie Unterstützung. Für ausschließlich körperbehinderte Menschen gilt dies, wenn es sich um eine **sehr schwere körperliche Behinderung** handelt, außerdem für **sinnesbehinderte Menschen mit zusätzlichen Beeinträchtigungen** (z.B. geistige oder körperliche Behinderungen).

Zahl der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Heidenheim

	absolut	je 10.000 Einwohner
Einwohner am 31.12.2005	135.174	
schwerbehinderte Menschen mit Ausweis*	8.251	610
Empfänger von Eingliederungshilfe in Leistungsträgerschaft des Landkreises Heidenheim**	651	48
davon seelisch behindert	135	10
davon geistig-, körper- und sinnesbehindert	516	38

* Datenbasis: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stichtag 31.12.2005

** Datenbasis: Erhebungsbogen des KVJS zur Statistik „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006“; Stichtag 31.12.2006

2.1 Behinderung

Eine allgemein gültige **Definition von „Behinderung“** gibt es nicht. Die Feststellung, wer der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zugerechnet wird bzw. was als Behinderung gilt, wandelt sich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen und historisch bedingten Veränderungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft. Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl im behinderten Menschen wie in seinem Umfeld begründet liegen können. Die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind dabei fließend. Meist wird eine Behinderung erst dann „amtlich“ festgestellt, wenn Leistungen beantragt werden (Schwerbehin-

derten-Ausweis, Eingliederungshilfe) oder Lebensentscheidungen getroffen werden müssen, wie z.B. die Frage, auf welcher Schule ein Kind eingeschult wird.¹

Die grundlegende **sozialrechtliche Definition** findet sich im **SGB IX**. Danach sind Menschen dann **behindert**, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.² Dies allein reicht jedoch nicht, um einen Schwerbehinderten-Ausweis oder Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.

2.2 Schwerbehinderung

Als schwerbehindert werden in der amtlichen Statistik³ alle Personen gezählt, die im Besitz eines gültigen **Schwerbehinderten-Ausweises** sind. Grundlage ist die sozialrechtliche Definition des Begriffes „behindert“ nach den SGB IX. Als **schwerbehindert** gelten Menschen jedoch erst dann, wenn ein **Grad der Behinderung**⁴ von **wenigstens 50** festgestellt wird.⁵ Diese Feststellung treffen in Baden-Württemberg nach bundesweit einheitlichen Kriterien die Abteilungen für Schwerbehindertenrecht der Landratsämter. Schwerbehinderten gleichgestellt werden Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erhalten oder erlangen können.

Die häufigste **Ursache** für eine Schwerbehinderung sind allgemeine Krankheiten. Sie machen einen Anteil von 90 Prozent aller Schwerbehinderungen aus. Lediglich 4 Prozent der Schwerbehinderungen sind angeboren. Bei der **Art der Behinderung** entfällt mit 71 Prozent der größte Anteil auf körperliche Einschränkungen. Nur 0,3 Prozent entfallen auf „Störungen der geistigen Entwicklung“.

Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Heidenheim am 31.12.2005 nach Alter und Geschlecht

im Alter von ... bis unter ... Jahren	gesamt		männlich	weiblich
	absolut	in Prozent der Altersgruppe	absolut	absolut
0 - 4	33	0,7%	20	13
4 - 6	22	0,8%	6	16
6 - 15	136	1,0%	72	64
15 - 18	53	1,0%	27	26
18 - 25	121	1,1%	64	57
25 - 35	267	1,8%	157	110
35 - 45	599	2,8%	310	289
45 - 55	1.018	5,4%	534	484
55 - 60	799	10,3%	455	344
60 - 62	352	14,0%	199	153
62 - 65	619	13,4%	394	225
65 und älter	4.232	15,5%	2.232	2.000
gesamt	8.251	6,1%	4.470	3.781
je 10.000 Einwohner	610		330	280

Datenbasis: Auskunft Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 02/2007

¹ Arbeitsförderung (SGB III), Rentenversicherung (SGB VI), Schwerbehinderten-Ausweis (SGB IX), Pflegeversicherung (SGB XI), Eingliederungshilfe (SGB XII), landesrechtliche Regelungen zum Schulrecht

² § 2 Abs. 1 SGB IX

³ Als Stichtag wird hier der 31.12.2005 verwendet.

⁴ Der Grad der Behinderung ist das Maß für körperliche, geistige, seelische und soziale Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung durch eine Behinderung (www.vdk.de)

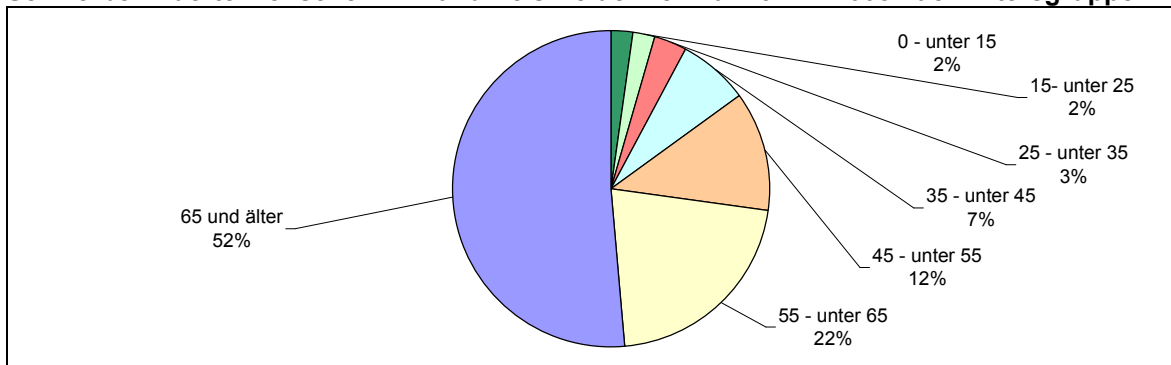
⁵ § 2 Abs. 2 SGB IX

Am 31.12.2005 waren im **Landkreis Heidenheim 8.251 Menschen** oder **6,1 Prozent der Gesamtbevölkerung** im Besitz eines Schwerbehinderten-Ausweises. Der Durchschnitt für Baden-Württemberg lag bei 6,8 Prozent, also etwas höher als im Landkreis Heidenheim. In Baden-Württemberg zeigten sich erhebliche regionale Unterschiede. Die Stadt Mannheim hatte mit 10,2 Prozent den höchsten Anteil, der Alb-Donau-Kreis mit 4,9 Prozent den niedrigsten. Diese regionalen Unterschiede stehen in deutlichem Zusammenhang mit der Altersstruktur der Bevölkerung. So lebten in Stadt- und Landkreisen mit einem hohen Anteil älterer Menschen – das gilt vor allem für die Stadtkreise – auch anteilig mehr schwerbehinderte Personen. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen in Baden-Württemberg blieb in den letzten Jahren insgesamt relativ konstant.⁶

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen ist in den jüngeren **Altersgruppen** noch sehr gering und nimmt im höheren Lebensalter stark zu, mehr als die Hälfte ist 65 Jahre und älter. Überwiegend handelt es sich hier um altersbedingte Behinderungen, nicht um alt gewordene behinderte Menschen. Der Anteil junger Menschen unter 15 Jahren ist sehr gering. Bei Kindern und Jugendlichen ist insgesamt nur jede 110. Person im Besitz eines Schwerbehinderten-Ausweises, bei den über 65-Jährigen ist es hingegen jede fünfte Person.⁷ Bei den 0- bis unter 4-Jährigen ist der Anteil noch geringer, weil eine Behinderung in den ersten drei Lebensjahren selten eindeutig feststellbar und nicht immer von einer Entwicklungsverzögerung zu unterscheiden ist.

Bei **Männern** wird **häufiger** eine Schwerbehinderung **festgestellt** als bei Frauen. Während im Durchschnitt des Landkreises Heidenheim 610 Menschen je 10.000 Einwohner im Besitz eines Schwerbehinderten-Ausweises waren, waren es 330 Männer und 280 Frauen.⁸

Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Heidenheim am 31.12.2005 nach Altersgruppen



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Auskunft Statistisches Landesamt 02/2007. Berechnungen: KVJS 2007

⁶ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg. In: www.statistik-bw.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_02.asp (Stand 2006)

⁷ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg. In: www.statistik-bw.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_02.asp

⁸ Vermutlich besteht ein Zusammenhang mit der höheren Erwerbsquote bei Männern. Die Feststellung einer Schwerbehinderung ermöglicht u.U. einen früheren Ruhestand oder Erleichterungen am Arbeitsplatz.

2.3 Wesentlich behinderte Menschen

Der Personenkreis, mit dem sich dieser Teilhabeplan befasst, sind **wesentlich geistig, körper- und sinnesbehinderte** Menschen, die als Erwachsene in der Regel auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind. Dabei sind diejenigen Menschen mit in den Blick zu nehmen, die zwar derzeit keine Eingliederungshilfe erhalten, aber voraussichtlich zukünftig Anspruch auf die Leistungen haben. Dies sind die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Sonderschulen und Schulkindergärten⁹ für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte sowie die Besucher des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten.¹⁰ Ausgeschlossen ist lediglich der Personenkreis der psychisch oder seelisch behinderten Menschen. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird der Bereich der Lern- und Sprachbehinderten, weil sie im Erwachsenenalter in der Regel nicht auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind.

Grundlage ist auch hier die sozialrechtliche Definition von „Behinderung“ des SGB IX (siehe oben). Leistungsberechtigt im Rahmen der Eingliederungshilfe sind Personen, die **wesentlich** behindert sind. Dies regelt das **SGB XII**¹¹, das den Begriff der **Wesentlichkeit** einführt: Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von SGB IX **wesentlich** in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies setzt voraus, dass im Einzelfall (Art oder Schwere der Behinderung) die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Die **Eingliederungshilfe-Verordnung** konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen wesentliche Behinderungen im körperlichen, geistigen und seelischen Bereich vorliegen und bezieht auch Sinnesbehinderungen mit ein.

Eine **klare Zuordnung** zu einer dieser **Behinderungsarten** („primäre“ Behinderungsart) ist oft **schwierig** und wird zunehmend schwieriger, weil aufgrund der Zunahme sehr schwer und mehrfach behinderter Menschen oft mehrere Behinderungsarten gleichzeitig diagnostiziert werden. Hinzu kommt, dass verstärkt motorische und mentale Beeinträchtigungen festgestellt werden, oft in Kombination mit Verhaltensauffälligkeiten, von denen jede – für sich allein betrachtet – noch keine wesentliche Behinderung darstellt. In diesen Fällen muss der Sozialhilfeträger im Einzelfall entscheiden, ob es sich um eine wesentliche Behinderung handelt und welche Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Ausschlaggebend ist dabei neben den medizinischen und gesundheitlichen Faktoren vor allem, dass die **Teilhabe-fähigkeit** eingeschränkt ist.

Die **Vergütungssystematik** der Leistungen der **Eingliederungshilfe** in **Baden-Württemberg** (Leistungstypen)¹² orientiert sich ebenfalls an den drei Behinderungsarten, die im SGB IX benannt sind. Die Leistungstypen z.B. für das **stationäre Wohnen Erwachsener** gliedern sich in:

- Leistungstyp I.2.1: **geistig** oder mehrfach Behinderte
- Leistungstyp I.2.2: **Körperbehinderte**, Sinnesbehinderte oder mehrfach Behinderte
- Leistungstyp I.2.3: **seelisch** Behinderte.

Hier werden die sinnesbehinderten mit den körperbehinderten Menschen in einem Leistungstyp zusammengefasst. Mehrfach behinderte Menschen finden sich in zwei Leistungstypen wieder.

⁹ Nur beim Besuch einer privaten Sonderschule bzw. eines privaten Schulkindergartens entstehen Kosten für die Eingliederungshilfe. Die Kosten für den Besuch einer öffentlichen Schule werden über Landesmittel (z.B. Lehrerstunden, pauschalisierte Sachkosten) und Kreismittel (z.B. Personal, Gebäudekosten) finanziert.

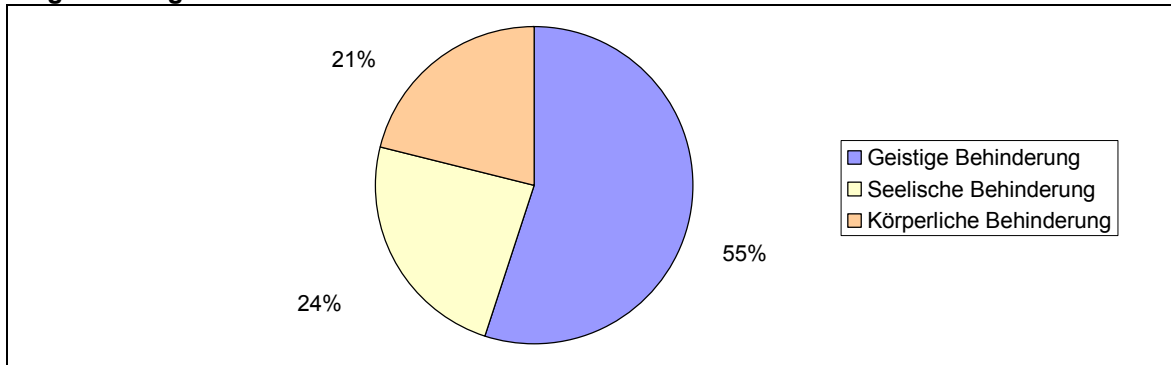
¹⁰ Die Kosten für den Besuch des Berufsbildungsbereichs übernehmen die Agenturen für Arbeit.

¹¹ SGB XII § 53 Abs. 1

¹² Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste. Stand: 20. September 2006

Die größte Gruppe in der **Eingliederungshilfe** stellen Menschen mit geistigen Behinderungen (ca. 55 Prozent), gefolgt von körper-, sinnes- und mehrfach behinderten Menschen (ca. 21 Prozent) und Menschen mit seelischen Behinderungen (ca. 24 Prozent) dar. Die gemeinsame Betrachtung geistig-, körper- und sinnesbehinderter Menschen ist sinnvoll und notwendig, weil sich nur die seelische Behinderung relativ eindeutig abgrenzen lässt. Bei Mehrfachbehinderungen, die immer stärker zunehmen, sind die Grenzen fließend und ist eine klare Zuordnung zu einer der drei Behinderungsarten oft nicht möglich. In der Praxis wählen mehrfach behinderte Menschen bzw. ihre Angehörigen eine Einrichtung, die ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht, in der Nähe des Elternhauses gelegen ist oder eine Versorgung anbietet, – auch an einem weiter entfernten Ort – die speziell auf die besonderen Bedarfe zugeschnitten ist. Deshalb entscheidet oft die Wahl der Einrichtung darüber, ob ein behinderter Mensch leistungsrechtlich der einen oder anderen Behinderungsart zugerechnet wird.

Prozentuales Verhältnis der vorrangigen Behinderungsarten der Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe am 31.12.2006



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.“ Stuttgart 2007

3 Planungsprozess

Sozialplanung für Menschen mit Behinderungen ist ein **Prozess**, der mit allen Beteiligten kontinuierlich weiterentwickelt werden muss. Der vorliegende Teilhabeplan ist eine umfassende und detaillierte Bestandsaufnahme aus heutiger Sicht. Weil sich laufend gesellschaftliche Rahmenbedingungen verändern, neue Entwicklungen eintreten oder politische Prioritäten neu gesetzt werden, ist eine **kontinuierliche Fortschreibung** notwendig. Diese ermöglicht es auch, die vorausgeschätzte mit der tatsächlich eingetretenen Entwicklung zu vergleichen und zu einem späteren Zeitpunkt u.U. zu anderen Bewertungen zu kommen, als sie hier vorgenommen wurden.

Das Vorhaben, einen Teilhabeplan zu erstellen, wurde im Sozialausschuss des Landkreises Heidenheim am 15.03.2006 erstmals vorgestellt. Der KVJS wurde im Mai 2006 beauftragt, den Planungsprozess fachlich zu begleiten, eine Datengrundlage zu schaffen und einen Bericht zu erstellen. Am **26.07.2006** begann mit der **Auftaktveranstaltung** eine intensive Arbeitsphase. Es wurde ein **begleitender Arbeitskreis** eingerichtet, der den Planungsprozess über ein Jahr lang inhaltlich gestaltet und fachlich begleitet hat. Im Herbst 2006 wurden **Daten** zur Belegung der Einrichtungen mit Standort im Landkreis Heidenheim erhoben. Sie bilden die Grundlage für die **Analyse des Ist-Zustandes** und für die **Bedarfsvorausschätzung**. Parallel dazu haben Sozialdezernat und KVJS alle **Einrichtungen** im Landkreis Heidenheim **besucht** und ausführliche Gespräche mit den Trägern geführt, um deren heutige Arbeit und zukünftige Perspektiven kennen zu lernen.

3.1 Begleitender Arbeitskreis

Eine wesentliche Rolle im Planungsprozess spielte der begleitende Arbeitskreis. Es wurden insgesamt zehn Sitzungen durchgeführt. Im Arbeitskreis vertreten waren im Wesentlichen die Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen und Angebote für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Heidenheim. Von Beginn an waren auch Mitglieder aller Fraktionen des Kreistags sowie ein Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister zu den Sitzungen eingeladen. Ein Teil der vertretenen Personen sind selbst Eltern von Menschen mit Behinderungen. Die Federführung lag beim Fachbereich Sozialplanung und Prävention im Sozialdezernat des Landkreises Heidenheim. Der KVJS hat die Sitzungen fachlich begleitet. Je nach Thema und Anlass wurden sachkundige Personen aus unterschiedlichen Institutionen eingeladen.

Insgesamt zeigte sich, dass im Landkreis Heidenheim schon vor Beginn des Planungsprozesses eine **sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit** unter den Beteiligten bestand. Dies war für den Planungsprozess ausgesprochen fruchtbar, weil es eine zielgerichtete und sachliche Diskussion ermöglichte. Der Planungsprozess hat diese Zusammenarbeit weiter intensiviert und konnte neue Impulse setzen und Anregungen geben. Gerade weil die Strukturen im Landkreis Heidenheim überschaubar sind und der betroffene Personenkreis quantitativ nicht allzu groß ist, sind **kooperative Lösungen** unumgänglich, wenn fachlich und wirtschaftlich tragfähige Lösungen entstehen sollen. Das Kooperationsmodell zieht sich im Folgenden auch als **roter Faden** durch den Teilhabeplan.

Mitwirkende am Planungsprozess

Landratsamt Heidenheim

Dezernat Jugend und Soziales, Fachbereiche Sozialplanung und Prävention, Soziale Sicherung, Soziale Beratung

Dezernat Verwaltung und Finanzen, Fachbereich Bildung und Schulaufsicht, mit Arbeitsstelle Frühförderung

Dezernat Ordnung und Gesundheit, Fachbereich Gesundheit

Pistorius-Schule Herbrechtingen

Träger der Behindertenhilfe

Lebenshilfe Heidenheim e.V. bzw. HWW GmbH, Heidenheimer gemeinnützige Werkstätten und Wohnheime

Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte Heidenheim-Aufhausen e.V.

Verein für Therapeutisches Reiten Bolheim e.V.

Arbeitsgemeinschaft Integration Heidenheim e.V.

Reha-Südwest für Behinderte gGmbH

Nikolauspfllege

Fraktionen des Kreistags

Vertretung der Städte und Gemeinden

Weitere beteiligte Institutionen

Agentur für Arbeit Aalen

Reha-Verein Heidenheim – Integrationsfachdienst

Klinikum Heidenheim

Kommunalverband für Jugend und Soziales

3.2 Einrichtungsbesuche

Parallel zu den Sitzungen des begleitenden Arbeitskreises haben Sozialdezernat und KVJS gemeinsam alle Einrichtungen im Landkreis Heidenheim besucht. Die **Besichtigung der Gebäude** war für den Gesamteindruck wichtig. Vorrangig ging es aber darum, die **Schwerpunkte der Arbeit** der Einrichtungen kennen zu lernen. Dabei wurde vor allem über bisherige Entwicklungen und zukünftige konzeptionelle Vorstellungen gesprochen, die wertvolle Anhaltspunkte für mögliche zukünftige Entwicklungen lieferten. Diese Gespräche waren von mindestens ebenso großer Bedeutung wie die große Runde im begleitenden Arbeitskreis.

3.3 Datenerhebung

Gebäude- und Leistungserhebung

Die Erhebung der Gebäude- und Leistungsdaten und deren Auswertung ist ein zentraler Bestandteil des Teilhabepfandes. Sie wurde durchgeführt, um genaue Erkenntnisse über die Situation behinderter Menschen im Landkreis Heidenheim zu gewinnen. Sie war notwendig, weil es keine anderen Datenquellen gibt, die eine solche Erhebung ermöglichen würden. Belegungsdaten in dieser differenzierten Form gab es bislang nicht. Somit liegen jetzt umfassende und differenzierte Daten zur **tatsächlichen Belegung der Einrichtungen im Landkreis Heidenheim** vor, die in dieser Form erstmals zusammengestellt wurden.

Die Datenerhebung wurde zweistufig durchgeführt. Als **Stichtag** galt der **30.09.2006**. Ausgangspunkt war eine **Gebäudeerhebung**, um die aktuellen Platzzahlen zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wurden bei der **Leistungserhebung** alle Leistungen für Erwach-

sene erfragt, die in diesen Gebäuden erbracht werden. Für jede Leistung wurden Geburtsjahr, Geschlecht, Hilfebedarfsgruppe, Leistungsträger und Wohnort der Person ermittelt, die diese Leistung in Anspruch nimmt. Bei den Leistungen handelte es sich in der Regel um **Leistungen der Eingliederungshilfe**, die in Baden-Württemberg hinsichtlich der Vergütung in unterschiedliche Leistungstypen unterteilt werden.¹ Bei der Belegung der Werkstätten wurden auch diejenigen behinderten Menschen berücksichtigt, die den Berufsbildungsbereich der Werkstatt besuchen (Leistungsträger ist hier die zuständige Agentur für Arbeit):

Tagesstruktur für behinderte Erwachsene:

- Werkstätten für behinderte Menschen (Leistungstyp I.4.4 und Berufsbildungsbereich)
- Förder- und Betreuungsbereiche (Leistungstyp I.4.5)
- Tages- bzw. Seniorenbetreuung (Leistungstyp I.4.6).

Wohnformen für behinderte Erwachsene:

- stationäres Wohnen (Leistungstypen I.2.1, I.2.2)
- stationäres Trainingswohnen (Leistungstypen I.6)
- stationäre Pflege (SGB XI)
- ambulant betreutes Wohnen
- betreutes Wohnen in Familien.

Leistungen der Behindertenhilfe für geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim – Belegung am 30.09.2006

	Wohnen			Tagesstruktur		
	stationär	betreut		Werkstatt	Förder- und Betreuungsbereich	Tages-/Seniorenbetreuung
		ambulant	in Familien			
Erwachsene	114	14	0	259	30	12
	gesamt: 128			gesamt: 301		

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim zum Stichtag 30.09.2006

Es wurde nicht nach Personen gefragt, sondern **Leistungen** erhoben. Denn es gibt Personen, die nur **eine Leistung** erhalten (z.B. Tagesstruktur in der Werkstatt und privates Wohnen bei den Eltern) und Personen, die **zwei Leistungen** erhalten (z.B. Tagesstruktur in der Werkstatt und Wohnen im Wohnheim). Folglich gibt die Tabelle die Gesamtzahl der erbrachten Leistungen und nicht die der Personen wieder: Neben den 128 Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen erhalten, leben im Landkreis Heidenheim noch weitere 179 Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten.

¹ Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste. Stand: 20. September 2006

Leistungsempfänger in Zuständigkeit des Landkreises Heidenheim

Bei der Gebäude- und Leistungserhebung wurde die tatsächliche Belegung der Einrichtungen im Landkreis Heidenheim ermittelt. Für die meisten Menschen, die Angebote in diesen Einrichtungen in Anspruch nehmen, ist der Landkreis Heidenheim auch der zuständige Kostenträger. Darüber hinaus gewährt der Landkreis Heidenheim Eingliederungshilfe an Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen außerhalb des Landkreises Heidenheim leben. Für die Zahl der Leistungsempfänger in Zuständigkeit des Landkreises Heidenheim insgesamt wurde auf Daten des Landratsamtes zurückgegriffen. Von Vorteil dabei ist, dass diese Daten für den Stichtag 31.12.2006 von fast allen Stadt- und Landkreisen nach einem einheitlichen Schema zusammengestellt wurden², um Vergleiche zwischen den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu ermöglichen. Diese Erhebung erfolgte unter Federführung des KVJS im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben. Die Ergebnisse werden den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt und jährlich fortgeschrieben.

Weitere Datenquellen

Neben diesen Daten zu den Leistungsempfängern von Eingliederungshilfe wurden auch Daten aus vorhandenen Datenquellen herangezogen. Dazu gehören Daten des Statistischen Landesamtes (Bevölkerung, schwerbehinderte Menschen, Sonderschulen). Auch Broschüren, Berichte und Internetseiten der Träger und anderer Stellen wurden ausgewertet.

Datenauswertung

Im Sinne einer guten Lesbarkeit wurden die Ergebnisse der Datenauswertung – wo immer möglich – in Form von **Karten** und **Grafiken** dargestellt. Um Vergleiche zwischen Stadt- und Landkreisen bzw. zwischen den Planungsräumen innerhalb des Landkreises Heidenheim zu ermöglichen, wurden zudem **Kennziffern** gebildet. In der Regel handelt es sich bei diesen Kennziffern um Werte je 10.000 Einwohner. Prozente, also Werte je 100 Einwohner, sind zwar gebräuchlicher. Wenn man allerdings einwohnerbezogene Kennziffern für Menschen mit wesentlichen Behinderungen bildet, würden die Werte in Prozent zum Teil sehr klein und damit schlecht lesbar.

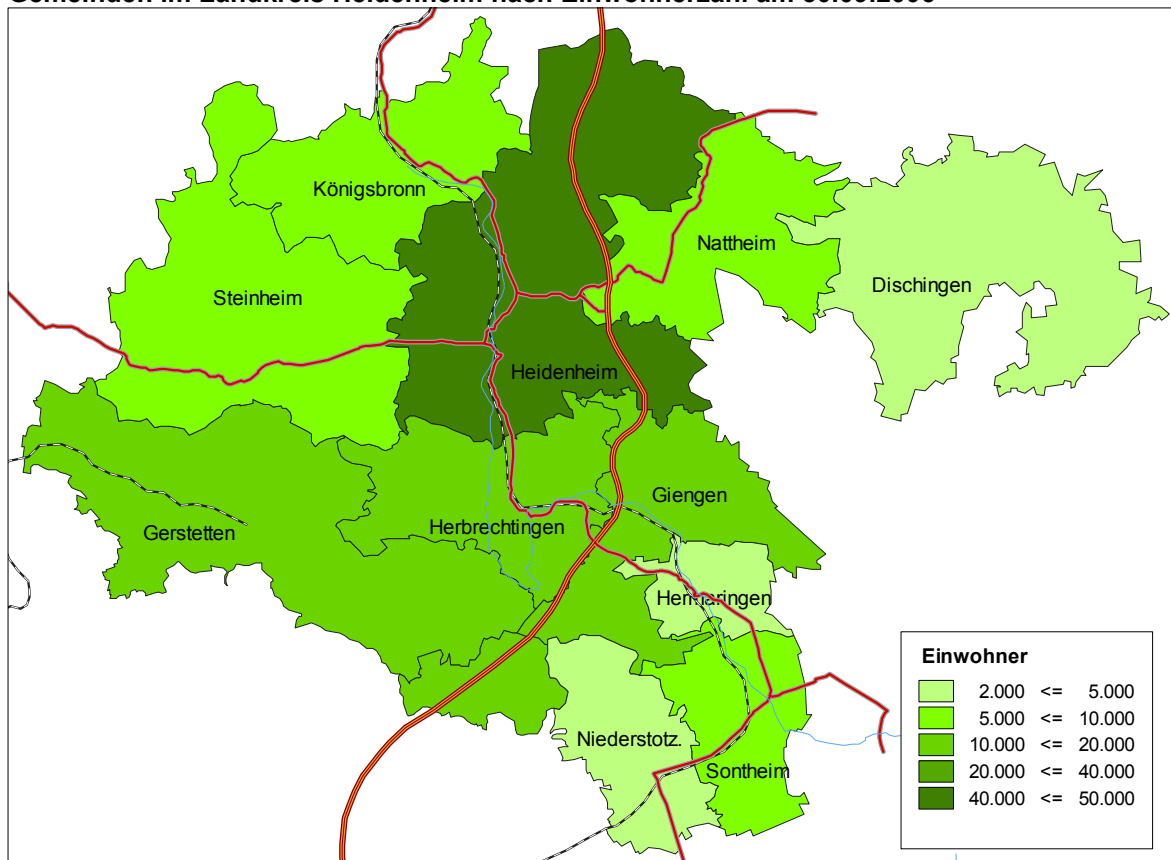
² Statistik „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.“ Stuttgart 2007

3.4 Planungsräume

Gemeinden

Der Landkreis Heidenheim hatte am 30.09.2006 134.526 Einwohner in elf Städten und Gemeinden. Es gibt zwei Große Kreisstädte – Heidenheim (49.376 Einwohner) und Giengen (19.979 Einwohner). Im Gegensatz zu anderen Stadt- und Landkreisen finden sich im Landkreis Heidenheim darüber hinaus relativ große Gemeinden: Nur drei Gemeinden haben unter 5.000 Einwohner, keine Gemeinde unter 2.000 Einwohner. Die Ost-West-Ausdehnung ist relativ groß. Die Stadt Heidenheim liegt im Zentrum des Landkreises Heidenheim.

Gemeinden im Landkreis Heidenheim nach Einwohnerzahl am 30.09.2006



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg zum Stichtag 30.09.2006 (N=134.526)

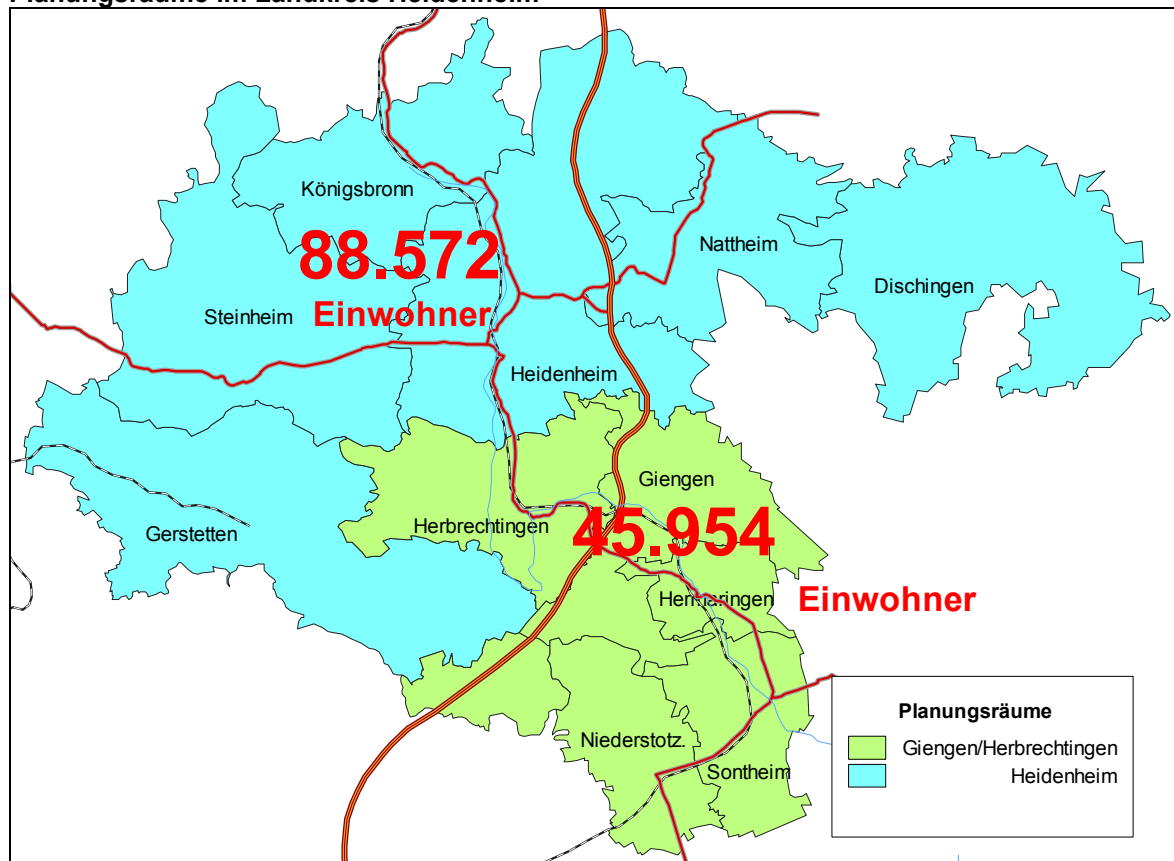
Planungsräume

Behinderte Menschen und ihre Familien wünschen sich überwiegend, in räumlicher Nähe zueinander zu leben. Deshalb orientiert sich der vorliegende Teilhabeplan am **Ziel einer wohnortnahen Versorgung**, was die Bildung sinnvoller Planungsräume voraussetzt. Dazu wurde der Landkreis Heidenheim in **zwei Planungsräume** aufgeteilt. Die Bildung der Planungsräume wurde mit dem begleitenden Arbeitskreis abgestimmt.

Die Aufteilung ist auch für diesen Teilhabeplan sinnvoll, weil sie **geographische Bezüge**, bestehende **Verkehrsverbindungen** (Straßen, ÖPNV) und Lebensbezüge sowie Bezüge zwischen **Wohnheimen und Werkstätten** berücksichtigt. Eine Abbildung auf Gemeindeebene wäre nicht sinnvoll, weil nicht alle Angebote für wesentlich geistig, körper- und sinnesbehinderte Menschen in jeder Gemeinde vorgehalten werden können. Denn Einrichtungen müssen, um wirtschaftlich arbeiten zu können, eine Mindestgröße aufweisen. Die Einzugsbereiche der Werkstätten bleiben davon unberührt.

Das **individuelle Wunsch- und Wahlrecht** wird durch eine sozialräumliche Betrachtung grundsätzlich **nicht eingeschränkt**.³ Es gibt fachliche und persönliche Gründe, eine Einrichtung zu wählen, die in einem anderen Planungsraum oder in einem anderen Stadt- oder Landkreis liegt.

Planungsräume im Landkreis Heidenheim



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg zum Stichtag 30.09.2006 (N=134.526)

³ Wenn allerdings ein Fahrdienst – z.B. zur Werkstatt – benötigt wird, werden nur die Fahrtkosten zur nächst gelegenen Werkstatt übernommen.

II Standort Landkreis Heidenheim

1 Kinder und Jugendliche

1.1 Frühförderung

Nur wenige Behinderungen, wie z.B. schwere körperliche Missbildungen, sind von Geburt an feststellbar. Bei sehr früh geborenen Kindern, bei denen eine Behinderung zu einem gewissen Anteil zu erwarten ist, ist jedoch unmittelbar nach der Geburt noch nicht abzu-sehen, wie schwer die Behinderung sein wird. Die **Möglichkeiten der medizinischen Diagnostik** erfahren hier ihre Grenzen: Diagnosen können in den ersten Lebensjahren oft nicht eindeutig und abschließend gestellt werden. Insofern ist die **Situation junger Eltern** mit einem behinderten Kind besonders in den ersten Lebenswochen und -monaten durch Unsicherheit, Angst und Sorge um die Zukunft geprägt. Für junge Eltern bedeutet die Feststellung, dass ihr Kind behindert ist, zudem häufig eine Krise in der gesamten Lebensplanung. Soziale Systeme können zerbrechen, Freunde und Familieangehörige sich zurückziehen. Auch materielle Auswirkungen können gravierend sein, wenn sich ein El-ternteil komplett und dauerhaft aus dem Arbeitsleben zurückziehen muss. Deshalb benö-tigen die Eltern umfassende, zeitnahe und engmaschige Unterstützung.

Ziel von Frühförderung ist es, die Ressourcen und Fähigkeiten des **Kindes** so früh wie möglich zu erkennen und zu stärken, um eine **Behinderung** durch gezielte, individuelle und frühzeitige Förderung **auszugleichen oder zu mildern**. Die Dienste der Frühförde-rung informieren, beraten und begleiten **Eltern**, um **Kompetenzen zur Bewältigung** der neuen Lebenssituation aufzubauen. Zu den **Aufgaben** der Frühförderung zählen die Ent-wicklungsdiagnostik und -förderung, sonderpädagogische Förderung, Logopädie, Ergo-therapie, Physiotherapie, Betreuung, Prozessbegleitung bei der Integration und Vermitt-lung weiterer Unterstützung.

Zielgruppe

Die Angebote der Frühförderung richten sich an die Altersgruppe von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule. Man geht davon aus, dass mindestens sechs Prozent aller Kinder im Vorschulalter der Frühförderung bedürfen.¹ Dazu gehören z.B. Kinder:

- deren Entwicklung verzögert ist
- die vor, während oder nach der Geburt besonderen Gefährdungen ausgesetzt waren („Risikokinder“)
- mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen
- mit Körperbehinderungen
- mit Seh- und Hörschädigungen
- deren Sprachentwicklung oder Sprachfähigkeit beeinträchtigt ist
- mit herausforderndem Verhalten (erziehungsauffällige Kinder) und
- sozial benachteiligte Kinder².

Der Personenkreis der Kinder, die der Frühförderung bedürfen, ist demnach sehr breit. Nur ein kleiner Teil dieser Kinder wird später zum Personenkreis der wesentlich behinder-ten Menschen gehören, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

¹ Sozialministerium Baden-Württemberg: Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998, Stuttgart 1998, S. 7 (im Folgenden zitiert als „Rahmen-konzeption Frühförderung 1998“)

² Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 18

Maßnahmen

In Baden-Württemberg sind die tragenden Säulen der Frühförderung und –diagnostik die niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzte, die Kinderkliniken und Sozialpädiatrischen Zentren, die Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen und die Interdisziplinären Frühförderstellen. Als Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung kommen **sowohl medizinisch-therapeutische als auch sonder-, sozial- und heilpädagogische Maßnahmen** in Betracht. Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung und Förderung ist, dass Entwicklungsgefährdungen und -verzögerungen sowie Behinderungen frühzeitig erkannt werden. Die Maßnahmen sollen so früh wie möglich einsetzen und fachkundig durchgeführt werden, weil im frühen Kindesalter die Weichen für den zukünftigen Lebensweg gestellt werden. Sie sollen möglichst **wohnortnah** und **interdisziplinär** erbracht werden.³

Die **medizinischen Maßnahmen** werden in Maßnahmen der primären, sekundären und tertiären Prävention gegliedert:

- **primär:** Maßnahmen, durch die der Eintritt einer folgenschweren Krankheit und Behinderung verhindert werden kann (z.B. Impfungen, humangenetische Beratung)
- **sekundär:** Maßnahmen, durch die folgenschwere Krankheiten und Behinderungen früh erkannt und durch frühzeitige Behandlung abgemildert werden bzw. der Eintritt einer bleibenden Behinderung vermieden wird
- **tertiär:** Maßnahmen bei einer bleibenden Behinderung, die zu einer bestmöglichen Rehabilitation führen und die soziale Ausgrenzung verhindern.⁴

Medizinische Maßnahmen werden vorrangig von **niedergelassenen Ärzten und Therapeuten** und in **Krankenhäusern** sichergestellt.

Aufgabe **sozialpädagogischer Maßnahmen** ist es, Kindern eine Vielzahl an Erfahrungen zu ermöglichen und in hohem Maße ihre Eigenaktivität zu fördern⁵ sowie Eltern über finanzielle und institutionelle Hilfen zur Unterstützung der Erziehung zu beraten. So soll ungünstigen Lebensbedingungen vorgebeugt werden, die die Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren beeinträchtigen. Dabei ist es wichtig, das richtige Maß und das richtige Tempo für jedes Kind zu finden. Zwar reagieren die wenigsten Eltern auf die Diagnose mit Gleichgültigkeit, sie unterscheiden sich aber sehr durch ihre Herangehensweise. Manche Eltern versuchen, die Behinderung zu verdrängen – was nur solange möglich ist, bis die Behinderung im Kindesalter „offensichtlich“ wird. Andere entwickeln schon früh ein Übermaß an Aktivität, was dann manchmal mit einer Überforderung des Kindes einhergeht. Die Eltern des behinderten Kindes sollen an den Maßnahmen beteiligt sein und diese unterstützen, damit die Arbeit Erfolg haben kann. Oft benötigen die Eltern selbst – und vor allem auch die Geschwister – emotionale oder psychologische Unterstützung, um ihre Lebenssituation zu bewältigen.

Medizinische, sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen ergänzen sich gegenseitig, greifen ineinander und münden in einen Behandlungs- und Förderplan, der laufend fortgeschrieben werden muss. Frühförderung kann nur **fachübergreifend und interdisziplinär** erfolgreich arbeiten. Ein gut abgestimmtes Unterstützungssystem vor Ort kann wesentlich zum Erfolg der Früherkennung und Frühförderung beitragen.

³ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998 (s.o.), S. 13

⁴ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998 (s.o.), S. 10

⁵ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998 (s.o.), S. 12

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin

Die Grundversorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder wird durch in freier Praxis niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin sichergestellt. Zu deren Aufgaben gehören die gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9. Dadurch sind Ärztinnen und Ärzte – nach den Hebammen – meist die ersten Ansprechpartner der Eltern und nehmen damit eine wichtige Stellung im Unterstützungssystem ein. Kinderärzte verordnen geeignete Therapien (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) bzw. leiten Fördermaßnahmen ein (Sonderpädagogische oder Interdisziplinäre Frühförderstellen). Bei unklaren Diagnosen und schwierigen Bedingungen überweisen sie in der Regel an eine Klinik für Kinder- und Jugendmedizin oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 4,9 in freier Praxis niedergelassene Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin je 10.000 Einwohner unter 15 Jahren (817 Kinderärzte). Im Regierungsbezirk Stuttgart ist die Arztdichte mit 5,3 am höchsten, im Landkreis Heidenheim sind es 5,7 (10 Kinderärzte).⁶

Klinische Versorgung

Die klinische Grundversorgung in Baden-Württemberg wird durch 36 **Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin**⁷ in 29 Stadt- und Landkreisen sichergestellt, von denen sich einige als kinderklinische Spezialeinrichtungen etabliert haben.⁸ Interdisziplinäre Teams ermöglichen eine weiterführende Diagnostik auch in schwierigeren Fällen. Überwiegend werden diese Leistungen ambulant erbracht, eine stationäre Aufnahme ist meist nicht notwendig. In den Kliniken können zudem die Akutversorgung und eine stationäre Behandlung erfolgen. Die 15 **Sozialpädiatrische Zentren** in Baden-Württemberg sind fast immer an Kinderkliniken angesiedelt.⁹ Sie arbeiten ebenfalls interdisziplinär, jedoch ausschließlich ambulant, in der besonders qualifizierten Diagnostik von Entwicklungsstörungen und der darauf basierenden Aufstellung eines Behandlungs- und Förderplans.

Im Landkreis Heidenheim entsteht der Kontakt zum Hilfesystem häufig über die **Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Klinikum Heidenheim**. Im begleitenden Arbeitskreis wurde berichtet, dass die Kinderklinik in Heidenheim eine gute erste Versorgung sicherstellen kann. Man versucht, den Eltern Scheu und Verunsicherung zu nehmen, Betreuungskompetenz zu vermitteln und ihnen die Äußerung emotionaler Bedürfnisse zu ermöglichen. Die Wartezeit beträgt nur wenige Wochen. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den **Sozialpädiatrischen Zentren in Göppingen und Ulm**. Diese haben zwar durch ihre umfassende personelle und finanzielle Ausstattung mehr Möglichkeiten, auch bei schwieriger Sachlage Diagnosen zu stellen und Spezialsprechstunden anzubieten (z.B. Neuroorthopäde, spezielle Syndrome). Sie haben aber den Nachteil der großen räumlichen Entfernung, lange Wartezeiten von fünf bis sechs Monaten und wenig Kenntnis über das lokale Unterstützungsangebot im Landkreis Heidenheim. Ein sehr guter Kontakt besteht zu allen **Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen**, die regelmäßige Sprechstunden in den Räumen der Kinderklinik anbieten.

⁶ www.kvbawue.de/kvbw/arzts.htm; eigene Auswertung KVJS vom 11.12.2006

⁷ bzw. Kinderabteilungen an Kliniken

⁸ Sozialministerium Baden-Württemberg, schriftliche Auskunft 12/2006; eigene Berechnungen KVJS

⁹ Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, schriftliche Auskunft 12/2006

Sonderpädagogische Frühberatungsstellen

Derzeit wird in Baden-Württemberg ein großer Teil der pädagogischen Frühförderung von den 354 Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen, die organisatorisch den **Sonderschulen** angegliedert sind, abgedeckt (317 öffentlich, 37 privat).¹⁰ Der Aufbau begann in Baden-Württemberg Anfang der 1970er Jahre an den Sonderschulen, denen sie heute noch in der Regel angegliedert sind. In Baden-Württemberg gibt es heute in allen Stadt- und Landkreisen Sonderpädagogische Frühberatungsstellen und somit ein **landesweit flächendeckendes Netz**. Ziel der Sonderpädagogischen Frühförderung ist es, die Auswirkungen einer vorliegenden Entwicklungsverzögerung oder Behinderung auf die Entwicklung des Kindes durch sonderpädagogische Maßnahmen zu verhindern, zu mildern oder auszugleichen.

Geleistet wird die Beratung von **Lehrerinnen und Lehrern mit sonderpädagogischer Qualifikation**. Die Lehrerstunden werden über die Kultusverwaltung des Landes finanziert.¹¹ Die Förderung des Kindes wie auch die individuelle Begleitung, Beratung und Anleitung der Eltern können sowohl in der **Frühberatungsstelle** als auch im **Lebensumfeld** der Kinder, wie z.B. im Elternhaus (Hausfrühförderung) oder im Kindergarten (mobile Frühförderung) stattfinden. Neben der Einzelförderung werden auch Spiel- und Lernangebote für Kleingruppen gemacht (z.B. Eltern-Kind-Gruppe, Psychomotorik, Schwimmen). Frühförderung kann auch als Begleitung und Anleitung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe im allgemeinen Kindergarten erbracht werden.

Bei der Frühförderung handelt sich um ein **niederschwelliges Angebot**, weil die Beratung für die Eltern kostenlos ist und weder eine ärztliche Verordnung noch ein Nachweis über eine bestehende Behinderung vorgelegt werden muss. Die Eltern können zwischen den Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen je nach Wohnort frei wählen. Durch die flächendeckende wohnortnahe Versorgung sind die Wege für Eltern und Kinder nicht weit und eine mobile Frühförderung wird überhaupt erst möglich (ökonomischer Personaleinsatz). Dennoch fällt es Eltern manchmal schwer, die nächstgelegene Sonderpädagogische Frühberatungsstelle aufzusuchen, wenn diese räumlich in einer Sonderschule (z.B. für geistig Behinderte) untergebracht ist. Dem Vorteil der guten Erreichbarkeit steht die Hemmschwelle „Sonderschule“ gegenüber. Sonderpädagogische Frühberatungsstellen für Seh- und Hörgeschädigte arbeiten – aufgrund der geringen Größe der Zielgruppe – immer überregional.

Im Landkreis Heidenheim arbeiten acht **Sonderpädagogische Frühberatungsstellen**. Relevant für den Personenkreis der geistig-, körper- und sinnesbehinderten Kinder sind die vier Frühberatungsstellen der

- Pistorius-Schule für **Geistig- und Körperbehinderte** in Herbrechtingen
- Konrad-Biesalski-Schule bzw. der Villa Kunterbunt für **Körper- und mehrfach Behinderte** in Heidenheim
- Königin-Olga-Schule für **Blinde und Sehbehinderte**¹² in Heidenheim und
- der Schule für **Hörgeschädigte** St. Josef in Schwäbisch Gmünd.

Weiter bestehen drei Frühberatungsstellen an Förderschulen und eine an der Sprachbehindertenschule.

¹⁰ Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, telefonische Auskunft 12/2006

¹¹ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 32. Die Lehrerstunden sowie die Fahrtkosten werden vom Land finanziert. Darüber hinaus erhält der Schulträger einen pauschalierten Sachkostenbeitrag. Die Personalkapazität (Lehrerwochenstunden) für die einzelnen Schulamtsbezirke ist landesweit bezogen auf die Bevölkerung im Alter von 0 bis unter 6,5 Jahren festgelegt.

¹² Die Sonderpädagogische Frühberatungsstelle der Nikolauspflanze hat ein überregionales Beratungsgebiet. Für diese 15 Stadt- und Landkreise werden die Lehrerwochenstunden der Kolleginnen der Frühförderung immer schuljahres- und fallbezogen eingesetzt und variieren somit von Schuljahr zu Schuljahr.

Die acht Frühberatungsstellen haben mittlerweile **Sprechstunden für die Erstberatung in der Kinderklinik** eingerichtet. Hier sind die Mitarbeiter der Pistorius-Schule für Geistig- und Körperbehinderte und der Konrad-Biesalski-Schule für Körperbehinderte wöchentlich anwesend, die der anderen in größeren Abständen. Die Sprechstunden erleichtern den Eltern den Zugang zum Unterstützungssystem und helfen, Schwellenängste abzubauen. Die Förderung wird im häuslichen Umfeld und in allgemeinen Kindergärten geleistet sowie in den Räumen der Sonderschulen, wenn dazu spezifische Hilfsmittel erforderlich sind.

Zahl der geförderten Kinder an allen Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen an öffentlichen und privaten Sonderschulen im Landkreis Heidenheim im Schuljahr 2005/2006

Schule	Schuljahr 2005/2006		Stichtag 12.10.2006			Schuljahr 2006/2007
	Zahl der betreuten Kinder	Zahl der Kinder mit Kurzberatung*	Zahl der betreuten Kinder	darunter besuchten gleichzeitig		Lehrerwochenstunden
				allg. Kindergarten	Grundschulförderklasse	
Pistorius-Schule für Geistig- und Körperbehinderte (öffentlich)	64	30	33	23	0	25
Arthur-Hartmann-Schule für Sprachbehinderte (öffentlich)	380	290	185	160	0	23
Christophorus-Schule, Förderschule (öffentlich)	65	7	58	45	13	15
Jakob-Herbrandt-Schule, Förderschule (öffentlich)	58	42	26	25	1	10
Wilhelm-Hofmann-Schule, Förderschule (öffentlich)	19	40	6	6	0	7
Öff. Frühberatungsstellen Kreis	586	409	308	259	14	80
Konrad-Biesalski-Schule für Körperbehinderte, Villa Kunterbunt (privat)	38	12	29	19	0	22
Königin-Olga-Schule für Blinde und Sehbehinderte (privat)**	5	27	3	3	0	4
Schule für Hörgeschädigte St. Josef (privat)***	5	-	-	2	0	10
Überregionale Frühberatungsstellen, Anteil für Heidenheim	48	39	32	24	0	36
gesamt	634	448	340	283	14	116

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, Mantelbögen für Sonderschulen zum Stichtag 18. Oktober 2006. Berechnungen: KVJS 2007

* keine Aufnahme in die Förderung

** nur Kinder aus dem Landkreis Heidenheim (ohne Ostalbkreis und Landkreis Göppingen);
Lehrerstunden inkl. Beratung an anderen Sonderschulen und Schulkindergärten

*** nur Kinder aus dem Landkreis Heidenheim; die Zahl der Kurzberatungen lässt sich derzeit noch nicht landkreis-spezifisch ausweisen

Die Frühberatungsstellen haben im Verlauf des Schuljahrs 2005/2006 634 Kinder betreut, 448 Kinder waren in einer Kurzberatung. Zum Stichtag 12.10.2006 wurden 340 Kinder betreut, von denen 83 Prozent einen allgemeinen Kindergarten besuchten. Die vom Kultusministerium zugewiesenen **Deputate** an Lehrerwochenstunden sind landesweit für jeden Landkreis festgelegt und „gedeckt“, d.h. sie werden nicht dem Bedarf angepasst. Für den **Landkreis Heidenheim** sind dies **80 Lehrerwochenstunden**. Nennenswerte **Wartezeiten** entstehen derzeit nicht. Die Eltern werden sofort zurückgerufen, eine persönliche Erstberatung erfolgt in der Regel nach ein bis zwei Wochen und die Erstdiagnostik beim Kind kann unmittelbar danach erfolgen. Darüber hinaus standen den **überregional** arbeitenden Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen im Schuljahr 2006/2007 **36 Lehrerwochenstunden** für Kinder aus dem Landkreis Heidenheim zur Verfügung. Die Deputate in diesem Bereich werden dem Bedarf entsprechend angepasst und können von Jahr zu Jahr stark schwanken.

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Neben den Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen gibt es in Baden-Württemberg derzeit 36 Interdisziplinäre Frühförderstellen in freier oder kommunaler Trägerschaft, die in 32 der 44 Stadt- und Landkreisen angesiedelt sind.¹³

Zielgruppen und Ziele der Interdisziplinären Frühförderstellen entsprechen denen der Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen. Im Unterschied zu den Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen sind sie interdisziplinär mit **Fachkräften** aus dem **medizinisch-therapeutischen**, dem **pädagogisch-psychologischen** und dem **therapeutischen** Bereich besetzt. Sie sind somit in der Lage, umfassende, ganzheitliche und familienorientierte Förderung „unter einem Dach“ anzubieten. Durch die interdisziplinäre Besetzung der Teams können Eltern und Kinder hier ein **fachlich abgestimmtes Gesamtangebot** erhalten, weil auch psychologische und psychosoziale Hilfen angeboten und therapeutische Behandlungen durchgeführt werden können (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie). Der Vorteil besteht also für Eltern und Kinder darin, nicht mehrere Stellen aufsuchen zu müssen. So sparen sie Wege zu unterschiedlichen Orten und mehrfache Vorstellungen und Abklärungen bei unterschiedlichen Stellen. Weil sich Interdisziplinäre Frühförderstellen darüber hinaus überwiegend an einem neutralen Ort befinden und als eigenständige Einrichtungen arbeiten, entfällt zudem eine Hemmschwelle.¹⁴

Die Kosten für medizinische Maßnahmen werden nach Verordnung durch den Arzt von den **Krankenkassen** übernommen, für heilpädagogische Maßnahmen kommen die **örtlichen Sozialhilfeträger** (Eingliederungshilfe) auf. Für den zeitlichen Aufwand, der nicht personenbezogen abgerechnet werden kann, erhalten die Interdisziplinären Frühförderstellen Fördermittel des Landes Baden-Württemberg.¹⁵ Diese Förderung dient der interdisziplinären Zusammenarbeit und Kooperation. Dazu zählt z.B. die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder die Erstberatung von Familien, die weder Anspruch auf Krankenkassenleistungen noch auf Eingliederungshilfe haben. Dadurch stellen Interdisziplinäre Frühförderstellen meist einen wichtigen **Knotenpunkt im Hilfesystem** dar, an dem die richtigen Schritte und Wege eingeleitet werden.

Im Landkreis Heidenheim gibt es keine Interdisziplinäre Frühförderstelle.

Arbeitsstelle Frühförderung

In allen Stadt- und Landkreisen wurde entsprechend der Rahmenkonzeption Frühförderung eine **Arbeitsstelle Frühförderung** eingerichtet, welche die Arbeit der Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen koordiniert und die Vernetzung mit anderen Institutionen fördert. Im Landkreis Heidenheim wurde die Zusammenarbeit der acht Frühförderstellen über die Arbeitsstelle Frühförderung in den letzten Jahren stark intensiviert und hat sich deshalb gut etabliert. Die Arbeitsgruppe trifft sich sechsmal im Jahr. An den Sitzungen nehmen auch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises sowie die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin teil.

¹³ Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, telefonische Auskunft 12/2006

¹⁴ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 34-36

¹⁵ Fördergrundsätze des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg für Zuwendungen zu interdisziplinären Frühförderstellen im Jahr 2006. Als Einzugsbereich wird ein Gebiet mit rund 250.000 Einwohnern angestrebt. Pro Frühförderstelle werden bis zu drei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte mit jeweils bis zu 17.000 Euro gefördert.

Perspektiven

Die Kinderklinik und die Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen arbeiten sehr gut und eng zusammen. Durch die Arbeitsstelle Frühförderung konnte die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort wesentlich optimiert werden. So kann die Erstberatung der Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen in den Räumen **der Klinik für Kinder und Jugendmedizin am Klinikum Heidenheim** erfolgen. Damit wird den Eltern ein niederschwelliger, **zentraler und kostenloser** Zugang zum Unterstützungssystem ermöglicht. Eine wohnortnahe Versorgung ist fast für alle Kinder sicher gestellt. Sogar sehbehinderte und blinde Kinder haben eine Anlaufstelle, für hörgeschädigte Kinder ist zumindest eine Erstberatung innerhalb des Landkreises möglich.

Mit einem **Anstieg des Bedarfs** ist in den nächsten Jahren zu rechnen. Dieser könnte im Landkreis Heidenheim jedoch durch die stark sinkende Kinderzahl kompensiert werden. Wartezeiten für wesentlich behinderte Kinder bestehen derzeit praktisch nicht. Dennoch sollte der Landkreis Heidenheim **prüfen, ob es sinnvoll wäre**, in Verantwortung und Gesamtorganisation durch den Landkreis Heidenheim selbst, **eine Interdisziplinäre Frühförderstelle einzurichten**. Die Prüfung könnte durch einen **Arbeitskreis** erfolgen. Im Zentrum sollte dabei die **Frage** stehen, **wie ein solches Angebot in die – gut funktionierenden – bestehenden Strukturen**, eventuell am Klinikum Heidenheim, **eingebunden werden kann**.

1.2 Kindergärten

Seit 1996 gibt es in Deutschland einen **Rechtsanspruch** auf einen Kindergartenplatz für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.¹ Fast alle Kinder besuchen einen Kindergarten², dies gilt auch für Kinder mit Behinderungen. Während sich Eltern mit gesunden Kindern meist für einen Kindergarten in Wohnortnähe entscheiden, lässt sich eine wohnortnahe Versorgung von Kindern mit Behinderungen nur in dem Maße verwirklichen, wie die Integration in allgemeine Kindergärten gelingt. In Baden-Württemberg besteht für behinderte Kinder ein zweigliedriges System: zum einen die Integration in allgemeine Kindergärten und zum anderen der Besuch eines Schulkindergartens speziell für Kinder mit Behinderungen. Nach dem Wunsch der Eltern ist die Einrichtung der Wahl meist die **nächstgelegene Einrichtung** in der **Nachbarschaft**. Kurze Wege sparen Zeit und Aufwand und ermöglichen es Kindern und Eltern, Kontakte in ihrem Umfeld zu knüpfen. Die Frühförderung spielt im Kindergartenalter eine wichtige Rolle, allerdings nur insoweit die Kinder einen allgemeinen Kindergarten besuchen. Beim Besuch eines Schulkindergartens endet sie. Während die Frühförderung noch ein relativ offenes und niederschwelliges Angebot ist, stellt der Eintritt eines behinderten Kindes in den Kindergarten eine wichtige Weichenstellung **mit weit reichenden Konsequenzen für Kinder und Eltern dar**.

So setzt die Aufnahme in einen privaten **Schulkindergarten** ein sonderpädagogisches Gutachten und meist eine amtsärztliche Untersuchung³ voraus, in der festgestellt wird, dass das Kind mit großer Wahrscheinlichkeit später eine Sonderschule besuchen wird. Dazu muss auch entschieden werden, welchen Schulkindergarten das Kind besuchen soll und damit erfolgt implizit auch eine „Zuordnung“ zu einer Behinderungsart. Die Gewährung von Integrationshilfen in einen **allgemeinen Kindergarten** setzt ebenfalls voraus, dass die Behinderung vom Gesundheitsamt über ein Gutachten festgestellt wird. Denn es handelt sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe, die nur für Kinder mit wesentlichen Behinderungen⁴ gewährt wird. Bei der Integration in allgemeine Kindergärten wird zwar noch nicht so stark nach Behinderungsarten „sortiert“ wie bei den Schulkindergärten. Dennoch muss hier erstmals festgestellt werden, ob das Kind vorrangig als seelisch behindert einzustufen ist oder nicht. Denn für seelisch behinderte Kinder sind Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG) zu erbringen, für alle anderen Leistungen nach dem SGB XII. Diese leistungsrechtliche Notwendigkeit steht in Widerspruch zu der Tatsache, dass eine Behinderung in den ersten Lebensjahren eines Kindes nicht eindeutig oder gar abschließend feststellbar⁵ ist und stellt die Beteiligten damit vor kaum befriedigend lösbare Aufgaben. Schulkindergärten können mit allgemeinen Kindergärten so genannte **Intensivkooperationen**, also gemeinsame Betreuung „unter einem Dach“, eingehen.

Die Entwicklung hin zu mehr Integration in allgemeine Kindergärten wurde möglich, als 1998/99 das Kindergartengesetz geändert und 2000 die Eingliederungshilfe-Richtlinien der Landeswohlfahrtsverbände eingeführt wurden. Seitdem ist die Zahl der behinderten Kinder, die einen allgemeinen Kindergarten besuchen, stark gestiegen. Das heute geltende **Kindertagesbetreuungsgesetz** betont ausdrücklich, dass Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden sollen, sofern es der Hilfebedarf zulässt.⁶ Auch der neue Ori-

¹ SGB VIII § 24; Für körperbehinderte Kinder gilt dieser Anspruch ab zwei Jahren.

² Der Begriff „Kindergarten“ umfasst hier alle Arten der Kindertagesbetreuung in Kindergärten, Tageseinrichtungen in altersgemischten Gruppen und integrativen Gruppen (Kindertagesbetreuungsgesetz 2006, § 1)

³ öffentlicher Schulkindergarten nur sonderpädagogisches Gutachten, keine amtsärztliche Untersuchung

⁴ siehe Kapitel I.2 „Personenkreis“

⁵ siehe Kapitel II.1.1 „Frühförderung“

⁶ Kindergartenbetreuungsgesetz 2006, § 2 Abs. 2

entierungsplan betont dies: „Von der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen profitieren alle. Sie werden in ihrer Entwicklung gefördert und bereichert.“⁷

1.2.1 Allgemeine Kindergärten

Ziel allgemeiner Kindergärten ist es, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie sollen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen.⁸

Behinderte Kinder bekommen über das gemeinsame Spielen vielfältige Anregungen und profitieren von der Lebhaftigkeit und der Unterstützung der gesunden Kinder. Sie bleiben in einem „normalen“ Lebensumfeld und lernen so eher, sich in diesem Umfeld zu bewegen als in einer geschützten Sondereinrichtung, die nur von behinderten Kindern besucht wird. Sie haben dadurch oft bessere Entwicklungschancen, wenn sie in ihrer Individualität wahrgenommen werden. **Nicht behinderte Kinder** profitieren ebenfalls von integrativen Gruppen. Sie gehen – anders als viele Erwachsene – in der Regel unbefangen und ohne Vorurteile auf behinderte Kinder zu. Sie unterscheiden nicht zwischen „behindert“ und „nicht behindert“. Sie lernen, dass jeder Stärken und Schwächen hat und auf seinem Entwicklungsniveau an der gleichen Sache teilhaben und seinen Beitrag leisten kann. Sie geben Hilfe, wo sie gebraucht wird, statt Mitleid zu zeigen und den Wert eines Menschen nur nach seiner Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

Für die Integration behinderter Kinder in allgemeine Kindergärten können Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII gewährt werden. Dazu hat der Landkreis Heidenheim am 29.11.2006 eigene Richtlinien beschlossen, die seit dem 01.01.2007 angewendet werden. Darüber werden so genannte **Integrationshelfer(innen)** finanziert, die für das einzelne Kind die zusätzlichen Hilfen erbringen, damit es in die Gruppe integriert werden kann.

Betreute Kinder mit Behinderungen mit Bezug von Eingliederungshilfe in allgemeinen Kindergärten im Landkreis Heidenheim vom 31.12.2000 bis 31.12.2006

jeweils zum 31.12.	Eingliederungshilfe nach ...		
	SGB XII	SGB VIII	gesamt
2000	40	34	74
2001	30		
2002	31		
2003	24		
2004	25		
2005	27	12	39
2006	22	3	25

Datenbasis: Auskunft Landkreis Heidenheim

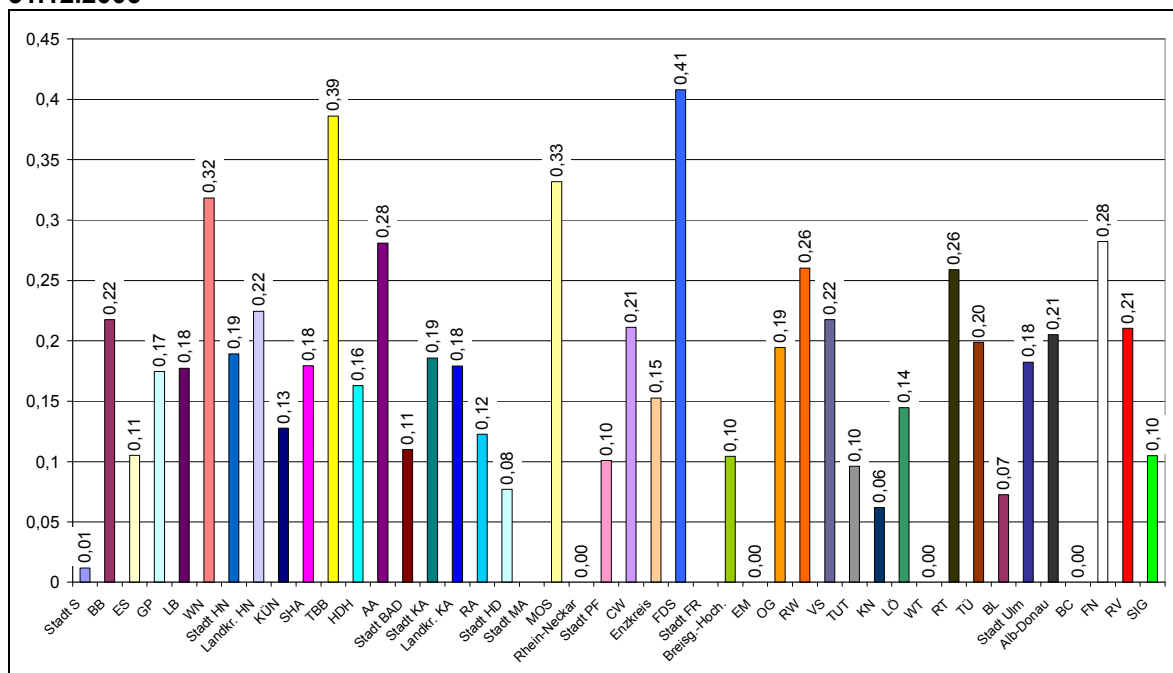
Am 31.12.2006 besuchten im Landkreis Heidenheim **25 behinderte Kinder** einen allgemeinen Kindergarten, davon 22 mit Leistungen nach dem SGB XII. **Ihre Zahl hat sich von 2000 bis 2006 nahezu halbiert.** Dies ist ungewöhnlich und entspricht nicht dem Trend, denn die Tendenz zur Einzelintegration ist landesweit in diesem Zeitraum stark gestiegen. Ein Grund dafür liegt in der demographischen Entwicklung, denn der Landkreis Heidenheim verliert stark an Einwohnern. So ging die Zahl der unter 5-Jährigen von 2000

⁷ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten. Pilotphase. Weinheim und Basel 2006. S. 42

⁸ Kindertagesbetreuungsgesetz 2006, § 2 Abs. 1

bis 2006 um 15 Prozent zurück. Folglich verringerte sich auch die Zahl der behinderten Kinder. Darüber hinaus müssen aber noch andere Faktoren eine Rolle spielen, denn der demographische Faktor erklärt diese Entwicklung nur zum Teil. So lassen die Zahlen Rückschlüsse darauf zu, dass die Einzelintegration im Landkreis Heidenheim im Jahr 2000 überdurchschnittlich stark ausgebaut war. Denn im Vergleich der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs liegt der Landkreis Heidenheim am 31.12.2006 mit 0,16 behinderten Kindern je 1.000 Einwohnern⁹ genau im Landesdurchschnitt (0,16) und dies trotz des starken Rückgangs. Im Mai 2007 war die Zahl bereits wieder von 22 auf 28 Kinder gestiegen.

Betreute Kinder mit Bezug von Eingliederungshilfe in allgemeinen Kindergärten in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner am 31.12.2006



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Sonderauswertung im Rahmen der Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.“ Stuttgart 2007

Die **Arbeitsgemeinschaft Integration Heidenheim e.V.** betreut mit pädagogischem Personal seit 1990 behinderte Kinder in allgemeinen Kindergärten und Schulen. Die Integrationshelferinnen arbeiten mit den Kindern sowohl in Kleingruppen als auch in der Gesamtgruppe. Es geht darum, den Tagesablauf, das Raumangebot, das Spielmaterial und Projekte so auszustatten, dass jedes Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand aktiv werden kann. Dabei wird besonderes Spielmaterial eingesetzt. Die Kinder werden beobachtet, Zugänge und Entwicklungsansätze werden dokumentiert. Es werden Sprachförderung und Übungen zur Verbesserung der Körpersprache angeboten. Die Kinder sollen sich mit Unterstützung einen Platz in der Gruppe schaffen und dazugehören. Dabei lernen sie, eigene Stärken einzubringen, Konflikte und Misserfolge auszuhalten und Lösungsmöglichkeiten zu erkennen. Die Arbeitsgemeinschaft Integration beschäftigt Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen, Sozialpädagoginnen und Heilpädagoginnen.

⁹ siehe Grafik

Betreuungsleistungen der Arbeitsgemeinschaft Integration Heidenheim e.V. in allgemeinen Kindergärten vom Schuljahr 2000/2001 bis 2006/2007

Kindergartenjahr	Betreute Kinder			Anzahl Mitarbeiter
	nach KJHG Bezahlung nach Std.	nach SGB XII Pauschale	gesamt	
2000/2001	25	15	40	9
2001/2002	22	15	37	7
2002/2003	15	13	28	9
2003/2004	7	6	13	6
2004/2005	6	4	10	4
2005/2006	3	5	8	4
2006/2007	6	6	12	8

Datenbasis: Arbeitsgemeinschaft Integration Heidenheim e.V.

Die Integration behinderter Kinder in allgemeine Kindergärten gelingt erfahrungsgemäß nicht immer:

- Die bestehenden Kindergärten sind **baulich, konzeptionell und personell** oft nicht auf die Belange behinderter Kinder ausgerichtet.
- Es hängt wesentlich von der Grundhaltung des **Kindergarten-Trägers** und dem persönlichen Engagement der **Mitarbeiterinnen** auf der Gruppe ab, ob ein behindertes Kind aufgenommen wird, wie gut es sich einlebt und ob es sich auf Dauer wohl fühlt.
- Es besteht die Gefahr, dass **einzelne** behinderte Kinder in relativ großen Gruppen, in denen es oft sehr lebhaft zugeht, überfordert sind oder einfach „**untergehen**“.¹⁰
- Es entsteht immer wieder die Situation, dass behinderte Kinder nur dann kommen können, wenn die **Integrationshelferin anwesend** ist. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe.

Im Mai 2007 besuchten 28 Kinder 21 verschiedene Kindergärten. Nur wenige Kindergärten betreuen regelmäßig behinderte Kinder. Dies entspricht der Normalität, weil die Zahl der behinderten Kinder nicht sehr hoch ist und sie in der Regel den wohnortnächsten Kindergarten besuchen und ihn nach drei Jahren wieder verlassen.

Die **fachliche Begleitung und Unterstützung** der Mitarbeiterinnen erfolgt wesentlich über die **Frühförderung**. Eine **Kindergartenfachberatung** wird 2007 eingerichtet. Auch sie soll dazu beitragen, für eine fachliche Betreuung der Einrichtungen zu sorgen. Ergänzend soll der **Sozialdienst** des Landkreises Heidenheim in den Prozess der Bedarfsfeststellung eingebunden werden, während das Gesundheitsamt weiterhin die Behinderung feststellt.

Nach Erfahrungen der zuständigen Sachbearbeiterin des Landratsamtes Heidenheim **gelingt die Integration** vor allem dann, wenn es möglich ist, dass **die Frühförderung den Kindergartenbesuch begleitet**. Aber nicht alle Eltern nehmen diese Unterstützung in Anspruch. Hier gilt, was bereits im Kapitel „Frühförderung“ thematisiert wurde: Die Angliederung der Frühförderstellen an die Sonderschulen stellt für viele Eltern ein wesentliches Hemmnis dar, hier Unterstützung zu suchen.

¹⁰ Lebenshilfe Baden-Württemberg: Miteinander wachsen – zusammenwachsen. Ein Beitrag für Eltern und ErzieherInnen zum Thema Integration behinderter Kinder im Kindergarten. Stuttgart 2. Aufl. 2000. S. 5

1.2.2 Schulkindergärten

Während es sich bei den allgemeinen Kindergärten um Einrichtungen der Jugendhilfe handelt, ist ein Schulkindergarten eine **schulische Einrichtung**. In Schulkindergärten werden behinderte Kinder betreut, die voraussichtlich bei Schuleintritt eine Sonderschule besuchen werden und die deshalb als besonders förderungsbedürftig gelten.¹¹ Auf einen Platz in einem Schulkindergarten besteht **kein Anspruch**. Voraussetzungen für die Aufnahme sind das Vorhandensein eines entsprechenden Schulkindergartens im Einzugsgebiet, ein freier Platz und das Einverständnis der Eltern.

Ziel der sonderpädagogischen Förderung in Schulkindergärten ist es, die Kinder durch individuelle Förderung zu unterstützen und zu begleiten. Die Förderung ist darauf ausgerichtet, die schulischen Eingliederungsmöglichkeiten zu verbessern sowie soziale Teilhabe und selbständige Lebensäußerung zu fördern. Schulkindergärten sind jeweils auf die besonderen Erfordernisse **einzelner Behinderungsarten** spezialisiert. So gibt es Schulkindergärten für blinde, hörgeschädigte, geistigbehinderte, körperbehinderte, besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte), sehbehinderte, sprachbehinderte und verhaltensauffällige (Erziehungshilfe) Kinder.¹²

Aufgabe der Schulkindergärten ist es, die Kinder durch **spezifische Methoden und pädagogische Maßnahmen** (z.B. Sehbehinderten- oder Hörgeschädigtenpädagogik) individuell auf die Anforderungen der nachfolgenden Schule vorzubereiten. Unabhängig von der Schwere der Behinderung soll es immer das oberste Ziel sein, auf den Besuch einer allgemeinen Grundschule hinzuwirken, wie dies z.B. bei körper- und sinnesbehinderten Kindern der Fall ist. Bei geistig behinderten Kindern steht dieses Ziel gleichberechtigt neben der Vorbereitung auf den Besuch einer Sonderschule für Geistigbehinderte.

Schulkindergärten sind baulich, konzeptionell und personell auf den Förder- und Therapiebedarf behinderter Kinder ausgerichtet. Besonders für sehr schwer behinderte Kinder mit hohem Betreuungs- und Therapiebedarf ist es schwierig, einen geeigneten Platz in einem allgemeinen Kindergarten zu finden. Sie erfahren in einem Schulkindergarten **fachlich besonders qualifizierte Zuwendung**. Durch die oft auch räumliche Anbindung an eine Sonderschule können deren Räume (z.B. Therapiebad) und Ausstattung mitgenutzt werden. Diese fachliche Spezialisierung führt allerdings dazu, dass behinderte Kinder unter sich bleiben und tagsüber nur mit behinderten Kindern zusammen sind. Der alltägliche Umgang mit nicht behinderten Kindern fehlt und damit gleichzeitig viel an Anregung und Unterstützung. Da es nur wenige Schulkindergärten gibt, sind die Fahrtwege meist lang, was den persönlichen Kontakt zwischen Eltern und Mitarbeitern einschränkt. Nachbarschaftliche Kontakte im Wohnumfeld werden dadurch ebenfalls erschwert.

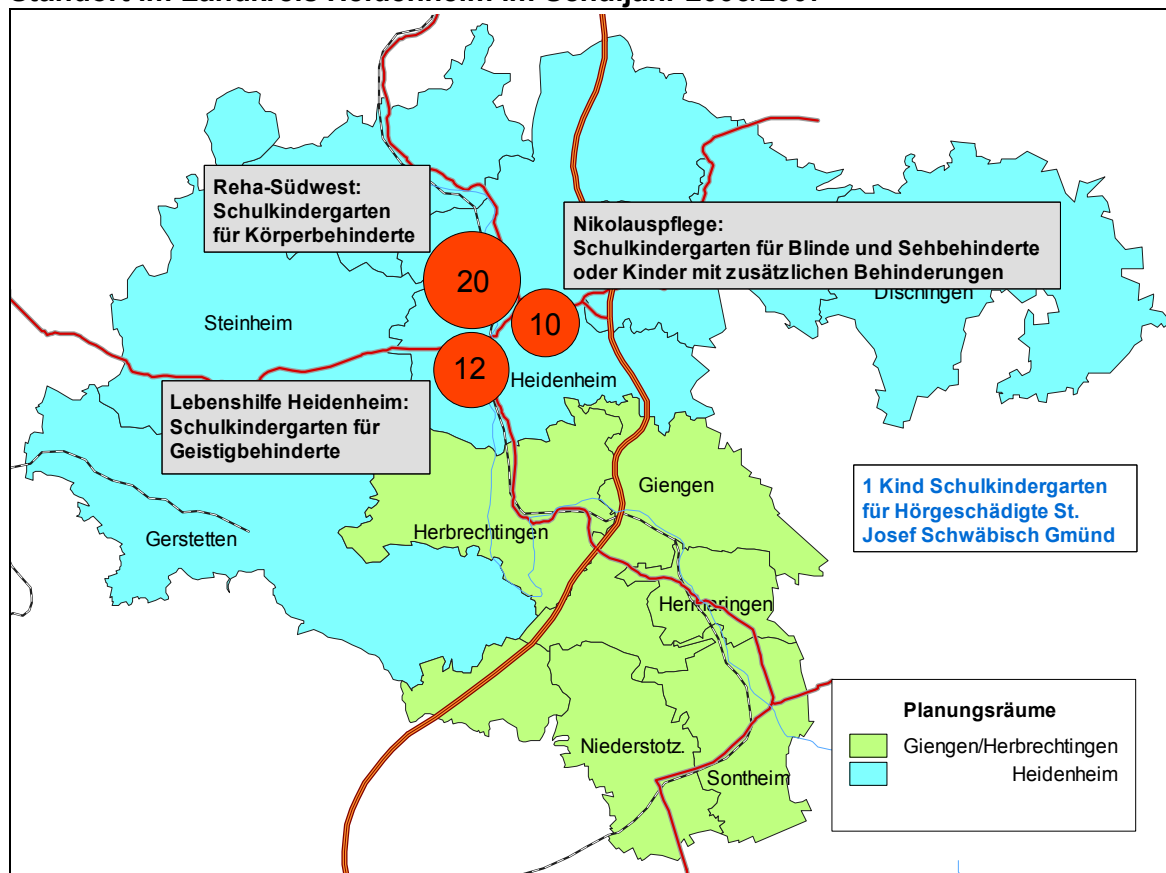
Öffentliche Schulkindergärten befinden sich in Trägerschaft der Stadt- und Landkreise, meist sind sie an eine Sonderschule angegliedert. **Private Schulkindergärten** sind in freier Trägerschaft und teilweise eigenständig, d.h. ohne Angliederung an eine Sonderschule. In Baden-Württemberg gab es im Schuljahr 2006/2007 insgesamt 246 Schulkindergärten, in denen 4.527 Kinder betreut wurden, davon 32 Prozent Mädchen und 12 Prozent Kinder ohne deutschen Pass. Im Landkreis Heidenheim gab es **fünf Schulkindergärten**, in denen 67 Kinder betreut wurden, davon 43 Prozent Mädchen und 13 Prozent ohne deutschen Pass. Der Mädchenanteil ist also etwas höher, der Anteil von Kindern ohne deutschen Pass entspricht dem Durchschnitt Baden-Württembergs.¹³

¹¹ Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

¹² Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

¹³ Statistisches Landesamt: Statistische Berichte. B V 8 – j 05/06. Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2005/2006

Betreute Kinder in Schulkindergärten für Geistig-, Körper-, Sinnesbehinderte mit Standort im Landkreis Heidenheim im Schuljahr 2006/2007



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Mantelbögen für Schulkindergärten (N=42)

Drei Schulkindergärten stehen direkt im Landkreis Heidenheim für **wesentlich behinderte Kinder** zur Verfügung. Dabei handelt es sich um die Schulkindergärten der Lebenshilfe Heidenheim, von Reha-Südwest und der Königin-Olga-Schule. Weiter gibt es einen Schulkindergarten für Sprachbehinderte und einen Waldorfkindergarten, die hier nicht weiter berücksichtigt werden, weil diese Kinder später überwiegend nicht zur Zielgruppe der wesentlich behinderten Erwachsenen gehören. Insgesamt besuchten 42 wesentlich behinderte Kinder einen der drei Schulkindergärten, 9 davon kamen aus anderen Stadt- und Landkreisen.

Betreute Kinder in Schulkindergärten für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte mit Standort im Landkreis Heidenheim im Schuljahr 2006/2007

Kindergarten-träger	Einrichtung und Ort	Behinderungsart	Zahl der Kinder	Anteil der Kinder		
				aus anderen Kreisen	Ausländer	Mädchen
Lebenshilfe Heidenheim	Schulkindergarten, Heidenheim	geistig- und körperbehindert	12	0%	8%	58%
Reha-Südwest	„Villa Kunterbunt“, Heidenheim-Mittelrain	körper- und mehrfach behindert	20	5%	15%	35%
Nikolauspflege	Königin-Olga-Schule, Heidenheim	blind, sehbehindert, oder mit zusätzl. Behinderungen	10	80%	30%	40%
gesamt			42	21%	17%	43%

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Mantelbögen für Schulkindergärten. Berechnungen: KVJS 2007

Der Schulkindergarten der **Lebenshilfe Heidenheim** für geistigbehinderte Kinder hat drei Gruppen und verteilt sich auf zwei Standorte:

- Seit 1986 besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem evangelischen **Christus-Kindergarten** in Heidenheim. Im Gebäude sind drei Kindergarten-Gruppen untergebracht. In der **allgemeinen Kindergarten-Gruppe** der Kirchengemeinde werden im Erdgeschoss mit 28 Kinder, darunter einzelne behinderte Kinder (lose Kooperation). In der **Schulkindergarten-Gruppe** der Lebenshilfe Heidenheim im Dachgeschoss werden 5 bis 6 geistig schwerer behinderte Kinder in einer kleinen Gruppe betreut. In der **Intensivkooperations-Gruppe** im Erdgeschoss mischen sich 6 bis 8 „Schulkindergarten-Kinder“ mit 10 nicht behinderten Kindern. Mit dieser Intensivkooperation besteht ein ansprechendes und in Heidenheim fest etabliertes Angebot, das die Integration behinderter Kinder außerhalb einer Sondereinrichtung ermöglicht, obwohl die Plätze formal immer noch Teil einer Sondereinrichtung sind.
- Die dritte Schulkindergarten-Gruppe der Lebenshilfe Heidenheim wird derzeit im Obergeschoss eines Werkstatt-Gebäudes am **Zentralstandort der Lebenshilfe Heidenheim** in der Waldstraße in Heidenheim betrieben. Der Standort ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten weniger für einen Schulkindergarten geeignet. Hier werden bei Bedarf 4 bis 6 Kinder mit hohem Hilfe- und Pflegebedarf solange betreut, bis sie in der Lage sind, in eine der Gruppen im Christus-Kindergarten zu wechseln. Die Gruppe soll mittel- bis langfristig verlagert werden.

Die Kinder, die den Schulkindergarten der Lebenshilfe Heidenheim besuchen, stammen alle aus dem Landkreis Heidenheim.

Der Schulkindergarten „**Villa Kunterbunt**“ für körper- und mehrfach behinderte Kinder in Heidenheim-Mittelrain ist eine Außenstelle der **Konrad-Biesalski-Schule** (Wört, Ostalbkreis), die von **Reha-Südwest** unterhalten wird. Er besteht seit 25 Jahren. Fünf Kindergarten-Gruppen sind in einem Gebäude der katholischen Kirchengemeinde untergebracht, das ursprünglich als Gemeindezentrum geplant war. In dem Gebäude befinden sich:

- drei **Schulkindergarten-Gruppen** (Träger: Reha-Südwest)
- seit 1997 eine **Intensivkooperations-Gruppe** mit 5 „Schulkindergarten-Kindern“ und 12 bis 14 nicht behinderten Kindern (Träger für beides: Reha-Südwest)
- eine **allgemeine Kindergarten-Gruppe** (Träger: katholische Kirchengemeinde, mit der eine lose Kooperation stattfindet).

Auch hier besteht ein ansprechendes und fest etabliertes Angebot. Durch die allgemeine Kindergarten-Gruppe und die Intensivkooperation erleben die behinderten Kinder einen alltäglichen Umgang mit nicht behinderten Kindern. Es werden grundsätzlich alle Kinder unabhängig vom Schweregrad der Behinderung aufgenommen. Das Gebäude weist Sanierungsbedarf auf, es fehlt ein Aufzug ins Obergeschoss. Die Kinder, die die „Villa Kunterbunt“ besuchen, stammen fast alle aus dem Landkreis Heidenheim.

Der Schulkindergarten der **Nikolauspflege** an der **Königin-Olga-Schule** für blinde, sehbehinderte oder Kinder mit zusätzlichen Behinderungen hat im Schuljahr 2002 seinen Betrieb aufgenommen. Er hat **zwei Schulkindergarten-Gruppen**, in denen jeweils 4 bis 6 Kinder betreut werden. Das Gebäude ist neu, hell und freundlich und barrierefrei gestaltet, so dass auch Kinder mit sehr starken körperlichen Einschränkungen geeignete bauliche Gegebenheiten vorfinden. Durch dieses neue Angebot können nunmehr auch blinde und sehgeschädigte Kinder aus dem Landkreis Heidenheim wohnortnah versorgt werden. Weil es sich um ein überregionales Angebot handelt, das aufgrund der geringen Größe der Zielgruppe nicht in jedem Landkreis vorgehalten werden kann, stammen derzeit nur zwei Kinder aus dem Landkreis Heidenheim. Der Kindergarten hat noch freie Kapazitäten. Bislang sind 10 von 12 Plätzen belegt.

Die Zahl der Kinder, die einen Schulkindergarten im Landkreis Heidenheim besuchen, ist von 1995 bis 2006 leicht gestiegen – trotz rückläufiger demographischer Entwicklung. Dies erklärt sich im Wesentlichen aus der überregionalen Belegung des Schulkindergar-

tens der Nikolauspflege. Ohne die Kinder der Nikolauspflege bliebe die Zahl der Kinder relativ konstant, d.h. es besuchen bezogen auf die Bevölkerung mehr Kinder einen Schulkindergarten, weil die Kinderzahlen insgesamt in diesem Zeitraum gesunken sind. Betrachtet man zudem die Zahl der Kinder an privaten Schulkindergärten, für die der Landkreis Heidenheim zuständiger Leistungsträger ist und die somit aus dem Landkreis Heidenheim stammen, geht die Zahl der Kinder von 2000 bis 2006 deutlich von 42 auf 34 zurück.

Betreute Kinder in Schulkindergärten mit Standort im Landkreis Heidenheim vom Schuljahr 1995/96 bis 2006/07 und Zahl der betreuten Kinder, die vom Landkreis Heidenheim Eingliederungshilfe zum Besuch eines privaten Schulkindergartens erhielten

jeweils zum Beginn des Schuljahres	Schulkindergärten mit Standort Landkreis Heidenheim für wesentlich behinderte Kinder				alle Schulkindergärten*	Landkreis Heidenheim als Leistungsträger
	Lebenshilfe Heidenheim**	Reha-Südwest Villa Kunterbunt**	Nikolaus-Pflege**	gesamt		
1995/96	18	21	-	39	64	
1996/97	13	20	-	33	56	
1997/98	15	21	-	36	57	
1998/99	19	20	-	39	59	
1999/00	20	19	-	39	66	
2000/01	20	19	-	39	65	42
2001/02	19	22	0	41	64	42
2002/03	19	20	4	43	65	48
2003/04	20	24	3	47	65	48
2004/05	21	24	3	48	64	46
2005/06	17	22	8	47	71	45
2006/07	13	23	9	45	67	34

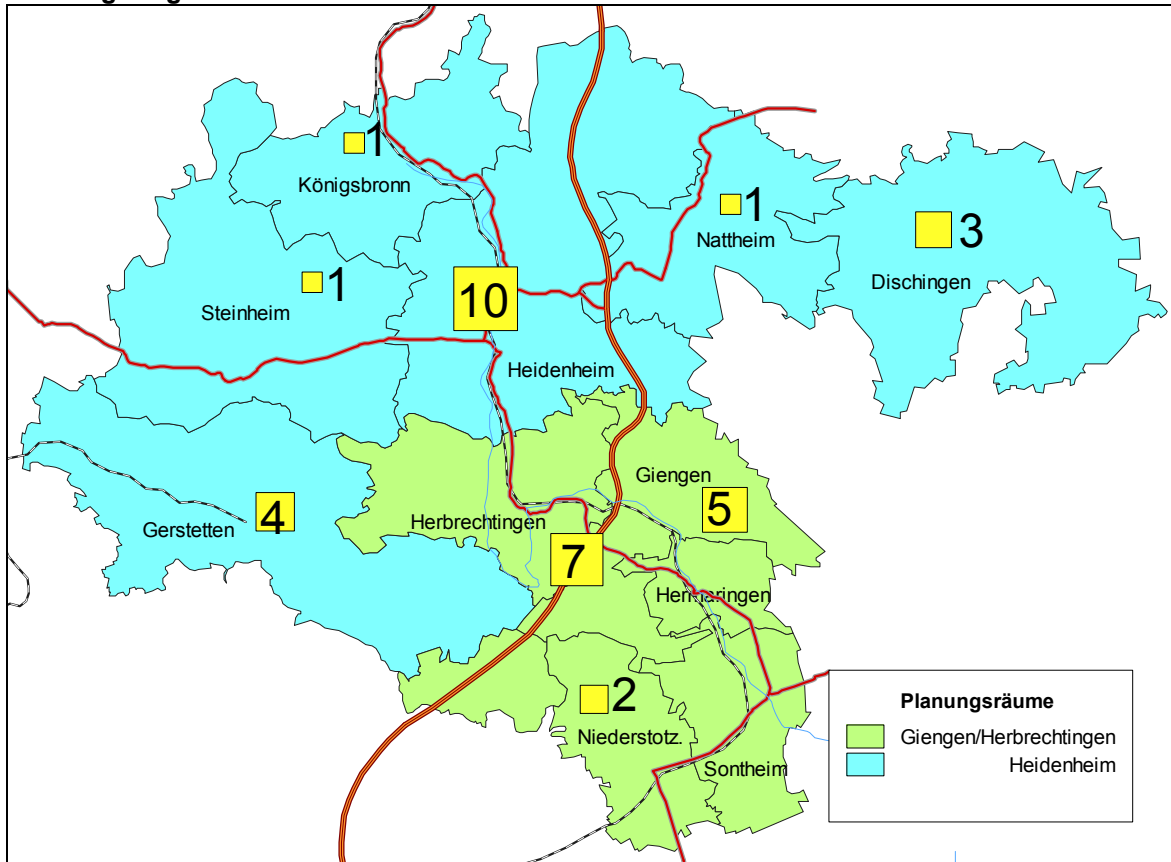
* Datenbasis: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Statistische Berichte. Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg

** Datenbasis: Auskunft der Kindergartenträger 2007

Alle **Kinder im Kindergartenalter**, die wesentlich behindert sind und die aus dem Landkreis Heidenheim stammen, können **im Landkreis Heidenheim versorgt** werden. Die Analyse der Leistungsstatistik des Landratsamtes Heidenheim zeigt, dass kein Kind im Kindergartenalter stationär außerhalb des Landkreises Heidenheim versorgt wird. Ausgenommen davon sind vereinzelt hörgeschädigte Kinder, die zwar zu Hause wohnen, aber den Schulkindergarten von St. Joseph in Schwäbisch Gmünd besuchen.¹⁴ Zwar ist deren Zahl gering, dennoch sollte künftig bei Neuanträgen von allen Beteiligten genau geprüft werden, ob diese Kinder – mit der notwendigen Unterstützung – nicht doch innerhalb des Landkreises Heidenheim in eines der vorhandenen Angebote integriert werden und dort eine qualifizierte fachliche Unterstützung erhalten können. Denn die Fahrwege sind besonders für kleine Kinder eine große Belastung. Dies obliegt jedoch einer Entscheidung unter Berücksichtigung der individuellen Umstände im Einzelfall.

¹⁴ Am 31.12.2006 war dies nur ein Kind.

Betreute Kinder in privaten Schulkindergärten für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte in Leistungsträgerschaft des Landkreises Heidenheim am 31.12.2006 nach Wohnort der Kinder



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Eingliederungshilfe-Statistik Landkreis Heidenheim (N=34)

Perspektiven

Die **Integration** behinderter Kinder in **allgemeine Kindergärten** im Landkreis Heidenheim ist bis 2006 auf ein im Landesvergleich quantitativ durchschnittliches Niveau gesunken, nachdem sie in den Jahren zuvor auf deutlich höherem Niveau lag. Die Integration scheint dann am besten zu gelingen, wenn die **Frühförderung** den Kindergartenbesuch begleitet. Hier gilt, was sich bereits bei der Frühförderung herausstellte: Die Angliederung der Frühförderstellen an die Sonderschulen stellt für viele Eltern ein wesentliches Hemmnis bei der Inanspruchnahme der Unterstützung dar. Hier sollte künftig in Zusammenarbeit von Fachbereich Eingliederungshilfe, Kindergartenfachberatung, Sozialdienst und anderen Interessierten aus dem begleitenden Arbeitskreis zum vorliegenden Teilhabeplan geprüft werden, wie Eltern, Kinder und allgemeine Kindergärten bei der Integration besser unterstützt werden können.

Die **Standorte** der **Schulkindergärten** für wesentlich behinderte Kinder konzentrieren sich alle in der **Stadt Heidenheim**. Im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen gibt es bislang noch kein Angebot. Nach Möglichkeit sollte bei zusätzlichem Bedarf oder bei einer Verlagerung von Plätzen ein Angebot im südlichen Landkreis Heidenheim geschaffen werden. Eine weitere Besonderheit der Versorgungsstruktur ist, dass sich **sämtliche** Schulkindergärten für wesentlich behinderte Kinder **in privater Trägerschaft** befinden. Dies ist jedoch kein Nachteil und in Landkreisen, in denen Lebenshilfe-Vereinigungen vertreten sind, durchaus üblich. Der Vorteil privat getragener Schulkindergärten besteht oft darin – und im Landkreis Heidenheim ist dies der Fall – dass hier wesentlich stärker am Grundsatz der Integration orientierte Angebote entstehen, als dies in der Regel der Fall ist, wenn Schulkindergärten den öffentlichen Sonderschulen angegliedert sind.

Durch die Angebote der Lebenshilfe und von Reha-Südwest ist die **Grundversorgung geistig- und körperbehinderter Kindergartenkinder** im Landkreis Heidenheim sichergestellt. Im Schulkindergarten der Nikolauspflege kann darüber hinaus auch die **Zielgruppe der blinden, sehbehinderten oder Kinder** mit zusätzlichen Behinderungen wohnortnah betreut werden; oft ist mit dieser sehr speziellen Betreuungsform die Aufnahme in ein Heim oder Internat verbunden, weil es dieses Angebot – aufgrund der geringen Größe der Zielgruppe – nur an wenigen Standorten in Baden-Württemberg gibt. Hörgeschädigte Kinder müssen, wenn dies zwingend erforderlich ist, außerhalb des Landkreises Heidenheim versorgt werden. Hier sollte unbedingt nach Lösungen gesucht werden, auch für diese sehr wenigen Kinder eine passende Einzelfall-Lösung zu finden, die ihnen die weiten Fahrtwege erspart.

Bei der Weiterentwicklung der Angebote wird es darauf ankommen, für jedes einzelne Kind eine Lösung zu finden, die auf seine individuelle Lebenssituation zugeschnitten ist. Das kann ein Schulkindergarten mit sehr spezifischen Hilfen sein, es kann – und wird aber immer mehr – der Kindergarten „um die Ecke“ sein, der sich jeweils flexibel auf die individuellen Belange einzelner Kinder ausrichtet. Beide Lösungen haben Vor- und Nachteile, zwischen denen ein **Spannungsfeld** zwischen **Integration** auf der einen und **behinderungsspezifischen Hilfen** auf der anderen Seite entsteht.

Die Zahl der wesentlichen behinderten Kinder wird landesweit voraussichtlich weiter steigen¹⁵ und dies, obwohl die Kinderzahlen in der Gesamtbevölkerung sinken. Kein anderer Landkreis in Baden-Württemberg wird künftig einen so starken Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen haben wie der Landkreis Heidenheim.¹⁶ Wie sich dies genau auf den Bedarf an Plätzen für wesentlich behinderte Kindergartenkinder auswirken wird, lässt sich heute nicht genau sagen. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der **Bedarf eher stagnieren als sinken** wird, weil zwar der Anteil wesentlich behinderter Kinder an der Bevölkerung wächst, die absoluten Kinderzahlen im Landkreis Heidenheim aber zurückgehen.

Die **Lebenshilfe Heidenheim** plant, die **reine Schulkindergarten-Gruppe** aus dem Christus-Kindergarten **auszulagern**. Sie ist im Obergeschoss des Gebäudes untergebracht, die räumlichen Verhältnisse sind beengt, der Zugang nicht barrierefrei. Diese Voraussetzungen verhindern es, dass Kinder mit einer zusätzlichen körperlichen Behinderung aufgenommen werden können. Hier gibt es bereits konkrete Planungen, diese Gruppe in **Giengen** anzusiedeln. Ein Stadtratsbeschluss wurde bereits gefällt, ein Kindergarten zur Kooperation gefunden. Es wird angestrebt, eine **Intensivkooperation** einzugehen. Dieses Angebot würde dazu beitragen, das **bislang fehlende Angebot im südlichen Landkreis zu schaffen** und wäre ein weiterer Schritt zu einer noch stärkeren Integration behinderter Kinder in größtmöglicher Nähe zum Wohnort. Mittelfristig plant die Lebenshilfe Heidenheim, die **dritte Schulkindergarten-Gruppe**, die auf dem Gelände der Werkstatt in der Waldstraße provisorisch untergebracht ist, ebenfalls auszulagern. Sinnvoll wäre hier eine Dezentralisierung in den Planungsraum **Giegen/Herbrechtingen**.

Das Gebäude, in dem die „Villa Kunterbunt“ von **Reha-Südwest** untergebracht ist, hat **bau-technischen Sanierungsbedarf**. Reha-Südwest prüft derzeit, ob es möglich ist, das **Gebäude zu erwerben** und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit nach einem Umbau alle vier Gruppen weiterhin in diesem Gebäude bleiben können. Auch Reha-Südwest plant, sich zu **dezentralisieren** und kann sich vorstellen – ähnlich wie die Lebenshilfe Heidenheim – mit zwei Schulkindergarten-Gruppen Intensivkooperationen mit anderen Trägern von all-

¹⁵ siehe Kapitel II.1.3 „Schule“

¹⁶ Annahmen: konstantes Geburtenniveau, Anstieg der Lebenserwartung um etwa 3 Jahre bis 2025, jährlicher Wanderungsgewinn Baden-Württembergs von ca. 17.000 Personen, 11. koordinierte Bevölkerungsvorausrechnung Baden-Württemberg

gemeinen Kindergärten einzugehen. Auch hier bietet sich an, als Standort den südlichen Landkreis zu favorisieren.

Insgesamt wäre darauf zu achten, dass die **Verteilung zwischen nördlichem und südlichem** Landkreis bedarfsorientiert an den Wohnorten der Kinder erfolgt.¹⁷

Die Veränderungen in Richtung einer verstärkten Integration, die sich in den letzten Jahren deutlich abzeichnen, haben sich vor allem aus den **veränderten Einstellungen und Sichtweisen der Eltern** mit einem behinderten Kind entwickelt. Die Diskussion darum hat in den letzten Jahren zugenommen. Junge Eltern sind zunehmend selbstbewusster und setzen sich in der Regel sehr dafür ein, das Leben ihres behinderten Kindes – und auch ihr eigenes – „so normal wie möglich“ zu gestalten. Der Kindergarten bietet – anders als später die Schule – weitgehend die Möglichkeit, behinderte Kinder mit nicht behinderten Kindern gemeinsam zu betreuen. Die **Potentiale der integrativen Betreuung** sind noch **nicht ausgeschöpft**. Dafür kommt sowohl die Integration in allgemeine Kindergärten in Betracht, als auch die Differenzierung der Schulkindergärten mit Auslagerung einzelner Gruppen in allgemeine Kindergärten, z.B. in Form der Intensivkooperation. Den Wünschen nach einer umfassenden Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind heute allerdings aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen Grenzen gesetzt. Von diesen sind vor allem Familien mit einem schwerer behinderten Kind betroffen.

Durch die geplanten **Dezentralisierungen** können zudem die Fahrtkosten für die Kinder gesenkt werden. Der **Landkreis Heidenheim sollte für jeden Einzelfall prüfen**, wie hoch die Fahrtkosten sind.

Im Zusammenhang mit der Frage der Versorgung wesentlich behinderter Kinder wurde im begleitenden Arbeitskreis auch darüber diskutiert, ob im Landkreis Heidenheim ein **Schulkindergarten mit Schwerpunkt Erziehungshilfe** fehlt. Diese Frage wurde jedoch in diesem Rahmen nicht weiter verfolgt, weil die betroffenen Kinder nicht zum Personenkreis der wesentlich behinderten Kinder zählen.

¹⁷ siehe Karte oben

1.3 Schulen

Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Behinderungen haben – wie nicht behinderte auch – die **Pflicht und das Recht**, eine Schule zu besuchen. Von der Schulpflicht gibt es selbst bei sehr schwer behinderten Kindern nur wenige Ausnahmen.¹ Dass behinderte Kinder überhaupt eine Schule besuchen (dürfen), war nicht immer selbstverständlich. Die Schulpflicht für behinderte Kinder besteht erst seit 1965.

Das baden-württembergische Schulgesetz unterscheidet zwischen verschiedenen **Schularten**, zu denen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen sowie verschiedene Berufs- und Fachschularten zählen.² Im Folgenden wird zwischen **allgemeinen Schulen** und **Sonderschulen** unterschieden – in der gleichen Systematik wie bei den Kindergärten.

Die **Förderung** von Schülerinnen und Schülern **mit Behinderungen** ist **Aufgabe aller Schularten**, also auch der **allgemeinen Schulen**. Deshalb besuchen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung allgemeine Schulen, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden bei Bedarf von einem **Sonderpädagogischen Dienst** unterstützt. Diese Dienste wurden in Baden-Württemberg in den letzten Jahren ausgebaut. So stieg die Zahl der Lehrerwochenstunden vom Schuljahr 2001/2002 bis zum Schuljahr 2005/2006 von 5.865 auf 6.490 (rund 11 Prozent). Allgemeine Schulen und Sonderschulen sollen im Schulleben und im Unterricht, soweit dies möglich ist, zusammenarbeiten.³ Die **Sonderschule** dient dagegen der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit **sonderpädagogischem Förderbedarf**, der trotz entsprechender sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen nicht gedeckt werden kann.⁴

Während die Integration von behinderten Kindern in allgemeine Kindergärten – die notwendigen Rahmenbedingungen vorausgesetzt – grundsätzlich möglich ist und landesweit stark zunimmt, besuchen **Schülerinnen und Schüler mit wesentlichen Behinderungen meist Sonderschulen**. Hier trennen sich also häufig die Wege, die im Kindergarten gemeinsam begonnen haben. Ob eine integrative Beschulung der richtige Weg ist, hängt von der **Art und Schwere der Behinderung** und den **individuellen Voraussetzungen** ab. Maßgeblich für die Entscheidung, welches der geeignete Förder- und Lernort für ein Kind ist, ist dabei nicht allein die Behinderung, sondern in erster Linie der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf. Die Entscheidung darüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.⁵ Bei der Entscheidung zwischen Sonderschule und allgemeiner Schule besteht in Baden-Württemberg **kein Wahlrecht**, es wird aber das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten zum Besuch der Sonderschule angestrebt.⁶

Soweit es sich um **geistige Beeinträchtigungen** handelt, zeigt sich bereits am Ende der Kindergartenzeit der unterschiedliche Entwicklungsstand, den auch die Kinder spüren. Kinder mit Behinderungen sind in allgemeinen Schulen ständigen Vergleichen ausgesetzt und ihr Selbstwertgefühl wird dabei vor hohe Herausforderung gestellt. Das kann, muss aber nicht zwangsläufig, zu einer Überforderung führen. Umgekehrt kann es ein großer Gewinn für ein geistig behindertes Kind sein, die allgemeine Schule zu besuchen, wie dies z.B. seit 1998 im Rahmen der **Integrativen Schulentwicklungsprojekte (ISEP)** vorgesehen ist.

¹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 82, Abs. 3

² Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 4, Abs. 1

³ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 15, Abs. 4

⁴ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 15, Abs. 1

⁵ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 82, Abs. 2

⁶ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf. Verwaltungsvorschrift vom 8.3.1999

Für **körperbehinderte Kinder und Jugendliche**, die keine geistigen Beeinträchtigungen haben, ist der Besuch einer allgemeinen Schule der Regelfall. Dafür müssen lediglich die baulichen Voraussetzungen gegeben sein oder geschaffen werden. Auch **sehbehinderte und hörgeschädigte Kinder** ohne zusätzliche Beeinträchtigungen benötigen nicht zwangsläufig eine Sondereinrichtung, zumindest nicht auf Dauer. Wie beim Kindergarten auch, hat der Besuch der nächstgelegenen Schule immer den Vorteil, dass hier Freundschaften im Wohnumfeld entstehen, die selbständig gepflegt werden können. Der **Kontakt zu Gleichaltrigen** ist für die persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oft der größte Gewinn, den sie emotional und subjektiv aus ihrer Schulzeit ziehen. Dies gilt für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gleichermaßen – unabhängig vom Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Die zum Teil sehr weiten Entfernungen zu Sondereinrichtungen schränken diese Möglichkeit erheblich ein.

1.3.1 Allgemeine Schulen

Es ist nicht genau bekannt, wie viele behinderte Kinder und Jugendliche allgemeine Schulen besuchen. Hinweise darauf geben die Statistiken zu den Sonderpädagogischen Diensten und die der Eingliederungshilfe. Aber nicht alle Kinder mit einer Behinderung benötigen eine solche Unterstützung oder deren Eltern beantragen sie nicht, obwohl dies möglich wäre. Dies wurde auch vom Schulamt im begleitenden Arbeitskreis so bestätigt: Genaue Zahlen über integrativ beschulte Kinder und Jugendliche mit noch nicht festgestelltem, aber vermutlich eindeutig sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen liegen nicht vor.

Die Fachkräfte der **Sonderpädagogischen Dienste** der Sonderschulen helfen im Rahmen der **Kooperation**, behinderte Kinder in allgemeinen Schulen zu integrieren. Zu ihren Aufgaben gehören Beratungs- und Gesprächsangebote, ambulanter Sprachheilunterricht, sonderpädagogische Unterstützung für Kinder mit Seh-, Hör- und Körperbehinderungen sowie für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensproblemen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf den **Grundschulen** und wird überwiegend von **Förderschulen** geleistet, in geringem Umfang auch von Sonderschulen für **Sprachbehinderte** und Schulen für **Erziehungshilfe**. In der Tabelle nicht aufgeführt sind Leistungen von Sonderschulen, die ihren Sitz nicht im Landkreis Heidenheim haben. Es handelt sich nur um wenige Einzelfälle. Von der Sonderschule für Hörgeschädigte in Schwäbisch Gmünd wurden im Schuljahr 2006/2007 zehn Kinder aus dem Landkreis Heidenheim betreut.

Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2006/2007, die Unterstützung durch sonderpädagogische Dienste an öffentlichen und privaten Sonderschulen mit Standort im Landkreis Heidenheim* erhalten

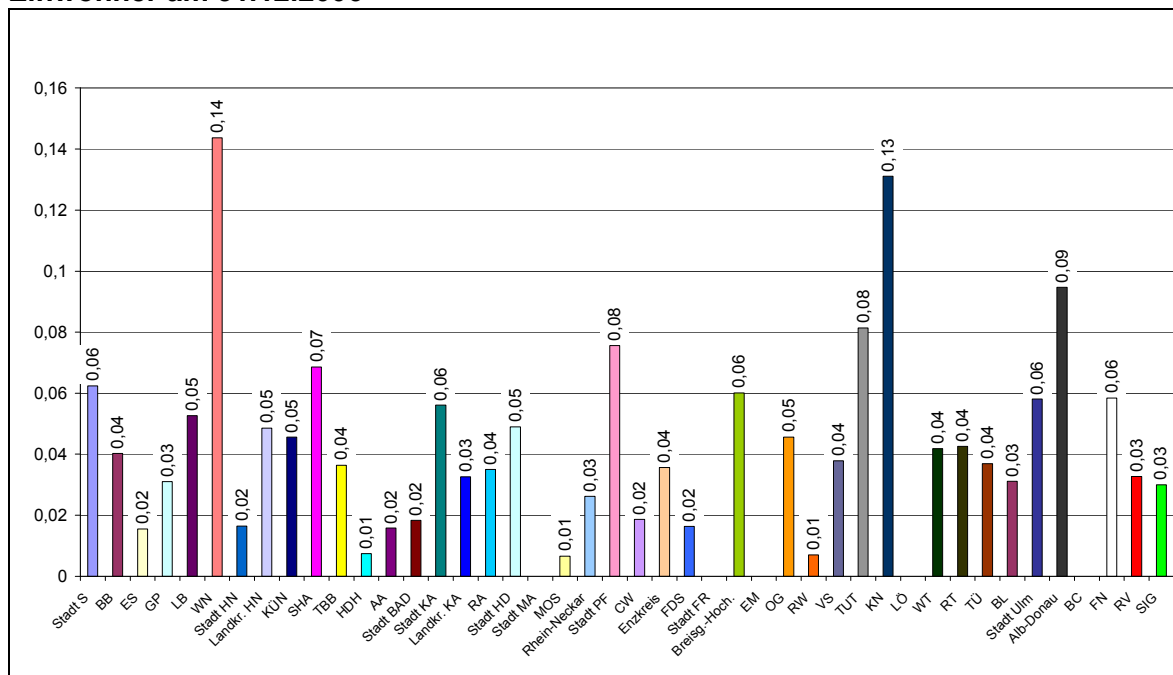
	Schüler						Lehrerwochenstunden
	Grundschulen	Hauptschulen	Realschulen	Gymnasien	berufliche Schulen	gesamt	
Förderschule	107	17				124	26
Sprachbehinderte	17					17	8
Erziehungshilfe	7	5	1			13	14
Landkreis Heidenheim	131	22	1			154	48

Datenbasis: Statistisches Landesamt. Schulbögen 3 für Sonderschulen. Berechnungen: KVJS 2007

* ausgewertet wurden nur Sonderschulen mit Standort im Landkreis Heidenheim

Schülerinnen und Schüler, die **wesentlich geistig-, körper- oder sinnesbehindert** sind und Leistungen der **Eingliederungshilfe**⁷ erhalten, besuchen nur selten allgemeine Schulen. Im Landkreis Heidenheim war dies am 31.12.2006 nur ein Kind. Das ist im Vergleich mit den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs wenig. Der Landesdurchschnitt liegt bei 0,4 Kindern je 1.000 Einwohner. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe in der Praxis nicht nur für den Besuch allgemeiner Schulen gewährt werden, sondern auch für den Besuch von Sonderschulen. Dies erklärt z.B. den sehr hohen Wert für den Rems-Murr-Kreis, in dem zwei Drittel der Kinder diese Leistung zum Besuch einer Sonderschule erhalten. Dies entspricht zwar nicht der originären Zielsetzung der Sozialhilferichtlinien, nämlich behinderte Kinder und Jugendliche in allgemeine Schulen einzugliedern. Dennoch besteht immer wieder bezogen auf die Besonderheit des Einzelfalls ein Anspruch darauf,⁸ wenn z.B. die Begleitperson besondere Kenntnisse aufweisen muss (z.B. Autismus, Taubheit, Blindheit).

Betreute Kinder und Jugendliche mit Bezug von Eingliederungshilfe in Schulen in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner am 31.12.2006



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Sonderauswertung im Rahmen der Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.“ Stuttgart 2007

⁷ Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen 2004. Nr. 1.2

⁸ KVSJ, Medizinisch-Pädagogischer Dienst, Helmut Bickel: Hilfspersonen im Rahmen schulischer Förderung. Karlsruhe, 22.03.2007

1.3.2 Sonderschulen

Die Aufgaben der Sonderschulen sind im Schulgesetz festgeschrieben. Danach dienen Sonderschulen der **Erziehung, Bildung und Ausbildung** von behinderten Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können. Sonderschulen arbeiten nach **sonderpädagogischen Grundsätzen**.⁹ Im Unterricht liegt neben der Wissensvermittlung und dem Wissenserwerb ein besonderer Schwerpunkt darauf, den Kindern und Jugendlichen gezielt die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um sich mit ihrer Behinderung im Alltag zurecht zu finden.¹⁰

Seit Mitte der 1990er Jahre gehen immer mehr Sonderschulen dazu über, den Begriff der Sonderschule durch andere Begriffe zu ersetzen. Die Bezeichnung **Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** oder **Schule für Lebensgestaltung**¹¹ soll der Stigmatisierung der Kinder und Jugendlichen entgegenwirken, den besonderen Förderbedarf mit positiven Begriffen beschreiben und auf die aktiven Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen. Das gleiche gilt für den Begriff der Werkstufe, die besser als **Abschluss-Stufe** oder **Übergangsstufe** zu bezeichnen wäre. Sie soll darauf vorbereiten, das Leben als Erwachsener sinnvoll zu gestalten und zu bewältigen. Der berufliche oder gar handwerkliche Aspekt ist dabei nur einer unter mehreren.

Eine Besonderheit der Sonderschul-Landschaft ist der **hohe Anteil privater Schulen**. Er beläuft sich, gemessen an allen Sonderschulen, auf insgesamt 25 Prozent. Lässt man dabei die Förderschulen außer Betracht, sind es sogar 44 Prozent. Dem gegenüber beträgt der Anteil privater Schulen an den Grundschulen lediglich 1,6 Prozent und an Gymnasien 9,3 Prozent.¹² Ein Grund dafür liegt darin, dass Einrichtungen für Sinnesbehinderte eine lange historische Tradition haben, so besteht z.B. die Nikolauspflege seit über 150 Jahren.

Sonderschultypen

Es gibt neun verschiedene Sonderschultypen und zwar für Blinde, Hörgeschädigte, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Sehbehinderte, Sprachbehinderte, Erziehungshilfe, Kranke in längerer Krankenhausbehandlung und Förderschulen.¹³ Im Schuljahr 2005/2006 besuchten insgesamt **54.804 Schüler** eine der 576 Sonderschulen in **Baden-Württemberg**. Dies entspricht **4,2 Prozent der Schülerzahl insgesamt**. Fast die Hälfte aller Sonderschüler besuchte im Schuljahr 2005/2006 eine **Förderschule** (früher: Schule für Lernbehinderte) und jeweils ein Zehntel eine Schule für **Erziehungshilfe** und **Sprachbehinderte** sowie 4 Prozent die Sonderschule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung. Diese Sonderschulen bereiten die Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Wechsel an eine allgemeine Schule oder auf das Arbeitsleben vor. Der Personenkreis gehört überwiegend nicht zum Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen und bleibt deshalb im Folgenden außer Betracht. Maßgeblich für den Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen, die **nach Schulabschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Eingliederungshilfe angewiesen** sein werden, sind die Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen für **Geistigbehinderte** bzw. der entsprechenden **Abteilungen für**

⁹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 15 Abs. 1

¹⁰ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Wohnen in verschiedenen Lebensphasen - ein Ratgeber für geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen, Stuttgart 2006

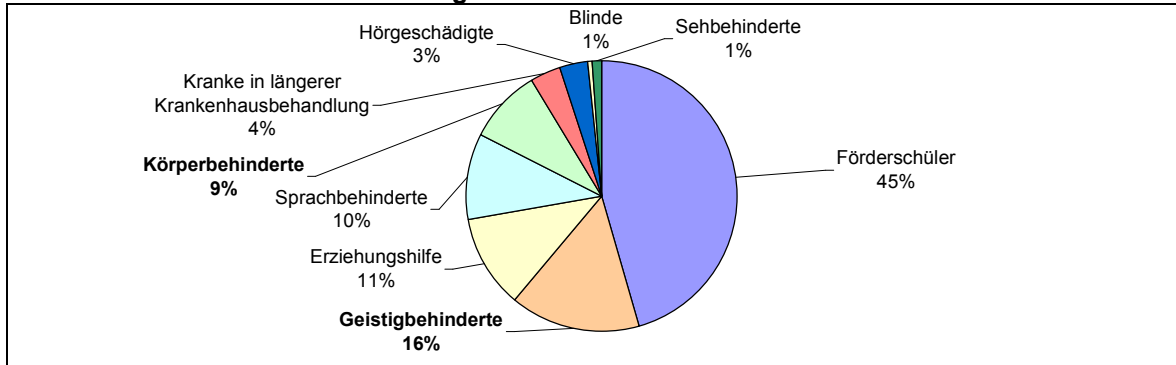
¹¹ Pädagogische Fachhochschule Ludwigsburg, Institut für sonderpädagogische Förderschwerpunkte Reutlingen: Bildungsprojekt Schule für Geistigbehinderte. Abschlussbericht. Reutlingen 2004, S. 6

¹² Statistisches Landesamt: Statistische Berichte Baden-Württemberg. B I 1 – j/05. Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2005/2006. Berechnungen: KVJS 2006

¹³ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 15 Abs. 1

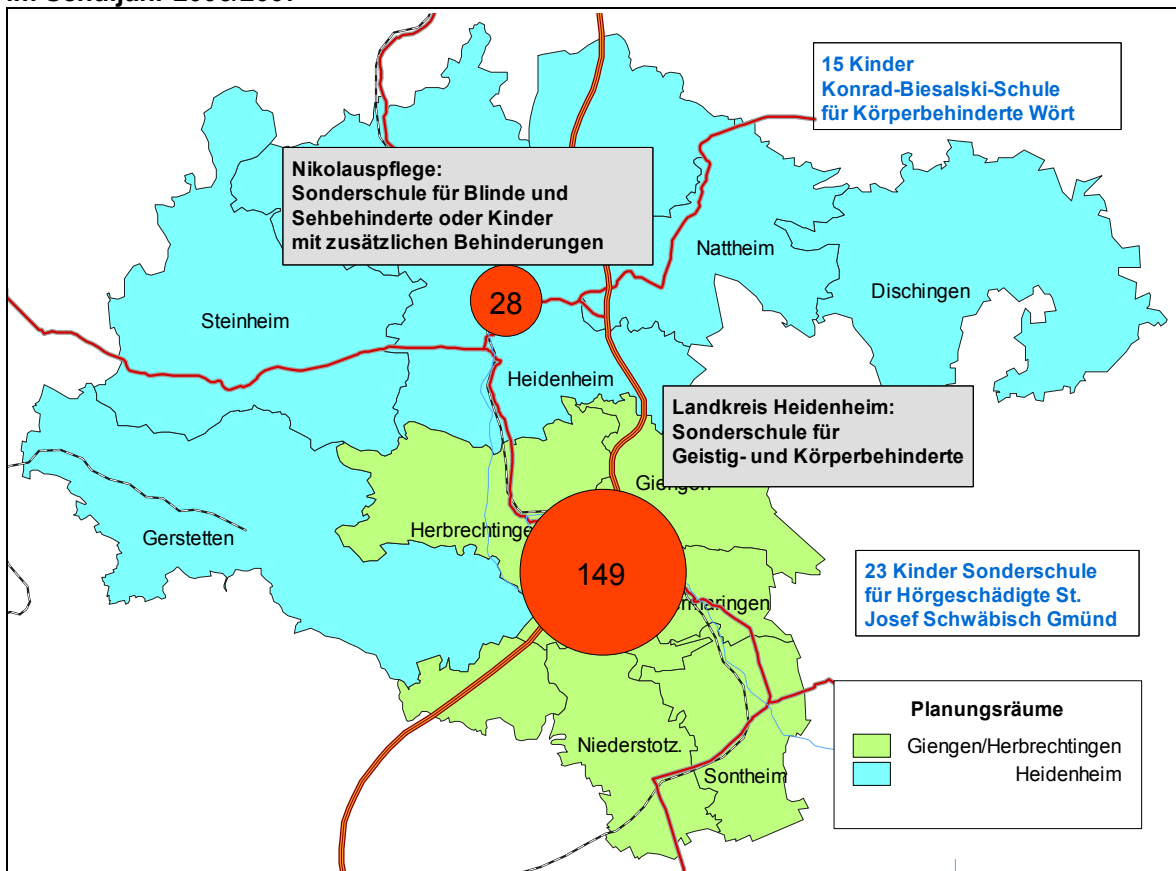
Geistigbehinderte an Sonderschulen für Körper- und Sinnesbehinderte. Etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler von Körperbehindertenschulen besucht heute dort die Abteilung für Geistigbehinderte.

Schüler an öffentlichen und privaten Sonderschulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2005/2006 nach Art der Behinderung



Grafik: KVJS 2006. Datenbasis: Statistisches Landesamt: Statistische Berichte Baden-Württemberg. B I 1 – j/05. Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2005/2006 (N=54.804). Berechnungen: KVJS 2006

Sonderschulen für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte im Landkreis Heidenheim im Schuljahr 2006/2007



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Mantelbögen für Sonderschulen (N=177)

Der **Landkreis Heidenheim** ist Standort für zwei Sonderschulen für wesentlich behinderte Kinder: die Pistorius-Schule für Geistig- und Körperbehinderte und die Königin-Olga-Schule für blinde, seh- und mehrfach behinderte Kinder. Zusammen besuchten zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 177 Kinder eine dieser beiden Sonderschulen mit Standort im Landkreis Heidenheim, davon stammten 17 nicht aus dem Landkreis Heidenheim (alle bei der Königin-Olga-Schule). 160 wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Heidenheim gehen also im Landkreis zur Schule.

Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Sonderschulen für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte im Landkreis Heidenheim im Schuljahr 2006/2007

Schulträger	Einrichtung und Ort	Zahl der Schüler				Anteil der Schüler		
		Geistig-behinderte	Körper-behinderte	Blinde/Seh-behinderte	gesamt	aus anderen Kreisen	Ausländer	Mädchen
Landkreis Heidenheim	Pistorius-Schule, Herbrechtingen	54	95	-	149	0%	26%	39%
Nikolauspflege	Königin-Olga-Schule, Heidenheim	-	-	28	28	61%	21%	50%
gesamt		54	95	28	177	10%	25%	41%

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Mantelbögen für Sonderschulen. Berechnungen: KVJS 2007

Sonderschulen für Geistigbehinderte sind in allen baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen vorhanden. Sie gehören zu den Einrichtungen der **Grundversorgung**, die überall wohnortnah benötigt werden. Diese Funktion erfüllt im Landkreis Heidenheim die Pistorius-Schule in Herbrechtingen.

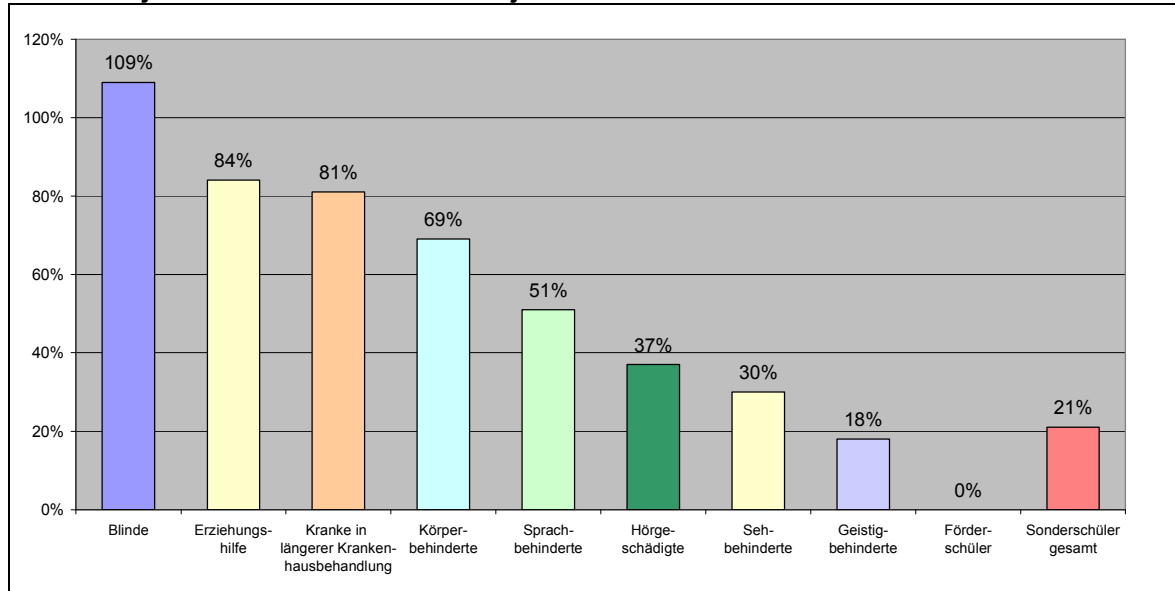
Anders verhält es sich mit den **Sonderschulen** für ausschließlich **Körperbehinderte** und **Sinnesbehinderte**. Diese gibt es nicht in jedem Landkreis, weil die Zielgruppe relativ klein ist und die Einrichtungen eine gewisse Mindestgröße haben müssen, um fachlich und wirtschaftlich sinnvoll arbeiten zu können. Somit haben diese Sonderschulen einen **überregionalen Einzugsbereich**. Die Folge ist, dass die Schülerinnen und Schüler entweder sehr weite Wege zurücklegen oder unter der Woche im **Internat** leben müssen. So gibt es in Baden-Württemberg in nur neun Stadt- bzw. Landkreisen Sonderschulen für Blinde und Sehbehinderte. Das hängt aber nur zum Teil damit zusammen, dass diese Zielgruppe relativ klein ist. Denn im Regierungsbezirk Karlsruhe ist es gelungen, in vier Stadt- und Landkreisen öffentliche Sonderschulen für Blinde und Sehbehinderte aufzubauen, während sich die anderen fünf Standorte auf die drei übrigen Regierungsbezirke verteilen. Der Landkreis Heidenheim ist Standort für eine Sonderschule mit überregionalem Einzugsbereich, die Königin-Olga-Schule. Das bietet den Vorteil, dass Kinder aus dem Landkreis Heidenheim hier eine spezifische Förderung erhalten, aber weiter im Elternhaus wohnen bleiben können. Eine Sonderschule für **Hörgeschädigte** gibt es **im Landkreis Heidenheim nicht**. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler besuchen bei Bedarf Sonderschulen außerhalb des Landkreises Heidenheim.¹⁴

Die Familien müssen sich entscheiden, ob die behinderungsspezifische Förderung in einer überregionalen Einrichtung die Trennung vom Elternhaus aufwiegt. Das individuelle Wunsch- und Wahlrecht gilt es zu respektieren. Die **starke Differenzierung des Sonderschulwesens** in Schultypen für jede Behinderungsart birgt allerdings die Gefahr, dass es in der Praxis zu pauschalen „Zuweisungen“ kommt, die nicht im Sinne des Schulgesetzes sind. So sollte immer vorrangig versucht werden, in der nächstgelegenen Sonderschule die passenden Voraussetzungen für möglichst jedes Kind zu schaffen. Dies obliegt jedoch einer Entscheidung unter Berücksichtigung der individuellen Umstände im Einzelfall.

¹⁴ siehe unten

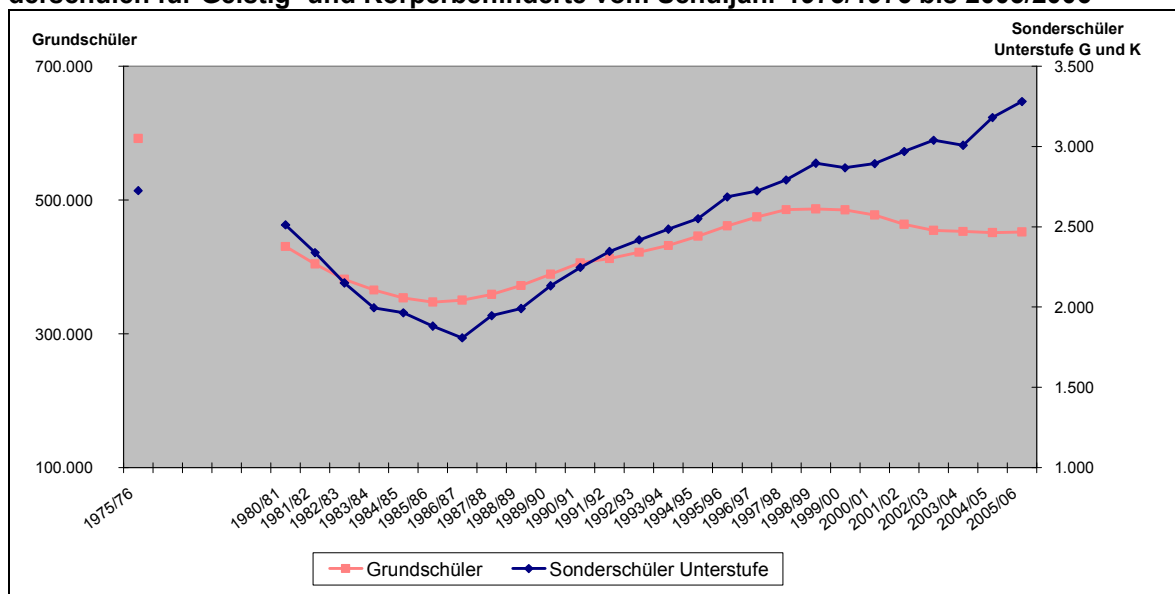
Die Zahl der Sonderschüler insgesamt ist vom **Schuljahr 1985/86 bis zum Schuljahr 2005/2006** gestiegen (von 45.168 auf 54.804). Nur die Zahl der Förderschüler ist beinahe konstant geblieben (von 24.957 auf 24.913). Dagegen ist die Zahl der Sonderschüler an allen anderen Sonderschultypen **stark gestiegen**.

Steigerungsquote der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Sonderschultypen vom Schuljahr 1985/1986 bis zum Schuljahr 2005/2006



Grafik: KVJS 2006. Datenbasis: Statistisches Landesamt. Statistische Berichte Baden-Württemberg. B 1 1 – j/05. Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2005/2006. Berechnungen: KVJS 2006

Entwicklung der Zahl der Schüler an allgemeinen Grundschulen und in Unterstufen an Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte vom Schuljahr 1975/1976 bis 2005/2006



Grafik: KVJS 2006. Datenbasis: Statistisches Landesamt: Schüler an öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 1975/1976 nach Schularten. Berechnungen: KVJS 2006

Die **Zahl der Sonderschüler** scheint zumindest an Sonderschulen für **Geistig- und Körperbehinderte** mittelfristig **noch zu steigen** – trotz sinkender Schülerzahlen an den

Grundschulen. Das bedeutet, dass immer mehr Kinder eines Altersjahrganges eine entsprechende Sonderschule besuchen. Ein wesentlicher Erklärungsfaktor dafür dürfte sein, dass aufgrund des medizinischen Fortschritts immer mehr früh geborene Kinder hohe Überlebenschancen haben, diese aber oft mit sehr schweren Behinderungen einhergehen.

Bildungsgänge

Die Schülerinnen und Schüler können an Sonderschulen grundsätzlich **alle Schulabschlüsse** erreichen. Der Wechsel von der Sonderschule in eine allgemein bildende Schule ist jederzeit möglich. Allerdings bietet nicht jede Sonderschule alle Bildungsgänge an, so dass vor allem höhere Bildungsabschlüsse an Sonderschulen für Körper- und Sinnesbehinderte nur an sehr wenigen Standorten in Baden-Württemberg möglich sind.

Im Landkreis Heidenheim führt der Bildungsgang **Grund-, Förder- und Hauptschule für körperbehinderte Kinder** an der Pistorius-Schule **nur bis einschließlich Klasse 5** (11 Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn 2006/2007), danach wechseln die Kinder an die Konrad-Biesalski-Schule in Wört. Darüber wurde im begleitenden Arbeitskreis ausführlich diskutiert. Einzelne Eltern sind mit der Regelung nicht einverstanden und können diese nicht nachvollziehen. Im Arbeitskreis war man sich einig, dass diese Lösung, die seinerzeit „politisch“ so entschieden wurde, nicht in jedem Fall sinnvoll ist und es künftig möglich sein sollte, dass die körperbehinderten Förder- und Hauptschüler bis zum Schulabschluss an der Pistorius-Schule bleiben können.

Sonderschulen* für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte im Landkreis Heidenheim im Schuljahr 2006/2007 nach Bildungsgängen

Schultyp Geistig- behinderte	Schultyp			Bildungs- gänge
	Körper- behinderte	Blinde, Sehbehinderte und Kinder mit zusätzlichen Behinderungen	Hörge- schädigte	
Pistorius- Schule	Pistorius-Schule	Königin-Olga-Schule		Grundschule
	Pistorius-Schule	Königin-Olga-Schule		Schule für Geistig- behinderte
	bis inkl. 5. Klasse Pistorius-Schule**	Königin-Olga-Schule		Förderschule
	bis inkl. 5. Klasse Pistorius-Schule**	Königin-Olga-Schule		Hauptschule
				Realschule Gymnasium

* ohne Förderschulen, ohne Sonderschulen für Erziehungshilfe, Sprachbehinderte und Kranke in längerer Krankenhausbehandlung

** ab 6. Klasse Konrad-Biesalski-Schule Wört

Sonderschulen im Bildungsgang Geistigbehinderte sind derzeit noch nicht – wie die allgemeinen Schulen – in Klassenstufen aufgeteilt, sondern in **Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe**. Die Schülerinnen und Schüler besuchen alle vier Stufen für je drei Jahre. Damit beläuft sich die **Dauer der Schulzeit** in der Regel auf **12 Jahre**. Die Unter-, Mittel- und Oberstufe kann jeweils um ein Jahr, die Werkstufe um bis zu drei Jahren verlängert werden, so dass sich die Schulzeit bei Vorliegen von besonders triftigen Gründen in seltenen Fällen auf über 16 Jahre verlängern kann.

Eingliederungshilfe

Am 31.12.2006 war der Landkreis Heidenheim Leistungsträger für 34 Schüler, die Leistungen der Eingliederungshilfe zum **Besuch einer privaten Sonderschule** erhielten, aber noch in einem **Privathaushalt** im Landkreis Heidenheim wohnten. Davon besuchten 21 die Sonderschule für Hörgeschädigte St. Josef in Schwäbisch Gmünd, 12 die Königin-Olga-Schule in Heidenheim und ein Schüler eine Außenklasse der Konrad-Biesalski-Schule in Aalen. Somit **fahren täglich** 22 Kinder von zu Hause in eine Sonderschule außerhalb des Landkreises, 21 davon bis Schwäbisch Gmünd. Die Kinder sind zwischen 6 und 16 Jahre alt. Schwer zu ermitteln ist, wie viele Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Heidenheim in einem Privathaushalt leben, eine **öffentliche Sonderschule** außerhalb des Landkreises besuchen. Nach Erfahrungen und Recherchen der Pistorius-Schule kann es sich aber nur um wenige Einzelfälle handeln.

Zusätzlich war der Landkreis Heidenheim am 31.12.2006 Leistungsträger für 35 Schüler, die eine **Heimsonderschule** außerhalb des Landkreises Heidenheim besuchten und gleichzeitig in einem **Internat** untergebracht waren. Diese waren zwischen 9 und 22 Jahre alt. Man kann davon ausgehen, dass die Unterbringung im Internat überwiegend schulisch begründet ist, also weil ein entsprechendes wohnortnahes Angebot fehlt. Von den 35 Kindern besuchten 14 die Konrad-Biesalski-Schule für **Körperbehinderte** in Wört. 6 Kinder besuchten eine Sonderschule für **Sprachbehinderte**, bei denen im Einzelfall geprüft werden sollte, warum diese Kinder im Landkreis Heidenheim nicht ausreichend gefördert werden können und ein Aufenthalt in einem Internat notwendig ist. Die 4 Kinder und Jugendlichen an **Sonderschulen für Blinde und Sehgeschädigte** gehen überwiegend zur Sonderschule der Nikolauspflege in Stuttgart. Es handelt sich um ältere Kinder. Von den 4 Kindern und Jugendlichen an **Sonderschulen für Hörgeschädigte** gehen zwei nach Schwäbisch Gmünd, zwei zur Paulinenpflege in Winnenden.

Darüber hinaus waren 9 Kinder und Jugendliche **stationär in einem Heim** untergebracht. Hierfür sind nicht schulische sondern persönliche und familiäre Gründe ausschlaggebend. Diese 9 Kinder und Jugendlichen sind zwischen 10 und 26 Jahre alt und besuchen eine Sonderschule für **Geistig- oder Körperbehinderte**.

Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Heidenheim an öffentlichen und privaten Sonderschulen außerhalb des Landkreis Heidenheim im Schuljahr 2006/2007

Sonderschule	Zahl der Schüler			
	Heim	Internat	Privat-haushalt	gesamt
Konrad-Biesalski-Schule für Körperbehinderte in Wört		14	1	15
St. Josef für Hörgeschädigte in Schwäbisch Gmünd		2	21	23
Sonderschulen für Geistigbehinderte	8			8
Sonderschulen für Sprachgeschädigte		6		6
Sonderschulen für Blinde und Sehgeschädigte		4		4
Sonderschulen für Hörbehinderte (ohne St. Josef)		2		2
Sonderschulen mit anthroposophischer Ausrichtung	1	2		3
Sonderschulen, sonstige		5		5
Gesamt	9	35	22	66

Datenbasis: Eingliederungshilfe-Statistik Landkreis Heidenheim. Berechnungen: KVJS 2007

Somit besuchen 226 wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Heidenheim eine Sonderschule, davon:

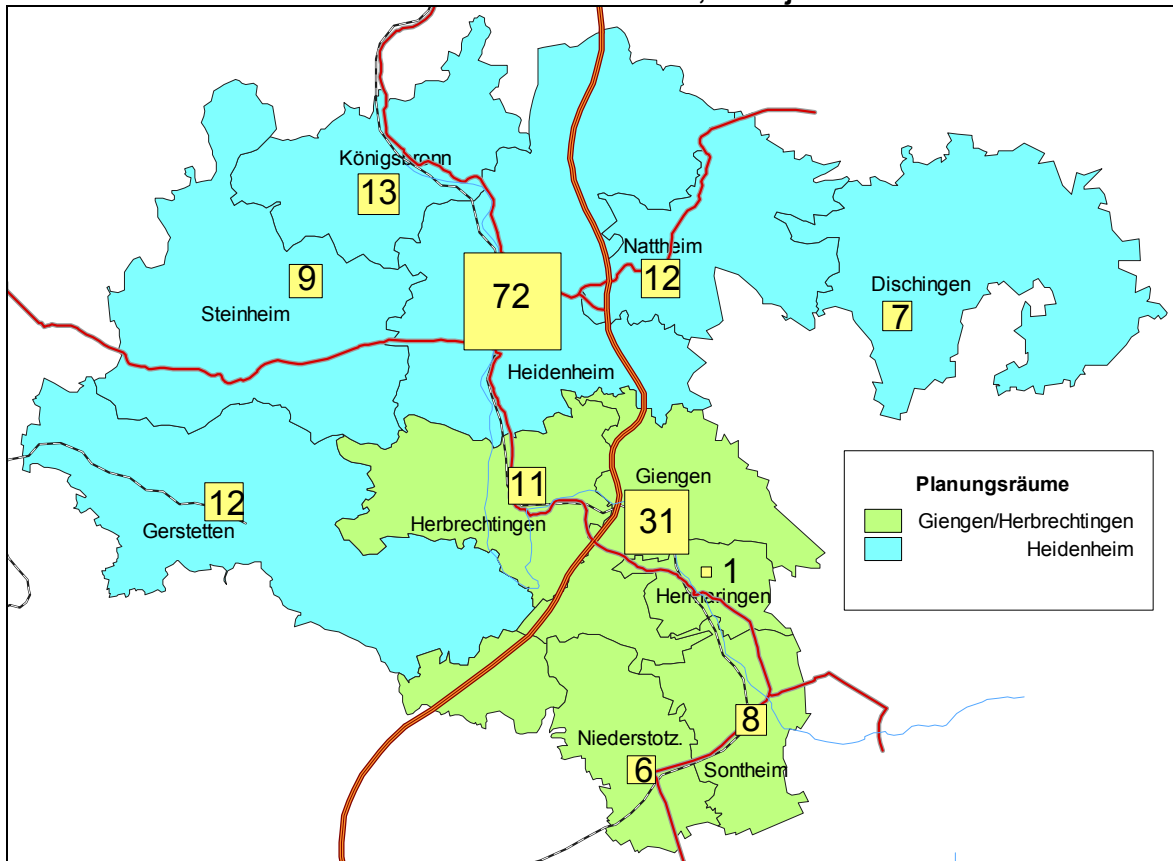
- 160 oder 71 Prozent innerhalb des Landkreises Heidenheim und
- 66 oder 29 Prozent außerhalb des Landkreises Heidenheim.

Wohnorte

Von den 226 Kindern leben 182 wesentlich behinderte Schülerinnen und Schüler in den Städten und Gemeinden des Landkreises Heidenheim in einem Privathaushalt, und zwar:

- 149 Pistorius-Schule
- 11 Königin-Olga-Schule
- 21 St. Josef, Schwäbisch Gmünd
- 1 Konrad-Biesalski-Schule, Außenklasse Aalen.

Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte, die in Privathaushalten in Landkreis Heidenheim leben, Schuljahr 2006/2007 nach Wohnort



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Eingliederungshilfe-Statistik Landkreis Heidenheim (N=182)

Außenklassen

Derzeit gibt es vier **Kooperationsklassen**. Dabei sind zwei Grundschulklassen der Pistorius-Schule an der benachbarten Grundschule in Herbrechtingen untergebracht und umgekehrt zwei Grundschulklassen der benachbarten Grundschule an der Pistorius-Schule (zum Schuljahresbeginn waren es noch drei Klassen). Die Kapazitäten an der Pistorius-Schule sind erschöpft. Deshalb werden vorübergehend Räume an der Königin-Olga-Schule genutzt, die noch nicht voll belegt ist. Mittelfristig soll die Werkstufe der Pistorius-Schule in den „Stelzenbau“ bei der Lebenshilfe Heidenheim in der Waldstraße umgesiedelt werden.

Im begleitenden Arbeitskreis wurde sehr ausführlich und auch kontrovers über die **Einrichtung weiterer Außenklassen** diskutiert, vor allem auch außerhalb von Herbrechtingen. Aufgrund der relativ hohen Schülerzahlen bieten sich dafür Heidenheim und Giengen an. Damit könnte eine größere Wohnortnähe hergestellt werden. Außerdem besuchen die Kinder eine Schule, d.h. suchen ein Gebäude auf, das sie und ihre Eltern nicht als „Sondereinrichtung“ betrachten. Schwierig gestalten sich für die Schulen der **organisatorische Aufwand** und die teils **mangelnde Bereitschaft allgemeiner Schulen** zu solchen Kooperationen. Einig waren sich alle Beteiligten, dass Integration nicht zu einer Qualitätsminderung des Unterrichts führen darf. Außenklassen sollten nur dann eingerichtet werden, wenn es organisatorisch und fachlich sinnvoll und von allen Betroffenen gewünscht ist.

Zahl der Schüler in Außenklassen von öffentlichen Sonderschulen für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte im Landkreis Heidenheim im Schuljahr 2007/2008

Schule	Partnerschulen	Schüler gesamt	Anzahl der Außen- klassen	Schüler in Außen- klassen	Schüler in Außenklassen in Prozent
Pistorius-Schule	Bibris Grundschule Herbrechtingen	152	4	26	17%

Datenbasis: Auskunft Pistorius-Schule. Berechnungen: KVJS 2007

Schulabgänger

Im Rahmen der **Bedarfsvorausschätzung** für den Erwachsenen-Bereich werden **differenzierte Annahmen**¹⁵ für jede Sonderschule getroffen, wie sich die Zahl der **Schulabgänger** auf den Bedarf an Angeboten der **Tagesstruktur** (Werkstatt, Förder- und Betreuungsgruppe) in den nächsten zehn Jahren auswirken wird. Dabei werden 144 Schulabgänger von drei Sonderschulen berücksichtigt:

- 116 Schulabgänger der Pistorius-Schule
- 13 Schulabgänger der Königin-Olga-Schule, die aus Heidenheim stammen
- 15 Schulabgänger der Konrad-Biesalski-Schule, die aus Heidenheim stammen.

Dazu wurde ermittelt, wie hoch der Anteil derjenigen ist, die nach Schulabschluss die Werkstatt oder eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen werden. Im Durchschnitt des Landkreises Heidenheim werden es voraussichtlich **90 Prozent** der Schulabgänger sein. Dabei handelt es sich auch bei der Konrad-Biesalski-Schule und Königin-Olga-Schule ausschließlich um Schulabgänger, die aus Landkreis Heidenheim stammen. Von diesen Schulabgängern wiederum werden im Durchschnitt des Landkreises Heidenheim voraussichtlich 72 Prozent eine Werkstatt und 28 Prozent eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen.

¹⁵ siehe Kapitel I.3 „Planungsprozess“

Schulabgänger im Landkreis Heidenheim – Annahmen zu Folgeangeboten und Verbleib im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung 2007 bis 2017

	benötigen nach Schulabschluss Werkstatt oder Förder- und Betreuungsgruppe	Verhältnis	
		Werkstatt	Förder- und Betreuungsbereich
Pistorius-Schule Herbrechtingen	90%	75%	25%
Konrad-Biesalski-Schule Wört	95%	90%	10%
Königin-Olga-Schule	85%	20%	80%
gesamt	90%	72%	28%

Datenbasis: Befragung der Schulleiter 2007 (N=144)

Übergang Schule – Beruf

Beim Übergang von der Schule ins Erwachsenenleben erschließen sich den jungen Menschen mit Behinderungen **neue Lebensbereiche** und **neue Entwicklungsaufgaben**, wie z.B. die Ablösung vom Elternhaus, die Eingliederung in das Arbeitsleben und der Aufbau neuer Freundschaften und Partnerschaften. Wichtig ist deshalb nicht nur die Vermittlung arbeitsrelevanter Fähigkeiten und Kompetenzen, sondern eine umfassende **Vorbereitung auf das Erwachsenenleben**. Ziel ist es, junge behinderte Menschen zu befähigen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung eigenständig zu vertreten und umzusetzen. An der **Schnittstelle** zwischen Schule und Beruf findet eine **wichtige Weichenstellung** statt, die oft ausschlaggebend dafür ist, ob ein Mensch mit einer Behinderung als Erwachsener weitgehend selbständig leben wird oder dauerhaft auf institutionelle Unterstützung angewiesen sein wird.

Bereits das **Schul-Curriculum** z.B. an der Pistorius-Schule stellt auf entsprechende Ansätze ab, die die Selbstverwirklichung stützen sollen:

- Identität und Leben in der Gemeinschaft
- Orientierung und Mobilität
- Familie, Partnerschaft und Sexualität
- Für sich selbst sorgen/Wohnen
- Arbeit und Beruf
- Freizeit
- Öffentlichkeit, Kultur und Umwelt.

Die Bildungsangebote beziehen sich auf Kulturtechniken (Rechnen, Lesen, Schreiben), Nahrungsaufnahme, Motorik, Wahrnehmung, Kommunikation, Sozialverhalten, Emotionalität, Lern- und Arbeitsverhalten, Motivation und Selbständigkeit. In den letzten drei Jahren auf der Sonderschule, der **Abschluss- oder Werkstufe**, werden mit den Schülerinnen und Schülern gezielt **Alltagskompetenzen** trainiert. Zu den Lern- und Lebensbereichen zählen Mobilitätstraining, Hauswirtschaftstraining, Wohntraining, Partnerschaft, Freizeit und öffentliche Teilhabe. Dabei wird die schulische Tagesstruktur sukzessive aufgelöst. Einen wesentlichen Schwerpunkt nimmt das **Mobilitätstraining** ein, wie z.B. die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, da dies Voraussetzung für Selbständigkeit ist (z.B. Freizeitgestaltung, Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt). Für den Bereich Wohnen wird **einmal im Jahr ein Wohntraining** angeboten, das 2006 im Wohnheim Giengen durchgeführt wurde und für das im Jahr 2007 eine Ferienwohnung angemietet wird. Das Wohntraining dauert eine Woche und wird schulisch vorbereitet. Die Schüler sollen dort alles, was notwendig ist, selbständig erledigen. Dies ist jedoch in der Regel nur für leichter behinderte Schüler möglich, schwerer Behinderte absolvieren analog dazu ein Wohntraining im Schullandheim mit engerer Begleitung.

Während der letzten drei Schuljahre spielt die Unterstützung der jungen Menschen bei der **Berufswegeplanung** eine wichtige Rolle. Behinderte Menschen und ihre Angehörigen haben die Möglichkeit, die Beratungsangebote der **Sonderschule** in Anspruch zu neh-

men. Die beratenden Lehrerinnen und Lehrer kennen die jungen Menschen seit vielen Jahren und können Einschätzungen darüber abgeben, welcher Ausbildungs- und Arbeitsweg für den jeweiligen Schüler als der geeignete erscheint. Ziel der Berufswegekonferenz ist die Planung, Umsetzung und Auswertung aller im Einzelfall erforderlichen Schritte. Ist eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorstellbar, übernimmt der Integrationsfachdienst federführend in enger Kooperation mit der Schule und den Eltern den Eingliederungsprozess. Hierzu gehören die Erstellung eines individuellen Leistungsprofils, die Akquise und Begleitung von Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Abklärung möglicher und notwendiger Eingliederungszuschüsse etc. Darüber hinaus bietet die **Agentur für Arbeit** bei der Berufsberatung und Berufsorientierung in den Schulen Unterstützung an. Die Berufsberater der **Arbeitsagenturen** überblicken die Möglichkeiten, die für die Berufsvorbereitung behinderter Menschen außerhalb der Werkstufe und des Berufsbildungsbereichs vorhanden sind und können entsprechend bedarfsgerechte Maßnahmen vermitteln.¹⁶ Im Landkreis Heidenheim arbeiten Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schüler, die Werkstatt der Lebenshilfe Heidenheim, der Integrationsfachdienst und die Agentur für Arbeit eng zusammen. In der Abschluss-Stufe werden **Praktika** in der **Werkstatt** der Lebenshilfe Heidenheim und auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** durchgeführt. Dabei werden in der Pistorius-Schule auch hausinterne Praktika angeboten, wie z.B. im Dienstleistungsbereich (Wäscherei, Autoputzdienst). Wichtig ist dabei auch die Einübung von sekundären Arbeitstugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Mobilität, besonders die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln etc.

Mit dem Ende der Schulzeit werden die Maßnahmen und Leistungen der **beruflichen Rehabilitation** wichtig. Die berufliche Rehabilitation umfasst alle Maßnahmen und Hilfen, die erforderlich sind, die dauerhafte Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu erreichen. Die gesetzliche Grundlage dieser Hilfen sind die **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach § 33 SGB IX. Diese umfassen Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Hilfen zur Berufsvorbereitung, zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung und Hilfen zur beruflichen Ausbildung.¹⁷ Für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und die entsprechende finanzielle Förderung zur Ersteingliederung ist meist die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Leistungsträger.

Geistig behinderten Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel nach dem Abschluss der Schule den **Berufsbildungsbereich** einer Werkstatt für behinderte Menschen. Dies gilt auch für körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler mit einer zusätzlichen geistigen Behinderung. In kleinen Gruppen lernen sie hier zunächst die Werkstatt und die Arbeitsbereiche und Arbeitsweisen kennen und werden so langsam an den Arbeitsalltag und ihre Aufgaben herangeführt. Viele der Besucher eines Berufsbildungsbereichs werden zukünftig Werkstatt-Beschäftigte sein oder in einen Förder- und Betreuungsbereich wechseln. Nur sehr vereinzelt haben geistig behinderte Schulabgänger auch die Möglichkeit, nach dem Schulabschluss zunächst probeweise eine Tätigkeit bei einem Bildungsträger oder auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** aufzunehmen.

Die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** gestaltet sich sowohl für nicht behinderte als auch für behinderte Schulabgänger schwierig. Um die Teilhabe am Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen zu verbessern, wurde 2005 die **Aktion 1000** durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales ins Leben gerufen. Ziel der Aktion ist es, bis zum Jahr 2010 insgesamt 1.000 neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen.

¹⁶ www.integrationsaemter.de/webcom/show_article.php/_c-573/_nr-21/i.html

¹⁷ SGB IX, § 33

fen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass sich die Maßnahmen gezielt an den Personenkreis der **geistig behinderten Sonderschulabgänger** richten.¹⁸

Wesentlicher Bestandteil der Aktion 1000 ist die **Förderkonzeption „Gemeinsame Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“**, die im Frühjahr 2007 im Teilhabe-Ausschuss Baden-Württemberg verabschiedet wurde. Sie soll zu einer Verbesserung der Übergangsmöglichkeiten für Sonderschüler und zu einer wirksamen Entlastung der Eingliederungshilfe führen.¹⁹ Konkrete Absprachen zur **Umsetzung** sind in den **Netzwerk-Konferenzen** auf Kreisebene zu treffen. Zur Umsetzung der Aktion 1000 wurden drei verschiedene **Modellprojekte** in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs gestartet.

Perspektiven

Die zukünftige Weiterentwicklung der Schulen im Landkreis Heidenheim bleibt der **Schulentwicklungsplanung** vorbehalten, wurde aber in den Teilhabeplan aufgenommen, weil im Schulalter bereits wichtige Weichen für das spätere Leben als Erwachsene gestellt werden. Außerdem entstehen bei einer schulischen Versorgung außerhalb der Kreisgrenzen bereits heute Kosten für die Eingliederungshilfe.

Im Bereich der **allgemeinen Schulen** sollte es selbstverständlich sein, dass zumindest die wesentlich behinderten Schülerinnen und Schüler, die keine kognitive Beeinträchtigung haben, integrativ beschult werden. Dies gilt vor allem für **körperbehinderte Kinder ohne zusätzliche geistige Behinderung**, die fast immer, mit oder ohne sonderpädagogische Unterstützung, allgemeine Schulen besuchen können, wenn die entsprechenden baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Dabei wären im Einzelfall Lösungen zu suchen, weil die bauliche Anpassung einer allgemeinen Schule Aufgabe der Städte und Gemeinden ist, während die Kosten der Eingliederungshilfe vom Landkreis Heidenheim getragen werden müssen. Es sollte vermieden werden, dass aus Kostengründen die Städte und Gemeinden eine solche Anpassung nicht durchführen und der Schüler deshalb ein Internat außerhalb des Landkreises besuchen muss, was erhebliche Kosten für die Eingliederungshilfe mit sich bringt.

Im Bereich der **Sonderschulen** stehen dem Landkreis Heidenheim mit dem Neubau der Pistorius-Schule 2004 und dem Neubau der Königin-Olga-Schule 2005 für wesentlich behinderte Schülerinnen und Schüler zwei **Neubauten** zur Verfügung. Baulich ist der Landkreis Heidenheim also vergleichsweise sehr gut mit Sonderschulen für wesentlich behinderte Schülerinnen und Schüler ausgestattet. Die Königin-Olga-Schule und die Pistorius-Schule wurden von der Architektenkammer Baden-Württemberg für "Beispielhaftes Bauen" ausgezeichnet.

Die zentrale pädagogische Versorgung für **Geistig- und Körperbehinderte** deckt die Pistorius-Schule ab. Der **Bildungsgang Förder- und Hauptschule** sollte jedoch nicht mit der Klasse 5 enden, sondern **bis zum Schulabschluss** weiter geführt werden. Hier wären von Seiten des Landkreises Heidenheim die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Weiter sind die Kapazitäten an der Pistorius-Schule ausgeschöpft. Denn die Schülerzahlen an der Pistorius-Schule sind deutlich schneller gestiegen als angenommen. Warum das so ist, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Die Zahl der geistig- und körperbehin-

¹⁸ Kommunalverband für Jugend und Soziales: Leistungsbilanz 2005. Zahlen - Daten - Fakten zur Arbeit des Integrationsamts, September 2006, S. 10 ff.

¹⁹ Präambel der „Gemeinsamen Grundlagen 2007“

dernten Sonderschüler²⁰ je 10.000 Einwohner ist zwar im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg mit 10,3 relativ hoch, aber mit der im Ostalbkreis mit 10,9 vergleichbar. In anderen Kreisen, für die dem KVJS Vergleichswerte vorliegen, schwankt dieser Wert zwischen 8,2 (Landkreis Böblingen) und 9,2 Schülern (Rems-Murr-Kreis) je 10.000 Einwohner. Ab dem Schuljahr 2007/2008 wird die **Werkstufe** der Pistorius-Schule wieder im „**Stelzenbau**“ bei der Lebenshilfe Heidenheim untergebracht werden, weil das neue Schulgebäude nicht alle Schüler aufnehmen kann. Hier soll auch eine **Trainingswohnung**, eine **Wäscherei** und eine **Schülerfirma** angegliedert werden. Dazu muss der Stelzenbau allerdings baulich umgestaltet werden. Die Klassenzimmer müssen verkleinert, saniert und ausgestattet werden. Ein Teil dieser Arbeiten soll als Praxisprojekt mit den Schülern erledigt werden. Insbesondere der **Sanitärtrakt** und der **Aufzug** müssen jedoch professionell erneuert werden.

Es fällt zunächst auf, dass fast **ein Drittel der Kinder und Jugendlichen im Schulalter außerhalb des Landkreises Heidenheim** versorgt wird. Dies ist der Fall, obwohl blinde und sehbehinderte Kinder seit 2005 das Angebot der Königin-Olga-Schule im Landkreis Heidenheim in Anspruch nehmen können. Da dies mit sehr hohen Kosten für die Eingliederungshilfe und Fahrtkosten für regelmäßige Heimfahrten ins Elternhaus verbunden ist, sollte hier künftig genau geprüft werden, ob man nicht andere Lösungen finden kann. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Wenn die **Förder- und Hauptschule für Körperbehinderte** an der Pistorius-Schule bis zum Schulabschluss weiter geführt würde, würde die Zahl der außerhalb versorgten Schülerinnen und Schüler deutlich sinken.
- Es sollte geprüft werden, ob es möglich ist, eine **Außenklasse** der **Sonderschule für Hörgeschädigte St. Josef** in Schwäbisch Gmünd **in Heidenheim** einzurichten. Dies müsste von Jahr zu Jahr flexibel gehandhabt werden, denn es muss eine ausreichende Zahl Schüler im gleichen Bildungsgang und im gleichen Alter vorhanden sein, damit die Einrichtung einer Außenklasse in Heidenheim sinnvoll wird.
- Wenn es im Landkreis Heidenheim ein Angebot für **stationäre Unterbringung** gäbe, könnten mehr Kinder innerhalb der Kreisgrenzen bleiben.²¹

Weil in der Königin-Olga-Schule zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 erst 28 von 48 Plätzen belegt waren, stehen hier u.U. mittelfristig Raumreserven zur Verfügung.

²⁰ Sonderschule für Geistigbehinderte inkl. Bildungsgang Geistigbehinderte an Sonderschulen für Körperbehinderte, jeweils nur Schüler mit Herkunft aus dem Standortkreis der Sonderschulen

²¹ siehe Kapitel II.1.4 „Stationäres Wohnen“

1.4 Stationäres Wohnen

In der Regel leben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, solange sie den Kindergarten oder die Schule besuchen, **privat bei ihren Eltern**. Dies gilt weitgehend auch für behinderte junge Erwachsene, wenn sie die Schule verlassen haben und in eine Werkstatt bzw. deren Berufsbildungsbereich oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln. Lediglich schwerer behinderte junge Erwachsene, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen, sind vermehrt bereits in frühen Jahren stationär untergebracht. Eine Verselbstständigung und die Ablösung vom Elternhaus finden bei behinderten Menschen häufig später im Lebenslauf statt als bei nicht behinderten Menschen. Neue Impulse setzen hier das ambulant betreute Wohnen in Kombination mit dem Trainingswohnen, das es den jungen Menschen ermöglicht, die Ablösung vom Elternhaus mit Unterstützung zu bewältigen, ohne dass sie „ins Heim müssen“.

Teilweise leben behinderte Kinder und Jugendliche aber bereits während der Kindergarten- und Schulzeit in einer stationären Wohnform, d.h. im Heim. Dafür gibt es verschiedene Ursachen. Das **Thema ist emotional und moralisch besetzt** und zwar sowohl in den betroffenen Familien selbst als auch in der Öffentlichkeit. Für die **Eltern** selbst stellt die Entscheidung, das eigene Kind „in fremde Hände“ zu geben, einen sehr **schweren Schritt** dar, der oft – ein Leben lang – mit Schuldgefühlen und Selbstvorwürfen verbunden ist. Gerade weil ein behindertes Kind oft im Mittelpunkt des gesamten Familienlebens steht, haben Eltern und Geschwister meist eine besonders intensive und liebevolle Beziehung zu diesem Kind. Von Geburt an versuchen Eltern, ihr behindertes Kind bestmöglich zu versorgen, gehen zur Frühförderung, suchen einen geeigneten Kindergarten, gestalten ihr ganzes Leben neu, um für ihr Kind da zu sein. Deshalb empfinden sie das Loslassen - sogar dann, wenn das Kind bereits erwachsen ist - als besonders einschneidend. Doch manchmal reicht auch der beste Wille nicht aus, diese belastende Situation zu bewältigen. Die Träger stationärer Hilfen für behinderte Kinder versuchen deshalb, die Eltern bei diesem Ablösungsprozess **sensibel zu begleiten** und zu unterstützen.

Die professionelle Unterstützung in Heimen kann die eigene Familie, die Eltern und Geschwister, nicht ersetzen. Sie kann aber im besten Fall ein familienähnliches Lebensumfeld schaffen und Geborgenheit vermitteln.¹ **Stationäre Wohnheime** stellen die individuelle Basisversorgung, pflegerische Hilfen und die alltägliche Lebens- und Haushaltsführung sicher. Sie helfen und unterstützen bei der individuellen Lebens- und Freizeitgestaltung. Die Kinder werden in ihren sozialen Kompetenzen und lebenspraktischen Fähigkeiten gefördert, während der (Vor-) Schulzeit begleitet² und auf das Erwachsenenleben vorbereitet.

Ein Teil der stationär untergebrachten Kinder kann nicht (mehr) im Elternhaus versorgt werden, weil dies aufgrund der **Schwere der Behinderung** nicht möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn Kinder auf ein **hohes Maß an Pflege** angewiesen sind oder deren Versorgung nur mit Hilfe **aufwändiger Apparatemedizin** möglich ist. Manche dieser Kinder haben nie ein Familienleben erlebt und im Elternhaus gewohnt, weil sie die ersten Lebensmonate oder -jahre in Kinderkliniken verbracht und nicht selten um das Überleben gekämpft haben.

Bei anderen Kindern wäre eine Versorgung in der Familie aufgrund ihrer Behinderung zwar grundsätzlich möglich, die **Belastung für die übrigen Familienmitglieder** wird jedoch als so hoch empfunden, dass das Familiensystem droht, auseinander zu brechen.

¹ Rahmenvertrag nach § 79, Abs. 1 SGB XII vom 25. November 2003 zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg

² Rahmenvertrag nach § 79, Abs. 1 SGB XII vom 25. November 2003 zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg

Das ist besonders dann der Fall, wenn weitere Belastungen hinzukommen, weil z.B. die Ehe der Eltern nicht mehr besteht oder das Kind selbst **starke Verhaltensauffälligkeiten** zeigt, die das Zusammenleben der übrigen Familienmitglieder zu sehr beeinträchtigen.

Selten spielen auch **weltanschauliche Gründe** eine Rolle dafür, dass Familien ein behindertes Kind in eine stationäre Einrichtung geben. Dabei handelt es sich vorwiegend um anthroposophische Einrichtungen, die es nur an wenigen Standorten in Baden-Württemberg gibt und die oft als Dorfgemeinschaften konzipiert sind. Sie zeichnen sich durch eine hohe überregionale Belegung aus. Meist leben die Kinder nicht nur während der Dauer ihrer Schulzeit in der Einrichtung, sondern auch nach Schulabschluss.

Stationäre Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gibt es nur in knapp der Hälfte der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise. Ihnen sind Sonderschulen angegliedert. Zu den stationären Einrichtungen im engeren Sinne zählen nicht die **Internate**, die überwiegend dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn eine geeignete Sonderschule zu weit vom Wohnort entfernt ist. Blinde, sehbehinderte, hörgeschädigte und ausschließlich körperbehinderte Kinder müssen aus diesem Grund häufig eine Schule in einem anderen Landkreis besuchen und leben in einem an die Schule angegliederten Internat.³ Diese Kinder verbringen das Wochenende und die Schulferien im Elternhaus. Sie haben deshalb eher die Möglichkeit, nach Schulabschluss wieder zurück zu ihren Eltern oder zumindest in deren Nähe zu ziehen und dort eine Werkstatt zu besuchen oder auf dem freien Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden. Genau dies unterscheidet sie von den Kindern, die in stationären Wohnheimen leben. Wer bereits als Kind oder Jugendlicher in einem stationären Wohnheim lebt, bleibt meist auch als Erwachsener dort, weil die Gründe, die dazu führten, auch nach Schulabschluss fortbestehen.

Im **Landkreis Heidenheim** gibt es **keine stationäre Einrichtung** für Kinder. Der **Königin-Olga-Schule** ist jedoch ein **Internat** angeschlossen. Die Königin-Olga-Schule bietet eine Unterbringung an fünf Tagen in der Woche oder Ganzjahresbetreuung an (einschließlich der Wochenenden und Schulferien). Es gibt insgesamt **24 Wohnplätze**, von denen im Februar 2007 sechs belegt waren. Eine Aufnahme der Kinder in das Internat kommt dann in Betracht, wenn keine geeignete Schule im Herkunftslandkreis vorhanden ist oder die familiäre Situation zu belastend wird. Gründe für eine Überlastung der Familie können die anstrengende und zeitintensive Pflege, eine ungünstige Wohnsituation, die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Betreuung oder auch in einigen Fällen die Ermöglichung einer möglichst großen Selbständigkeit sein. Die Unterbringung im Internat kann auch zeitlich befristet erfolgen.

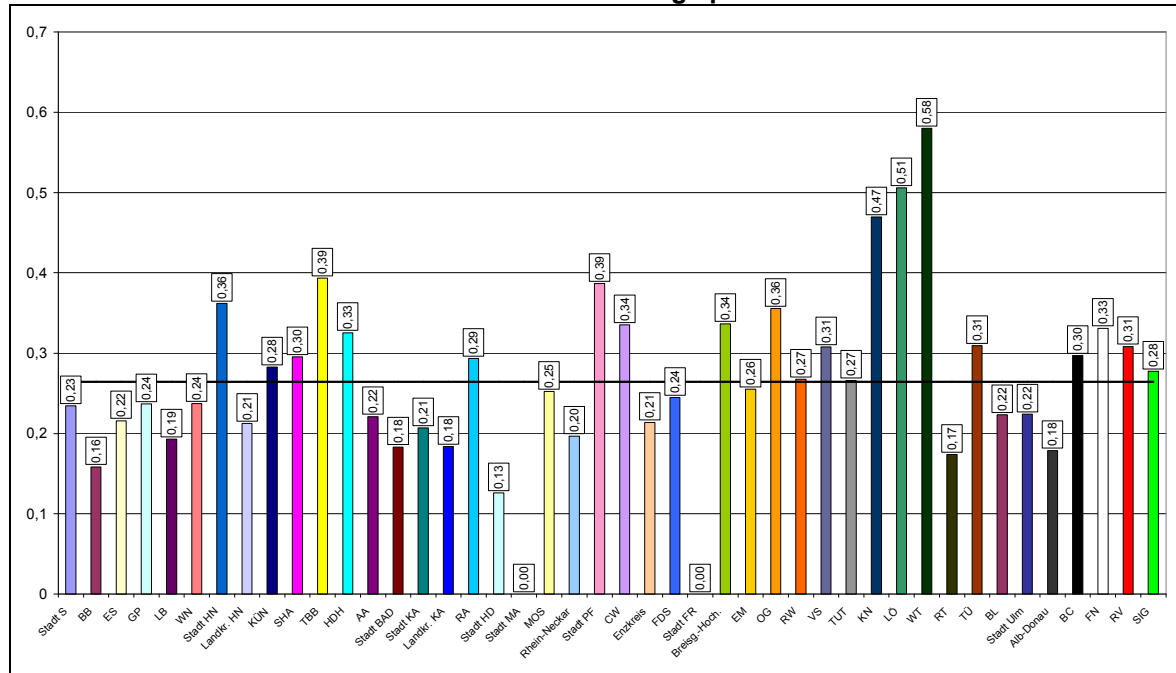
Am 31.12.2006 lebten insgesamt **9 Kinder und Jugendliche**, für die der **Landkreis Heidenheim zuständiger Leistungsträger** im Rahmen der Eingliederungshilfe war, in einem stationären Wohnheim. Davon waren 4 bei der Stiftung Haus Lindenhof in Schwäbisch Gmünd und 5 verteilt über andere Einrichtungen in Baden-Württemberg untergebracht. Sie sind zwischen 10 und 26 Jahre alt.⁴

Im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen leben relativ viele Kinder mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen in Wohnheimen und Internaten. Mit 0,33 Personen je 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Heidenheim über dem Landesdurchschnitt Baden-Württembergs.

³ siehe Kapitel II.1.3 „Schule“

⁴ zu den Unterbringungsarten der Schüler an Internaten siehe Kapitel II.1.3 „Schule“

Kinder und Jugendliche im stationären Wohnen* und in Internaten** in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner am 31.12.2006



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.“ Stuttgart 2007.

* Leistungstyp I.1

** Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5

Perspektiven

Im Verlaufe des Planungsprozesses wurde mehrfach darüber diskutiert, ob es notwendig ist, eine **stationäre Einrichtung** für Kinder im Landkreis Heidenheim zu schaffen. Derzeit sind nur 9 Kinder und Jugendliche stationär versorgt, dies aber außerhalb der Landkreisgrenzen. Hier wäre zu prüfen, ob man den betroffenen Familien mit einem Angebot vor Ort eine sinnvolle Alternative bieten kann und diese bereit wären, ihr Kind zurückzuholen. Eher aber ist an Kinder und Jugendliche zu denken, die bislang noch bei ihren Familien wohnen und künftig einen Bedarf haben könnten. Da es aber in jedem Fall eine sehr kleine Einrichtung wäre, die für sich allein kaum wirtschaftlich tragfähig wäre und fachlich kaum sinnvoll betrieben werden kann, würde sich hier – wie im Erwachsenenbereich auch⁵ – eine verbindliche Kooperation zwischen der Lebenshilfe Heidenheim und der Nikolauspflege anbieten. Es wäre auch denkbar, mit einem etablierten Träger für Einrichtungen für behinderte Kinder ins Gespräch zu kommen und nach Kooperationsmöglichkeiten für ein Angebot vor Ort zu suchen. Da im Internat der Nikolauspflege im Wohnbereich noch Kapazitäten frei sind, eine Nachtwache ohnehin anwesend sein muss, könnte hier – zumindest vorübergehend – auch eine stationäre Gruppe für geistig- bzw. schwer mehrfach behinderte Kinder eingerichtet werden.

⁵ siehe Kapitel II.2.2.3 „Stationäres Wohnen“

2 Erwachsene

Der Landkreis Heidenheim gehört zu den Stadt und Landkreisen in Baden-Württemberg, deren Angebotsstruktur in erster Linie auf die **Grundversorgung** erwachsener Menschen mit wesentlichen geistigen und geistig mehrfachen Behinderungen ausgerichtet ist.

Hauptanbieter im Landkreis Heidenheim ist die **Lebenshilfe Heidenheim**. Entstanden ist die Lebenshilfe Heidenheim aus einer Elterninitiative, die sich 1962 als gemeinnütziger eingetragener Verein konstituierte – eine Entwicklung, die sich in der Mehrzahl der Kreise, die bis dahin nicht Standort von Einrichtungen der Behindertenhilfe waren, etwa zur gleichen Zeit vollzog. 1965 wurde im Landkreis Heidenheim erstmals eine Tagesbetreuung für Erwachsene in einem Provisorium aufgebaut, aus dem 1970 die erste **Werkstatt** entstand. 1973 begann der Aufbau des heutigen Zentralstandorts in der Waldstraße. In diesem Zuge wurde auch der so genannte „Stelzenaufbau“ errichtet, der bis zum Schuljahr 2003/2004 von der Sonderschule für Geistigbehinderte (damals Haintalschule) genutzt wurde und sich im Eigentum des Landkreises Heidenheim befindet. 1975 wurde der Betrieb des Schulkindergartens aufgenommen. Ab 1983 wurden **Wohngruppen und Wohnheime** geschaffen. 1998 kam ein eigenes Gebäude für den **Förder- und Betreuungsbereich** hinzu. Sukzessive wurde für älter gewordene Menschen eine **Seniorenbetreuung** aufgebaut. 2005 wurde die HWW GmbH (Heidenheimer gemeinnützige Werkstätten und Wohnheime) gegründet.

Zweiter Anbieter im Landkreis Heidenheim ist die **Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte Heidenheim-Aufhausen e.V.**, die nach den Grundsätzen der anthroposophischen Heilpädagogik arbeitet. Die Gründung geht auf eine private Initiative aus dem Jahr 1977 zurück. Das Angebot der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte gliedert sich in zwei Bereiche: Berufsausbildung und Werkstatt. In der **Berufsausbildungsstätte** können Jugendliche eine Fachwerker-Ausbildung absolvieren und zwar in der Gärtnerei, in der Küche und als Verkaufshelfer. Die Finanzierung erfolgt über die Agentur für Arbeit. Es handelt sich in der Regel um Jugendliche, die eine Förderschule besucht haben. Dieser Personenkreis ist nicht Gegenstand dieses Teilhabepfandes. Weiter unterhält die Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte eine kleine **Werkstatt** und ein daran angegliedertes **Wohnheim** für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung. Aufgenommen wird ein sehr spezifischer Personenkreis, derzeit nur Männer, die aufgrund starker Verhaltensauffälligkeiten in größeren Einrichtungen schlecht zurechtkommen und einen ruhigeren und beschützten Rahmen benötigen. Durch die körperlich anstrengende Arbeit, zu der auch Wald- und Köhlerarbeiten gehören, ist das Angebot für Frauen wenig attraktiv. Weiter unterhält die Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte in Heidenheim zwei **Läden**, das „Schätzkästchen“ und „Kraut & Rüben“. Im „Schätzkästchen“ werden u.a. die Produkte der Werkstatt – Spielzeug und Holzkohle - verkauft. „**Kraut & Rüben**“ ist ein kleiner Naturkostladen, direkt im Zentrum von Schnaitheim, in dem Produkte aus der Gärtnerei und zugekaufte Bio-Lebensmittel verkauft werden.

Die **Arbeitsgemeinschaft Integration Heidenheim e.V.** setzt sich ebenfalls für die Belange von Erwachsenen mit wesentlichen Behinderungen ein, arbeitet derzeit aber vor allem in der Einzelintegration behinderter Kinder in allgemeine Kindergärten und Schulen. Die Arbeitsgemeinschaft Integration plant, ein integratives Wohnangebot in Heidenheim aufzubauen und sich auch im Arbeitsbereich wieder verstärkt zu engagieren.

**Angebote für geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim
Belegung am 30.09.2006**

	stationäres Wohnen	betreutes Wohnen		Werkstatt	Förd. u. Be- treuungs- bereich	Tages- bzw. Senioren- betreuung
		ambulant	in Familien			
Planungsraum Heidenheim						
Lebenshilfe Heidenheim*	94	13	0	250	30	12
Wohnheim Eichenwald	39					
Wohnheim Vohberg	43					
Außenwohngruppe Mittelrain	7					
Außenwohngr. Hansegrisreute	5					
Werkstatt Waldstr. 5 - Neubau				61	22	
Werkstatt Waldstr. 7 - Altbau				135	8	12
Werkstatt „Voith-Halle“				54		
Betreutes Wohnen		13				
Heilpäd. Berufsbildungsstätte	7	0	0	9	0	0
Wohnheim Aufhausen	7					
Werkstatt Aufhausen				9		
Planungsraum Heidenheim	101	13	0	259	30	12
Planungsraum Giengen/Herbrechtingen						
Lebenshilfe Heidenheim*	13	1	0	0	0	0
Wohnheim Ried, Giengen	13					
Betreutes Wohnen		1				
Planungsraum Giengen/Herb.	13	1	0	0	0	0
Landkreis Heidenheim	114	14	0	259	30	12

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006

* Heidenheimer gemeinnützige Werkstätten und Wohnheime

Planungsraum Heidenheim

Bislang befinden sich fast alle Angebote im Planungsraum Heidenheim und zudem auch innerhalb der Stadt Heidenheim.

Zum Zentralstandort der **Lebenshilfe Heidenheim** in der Waldstraße gehören drei **Werkstatt-Gebäude**: der mehrstöckige Altbau (Baujahr 1973), in dem derzeit auch eine Gruppe des Schulkindergartens und das Therapiebad untergebracht sind, der Neubau (Baujahr 1985) und die Voith-Halle, die angemietet wurde. Um die Werkstatt herum finden sich fast alle **Wohn-Gebäude**, die zu Fuß von der Werkstatt aus erreichbar sind. 1978 wurde das Wohnheim Eichenwald direkt gegenüber der Werkstatt bezogen. 1983 wurden in der Alten Bleiche einzelne Wohnplätze eingerichtet, die heute für das ambulant betreute Wohnen genutzt werden. 1994 wurde das Wohnheim Vohberg gebaut, dem seit 2004 die Außenwohngruppe Hansegrisreute angegliedert ist. Das ambulant betreute Wohnen ist ebenfalls überwiegend rund um die Werkstatt angesiedelt. Lediglich ein Angebot, die Außenwohngruppe Mittelrain, liegt nicht am Zentralstandort, sondern integriert in ein Wohngebiet.

Auch die **Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte** hat ihren Standort in der Stadt Heidenheim.

Planungsraum Giengen/Herbrechtingen

Ein erster Schritt in Richtung Dezentralisierung und differenzierter wohnortnaher Versorgung wurde mit dem Neubau des **Wohnheims Ried** in Giengen 2006 gegangen. Arbeits-, Beschäftigungs- und Betreuungsangebote gibt es hier jedoch bislang noch nicht.

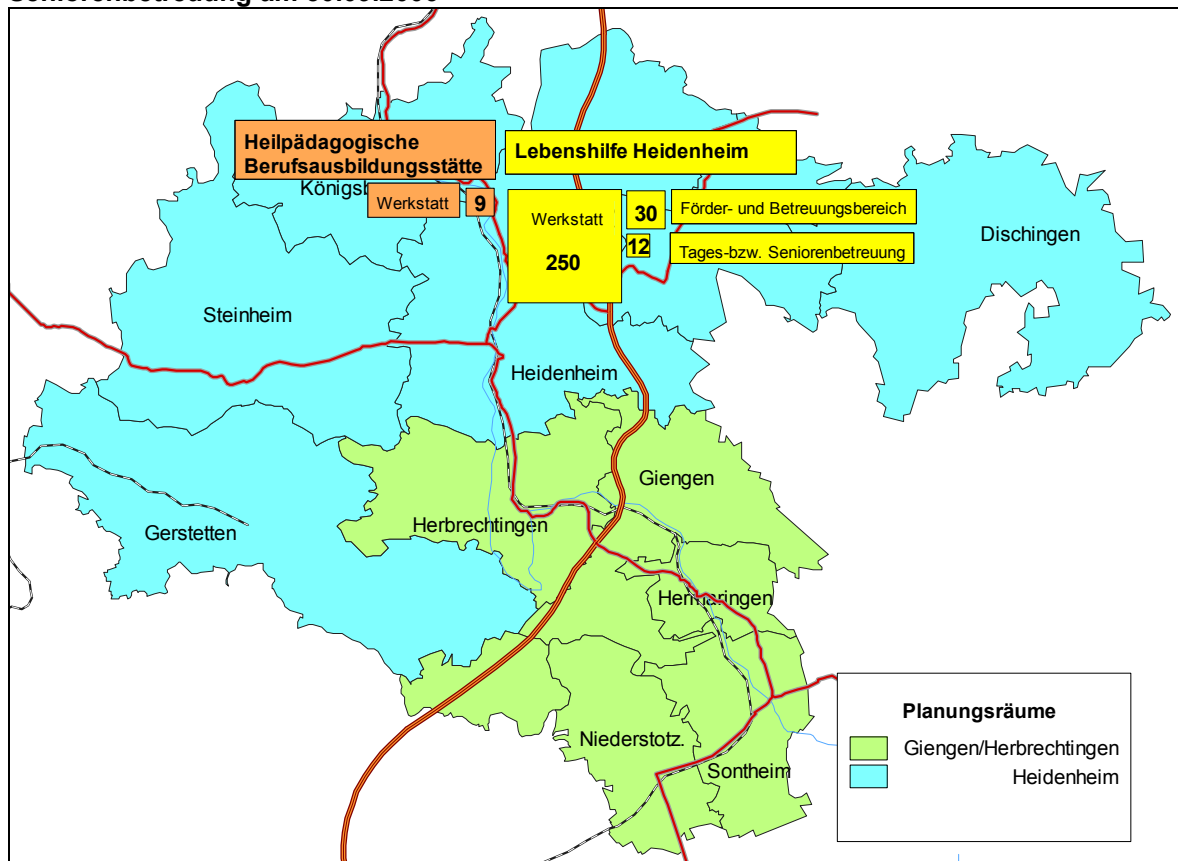
2.1 Arbeit, Beschäftigung und Betreuung

Zu den Angeboten der Arbeit, Beschäftigung und Betreuung für wesentlich geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, gehören die

- Werkstätten
- Förder- und Betreuungsbereiche
- Tages- bzw. Seniorenbetreuung.

Sämtliche Angebote innerhalb des Landkreises **konzentrieren sich in der Stadt und damit im Planungsraum Heidenheim**. Im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen gibt es bislang noch keine Angebote. Insgesamt 301 Erwachsene nahmen am 30.09.2006 ein entsprechendes Angebot mit Standort im Landkreis Heidenheim in Anspruch.¹

**Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim
Werkstatt-Beschäftigte, Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen sowie Tages- bzw. Seniorenbetreuung am 30.09.2006**



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim zum Stichtag 30.09.2006 (N=301)

Neben diesen Angeboten der Tagesstruktur, die über Eingliederungshilfe finanziert werden, können Menschen mit wesentlichen Behinderungen auch auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** arbeiten. Im Landkreis Heidenheim waren dies am 30.09.2006 sechs Personen.

¹ siehe Tabelle in Kapitel 2 „Erwachsene“

2.1.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Die Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind für **Erwachsene ohne Behinderungen** eng mit einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt verbunden. Durch Arbeit sichern sie ihren Lebensunterhalt und sind sozial in ein berufliches Umfeld eingebunden. Der gesellschaftliche Status einer Person hängt wesentlich von der Art ihrer beruflichen Tätigkeit ab. Dies gilt ebenso für Erwachsene mit wesentlichen Behinderungen. Nur wenigen gelingt jedoch bislang der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Aus dem Blickwinkel einer Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und in örtliche wohnortnahe Strukturen wären aber gerade Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein wichtiges Bindeglied. Neben einer gelungenen Integration tragen diese Arbeitsverhältnisse erheblich dazu bei, die Kosten der Eingliederungshilfe für die Stadt- und Landkreise zu senken.

Um Menschen mit wesentlichen Behinderungen eine Möglichkeit zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, bedarf es erheblicher Anstrengungen. Neben den örtlich zuständigen **Agenturen für Arbeit** übernehmen die **Integrationsfachdienste** hier eine wichtige Aufgabe. So genannte **Integrationsunternehmen** sollen zudem die Lücke zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstatt schließen. Darüber hinaus gründen vereinzelt **Initiativen** selbst Unternehmen und versuchen auf diesem Weg, Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen und sichern. Diese werden auf Basis bürgerschaftlichen Engagements gegründet (z.B. Förderverein einer Sonderschule) oder entstehen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe heraus.

Das **Integrationsamt beim KVJS** kann Zuschüsse zur behindertengerechten Ausstattung eines Arbeitsplatzes sowie zu den Lohnkosten bei außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers gewähren (z.B. Minderleistung, Betreuungsaufwand). Dies gilt für alle Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung, nicht nur für Menschen mit wesentlichen Behinderungen. Die Förderung von Menschen mit wesentlichen geistigen und psychischen Behinderungen, vor allem der Übergänger aus Sonderschulen und Werkstätten hat jedoch Vorrang. Ende 2005 hat der KVJS die „Aktion 1000“ gestartet. Sie soll 1.000 schwerbehinderten Menschen ein „Sprungbrett“ auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.¹

Für den Personenkreis der Menschen mit wesentlichen geistigen Behinderungen kommt es sehr darauf an, **individuelle Lösungen** zu finden, die auf die einzelne Person zugeschnitten sind. Neben arbeitsrelevanten Kompetenzen ist Mobilität – das selbständige Erreichen des Arbeitsplatzes – eine Grundvoraussetzung, um einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausfüllen zu können. Meist sind mehrere Anläufe notwendig, um den passenden Arbeitsplatz für eine bestimmte Person zu finden, und es braucht oft eine längere Zeit, um die Person für genau diesen Arbeitsplatz zu qualifizieren. Ist dies jedoch gelungen, führt eine erfolgreiche Vermittlung meist zu zumindest mittelfristig tragfähigen Arbeitsverhältnissen. Eine Schwierigkeit besteht jedoch darin, nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses – häufig wegen des Wechsels von Bezugspersonen oder der Umstrukturierung von Arbeitsabläufen – ein Anschlussarbeitsverhältnis zu finden. Arbeitslosigkeit bedeutet für die Eltern und die Betroffenen eine erhebliche Unsicherheit, denn die Rückkehr in eine Werkstatt erfolgt nach längerem Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht automatisch. Dies hält Eltern teilweise davon ab, diesen Weg überhaupt zu versuchen, und lieber gleich den Weg in die Werkstatt zu wählen, weil damit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungs- und auch Betreuungsverhältnis auf Lebenszeit gesichert ist.

¹ Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg: Aktion 1000. KVJS spezial, Ausgabe 3. Stuttgart Juni 2007

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Im Landkreis Heidenheim waren am 30.09.2006 fünf Personen in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt, eine sechste Person war arbeitslos. Gezählt wurden im Rahmen der **Leistungserhebung** hier nur Personen, die mindestens eine Leistung der Eingliederungshilfe erhielten, in diesem Fall eine Leistung des Wohnens. Nicht gezählt wurden Personen, die einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hatten, aber noch privat bei ihren Eltern oder alleine lebten. Deren Zahl dürfte jedoch sehr klein sein.

Darüber hinaus können Arbeitgeber **Lohnkostenzuschüsse** erhalten, wenn sie schwerbehinderte Menschen oder Menschen einstellen, die zuvor in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren. Im Landkreis Heidenheim wurden im ersten Halbjahr 2007 Lohnkostenzuschüsse für 20 Personen bezahlt. Dies entspricht 1,5 Leistungen je 10.000 Einwohner (Baden-Württemberg 2,1).² Rund ein Viertel davon arbeitet bei in den Lebensmittelläden der profilA gGmbH.³

Träger des **Integrationsfachdienstes** im Landkreis Heidenheim ist der **Reha-Verein für soziale Psychiatrie Donau/Alb e.V.** Die Hauptzielgruppe des Integrationsfachdienstes sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen, bei denen ein Unterstützungsbedarf zur Integration in den Bereich Arbeit vorliegt. Dabei hat der Integrationsfachdienst **ein Leistungsträger übergreifendes Mandat**. Es umfasst den gesamten Unterstützungsprozess von der schulischen Vorbereitung über die betriebliche Erprobung bis zur Anbahnung und Sicherung der Beschäftigung. Dabei ist der Integrationsfachdienst generell auch Ansprechpartner der Arbeitgeber in allen Fragen rund um die berufliche Teilhabe dieser Zielgruppe. Er berät Vorgesetzte und Kollegen zu den Auswirkungen und zum Umgang mit bestimmten Behinderungen und klärt die erforderlichen Förderleistungen für Arbeitgeber oder behinderte Menschen mit den jeweiligen Leistungsträgern ab. Der Integrationsfachdienst, die Agentur für Arbeit, die Pistorius-Schule und die Lebenshilfe Heidenheim arbeiten eng zusammen. Der Personenkreis der Menschen mit wesentlichen Behinderungen ist die Hauptzielgruppe der Arbeit des Integrationsfachdienstes. In der **Netzwerkkonferenz** sind diese Institutionen ebenfalls gemeinsam vertreten. Unter anderem wurde in diesem Rahmen bereits ein Kompetenz-Analyse-Bogen für Übergänger aus Sonderschulen und Werkstätten entwickelt und weitgehende Kooperationsstrukturen im Sinne der Schnittstellenkonzeption vereinbart. Die **Vermittlungsmöglichkeiten** bei Schulabgängern der Sonderschule und aus der Werkstatt heraus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind momentan **eher noch gering**. Von 2004 bis zum Stichtag der Leistungserhebung am 30.09.2006 waren vier Schülerinnen und Schüler der Pistorius-Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt worden, aus der Werkstatt niemand. In 2007 nach Einführung der Schnittstellenkonzeption konnten jedoch bereits alle drei durch den Integrationsfachdienst betreuten Schülerinnen und Schüler auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Bei der zuständigen **Agentur für Arbeit** Aalen stellt die Vermittlung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtaufgabe dar. Die Agentur für Arbeit arbeitet kontinuierlich mit der Lebenshilfe Heidenheim und der Pistorius-Schule zusammen.

Im Herbst 2006 wurde die vom KVJS initiierte Schnittstellenkonzeption mit **Netzwerk- und Berufswegekonferenz** auch im Landkreis Heidenheim eingeführt. Mit dieser landeswei-

² Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Datenbasis: schriftliche Auskunft Integrationsamt KVJS

³ siehe unten

ten Initiative, die ein intensives, strukturiertes Zusammenwirken aller Beteiligten vorsieht, sollen die Vermittlungschancen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden.

Das Thema wurde im begleitenden Arbeitskreis lang und ausführlich diskutiert. Wenn es vor Ort gelingt, für Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung einen Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt zu finden und zumindest mittelfristig zu sichern, steht dahinter oft ein erheblicher Aufwand.

Integrationsunternehmen

Ein wichtiges Bindeglied zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt sind die Integrationsunternehmen. Das sind Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes, die jedoch mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Integrationsunternehmen sind wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Dort arbeiten mindestens 25 Prozent und in der Regel höchstens 50 Prozent Menschen mit Behinderungen. Hier sind allerdings Menschen mit Schwerbehinderung gemeint⁴, nicht nur Menschen mit wesentlichen Behinderungen.

Im Landkreis Heidenheim gibt es derzeit ein Integrationsunternehmen, die **profilA gGmbH**, mit **Lebensmittelläden** in Bolheim und Heidenheim. Dieses Unternehmen bietet jedoch vorwiegend Menschen mit körperlichen Behinderungen Arbeitsplätze an. Die Fluktuation ist hier zudem sehr gering. Einem weiteren Ausbau von Integrationsunternehmen sind Grenzen gesetzt, ihr Ausbau ist aufgrund knapper werdender Mittel aus der Ausgleichsabgabe nur beschränkt möglich. Priorität haben solche Stadt- und Landkreise, in denen es bislang keine oder vergleichsweise wenige Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen gibt.

Perspektiven

Um zu verhindern, dass **Arbeitsversuche** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erst gar nicht unternommen werden, sollte im Falle von späterer Arbeitslosigkeit nach pragmatischen Lösungen gesucht werden, damit Personen wieder **in die Werkstatt zurückkehren** können und nicht ohne Betreuung und Unterstützung arbeitslos zu Hause bleiben müssen. Im Zuge der Netzwerk- und Berufswegekonferenzen kann hier in aller Regel die erforderliche **Sicherheit** hergestellt werden.

Weiter sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, für den Personenkreis der Menschen mit wesentlichen geistigen Behinderungen Arbeitsplätze in den Städten und Gemeinden, d.h. möglichst wohnortnah, zu finden. Auch dies wurde im begleitenden Arbeitskreis ausführlich diskutiert und folgende Vorschläge unterbreitet:

- Die **Verwaltungen** des Landkreises Heidenheim wie auch der Städte und Gemeinden als öffentliche Arbeitgeber könnten eine **Vorreiterfunktion** übernehmen, indem sie für einzelne Menschen geeignete Arbeitsplätze schaffen.
- **Reha-Südwest** plant, eine **gGmbH** zu **gründen**, die Arbeitsplätze für Menschen mit wesentlichen geistigen und körperlichen Behinderungen schaffen soll. Ansätze dafür wurden bereits entwickelt. So wurde andernorts in einem Unternehmen ein Café- und Vesperdienst eingerichtet, der einfache Arbeitsplätze für behinderte und nichtbehinderte Menschen bietet. Dahinter steht der Gedanke, für den Personenkreis „Arbeiten aufzutun, die es bislang noch gar nicht gibt“.
- Die **Arbeitsgemeinschaft Integration** möchte sich ebenfalls in diesem Aufgabenfeld engagieren.

⁴ siehe Kapitel I.2.2.2 „Schwerbehinderung“

Um Nischenarbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt zu schaffen, **ergreifen** immer häufiger Träger, Schulen oder Vereine **selbst die Initiative**. So wurde die Pfiffikus-Service gGmbH vom Förderverein der Karl-Georg-Haldenwang-Schule in Leonberg ins Leben gerufen, die einen Bügel-, Mangel- und Wasch-Service anbietet.⁵ In diese Richtung geht das Vorhaben von Reha-Südwest. Auch die Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte könnte versuchen, im Rahmen ihres Angebotes einzelne Arbeitsplätze zu schaffen.

Umfassend wurde auch darüber diskutiert, in wie weit der **Landkreis Heidenheim** eine **finanzielle Unterstützung** leisten kann, weil durch jeden Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhebliche Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe eingespart werden.

Wünschenswert wäre ein weiteres **Integrationsunternehmen** im Landkreis Heidenheim, das sich speziell an den Personenkreis der Menschen mit wesentlichen geistigen Behinderungen richtet.

⁵ www.pfiffikus-service.de

2.1.2 Werkstätten

Werkstätten sind gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung ohne besondere Unterstützung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Werkstatt ist „ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“¹. Die Leistungen im **Arbeitsbereich der Werkstatt** sind Leistungen der Eingliederungshilfe. Werkstatt-Beschäftigte sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erwerben dadurch Rentenansprüche. Die Werkstatt kann Beschäftigte nicht entlassen. Zum einen muss die Werkstatt Leistungen der Teilhabe zum Arbeitsleben erbringen. Zum anderen muss sie wirtschaftliche Arbeitsergebnisse erzielen, um an die Werkstatt-Beschäftigten ein angemessenes Entgelt zahlen zu können. **Ziel** von Werkstätten ist es, die individuelle Leistungsfähigkeit zu fördern und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die Werkstatt soll dabei geeignete behinderte Menschen gezielt auf eine Erprobung, Einzel- oder Gruppenauslagerung oder **Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten**. Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst geplant, erprobt und nach Möglichkeit realisiert werden. Entsprechend der Schnittstellenkonzeption führt die Werkstatt besonders im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Eingliederungsplanung und zur Berichterstattung die Berufswegeplanung und die Kompetenzanalyse fort. Für geeignete behinderte Menschen werden diese auch im Arbeitsbereich fortgeschrieben und regelmäßig dem Fachausschuss zugeleitet. Der Fachausschuss wacht über die im Teilhabeplan für den einzelnen Menschen festgelegten Ziele und Maßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

In der Regel absolvieren Schulabgänger von Sonderschulen nach Schulabschluss eine zweijährige berufliche Förderung im **Berufsbildungsbereich der Werkstatt**. Leistungsträger ist die Agentur für Arbeit. Beim Eintritt in die Werkstatt durchlaufen die jungen Menschen davor zunächst ein dreimonatiges **Eingangsverfahren**. Die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich sind darauf ausgerichtet, die jungen Menschen mit den Tätigkeitsbereichen innerhalb der Werkstatt vertraut zu machen und die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu verbessern bzw. (wieder-) herzustellen.² Die Beschäftigung in einer Werkstatt kann unterschiedliche Formen und Inhalte annehmen:

- Werkstätten sind in der Regel **größere Werkstatt-Gebäude mit 100 bis 200 Plätzen**, in denen unterschiedliche Arbeitsbereiche (z.B. Verpackung, Metall, Holz) eingerichtet sind, die je nach Auftrag aus Industrie und Verwaltung unterschiedlich ausgelastet sind und fortlaufend – entsprechend dem Bedarf der beauftragenden Firmen – weiter entwickelt werden. Daneben haben einige Werkstätten eine **Eigenproduktion** aufgebaut, in der Produkte ohne konkreten Auftrag entwickelt, hergestellt und vermarktet werden (z.B. Design-Produkte). Dazu gehören auch Bauernhöfe, meist mit biologisch-dynamischer Arbeitsweise. Die Arbeit in einer Werkstatt kann zudem auch außerhalb des Werkstatt-Gebäudes geleistet werden. Dazu zählen vor allem die **Regiebetriebe**, die einige Träger innerhalb ihrer Einrichtungen so organisieren, dass behinderte Menschen z.B. in Küche, Wäscherei, Hauswirtschaft oder in der Gärtnerei der eigenen Einrichtung arbeiten.
- Einige Werkstätten haben **Außenarbeitsgruppen oder Einzelarbeitsplätze** eingerichtet. Dazu gehören z.B. die „**grünen Gruppen**“, die Grünflächenpflege und Gärt-

¹ §136 Abs. 2 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

² www.bagwfbm.de, „Was sind Werkstätten für behinderte Menschen?“

nerarbeit für öffentliche und private Auftraggeber übernehmen und die bereits in vielen Werkstätten eingerichtet sind. Es können auch komplette Arbeitsbereiche in einen **Betrieb** des allgemeinen Arbeitsmarktes hineinverlagert werden. Dies bietet den Betrieben den Vorteil, dass der Materialtransport in die Werkstatt entfällt. Damit wird ein Stück mehr Normalität geschaffen, indem behinderte Menschen nicht mehr täglich eine Spezialeinrichtung aufsuchen müssen, sondern – wie die nichtbehinderten Kolleginnen und Kollegen auch – in einem „richtigen“ Betrieb arbeiten. Allerdings setzt dies ein Mindestmaß an sozialen Kompetenzen voraus, über die nicht alle Werkstatt-Beschäftigten verfügen. Auch handelt es sich bei den Arbeiten und Aufgaben meist um eher einfache Tätigkeiten (z.B. Verpackungsarbeiten), die nicht für jeden geeignet sind und wenig Abwechslung bieten. Dennoch sind behinderte Menschen, die in einem Betrieb arbeiten, meist stolz, dass sie „nicht mehr in die Werkstatt gehen“, auch wenn dies leistungsrechtlich der Fall ist. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um ein prestigeträchtiges Unternehmen handelt.

Standorte

Am 30.09.2006 arbeiteten 259 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen in einer Werkstatt für Behinderte mit Standort im Landkreis Heidenheim, davon 250 bei der Lebenshilfe Heidenheim und 9 bei der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte Heidenheim-Aufhausen e.V. Im Landkreis Heidenheim konzentriert sich das Angebot an Werkstatt-Plätzen in der Stadt Heidenheim und damit im Planungsraum Heidenheim als einzigem Standort.³ Der Werkstatt-Standort weist mittlerweile eine Größe auf, die deutlich über der von vergleichbaren Werkstätten liegt.

Verteilung je 10.000 Einwohner

Die **Verteilung je 10.000 Einwohner** lag am 30.09.2006 im Durchschnitt des Landkreises Heidenheim bei 19 Werkstatt-Beschäftigten. Damit ist – im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg, die eine ähnliche Angebotsstruktur (Grundversorgung) aufweisen – ein quantitativ ähnlich gut ausgebautes Angebot vorhanden (Göppingen 16, Main-Tauber 17, Böblingen 16 je 10.000 Einwohner). In Kreisen, die Standorte von großen überregional belegten Einrichtungen sind, sind die Zahlen jedoch wesentlich höher.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Werkstatt-Beschäftigte je 10.000 Einwohner am 30.09.2006

	absolut	je 10.000 Einwohner
Planungsraum Heidenheim	259	29
Planungsraum Giengen/Herbrechtingen	0	0
Landkreis Heidenheim	259	19

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006

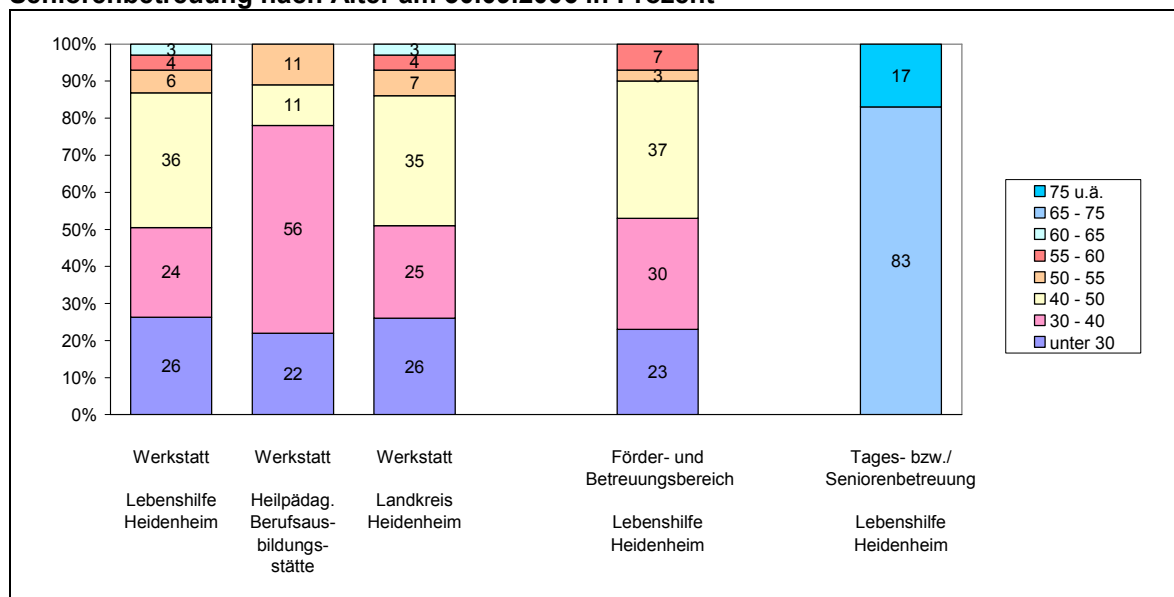
³ siehe Karte S. 52

Alter

Die 259 Werkstatt-Beschäftigten sind zwischen 18 und 64 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 38 Jahren, hier unterscheiden sich die Kreise kaum voneinander. Der Anteil der jüngeren Werkstatt-Beschäftigten unter 40 Jahren ist mit 51 Prozent eher etwas niedriger als in vergleichbaren Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg (Göppingen 54, Konstanz 54, Main-Tauber-Kreis 51 Prozent), weicht aber nicht wesentlich davon ab. Dies gilt auch für den Anteil der älteren Werkstatt-Beschäftigten ab 55 Jahren mit 7 Prozent. Der Anteil der älteren Werkstatt-Beschäftigten ist deutlich geringer als der Anteil der jüngeren Werkstatt-Beschäftigten, weil die Wohn- und Werkstätten erst seit Ende der 1970-er Jahre sukzessive aufgebaut wurden und ein Teil der Werkstatt-Besucher stationär außerhalb des Landkreises Heidenheim lebt.

Die Werkstatt-Beschäftigten der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte sind zwischen 23 und 50 Jahre alt, das Durchschnittsalter liegt bei 36 Jahren. Sie sind also jünger als die Werkstatt-Beschäftigten bei der Lebenshilfe Heidenheim.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Werkstatt-Beschäftigte, Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen sowie Tages- bzw. Seniorenbetreuung nach Alter am 30.09.2006 in Prozent



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=259 Werkstatt, 30 Förder- und Betreuungsbereich, 12 Tages- bzw. Seniorenbetreuung)

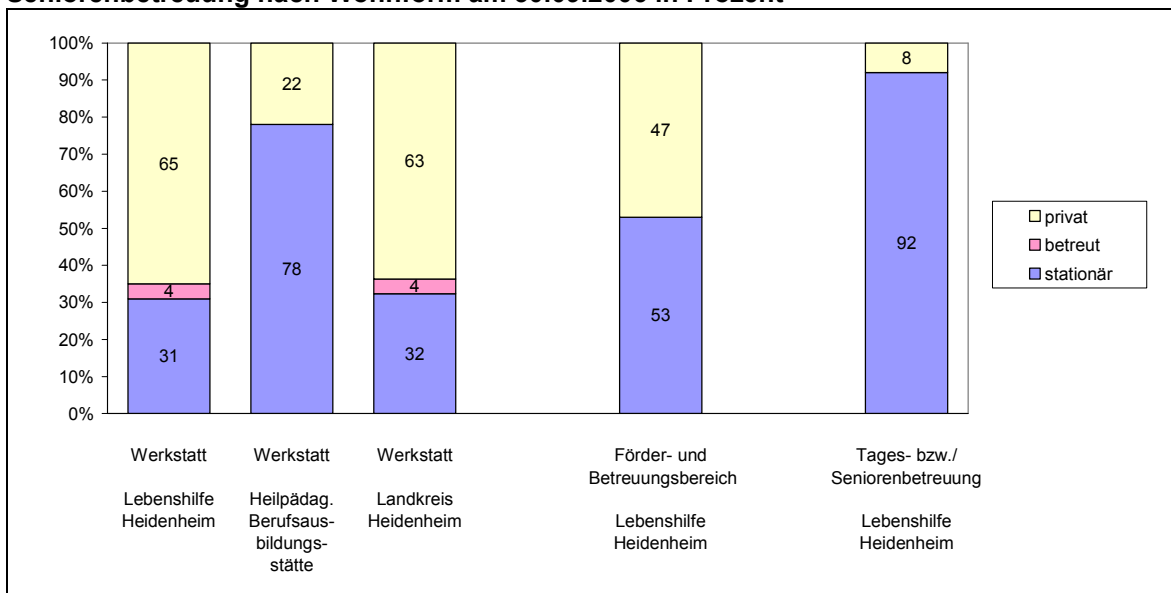
Insgesamt werden in den nächsten zehn Jahren mindestens 18 Werkstatt-Beschäftigte die Werkstatt verlassen, weil sie das Rentenalter erreicht haben. Weitere Personen, die die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht haben, könnten hinzukommen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können.

Wohnform

Im Durchschnitt des Landkreises Heidenheim lebten 63 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten in Privathaushalten. Dieser Anteil ist im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen mit ähnlicher Angebotsstruktur als leicht unterdurchschnittlich einzustufen (Konstanz 61, Göppingen 69, Main-Tauber-Kreis 70 Prozent). Bei der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte ist er deutlich geringer, weil fast alle Werkstatt-Beschäftigten in der dazu gehörigen Wohngruppe leben.

Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten, die stationär wohnen, liegt im Landkreis Heidenheim leicht über dem Durchschnitt, der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten, die betreuten wohnen, dagegen nur halb so hoch wie in anderen Stadt- und Landkreisen mit ähnlicher Angebotsstruktur.

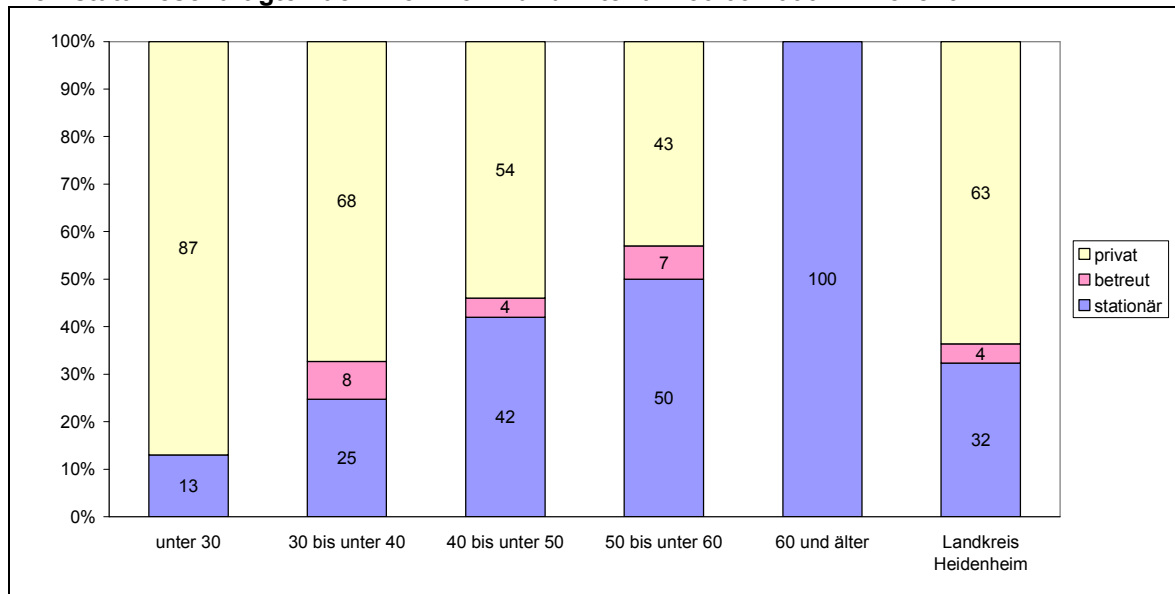
Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Werkstatt-Beschäftigte, Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen sowie Tages- bzw. Seniorenbetreuung nach Wohnform am 30.09.2006 in Prozent



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=259 Werkstatt, 30 Förder- und Betreuungsbereich, 12 Tages- bzw. Seniorenbetreuung)

Betrachtet man die Wohnform der Werkstatt-Beschäftigten nach Altersgruppen, so zeigt sich, dass bei den jüngeren Werkstatt-Beschäftigten unter 30 Jahren sogar 87 Prozent privat leben. Der Anteil sinkt mit zunehmendem Alter. Dennoch ist er auch bei den älteren Werkstatt-Beschäftigten zwischen 50 und 60 Jahren mit 43 Prozent noch relativ hoch. Somit sind 18 Personen 55 Jahre und älter und leben noch weit überwiegend bei ihren – inzwischen selbst alt gewordenen – Eltern. Diese werden in den kommenden zehn Jahren (Zeitraum Bedarfsvorausschätzung) voraussichtlich ein unterstütztes Wohnangebot benötigen.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Werkstatt-Beschäftigte nach Wohnform und Alter am 30.09.2006 in Prozent



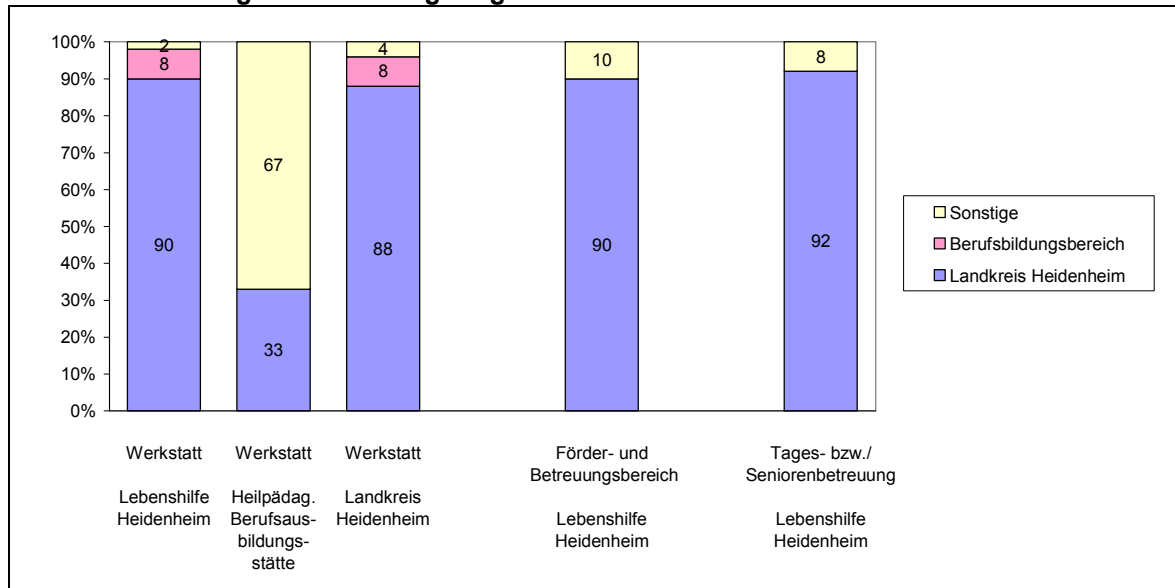
Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=259 Werkstatt, 30 Förder- und Betreuungsbereich, 12 Tages- bzw. Seniorenbetreuung)

Einzugsbereich

Der Landkreis Heidenheim ist für 88 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten der zuständige Leistungsträger. Weitere 8 Prozent erhalten Leistungen der Arbeitsverwaltung im Berufsbildungsbereich und kommen ebenfalls aus dem Landkreis Heidenheim. Somit sind die Werkstätten fast ausschließlich auf den Bedarf aus dem Landkreis Heidenheim ausgerichtet. Eine überregionale Belegung besteht nur in der Werkstatt der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte.

Insgesamt kommen nur elf Werkstatt-Beschäftigte aus anderen – überwiegend den umliegenden – Stadt- und Landkreisen. Dies entspricht 4 Prozent der Gesamtbelegung. Das ist selbst im Vergleich mit Kreisen mit ähnlicher Angebotsstruktur ein sehr geringer Wert.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Werkstatt-Beschäftigte, Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen sowie Tages- bzw. Seniorenbetreuung nach Leistungsträger am 30.09.2006 in Prozent



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=259 Werkstatt, 30 Förder- und Betreuungsbereich, 12 Tages- bzw. Seniorenbetreuung)

Wege zur Werkstatt

Von den 259 Werkstatt-Beschäftigten benötigen:

- 45 Prozent einen Fahrdienst
- 31 Prozent kommen zu Fuß zur Werkstatt und
- 23 Prozent nutzen öffentliche Verkehrsmittel.

Von den Werkstatt-Beschäftigten, die in der Stadt Heidenheim wohnen, können sogar 54 Prozent zu Fuß zur Arbeit gelangen. Nur 25 Prozent benötigen einen Fahrdienst, 19 Prozent fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei allen anderen Städten und Gemeinden liegt der Anteil derjenigen, die einen Fahrdienst benötigen, zwischen 50 und 100 Prozent.

Dabei überlagern sich zwei Effekte: Zum einen liegen die Wohnheime Eichenwald und Vohberg, die Außenwohngruppe Hansegrisreute und das ambulant betreute Wohnen der Lebenshilfe Heidenheim in unmittelbarer Nähe der Werkstatt. Dies gilt auch für die Wohngruppe der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte. Bedingt durch diese **günstige Lage der Wohnheime** können 76 Prozent der 84 Bewohner des stationären Wohnens und 91 Prozent der 14 Bewohner des ambulant betreuten Wohnens, die die Werkstatt besuchen, zu Fuß zur Arbeit gehen. Zum anderen liegen **beide Werkstätten** nicht in zentraler Lage in der Stadt Heidenheim, sondern in Randlagen, die **mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht zu erreichen** sind. Die 164 Werkstatt-Beschäftigten, die privat wohnen, sind deshalb zu 64 Prozent auf einen Fahrdienst und zu 31 Prozent auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim, Werkstatt-Beschäftigte nach Wohnort und Wohnform und Art des Weges zur Werkstatt am 30.09.2006

Wohnort	in Prozent					absolut
	ÖPNV	Fahrdienst	zu Fuß oder mit Rollstuhl	sonstige	gesamt	
Dischingen	43 %	57 %			100 %	7
Gerstetten	40 %	60 %			100 %	10
Giengen	23 %	77 %			100 %	35
Heidenheim	19 %	25 %	54 %	2 %	100 %	146
Herbrechtingen	32 %	68 %			100 %	22
Hermaringen		100 %			100 %	2
Königsbronn	33 %	67 %			100 %	9
Nattheim	29 %	71 %			100 %	14
Niederstotzingen		100 %			100 %	2
Sontheim		100 %			100 %	6
Steinheim	50 %	50 %			100 %	6
gesamt	23 %	45 %	31 %	1 %	100 %	259
Wohnform						
stationäres Wohnen	10 %	14 %	76 %		100 %	84
betreutes Wohnen	9 %		91 %		100 %	11
privates Wohnen	31 %	64 %	3 %	2 %	100 %	164
gesamt	23 %	45 %	31 %	1 %	100 %	259

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=259)

Bedarfsvorausschätzung

Basis der Bedarfsvorausschätzung für den Bereich der Werkstätten sind 259 Personen am 30.09.2006. Bis 2016 wurde eine Zunahme um voraussichtlich 61 auf 320 Personen errechnet. 94 Zugängen stehen 33 Abgängen (Rentenalter) gegenüber. Im Planungsraum Heidenheim stiege demnach die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten voraussichtlich von 259 auf 288 um 29 Personen (62 Zugänge, 33 Abgänge). Im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen entstünde neu ein Bedarf für 32 Personen (32 Zugänge, 0 Abgänge).⁴

Perspektiven

Bei der Entscheidung, wie dieser Bedarf künftig gedeckt werden soll, sollte **Außenarbeitsgruppen** und **Einzelarbeitsplätzen** der Vorrang vor dem Bau oder der Erweiterung neuer Werkstatt-Gebäude gegeben werden. Gegenüber der Arbeit in einer Werkstatt entspricht das Arbeiten in einer Außenarbeitsgruppe eher dem Prinzip der Inklusion. Der Übergang zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem Integrationsunternehmen fällt von hier aus leichter. Die Möglichkeiten für Außenarbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätze sind vermutlich noch längst nicht ausgeschöpft. Dem Ausbau sind jedoch Grenzen gesetzt, da es für die Werkstatt-Träger nicht einfach ist, Betriebe für diese Form der Zusammenarbeit zu gewinnen. Dennoch sollte die **Dezentralisierung** der stationären Angebote in die Städte und Gemeinden hinein auch bei den **Arbeitsangeboten** fortgesetzt werden. Wenn Wohnheime oder Außenwohngruppen neu entstehen (z.B. Wohnheim Giengen), sollte versucht werden, für die Bewohner Außenarbeitsgruppen oder Einzelarbeitsplätze in der Nähe zu schaffen. Dazu bietet es sich z.B. an, kleinere selbständige Einheiten aus einer bestehenden Werkstatt auszugliedern oder neue Angebote zu schaffen, z.B. einen Laden, der sich in der Fußgängerzone des Orts ansiedelt.

Das Angebot an Werkstätten konzentriert sich bislang nur auf den Planungsraum Heidenheim. Deshalb sollten die zusätzlich erforderlichen Kapazitäten für 32 Personen auf jeden Fall als **zweiter Werkstatt-Standort** im **Planungsraum Giengen/Herbrechtingen** aufgebaut werden. Diesem Aufbau eines zweiten Werkstatt-Standortes sollte in jedem Fall der Vorzug vor dem Ausbau des Zentralstandorts in der Waldstraße gegeben werden, dieser ist ohnehin vergleichsweise groß und mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht zu erreichen. Welchen Umfang ein zweiter Standort haben sollte, ist zudem von einem **Gesamtkonzept** für den Landkreis Heidenheim abhängig. Dazu müsste geprüft werden, wie viel Fläche am Zentralstandort vorhanden ist bzw. zukünftig als Werkstatt benötigt wird und ob und in welchem Umfang das Gebäude Waldstraße 7 langfristig als Werkstatt-Gebäude genutzt werden kann. Das Gebäude weist erheblichen Sanierungs- und Anpassungsbedarf auf. Sollte die Fläche am Zentralstandort in der Waldstraße für den künftigen Bedarf aus dem Planungsraum Heidenheim nicht ausreichen, können zusätzlich zu den erforderlichen 32 Plätzen weitere Plätze im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen entstehen, die aus dem Planungsraum Heidenheim verlagert werden (Ersatzbauten). Auch umfassende Sanierungen am Zentralstandort sollten zugunsten einer Verlagerung von Plätzen in den Planungsraum Giengen/Herbrechtingen in Frage gestellt werden.

Im begleitenden Arbeitskreis hatte sich als wesentliches Ergebnis für den Planungsprozess gezeigt, dass in vielen Bereichen bereits eine sehr gute **Kooperation** zwischen allen Beteiligten besteht. Diese Form der Kooperation ist in einem kleinen Landkreis mit überschaubaren Strukturen auch unumgänglich, um anstehende Aufgaben zu lösen. Diese Kooperation soll im Bereich der Werkstatt künftig noch intensiviert werden: Die **Nikolauspflege** will zukünftig umfassende fachliche Unterstützung leisten, damit **Menschen mit geistigen Behinderungen und zusätzlicher Sehbehinderung** künftig in der Werkstatt

⁴ siehe Tabelle Kapitel II.2.3 „Bedarfsvorausschätzung“, S. 98

der Lebenshilfe Heidenheim betreut werden können und nicht den Landkreis Heidenheim verlassen müssen.

Bislang wenig in die örtlichen Strukturen eingebunden ist die Werkstatt der **Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte**. Da es sich um eine kleine Einheit handelt, wurde seinerzeit die Anerkennung als Werkstatt von der Arbeitsverwaltung davon abhängig gemacht, dass ein Kooperationsvertrag mit einem großen Werkstatt-Träger geschlossen wurde. Aus heutiger Sicht erscheint unverständlich, dass Kooperationspartner nicht die Lebenshilfe Heidenheim, sondern die Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm ist. Unabhängig von einer vertraglichen Regelung sollte eine Kooperation der beiden Werkstatt-Träger im Landkreis Heidenheim aufgebaut werden. Unter Umständen ließe sich so ein kreatives Potential erschließen, um neue Projekte im Bereich der Außenarbeitsgruppen anzustoßen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit bieten sich auf den ersten Blick im Bereich der Grün- und Gartenarbeiten an, da beide Träger in diesem Bereich tätig sind.

2.1.3 Förder- und Betreuungsbereiche

Förder- und Betreuungsbereiche sind Angebote für Erwachsene mit schweren Behinderungen, die nicht das so genannte „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ erbringen, das Voraussetzung für die Aufnahme in eine Werkstatt ist.¹ Häufig sind sie mehrfach behindert (Rollstuhlfahrer etc.) und aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität fast immer auf einen Fahrdienst angewiesen.

Ziel von Förder- und Betreuungsgruppen ist es, Erwachsenen einen ihrer schwereren Behinderung angemessenen Tagesablauf zu ermöglichen. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den individuellen Erfordernissen und den spezifischen Behinderungen der Besucher. Die **Förderung einer größtmöglichen Selbstständigkeit** in den verschiedenen Lebensbereichen soll die Abhängigkeit von Hilfe langfristig reduzieren. Darüber hinaus soll den behinderten Menschen ein **zweiter Lebensbereich** neben dem Wohnen in der Familie oder im Wohnheim erschlossen werden. Die Förderung der motorischen Fähigkeiten, der Kommunikation und des Sozialverhaltens in der Gruppe sollen dazu beitragen, die Autonomie und Selbstständigkeit der Besucher zu vergrößern.

In Förder- und Betreuungsbereichen sollen einfache Arbeitstätigkeiten möglich sein. Dabei wird die (Re-)Integration in den Arbeitsbereich der Werkstatt angestrebt. Förder- und Betreuungsbereiche sollten deshalb **konzeptionell mit einer Werkstatt zusammen arbeiten**, um die gegenseitige Durchlässigkeit der Angebote zu gewährleisten. So können Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen in die Werkstatt wechseln, wenn sie durch entsprechende Förderung die erforderliche Arbeitsleistung erreichen. Umgekehrt können schwächere Werkstatt-Beschäftigte in den Förder- und Betreuungsbereich wechseln, wenn sie sich den Anforderungen des Arbeitsbereiches nicht (mehr) gewachsen fühlen.

Förder- und Betreuungsbereiche können unter dem Dach der Werkstatt eingerichtet, an einen stationären Wohnbereich angegliedert sein oder für sich allein stehen:

- Für jüngere Erwachsene, die noch zu Hause wohnen, ist in der Regel die Förder- und Betreuungsgruppe **unter dem Dach der Werkstatt** das richtige Angebot. Hier ist der Wechsel zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsbereich leicht möglich. Dafür werden zum Teil Übergangsguppen eingerichtet, die auf den Wechsel vorbereiten sollen. Neubauten von Werkstätten werden heute fast immer durch einen Förder- und Betreuungsbereich ergänzt, an älteren Werkstätten werden sie oft nachträglich angebaut.
- Bei Neubauten von **Wohnheimen** wird heute meist ein **Förder- und Betreuungsbe- reich** von Beginn an mit eingeplant, weil Wohnheime heute vorwiegend für Menschen mit schweren Behinderungen gebraucht werden, während Werkstatt-Besucher immer häufiger in Außenwohngruppen und ins ambulant betreute Wohnen ziehen. Dadurch steigt der Anteil der Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen in den Wohnheimen erheblich. Diese Kombination hat zwar den Nachteil, dass sich der zweite Lebensbereich auf das unmittelbare Wohnumfeld beschränkt. Die tägliche Fahrt an einen anderen Ort ist jedoch für einen Teil der Menschen mit sehr schweren Behinderungen strapaziös und wird deshalb abgelehnt.
- Seltener sind **Tagesförderstätten**, die weder an eine Werkstatt noch an einen stationären Wohnbereich angegliedert sind. Manchmal werden diese mangels Alternativen geplant, weil eine Angliederung an eine Werkstatt oder ein Wohnheim nicht möglich ist.

¹ siehe Kapitel I.2.1.2 „Werkstätten“

Standorte

Am 30.09.2006 wurden 30 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen in einer Förder- und Betreuungsgruppe mit Standort im Landkreis Heidenheim betreut. Wie bei den Werkstätten auch, konzentriert sich das Angebot ausschließlich auf die Stadt Heidenheim.² Die Lebenshilfe Heidenheim bietet Plätze am Zentralstandort in der Waldstraße an. 1998 wurde dafür erstmals ein barrierefreier Neubau mit 18 Plätzen errichtet, in dem auch Erwachsene mit sehr schweren körperlichen Behinderungen betreut werden können, weil entsprechende Sanitär- und Pflegeräume vorhanden sind. Da die Belegung mittlerweile weit über dieser Platzzahl liegt, wurden Räume in der Werkstatt umgestaltet, um den Bedarf zu decken. Diese sind baulich jedoch nur bedingt für diesen Personenkreis geeignet.

Verteilung je 10.000 Einwohner

Die **Verteilung je 10.000 Einwohner** lag im Durchschnitt des Landkreises Heidenheim bei 2,2 Besuchern von Förder- und Betreuungsbereichen. Damit ist im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg, die eine ähnliche Angebotsstruktur (Grundversorgung) aufweisen, ein quantitativ etwas geringer ausgebautes Angebot vorhanden (Göppingen 1,9, Main-Tauber-Kreis 2,6, Böblingen 3,0 je 10.000 Einwohner). In Kreisen, die Standorte von großen überregional belegten Einrichtungen sind, sind die Zahlen wesentlich höher.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen je 10.000 Einwohner am 30.09.2006

	absolut	je 10.000 Einwohner
Planungsraum Heidenheim	30	3,4
Planungsraum Giengen/Herbrechtingen	0	0
Landkreis Heidenheim	30	2,2

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006

Alter

Die 30 Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen sind zwischen 18 und 59 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 38 Jahren. Damit sind die Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen im Landkreis Heidenheim genauso alt wie die Werkstatt-Beschäftigten.³ Insgesamt werden in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich zwei Personen den Förder- und Betreuungsbereich verlassen, weil sie das Rentenalter erreicht haben. Die Fluktuation ist hier also sehr gering, so dass für die künftigen Schulabgänger zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen.

² siehe Karte S. 52

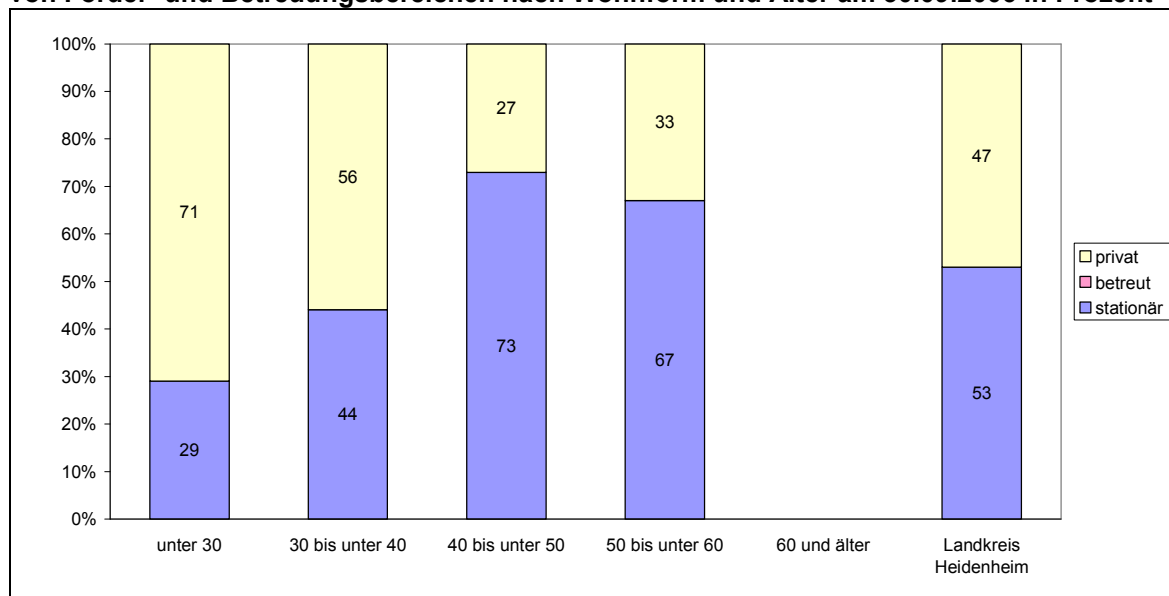
³ siehe Grafik S. 58

Wohnform

Aufgrund der Schwere der Behinderung wohnten am 30.09.2006 mit 53 Prozent deutlich mehr Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen stationär als dies bei Werkstatt-Beschäftigten (32 Prozent) der Fall war.⁴ Umgekehrt wohnten aber immer noch 47 Prozent in Privathaushalten. Kein einziger Besucher einer Förder- und Betreuungsgruppe lebte im betreuten Wohnen, weil dies ein Maß an Selbständigkeit voraussetzt, das bei diesem Personenkreis in der Regel nicht gegeben ist bzw. umgekehrt der Leistungsumfang im ambulant betreuten Wohnen für diesen Personenkreis nicht ausreichend ist.

Betrachtet man die Wohnform der 30 Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen nach Altersgruppen, so zeigt sich, dass bei den jüngeren unter 30 Jahren immer noch 71 Prozent privat leben. Das ist – auch im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg – ein hoher Anteil. Weil die Fallzahlen jedoch sehr gering sind, sind diese Werte mit Vorsicht zu interpretieren.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim – Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen nach Wohnform und Alter am 30.09.2006 in Prozent



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=30)

Einzugsbereich

Der Landkreis Heidenheim ist für 90 Prozent der Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen der zuständige Leistungsträger.⁵ Somit sind auch die Förder- und Betreuungsbereiche fast ausschließlich auf den Bedarf aus dem Landkreis Heidenheim ausgerichtet. Insgesamt kommen nur drei Personen aus anderen – überwiegend den umliegenden – Stadt- und Landkreisen.

⁴ siehe Grafik S. 59

⁵ siehe Grafik S. 61

Wege zum Förder- und Betreuungsbereich

Von den 30 Besucherinnen und Besuchern benötigen:

- 67 Prozent einen Fahrdienst
- 30 Prozent kommen zu Fuß.

Ähnlich wie bei den Werkstätten können die Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen, die in der Stadt Heidenheim wohnen, fast zur Hälfte zu Fuß oder im Rollstuhl kommen, bedingt durch die räumliche Nähe der Wohnheime zum Förder- und Betreuungsbereich. Auch hier zeigt sich, dass das Zentralgelände der Lebenshilfe Heidenheim in der Waldstraße **mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht zu erreichen** ist. Die 14 Personen, die privat wohnen, sind fast alle auf einen Fahrdienst angewiesen.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim, Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen nach Wohnort, Wohnform und Art des Weges zur Werkstatt am 30.09.2006

Wohnort	in Prozent				gesamt	absolut
	ÖPNV	Fahrdienst	zu Fuß oder mit Rollstuhl	sonstige		
Giengen		100 %			100 %	5
Heidenheim	6 %	47 %	47 %		100 %	17
Herbrechtingen		100 %			100 %	3
Nattheim, Sontheim, Steinheim		80 %	20 %		100 %	5
gesamt	3 %	67 %	30 %		100 %	30
Wohnform						
stationäres Wohnen		50%	50%		100 %	
privates Wohnen	7%	86%	7%		100 %	
gesamt	3 %	67 %	30 %		100 %	

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006

Bedarfsvorausschätzung

Basis der Bedarfsvorausschätzung für den Bereich der Förder- und Betreuungsbereiche sind 30 Personen am 30.09.2006. Bis 2016 wurde eine Zunahme um voraussichtlich 33 auf 63 Personen errechnet. 36 Zugängen stehen 3 Abgänge (Rentenalter) gegenüber. Im Planungsraum Heidenheim stiege demnach die Zahl der Besucherinnen und Besucher voraussichtlich von 30 auf 51 um Personen (24 Zugänge, 3 Abgänge). Im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen entstünde neu ein Bedarf für 12 Personen (12 Zugänge, 0 Abgänge).⁶

Perspektiven

Am 30.09.2006 besuchten 30 Erwachsene einen Förder- und Betreuungsbereich am Zentralstandort der Lebenshilfe Heidenheim in der Waldstraße. Dieser Zahl stehen 18 baulich qualifizierte Plätze gegenüber, d.h. nur diese Plätze sind barrierefrei und mit entsprechenden Sanitär- und Pflegeräumen ausgestattet (Neubau 1998). Die übrigen 12 Plätze wurden provisorisch geschaffen und sind nicht umfassend barrierefrei, wie es für diesen auch körperlich meist sehr schwer behinderten Personenkreis überwiegend erforderlich ist. Bis Herbst 2007 werden innerhalb des Bestandes voraussichtlich 6 weitere

⁶ siehe Tabelle Kapitel II.2.3 „Bedarfsvorausschätzung“, S. 98

Plätze baulich qualifiziert, um Platz für körperlich schwer und mehrfach behinderte Schulabgänger zu schaffen, die sonst keine Aufnahme im Landkreis Heidenheim finden würden. Damit ständen in der **Waldstraße** insgesamt **24 baulich qualifizierte Plätze** zur Verfügung.

Bis 2016 steigt der Bedarf, der im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung errechnet wurde, auf insgesamt 63 Plätze, d.h. es besteht ein **erheblicher Fehlbedarf**. Darin enthalten sind neun Schulabgänger der Königin-Olga-Schule der Nikolauspflege, die aus dem Landkreis Heidenheim stammen und voraussichtlich einen Förder- und Betreuungsbereich besuchen werden. Der tatsächliche Bedarf wird voraussichtlich sogar noch höher liegen. Das wäre dann der Fall, wenn das gemeinsame Projekt für ein Wohnheim für Erwachsene mit schweren und mehrfachen Behinderungen der Nikolauspflege und der Lebenshilfe Heidenheim verwirklicht würde.⁷ Hier sollen in geringem Umfang auch blinde und sehgeschädigte Erwachsene mit Mehrfachbehinderungen aufgenommen werden, die aus anderen Stadt- und Landkreisen stammen, und ebenfalls einen Platz in einem Förder- und Betreuungsbereich benötigen. Diese sind in der Bedarfsvorausschätzung nicht berücksichtigt. Es wird sich voraussichtlich um 8 bis 10 zusätzliche Personen handeln. Damit stiege der **tatsächliche Bedarf** auf rund **72 Plätze**.

Ein **geplantes Wohnheim-Projekt von Nikolauspflege, Lebenshilfe Heidenheim und Reha-Südwest** ist konzeptionell so ausgerichtet, dass Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen im Landkreis Heidenheim versorgt werden. Da nur wenige der zukünftigen Bewohner die Werkstatt werden besuchen können, müssten hier ebenfalls **24 Plätze** in einem Förder- und Betreuungsbereich geschaffen werden. Diese sollten baulich so mit dem Wohnheim verbunden werden, dass man in den Förder- und Betreuungsbereich gelangt, ohne ins Freie zu müssen (im Erdgeschoss des Wohnheims oder in einem Anbau). Freie Plätze können etwa für externe Besucher genutzt werden.

Mindestens **18 Plätze** sollten im **Planungsraum Giengen/Herbrechtingen** neu gebaut werden. Diese Plätze sollten „unter dem Dach“ des zweiten Werkstatt-Standortes entstehen. Dort besteht ein Bedarf von 12 Plätzen bis 2016, der sich sukzessive aus dem Planungsraum heraus entwickelt. Da aber darüber hinaus einige Besucher des Förder- und Betreuungsbereichs in der Waldstraße bereits heute aus dem Planungsraum Giengen/Herbrechtingen kommen, wäre eine Verlagerung eines Teils der vorhandenen, aber baulich noch nicht qualifizierten Plätzen näher zum Wohnort hin sinnvoller als diese in der Waldstraße im Rahmen von Sanierungen baulich zu qualifizieren.

Bei den verbleibenden noch fehlenden **6 Plätzen** sollte geprüft werden, ob diese baulich an das Wohnheim Eichenwald an der Waldstraße oder an das Wohnheim Ried in Giengen angeschlossen werden können (Anbau). Beide Häuser eignen sich grundsätzlich auch für das Wohnen sehr schwer behinderter Menschen. Sollte dies nicht möglich sein, können die 6 Plätze entweder dem Wohnheim-Projekt oder dem Förder- und Betreuungsbereich im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen an der Werkstatt zugeschlagen werden.

Sollte das geplante Wohnheim-Projekt nicht realisiert werden, würde der Bedarf allerdings niedriger liegen, weil dann weiterhin jüngere Erwachsene mit schwereren Behinderungen auf Einrichtungen außerhalb des Landkreises Heidenheim angewiesen wären.

⁷ siehe Kapitel II.2.2.3 „Stationäres Wohnen“

2.1.4 Tages- bzw. Seniorenbetreuung

Wenn Werkstatt-Beschäftigte oder Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen die Altersgrenze von 65 Jahren überschreiten und ins Rentenalter kommen, erhalten Sie in der Regel statt der bisherigen Leistung eine Tagesbetreuung für Senioren. Jüngere Erwachsene besuchen nur in seltenen Fällen eine Tages- bzw. Seniorenbetreuung.

Bei der Tages- bzw. Seniorenbetreuung steht die Begleitung eines gelingenden Alter(n)s im Mittelpunkt. Der betreute Personenkreis umfasst Erwachsene mit wesentlichen Behinderungen, die alters- oder behinderungsbedingt auf umfassende Betreuungs- und Hilfeleistungen im Bereich der alltäglichen Lebensbewältigung, der individuellen Basisversorgung, der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und im Bereich der Gesundheitsförderung angewiesen sind. Die Tages- bzw. Seniorenbetreuung soll dazu beitragen, dass die Menschen trotz des fortgeschrittenen Alters oder der Beeinträchtigungen so selbständig wie möglich leben können. So versucht man, die behinderten Menschen in die Aufgaben und Geschehnisse des Alltags einzubeziehen, z.B. durch gemeinsames Einkaufen, Kochen oder Backen.

Bislang wurde die **Tages- bzw. Seniorenbetreuung** überwiegend und dem Bedarf entsprechend **in Wohnheimen** für ältere Bewohner aufgebaut. Vereinzelt, wenn der Bedarf in einer Einrichtung noch gering ist, besuchen diese Personen auch weiterhin eine **Seniorengruppe in der Werkstatt**. Das kann für eine Übergangszeit sinnvoll sein, da Werkstätten in der Regel den Lebensmittelpunkt behinderter Menschen darstellen, an dem sie auch ihre sozialen Kontakte pflegen. Wichtig ist ein fließender Übergang zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe einerseits und dem Ruhestand andererseits. Der Schwerpunkt der Betreuung im Ruhestand sollte jedoch nicht in der Werkstatt liegen. Es würde dem Prinzip der Normalität nicht entsprechen, im Rentenalter weiterhin täglich den ehemaligen Arbeitsort aufzusuchen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Angebote jenseits einer Ganztagsbetreuung an allen Wochentagen für behinderte Menschen im Seniorenalter möglich sind. Entsprechende Angebote sind – je nach individuellem Bedarf und je nach Wohnform (privat, ambulant betreut, Wohnheim) – notwendig. Bislang wurde die Tages- bzw. Seniorenbetreuung als Leistung der Eingliederungshilfe in der Regel nur für Personen gewährt, die in einem Wohnheim stationär leben. Künftig, mit deutlich steigender Zahl älterer behinderter Menschen, wird es jedoch notwendig werden, auch für diejenigen Personen passende Angebote zu schaffen, die in Privathaushalten oder im ambulant betreuten Wohnen leben. Dabei kann es unter Umständen ausreichend sein, eine Betreuung an einem oder wenigen Wochentagen anzubieten, wie dies auch in der Tagespflege für nicht behinderte alte Menschen der Fall ist. Es sind also **gestufte Konzepte** zu entwickeln, die den individuellen Voraussetzungen (Bewegung versus Ruhe, Aktivität versus Rückzug) gerecht werden und sich im Laufe des Seniorenalters mit zunehmender Gebrechlichkeit individuell verändern können.

Bei der Versorgung alt gewordener und jüngerer pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen stellt sich auch immer wieder die Frage nach der **pflegerischen Versorgung** im Sinne des SGB XI (Pflegeversicherung). Dazu wurden bislang in Baden-Württemberg so genannte „binnendifferenzierte“ Abteilungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe eingerichtet. Weit überwiegend werden alt gewordene behinderte Menschen jedoch – wie nicht behinderte Menschen auch – dort versorgt, wo sie ein Leben lang gewohnt haben, was in aller Regel auch möglich ist.

Standorte

Am 30.09.2006 wurden 12 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen in einer Tages- bzw. Seniorenbetreuung mit Standort im Landkreis Heidenheim betreut. Auch dieses Angebot konzentriert sich auf dem Zentralstandort der Lebenshilfe Heidenheim in der Waldstraße.¹ Derzeit ist dafür eine Seniorengruppe im Altbau der Werkstatt eingerichtet. Aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit der Räumlichkeit sucht die Lebenshilfe Heidenheim nach alternativen Lösungen.

Verteilung je 10.000 Einwohner

Die **Verteilung je 10.000 Einwohner** lag im Durchschnitt des Landkreises Heidenheim bei 0,9 Besuchern von Tages- bzw. Seniorenbetreuung. Das ist im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg, die eine ähnliche Angebotsstruktur (Grundversorgung) aufweisen, ein durchschnittlich hoher Wert. Der Aufbau eines Angebotes steht – entsprechend des bisher geringen Bedarfs – dennoch ganz am Anfang.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Besucher von Tages- bzw. Seniorenbetreuung je 10.000 Einwohner am 30.09.2006

	absolut	je 10.000 Einwohner
Planungsraum Heidenheim	12	1,4
Planungsraum Giengen/Herbrechtingen	0	0
Landkreis Heidenheim	12	0,9

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006

Alter

Die 12 Besucher der Tages- bzw. Seniorenbetreuung sind zwischen 65 und 78 Jahre alt.² Das Durchschnittsalter liegt bei 70 Jahren und ist damit sehr hoch. Abweichend von den Strukturen in anderen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs wird das Angebot im Landkreis Heidenheim ausschließlich von Personen genutzt, die 65 Jahre und älter sind. (In anderen Kreisen sind es auch jüngere Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus der Werkstatt ausscheiden).

Wohnform

Weil die Tages- bzw. Seniorenbetreuung als Leistung der Eingliederungshilfe bislang nur für Personen gewährt wurde, die stationär in einem Wohnheim leben, waren fast alle Besucher einer Tages- bzw. Seniorenbetreuung stationär untergebracht.³

Einzugsbereich

Der Landkreis Heidenheim ist für 92 Prozent der Besucherinnen und Besucher der Tages- bzw. Seniorenbetreuung der zuständige Leistungsträger.⁴ Somit ist auch die Tages- bzw. Seniorenbetreuung fast ausschließlich auf den Bedarf aus dem Landkreis Heidenheim ausgerichtet.

¹ siehe Karte S. 52

² siehe Grafik S. 58

³ siehe Grafik S. 59

⁴ siehe Grafik S. 61

Wege zur Tages- bzw. Seniorenbetreuung

Von den 12 Besuchern der Tages- bzw. Seniorenbetreuung im Landkreis Heidenheim kommen fast alle zu Fuß, weil sie fast alle in den Wohnheimen um die Werkstatt der Lebenshilfe Heidenheim leben.

Bedarfsvorausschätzung

Basis der Bedarfsvorausschätzung für den Bereich der Tages- bzw. Seniorenbetreuung sind 12 Personen am 30.09.2006. Bis 2016 wurde eine Zunahme um voraussichtlich 20 auf 32 Personen errechnet. 25 Zugängen stehen 5 Abgänge (Tod) gegenüber.⁵

Da es im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen bislang weder ein Angebot für Senioren gibt, noch einen Werkstatt-Standort, aus dem heraus Werkstatt-Beschäftigte ins Seniorenalter hinein wachsen würden, wird in der Bedarfsvorausschätzung der gesamte Bedarf auf dem Planungsraum Heidenheim gerechnet. Dies bedeutet nicht, dass er auch zwangsläufig hier realisiert werden muss.

Perspektiven

Bislang waren im Landkreis Heidenheim – in absoluten Zahlen betrachtet – nur sehr wenige Erwachsene mit wesentlichen Behinderungen im Seniorenalter. Diese leben in den Wohnheimen der Lebenshilfe Heidenheim und sind noch so rüstig, dass sie den Weg in die Seniorenbetreuung, die provisorisch in der Werkstatt eingerichtet ist, laufen können.

Konzeptionell ist für eine Seniorenbetreuung eine kleine **Übergangsgruppe** an der Werkstatt zwar sinnvoll. Weil aber mit steigendem Lebensalter der somatische Pflegebedarf zunimmt und vor allem bei Menschen mit Down-Syndrom relativ früh dementielle Erkrankungen auftreten können, sollte die Seniorenbetreuung **längerfristig und überwiegend direkt im oder am Wohnheim** eingerichtet werden. Dies bietet den Vorteil, dass immer Betreuungspersonal im Haus ist, das auch bei akuten Krankheitsfällen älterer Menschen in den Wohnbereichen präsent sein kann.

Eine **erste Lösung** könnte sein, eine Seniorenbetreuung im **Wohnheim Eichenwald** einzurichten. Hier leben die älteren Menschen mit Behinderungen bereits heute, insofern bietet sich diese Lösung an. Ob das Gebäude jedoch auf Dauer für die Pflege der alternenden Bewohnerinnen und Bewohner geeignet ist, muss untersucht und gegebenenfalls müssen bauliche Anpassungen durchgeführt werden. Für eine Seniorenbetreuung im Wohnheim ist meist eine Nutzungsänderung erforderlich. Es besteht jedoch in der Regel kein zusätzlicher Flächenbedarf, weil die vorhandenen Gemeinschaftsbereiche tagsüber genutzt werden können, während die jüngeren Bewohner in der Werkstatt sind. Je mehr externe Besucher, die nicht im Wohnheim leben, ein solches Angebot wahrnehmen, umso eher werden räumlich eigenständige Angebote notwendig.

Darüber hinaus wird es künftig auch eine wichtige Frage sein, wie Senioren versorgt werden können, die entweder in Privathaushalten leben oder im ambulant betreuten Wohnen. Da deren Zahl jedoch auch künftig sehr gering sein wird, können sie aller Voraussicht nach an den Angeboten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnheime teilnehmen. **Konzeptionell** stellt sich jedoch die Frage, ob es ausreichend ist – wie bei der Tagespflege sonst in der Altenhilfe – eine Betreuung nur **an einzelnen Wochentagen** oder bei Bedarf anzubieten.

⁵ siehe Tabelle Kapitel II.2.3 „Bedarfsvorausschätzung“, S. 98

2.2 Wohnen

Der überwiegende Teil der Erwachsenen mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen wohnt in **Privathaushalten**. Zu den Angeboten des Wohnens, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, gehören das **stationäre Wohnen** und das **betreute Wohnen** (ambulant und in Familien).

2.2.1 Wohnen in Privathaushalten

Menschen mit wesentlichen Behinderungen leben auch als Erwachsene überwiegend in Privathaushalten und erhalten somit (noch) keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen. Bislang liegen kaum empirisch gesicherte Erkenntnisse darüber vor, mit wem behinderte Menschen zusammen leben. Erstmal konnte der KVJS im Landkreis Heidenheim im Rahmen dieses Teilhabeplans Daten dazu erheben.

Unter dem Normalitätsaspekt wäre davon auszugehen, dass sich auch erwachsen gewordene Menschen mit geistigen Behinderungen vom Elternhaus lösen, von zu Hause ausziehen und ein möglichst selbständiges Leben führen, auch wenn sie meist nicht den Grad an Selbständigkeit eines jungen Erwachsenen ohne Behinderung erreichen können. Das setzt jedoch voraus, dass sich auch die Eltern von ihrem Kind lösen. Dieser **Ablösungsprozess**, der in allen Familien – auch in solchen mit Kindern ohne Behinderung – stattfindet, verläuft von Familie zu Familie sehr unterschiedlich.

Es gibt Hinweise darauf, dass Eltern sich oft nur schwer von ihren erwachsen gewordenen Kindern mit Behinderung trennen (können), weil sie entweder ihren Kindern diese **relative Selbständigkeit** nicht zutrauen oder das Gefühl haben, ihr Kind würde in einer Einrichtung nicht so gut betreut wie zu Hause. Dazu zählt vor allem ein Teil der **älteren Eltern**, die oft selbst hoch betagt sind, und ihr „Kind“ ein ganzes Leben lang betreut haben. Ihnen fällt die Trennung oft auch dann noch schwer, wenn sie selbst gebrechlich sind und Hilfe brauchen. Häufig entwickeln Menschen mit Behinderungen, die bis ins hohe Erwachsenenalter bei ihren Eltern leben, ein geringeres Maß an Selbständigkeit und benötigen eine stationäre Betreuung, wenn die Eltern pflegebedürftig werden oder sterben. Ambulant betreutes Wohnen ist in diesen Fällen nur noch selten möglich.

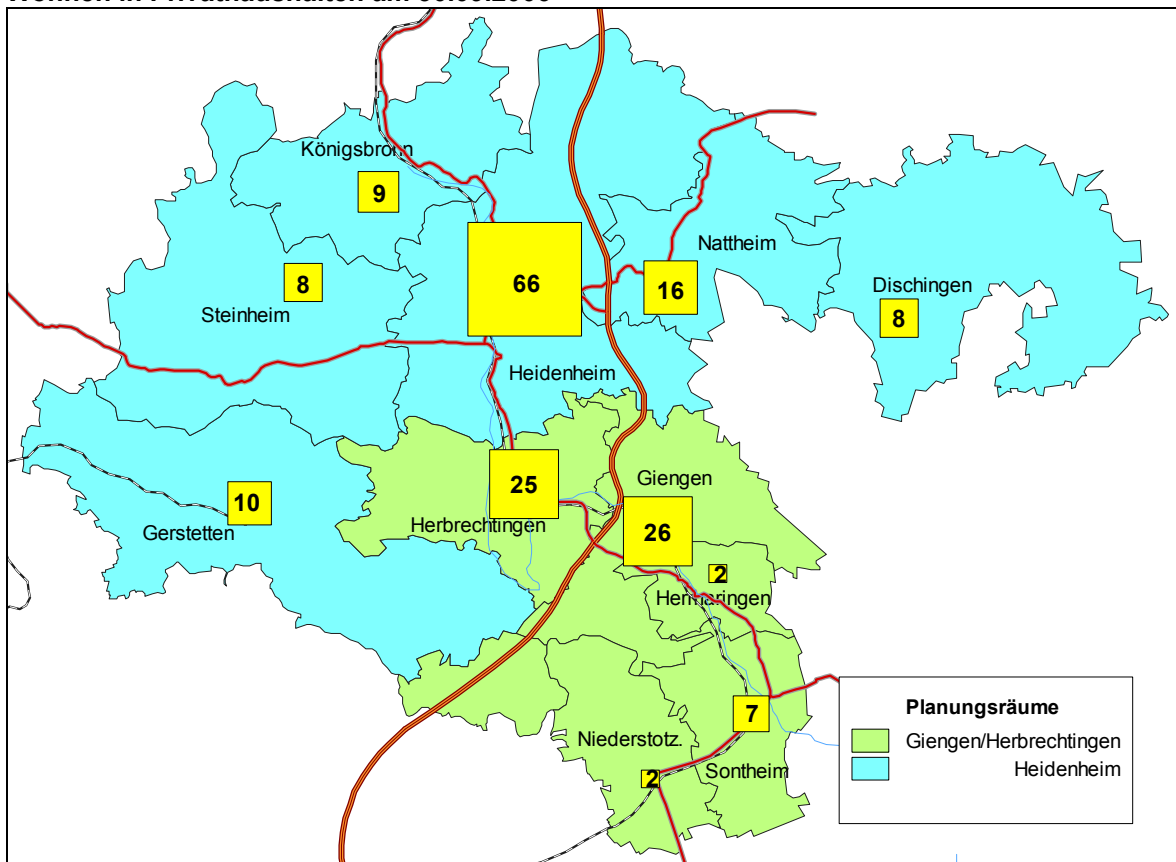
Dagegen scheint sich in den letzten Jahren eine **jüngere Elterngeneration** herauszubilden, die die Selbständigkeit ihrer behinderten Kinder gezielt fördert. Sie wollen ihren erwachsen werdenden Kindern nach Schulabschluss die Gelegenheit geben, ihre Selbständigkeit in einer Wohnform außerhalb des Elternhauses zu erproben. Diese Eltern haben häufig ein größeres Selbstbewusstsein und trauen ihrem Kind die Selbständigkeit zu. Sie wollen für sich, ihre Ehe und die Geschwister wieder mehr Freiraum schaffen, weil diese Bedürfnisse lange hinter denen des Kindes mit Behinderung zurück stehen mussten. Junge Menschen mit Behinderung, die bereits während der Schulzeit ein hohes Maß an Selbständigkeit erlernt haben, können häufig von Beginn an ambulant betreut wohnen und ihre Selbständigkeit auf Dauer wahren und ausbauen.

Beide Elternentscheidungen sind legitim und fallen in die Privatsphäre der Familien, die es zu respektieren gilt.

Wohnorte

Am 30.09.2006 lebten 179 wesentlich geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene in einem Privathaushalt im Landkreis Heidenheim und erhielten gleichzeitig eine Tagesstruktur in einer Werkstatt, Förder- und Betreuungsgruppe oder in einer Tages- bzw. Seniorenbetreuung. Diese 179 Menschen verteilen sich über alle Städte und Gemeinden. Insofern zeigt sich hier wie auch bei den Sonderschülern, dass die Daseinsvorsorge für diesen Personenkreis Aufgabe aller Städte und Gemeinden ist. In Heidenheim, Giengen und Herbrechtingen leben relativ viele behinderte Menschen, weil es sich um die drei Städte mit der höchsten Einwohnerzahl handelt.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Wohnen in Privathaushalten am 30.09.2006



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=179)

Verteilung je 10.000 Einwohner

Im Durchschnitt des Landkreises Heidenheim wohnten zum 30.09.2005 dreizehn Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen **je 10.000 Einwohner** in Privathaushalten. Dabei unterschieden sich die beiden Planungsräume nicht voneinander. Dies ist ein – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen – relativ hoher, aber nicht unüblicher Wert. Gemessen an der Kennziffer je 10.000 Einwohner lebten innerhalb des Landkreises Heidenheim in Nattheim (25), Herbrechtingen (20) und Dischingen (18) überdurchschnittlich viele behinderte Menschen.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Wohnen in Privathaushalten je 10.000 Einwohner am 30.09.2006

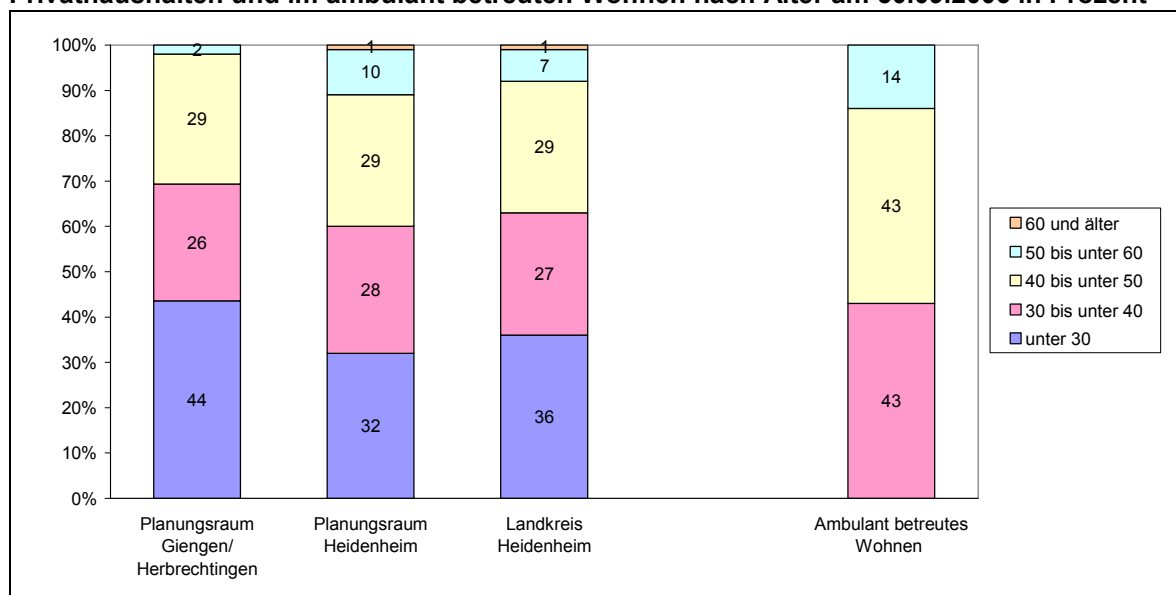
	absolut	je 10.000 Einwohner
Planungsraum Heidenheim	117	13
Planungsraum Giengen/Herbrechtingen	62	13
Landkreis Heidenheim	179	13

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006

Alter

Die 179 Menschen mit Behinderungen sind zwischen 18 und 67 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 35 Jahren. Die Altersstruktur unterscheidet sich zwischen den beiden Planungsräumen deutlich. Im Planungsraum Heidenheim ist nur ein Drittel unter 30 Jahre alt, im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen fast die Hälfte. Umgekehrt ist im Planungsraum Heidenheim jeder Zehnte 50 Jahre oder älter, im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen nur jeder Fünfzigste. Hier dürften die Standorte von Werkstatt und Sonderschule eine wesentliche Rolle spielen. 14 behinderte Menschen waren 50 Jahre und älter. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern dieser behinderten Menschen 70 Jahre und älter sind und hier bald ein Bedarf an einer unterstützten Wohnform entstehen wird. Insgesamt unterscheidet sich die Altersstruktur in allen untersuchten Landkreisen kaum voneinander.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim - Wohnen in Privathaushalten und im ambulant betreuten Wohnen nach Alter am 30.09.2006 in Prozent

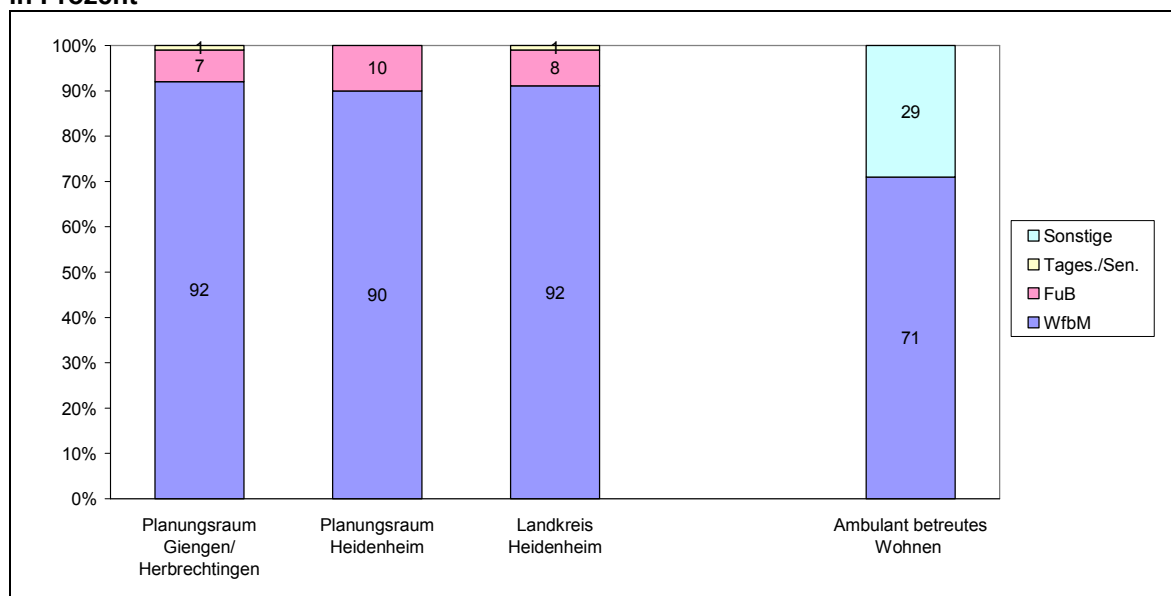


Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=179 privates Wohnen, 14 ambulant betreutes Wohnen)

Tagesstruktur

92 Prozent der behinderten Menschen, die in Privathaushalten lebten, besuchten am 30.09.2006 eine Werkstatt bzw. den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt. Nur 8 Prozent besuchten eine Förder- und Betreuungsgruppe. Es handelt sich also bei den Menschen, die in Privathaushalten leben, um Menschen mit leichteren Behinderungen. Beim stationären Wohnen ist der Anteil der Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen mit 14 Prozent doppelt so hoch. Allerdings ist der Anteil der Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen im Landkreis Heidenheim im Vergleich mit anderen Landkreisen relativ niedrig. Dies lässt darauf schließen, dass viele Menschen mit schwereren Behinderungen außerhalb des Landkreises Heidenheim stationär leben, denn auch beim stationären Wohnen ist deren Anteil innerhalb des Landkreises eher unterdurchschnittlich hoch.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim – Wohnen in Privathaushalten und im ambulant betreuten Wohnen nach Tagesstruktur am 30.09.2006 in Prozent

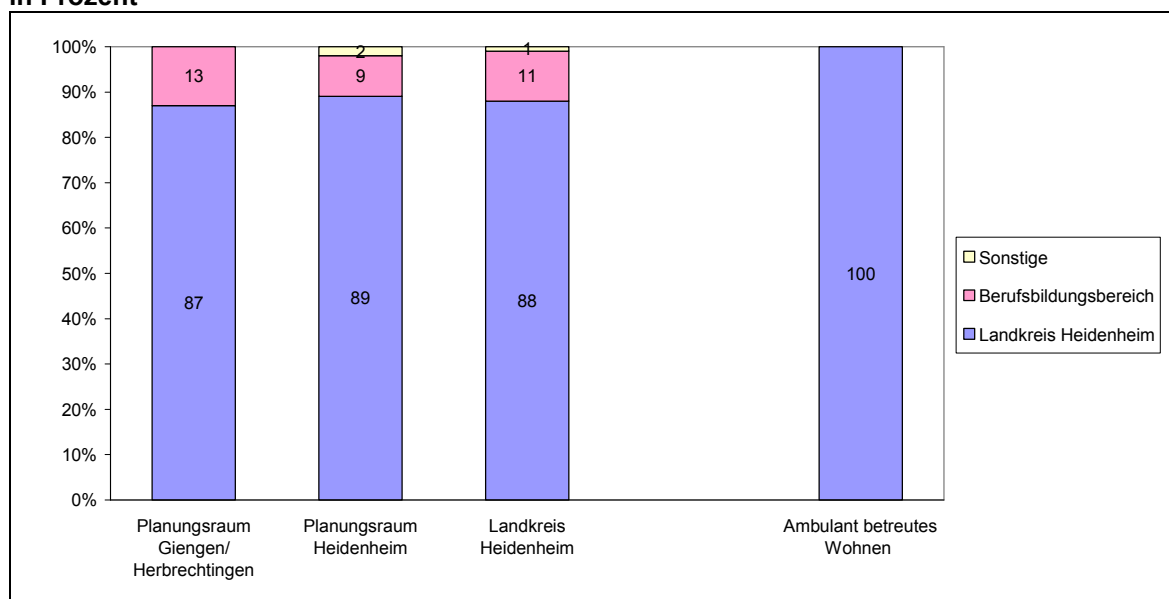


Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=179 privates Wohnen, 14 ambulant betreutes Wohnen)

Einzugsbereich

Der Landkreis Heidenheim ist für 88 Prozent der behinderten Menschen in Privathaushalten der zuständige Leistungsträger. Weitere 11 Prozent erhalten Leistungen der Arbeitsverwaltung im Berufsbildungsbereich und kommen ebenfalls aus dem Landkreis Heidenheim. Lediglich zwei Personen haben einen anderen Leistungsträger, nur eine Person kommt ursprünglich nicht aus dem Landkreis Heidenheim.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim – Wohnen in Privathaushalten und im ambulant betreuten Wohnen nach Leistungsträger am 30.09.2006 in Prozent



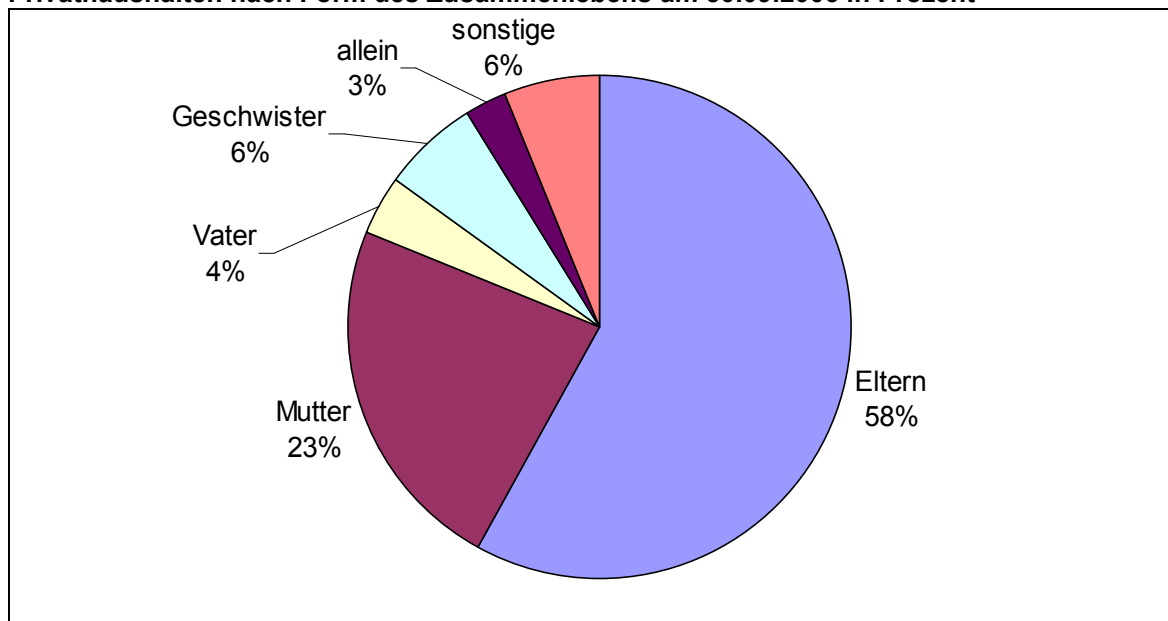
Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=179 privates Wohnen, 14 ambulant betreutes Wohnen)

Formen des Zusammenlebens

Über drei Viertel der behinderten Menschen, die in Privathaushalten leben, lebten bei ihren Eltern. Dabei ist bezeichnend, dass es sich bei gut einem Drittel dieser Familien um Ein-Eltern-Familien handelt: Zum einen sind viele Ehen mit behinderten Kindern so belastet, dass die Beziehung häufig nicht von Dauer ist, zum anderen sind – demographisch bedingt – mehr Frauen als Männer verwitwet. So wohnt die Hälfte der unter 30-Jährigen bei beiden Elternteilen, aber nur ein Fünftel der 30-Jährigen und älteren. 6 Prozent der behinderten Menschen leben bei Geschwistern und 3 Prozent allein. Bei den sonstigen Formen des Zusammenlebens handelt es sich überwiegend um Ehepaare, eine Person lebte in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und eine in einem Pflegeheim. Die Lebenshilfe Heidenheim berichtet, dass es sich bei den Ehepaaren weit überwiegend um Männer handelt, deren Behinderung krankheits- oder unfallbedingt entstand, als sie schon verheiratet waren – also nicht wie bei den meisten Erwachsenen mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen um eine angeborene Behinderung. Während Ehefrauen oft auch in solchen tragischen Fällen bei ihren Männern blieben, sei dies umgekehrt nur selten so.

Weil die Form des Zusammenlebens vom KVJS erstmals im Rahmen dieser Teilhabeplanung für den Landkreis Heidenheim erhoben wurde, gibt es keine Vergleichswerte mit anderen Stadt- und Landkreisen.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim – Wohnen in Privathaushalten nach Form des Zusammenlebens am 30.09.2006 in Prozent



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=179)

Bedarfsvorausschätzung

Basis der Bedarfsvorausschätzung für das private Wohnen sind 179 Personen am 30.09.2006. Bis 2016 wurde eine Zunahme um voraussichtlich 61 auf 240 Personen errechnet. 130 Zugängen stehen 10 Übergänge ins Wohnen und Abgänge (Tod) gegenüber. Im Planungsraum Heidenheim stiege demnach die Zahl der Erwachsenen, die in Privathaushalten leben, von 117 auf 156, im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen von 62 auf 84 Personen.¹

Perspektiven

Im Landkreis Heidenheim leben noch relativ viele Erwachsene mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen in Privathaushalten, d.h. überwiegend bei ihren Eltern. Sie leben in allen Städten und Gemeinden des Landkreises.

Die Eltern, die ihre erwachsenen Kinder zu Hause betreuen, stellen mit einem hohen persönlichen Einsatz eine Versorgung sicher, die andernfalls über die Eingliederungshilfe erbracht werden müsste. Die Familien sollten deshalb im Gegenzug kompetent und zuverlässig unterstützt werden, vor allem in **akuten Krisen**, wenn die Eltern selbst krank oder pflegebedürftig werden. Hier ist **schnelle und unbürokratische Hilfe** wichtig, um eine übereilte Heimunterbringung, die oft nicht wohnortnah möglich ist, zu vermeiden. Gleichzeitig bedarf es eines gut ausgebauten und fachlich kompetenten Netzwerks an begleitenden Hilfen. Dazu zählt der gesamte Bereich der Offenen Hilfen (z.B. Familienentlastende Dienste) und ambulanten Dienste (z.B. Pflegedienste), Beratung für die Familien, Freizeitangebote für die behinderten Menschen am Wochenende und in den Ferien sowie bei Bedarf die Kurzzeit-Unterbringung und die Unterstützung durch ambulante Pflegedienste.

¹ siehe Tabelle Kapitel II.2.3 „Bedarfsvorausschätzung“, S. 98

2.2.2 Betreutes Wohnen

Ambulant betreutes Wohnen richtet sich vorwiegend an Menschen mit Behinderungen, die relativ selbständig in ihren eigenen vier Wänden leben können. Beim ambulant betreuten Wohnen ist der behinderte Mensch selbst Mieter (selten Eigentümer) seiner Wohnung. Vermieter ist meist ein Träger der Behindertenhilfe (seltener freier Wohnungsmarkt). Die **sozialpädagogische Begleitung** beschränkt sich – im Gegensatz zum stationären Bereich – auf **punktueller Unterstützung** (z.B. Behördengänge, Einteilung des Haushaltsgeldes etc.). Über die Eingliederungshilfe werden lediglich die Kosten für die sozialpädagogische Begleitung finanziert, was sehr viel geringere Kosten für die Eingliederungshilfe verursacht als das stationäre Wohnen. Allerdings erhalten die meisten behinderten Menschen im ambulant betreuten Wohnen zusätzliche Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung (Miete, Essen etc.). Ambulant betreutes Wohnen kann unterschiedliche Formen annehmen: Meist wohnen behinderte Menschen **allein oder zu zweit in einer Wohnung**. Kleine Wohnungen ermöglichen eine individuelle Lebensgestaltung, die sich vor allem Menschen mit Behinderungen wünschen, die längere Zeit im Wohnheim gelebt haben. Jüngere Menschen mit Behinderungen favorisieren dagegen nicht selten die **ambulante Wohngemeinschaft**. Dort erleben sie Gemeinschaft mit anderen, die in der gleichen Situation leben wie sie selbst. Der Vorteil der ambulanten Wohngemeinschaften gegenüber dem ambulant betreuten Einzelwohnen liegt darin, dass hier bei gleichem Entgelt pro Person für eine deutlich längere Zeit ein Ansprechpartner im Haus sein kann, weil sich die Betreuungszeiten der behinderten Menschen addieren und sich die Fahrtzeiten der Ansprechpersonen wesentlich verringern. Die Grenze zwischen ambulanten Wohngemeinschaften und Außenwohngruppen ist fließend, was bauliche Fragen und das Zusammenleben der Bewohner betrifft. Rechtlich gesehen sind Außenwohngruppen jedoch Heime im Sinne des Heimgesetzes, beim ambulant betreuten Wohnen gründet der behinderte Mensch einen eigenen Haushalt.

Betreutes Wohnen in Familien ist ein Angebot, bei dem Erwachsene mit Behinderungen im Haushalt einer Familie leben und nicht selten im Rahmen von (landwirtschaftlichen) Familienbetrieben auch arbeiten. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält die Familie dafür eine Vergütung, allerdings nur insoweit es sich nicht um die eigenen Eltern oder Kinder des behinderten Menschen handelt.¹ Ein Träger der Behindertenhilfe stellt den sozialpädagogischen Hintergrunddienst, der die Familien kontinuierlich begleitet und bei auftretenden Problemen Krisenintervention leistet. Das betreute Wohnen in Familien ist eine gute und sinnvolle Lösung für einige wenige behinderte Menschen, die sich mit dieser Form des Zusammenlebens wohl fühlen. Das kann der Fall sein, wenn jemand im Heim überfordert ist, weil er nicht gerne in einer Wohngruppe lebt und mehr Ruhe und ein überschaubares Umfeld braucht. Es kann auch dann der Fall sein, wenn jemand die Anbindung an eine „richtige“ Familie sucht, in die er als Mitglied eingebunden wird. Weil sich die Familie und der Mensch mit Behinderung gut verstehen und miteinander kooperieren müssen, ist es nicht leicht, hier die richtige Konstellation zu finden, die auch auf Dauer tragfähig ist. Quantitativ spielt das betreute Wohnen in Familien deshalb eine weniger bedeutende Rolle.

¹ Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern für Leistungen im Rahmen der ambulanten Hilfen für erwachsene behinderte Menschen in Familienpflegestellen. Stand 1/2003

Wohnorte

Am 30.09.2006 lebten 14 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen im Landkreis Heidenheim im ambulant betreuten Wohnen. Das ambulant betreute Wohnen ist fast ausschließlich in der Stadt Heidenheim angesiedelt. Ein Teil der Bewohner wohnt in unmittelbarer Nähe zur Werkstatt in der „Alten Bleiche“. Zum Stichtag 30.09.2006 wohnte nur eine Person im südlichen Planungsraum.

Verteilung je 10.000 Einwohner

Das betreute Wohnen ist nicht nur in absoluten Zahlen betrachtet gering ausgebaut, sondern auch bezogen auf 10.000 Einwohner der Bevölkerung des Landkreises Heidenheim. Im Vergleich zu den sechs Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichswerte vorliegen, belegt der Landkreis Heidenheim den letzten Platz, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass das betreute Wohnen in Familien gar nicht angeboten wird. In den letzten Jahren zeigte sich beim betreuten Wohnen in vielen Stadt- und Landkreisen ein deutlicher Anstieg. Auch dies ist im Landkreis Heidenheim nicht der Fall. Auch der Anteil des betreuten Wohnens im Verhältnis an den Wohnangeboten insgesamt – also inkl. der stationären Versorgung – ist mit elf Prozent als gering zu werten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einige jüngere körperbehinderte Menschen aus dem Landkreis Heidenheim im ambulant betreuten Wohnen in Aalen und Ellwangen leben.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Bewohner im betreuten Wohnen je 10.000 Einwohner am 30.09.2006

	Bewohner im betreuten Wohnen			Angebotsdichte je 10.000 Einwohner			Anteil amb. an gesamt
	Ambu- lant	in Fa- milien	gesamt	ambu- lant	in Famili- en	gesamt	
Planungsraum Heidenheim	13	0	13	1,5	0	1,5	11 %
Planungsraum Giengen/Herbrechtingen	1	0	1	0,2	0	0,2	7 %
Landkreis Heidenheim	14	0	14	1,0	0	1,0	11 %

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006

Alter

Die 14 behinderten Menschen sind zwischen 32 und 56 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 43 Jahren, also deutlich höher als bei denjenigen, die in Privathaushalten wohnen (35 Jahre) und niedriger als beim stationären Wohnen (47 Jahre). Dies ist auch zu erwarten, weil jüngere behinderte Menschen häufiger noch zu Hause leben. Ungewöhnlich ist, dass keine Person unter 30 Jahre alt ist,² weil in vergleichbaren Landkreisen meist ein Fünftel bis ein Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner des ambulant betreuten Wohnens zu dieser Altersgruppe gehören.

² siehe Grafik S. 75

Tagesstruktur

Gut zwei Drittel der Bewohner des ambulant betreuten Wohnens besuchten am 30.09.2006 eine Werkstatt bzw. den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt.³ Niemand besuchte eine Förder- und Betreuungsgruppe. Es handelt sich also auch hier um leichter behinderte Menschen. Ein Drittel der Bewohner ging einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach. Diese Werte sind mit denen anderer Landkreise vergleichbar.

Einzugsbereich

Für alle 14 Personen war der Landkreis Heidenheim der zuständige Kostenträger. Es handelt sich also um ein Angebot, das ausschließlich der wohnortnahen Versorgung der behinderten Menschen aus dem Landkreis Heidenheim dient.

Bedarfsvorausschätzung

Basis der Bedarfsvorausschätzung für das betreute Wohnen sind 14 Personen am 30.09.2006. Bis 2016 wurde eine Zunahme um voraussichtlich 21 auf 35 Personen errechnet. 22 Zugängen steht 1 Abgang (Tod) gegenüber. Im Planungsraum Heidenheim stiege demnach die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in betreuten Wohnformen voraussichtlich von 13 auf 27 Personen, im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen von 1 auf 8 Personen.⁴

Perspektiven

Das **ambulant betreute Wohnen** ist im Landkreis Heidenheim noch **sehr gering ausgebaut**. Das **betreute Wohnen in Familien** wird **noch gar nicht angeboten**. Besonders junge Menschen unter 30 Jahren finden sich im Landkreis Heidenheim noch gar nicht im ambulant betreuten Wohnen, während sie in anderen Landkreisen einen relativ großen Anteil an den Bewohnerinnen und Bewohnern stellen. Die jungen Menschen im Landkreis Heidenheim wohnen jedoch nicht – wie zu vermuten wäre – noch bei ihren Eltern, denn die Alterstruktur der Erwachsenen in Privathaushalten entspricht der vergleichbarer Landkreise. Auch im stationären Wohnen ist ihr Anteil gering.

Weiter ist im Landkreis Heidenheim der Anteil der Erwachsenen mit leichteren Behinderungen im stationären Wohnen sehr hoch: Am Stichtag 30.09.2006 waren 37 Erwachsene im stationären Wohnen in die Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 eingestuft. Hier bestehen voraussichtlich erhebliche Potentiale für eine selbständigere Wohnform im ambulant betreuten Wohnen, die bei der Bedarfsvorausschätzung nicht berücksichtigt sind. Denn in der Bedarfsvorausschätzung wurde zwar ein deutlicher Zuwachs für das betreute Wohnen vorausgeschätzt. Der ergibt sich rechnerisch allerdings nur aus den Neuzugängen von Erwachsenen mit Behinderungen, die bislang noch in Privathaushalten leben.

Der bislang geringen Versorgung stehen vielfältige Planungen für neue Angebote gegenüber:

- Die **Lebenshilfe Heidenheim** plant, ihr Angebot im ambulant betreuten Wohnen deutlich auszubauen.
- **Reha-Südwest** möchte eine ambulante Wohngemeinschaft für junge Erwachsene im Landkreis Heidenheim aufbauen. Diese Wohngemeinschaft soll nach einem Konzept

³ siehe Grafik S. 76

⁴ siehe Tabelle Kapitel II.2.3 „Bedarfsvorausschätzung“, S. 98

umgesetzt werden, das im Ostalbkreis und im Landkreis Karlsruhe bereits erfolgreich erprobt wurde. Das Konzept ist ausgerichtet auf junge Erwachsene mit wesentlichen Körperbehinderungen mit teilweise hohem Pflegebedarf.

- Der **Verein für therapeutisches Reiten** plant ein Wohnhaus in Herbrechtingen mit sechs Plätzen im Rahmen des persönlichen Budgets. Diese Planung wird hier genannt, weil es ausdrücklich kein stationäres Wohnangebot sein soll.
- Die **Arbeitsgemeinschaft Integration** hat ebenfalls eine Konzeption für ein Wohnprojekt ausgearbeitet. Hier sollen Erwachsene mit und ohne Behinderungen in einer Wohngemeinschaft zusammen leben. Die Bewohner ohne Behinderung sollen einen Teil der Betreuung und Unterstützung übernehmen und dafür mietfrei leben. Eine solche Wohngemeinschaft könnte in einem alten, renovierten Haus in Heidenheim entstehen.
- Die **Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte** will betreutes Wohnen im Zusammenhang mit Arbeitsmöglichkeiten in der Gastronomie anbieten. Voraussichtlich wird sich der anvisierte Personenkreis jedoch nicht auf Menschen mit wesentlichen Behinderungen beziehen.
- Die **Samariterstiftung** hat begonnen, das betreute Wohnen in Familien auch im Landkreis Heidenheim anzubieten. Konkrete Vereinbarungen wurden bereits getroffen, für 2007 wird mit den ersten Bewohnerinnen und Bewohnern gerechnet.

In anderen Aufgabenbereichen hatte sich während des Planungsprozesses mehrfach gezeigt, dass bereits eine sehr gute Kooperation zwischen allen Beteiligten besteht⁵. Eine **intensive trägerübergreifende Kooperation** sollte deshalb künftig auch für den Bereich des betreuten Wohnens gefunden werden. Denn auch hier sind die Strukturen überschaubar und die Quantitäten relativ gering. Der errechnete Bedarf liegt bei 35 Personen. Die tatsächliche Entwicklung wird voraussichtlich noch höher liegen, wenn Bewohnerinnen und Bewohner aus dem stationären Wohnen ausziehen. Diese Zahl ist jedoch bei mindestens vier Anbietern immer noch vergleichsweise klein und ermöglicht kaum wirtschaftlich tragfähige Strukturen und vor allem fachlich fundierte Arbeit, wenn sich mehrere Anbieter im Kreis engagieren wollen und damit auch gegenseitig Konkurrenz machen. Dennoch sollte eine Vielfalt der Angebote realisiert werden. Wünschenswert wäre es, wenn **alle zukünftigen Anbieter** im Landkreis Heidenheim eine **gemeinsame Betriebs-trägerschaft** für das ambulant betreute Wohnen begründen würden. Zumindest sollte eine **enge fachliche Kooperation** und eine **gemeinsame Zusammenarbeit bei übergeordneten Aufgaben** angestrebt werden.⁶ Erfreulich ist, dass die Träger im Landkreis Heidenheim bereits in gemeinsamen Gesprächen konkrete Planungen diskutieren.

Weil der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens im Landkreis Heidenheim noch ganz am Anfang steht, bietet sich die Chance, von Beginn an ein **integriertes Konzept** zu entwickeln. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des ambulant betreuten Wohnens ist – wie bei stationären Außenwohngruppen auch – der richtige Standort. Eine **gute Infrastruktur im Wohnumfeld** sollte gegeben sein. Zudem ist es sinnvoll, wenn die Bewohner den **Weg zur nächstgelegenen Werkstatt selbständig bewältigen** können, entweder zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei sollten mehrere Wohnungen in direkter Nähe zueinander und möglichst um ein Wohnheim, eine Außenwohngruppe oder Werkstatt herum liegen, die als **Anlaufstelle für Freizeitkontakte und Krisensituationen** qualifiziert werden sollten. So kann man der Gefahr vorbeugen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Freizeit vereinsamen. Ob und in welchem Umfang der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens gelingt, wird auch davon abhängen, in welchem Umfang die Offenen Hilfen⁷, besonders für den Freizeitbereich, ausgebaut werden können.

⁵ z.B. Frühförderung, Kindergarten, Sonderschulen, Werkstatt

⁶ siehe dazu auch Kapitel II.2.2.3 „Stationäres Wohnen“

⁷ siehe Kapitel II.3 „Offene Hilfen“

Da die benötigten Wohnungen für das ambulant betreute Wohnen in der Regel nach Bedarf und gezielt angemietet werden bzw. beim betreuten Wohnen in Familien behinderte Menschen in bestehende Haushalte einziehen, ist die Bauplanung hier von untergeordneter Bedeutung. Es wird vielmehr wichtig sein – wie beim Wohnen in Privathaushalten auch –, die Anstrengungen auf das **Umfeld** zu lenken und den Weg für die **Inklusion** behinderter Menschen in die **Städte und Gemeinden** zu ebnen (Lokalpolitik, Gemeinde, Öffentlichkeitsarbeit, Nachbarschaft, Wohnbaugesellschaften, barrierefreie Wohnungsanpassung, etc.).

Da bislang im Rahmen der Eingliederungshilfe das ambulant betreute Wohnen pauschal vergütet wurde, war die Lücke zwischen den ambulanten und stationären Leistungsentgelten hoch. Zur Flexibilisierung dieses Leistungsangebots wurde für Baden-Württemberg eine **neue Rahmenvereinbarung**⁸ mit einer gestuften Vergütung beschlossen. Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, bedarfsgerechte Leistungen für behinderte Menschen mit unterschiedlichem Hilfebedarf im ambulant betreuten Wohnen zu ermöglichen. Diese Rahmenvereinbarung sollte auch im Landkreis Heidenheim in konkrete Leistungsvereinbarungen umgesetzt werden.

⁸ Leistungsbeschreibung „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen“; beschlossen von der Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII am 11.10.2006

2.2.3 Stationäres Wohnen

Stationäres Wohnen findet in Wohnheimen und in Außenwohngruppen statt. Bei **Wohnheimen** handelt es sich in der Regel um größere Gebäude oder Gebäudekomplexe, die bereits auf den ersten Blick als besondere Einrichtungen für behinderte Menschen zu erkennen sind. Wohnheime können Teil von großen Komplexeinrichtungen sein oder in Gemeinden integriert werden. **Außenwohngruppen** sind kleine Einheiten und oft von Außen nicht als Einrichtungen der Behindertenhilfe zu erkennen. Man kann vier Typen des stationären Wohnens unterscheiden, wobei die Grenzen in der Praxis fließend sind:

Typ 1 sind die so genannten **Komplexeinrichtungen**, die in den 1960er und 1970er Jahren „auf der grünen Wiese“ neu gebaut oder im Umfeld von Klöstern und ehemaligen „Anstalten“ ausgebaut wurden. Sie sind meist auf **mehrere hundert Plätze** ausgerichtet. Komplexeinrichtungen zeichnen sich dadurch aus, dass dort ein breites Angebot an Maßnahmen des Wohnens und der Tagesstruktur für Kinder, Erwachsene und Senioren vorgehalten wird. Oft ist eine Sonderschule angeschlossen oder es sind Teile der Einrichtung für die Pflege nach SGB XI besonders für ältere behinderte Menschen qualifiziert. Meist erwecken diese Einrichtungen den Eindruck, **eigene Welten** zu bilden, in denen behinderte Menschen weitgehend unter sich bleiben und wenige Kontakte außerhalb der Einrichtungen haben. Vor allem Menschen, die selbst nicht mobil sind, sind an den Standort gebunden bzw. auf einen Fahrdienst und Begleitung angewiesen. Selbständigere Wohn- und Lebensformen lassen sich hier nur schwer einüben, weil sich grundlegende Fähigkeiten wie Orientierung im Straßenverkehr, selbständiges Einkaufen oder nachbarschaftlicher Umgang, zumindest bei Komplexeinrichtungen an abgelegenen Standorten, im Alltag kaum trainieren lassen. Meist besitzen Komplexeinrichtungen große zentrale Versorgungseinheiten wie z.B. Großküchen oder Wäschereien. Derzeit wird bundesweit mit verschiedenen Konzepten versucht, Komplexeinrichtungen in Richtung auf selbständigere Wohnformen hin **umzubauen**, was baulich wie konzeptionell oft nur mittelfristig gelingt.

Heute würde man Einrichtungen dieser Art nicht mehr oder nur noch sehr bedingt in dieser Form bauen. Das **Konzept** stammt noch aus einer Zeit, in der **eigene Lebensorte** für Menschen mit Behinderungen geschaffen wurden, die das „normale“ Leben in der Gemeinde nachbilden sollten. Heute geht die Entwicklung in Richtung **Normalisierung und Inklusion** in die Städte, Gemeinden und Nachbarschaften. Komplexeinrichtungen, die heute noch in vielen Stadt- und Landkreisen existieren, werden nach und nach **umgebaut**: Plätze am Hauptstandort werden **abgebaut** oder durch Dezentralisierung **verlagert** und die Einrichtungen nach Möglichkeit stärker nach Außen **geöffnet**. Für einige spezielle Zielgruppen, wie z.B. für stark geistigbehinderte und verhaltensauffällige Menschen, die sich im örtlichen Umfeld mit Straßenverkehr und im Gemeinwesen ohne Begleitung nicht orientieren können, sind überschaubare Wohneinheiten in eigenen geschützten Welten jedoch im Einzelfall immer noch sinnvoll.

Typ 2 sind die **Wohnheime in der Gemeinde**. Hier handelt es sich in der Regel um kleinere Wohneinheiten mit **20 bis 50 Plätzen** in Wohngebieten, manchmal in der Nähe einer Werkstatt. Sie sind von außen oft nicht gleich als Wohnheim zu erkennen, wenn deren **Architektur an die Bebauung des Wohnumfeldes angepasst** ist. Der richtige Standort ist vor allem für Menschen mit Behinderungen wichtig, die sich selbstständig ohne Begleitung bewegen und die Infrastruktur vor Ort nutzen können (z.B. Einkaufen, Vereine, Schwimmbad, Kino, etc.). Bis vor wenigen Jahren wurden solche Wohnheime ohne hausinterne Angebote der Tagesstruktur konzipiert. Die Bewohnerinnen und Bewohner besuchen entweder eine Werkstatt oder eine Förder- und Betreuungsgruppe an der Werkstatt. In neue gemeindeintegrierte Wohnheime werden heute fast immer Bereiche für Tagesstruktur integriert. Das ist vor allem für schwerer behinderte und ältere Menschen sinnvoll, die aufgrund ihres Alters oder nachlassender Fähigkeiten nicht mehr täglich in die Werkstatt gehen können oder wollen. Zum Typ 2 zählen im Landkreis Heidenheim das Wohn-

heim Ried in Giengen und die Wohnheime Eichenwald und Vohberg in Heidenheim. Letztere sind könnten vom Standort betrachtet auch dem Typ 1 zugeordnet werden.

Typ 3 sind die **Außenwohngruppen** – die kleinsten Einheiten im stationären Wohnen mit meist **sechs bis zehn Personen**. Dabei handelt es sich oft um Ein- oder Zweifamilienhäuser oder um große Wohnungen. Sie sind in der Regel baulich nicht als Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu erkennen, weil es sich oft um Bestandsgebäude handelt, die zu diesem Zweck gekauft oder angemietet wurden. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Außenwohngruppen sind meist leichter behindert und in vielen Lebensbereichen selbständiger als die Bewohner der Wohnheime. Das Wohnen in einer Außenwohngruppe ermöglicht es mehr als andere stationäre Wohnformen, ein Leben so normal wie möglich zu führen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine **gute Infrastruktur im Wohnumfeld**. Gemeinden ohne preisgünstige Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf oder ohne guten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr eignen sich als Standort für Außenwohngruppen nicht, weil behinderte Menschen darauf angewiesen sind, zu Fuß oder mit Bus und Bahn in die Werkstatt zu gelangen. Außenwohngruppen sind besonders dazu geeignet, die Fähigkeiten zum selbstständigen Wohnen zu erlernen, so dass ein **Übergang vom stationären zum ambulant betreuten Wohnen** möglich wird. Außenwohngruppen bieten sich als Anlaufstelle für Freizeit-Kontakte und Krisensituationen an, wenn ehemalige Bewohner im ambulant betreuten Wohnen leben. Sie werden künftig einen wachsenden Anteil des stationären Bedarfs abdecken. Im Landkreis Heidenheim gehören dazu die Außenwohngruppen Mittelrain und Hansegisreute der Lebenshilfe Heidenheim sowie die Wohngruppe der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte.

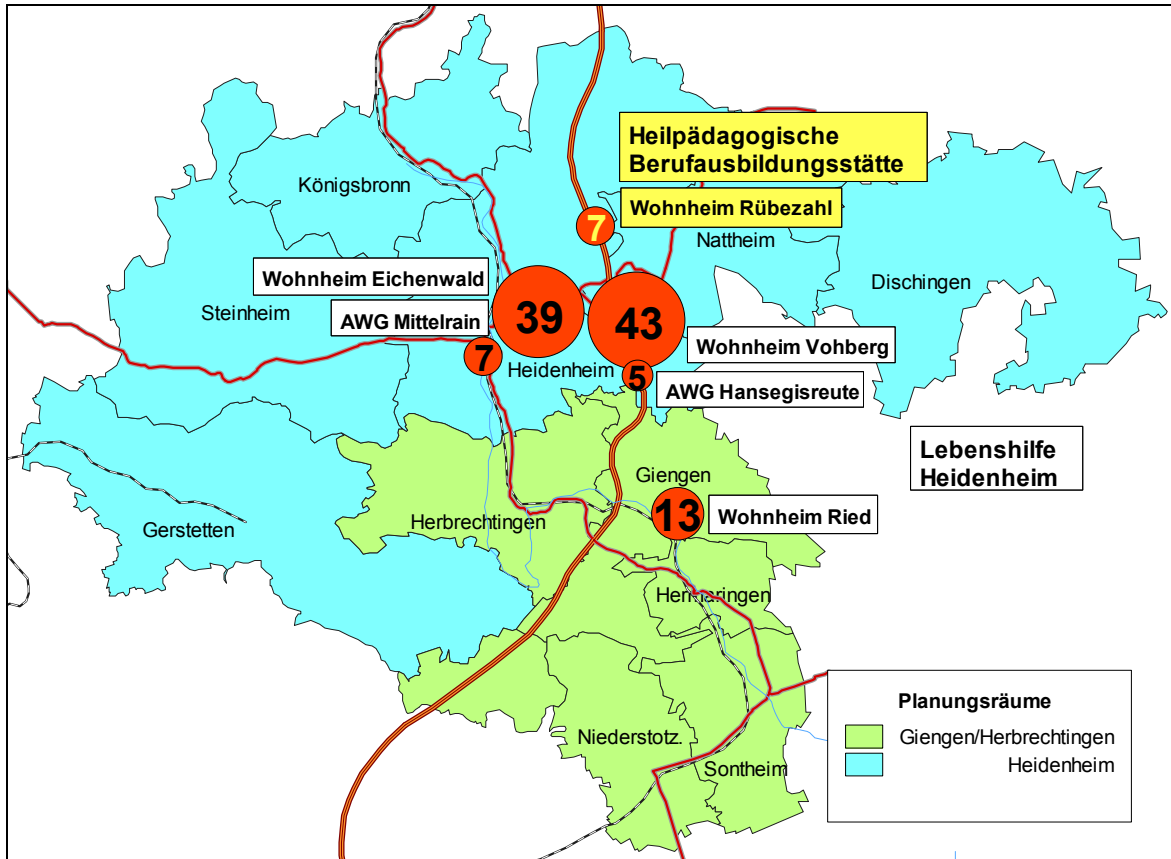
Typ 4 ist das **Trainingswohnen**. Es soll erwachsenen Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in eine selbständigere Wohnform zu wechseln. In der Trainingsphase werden Fähigkeiten zur alltäglichen Lebensführung und Lebens- und Freizeitgestaltung vermittelt sowie Zugänge zu neuen Lebensräumen aufgezeigt. Das Trainingswohnen wird für kleine Wohngemeinschaften, für Einzelpersonen und auch für Paare angeboten. Zu diesem Zweck werden Appartements – meist innerhalb bestehender Wohnheime – eingerichtet, in denen Menschen mit Behinderungen mit fachlicher Begleitung Kompetenzen trainieren, die sie für das selbständige Leben in der eigenen Wohnung brauchen. Im Landkreis Heidenheim wurde für das Trainingswohnen im Wohnheim Giengen eine Wohngruppe mit sechs Plätzen eingerichtet. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung am 30.09.2006 war das Trainingswohnen noch nicht in Betrieb, es wurde aber inzwischen begonnen.

Gemeinsam ist allen stationären Wohnformen, dass sie unter die Regelungen des **Heimrechts** fallen (z.B. Gebäude und Personal) und die Leistungen über einen Tagesatz abgegolten werden („Miete“, Betreuung, Essen etc.). Dabei stellt es sich als Hürde für den kostengünstigen Bau und Betrieb von Wohnheimen dar, dass die einzubeziehenden Behörden von Landkreis zu Landkreis, manchmal auch innerhalb eines Landkreises, sehr unterschiedliche Anforderungen stellen (z.B. Brandschutz, Heimaufsicht, Baurecht). Dies gilt besonders für die Planung von Außenwohngruppen: Werden hier die gleichen Anforderungen gestellt wie an ein Wohn- oder gar Pflegeheim (z.B. Aufzug, Pflegebad), wären diese nicht mehr finanzierbar und damit nicht realisierbar. Hier finden sich aber in aller Regel Lösungen, die von allen Beteiligten getragen werden können. Voraussetzung ist die frühzeitige Einbeziehung der genannten Fachbereiche.

Wohnorte

Am 30.09.2006 lebten 114 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen im Landkreis Heidenheim im stationären Wohnen. Die stationären Wohnangebote konzentrieren sich auf die Stadt Heidenheim. Lediglich mit dem Wohnheim Ried in Giengen, das 2005 neu eröffnet wurde, konnte eine erste Dezentralisierung in den südlichen Landkreis erreicht werden. Zum Zentralgelände der Lebenshilfe Heidenheim gehört das Wohnheim Eichenwald, das direkt gegenüber der Werkstatt in der Waldstraße liegt. Im weiteren Sinne gehören auch das Wohnheim Vohberg und die Außenwohngruppe Hansegrisreute zum Zentralgelände, die Werkstatt ist zu Fuß zu erreichen. Lediglich die Außenwohngruppe Mittelrain liegt mitten in einem Wohngebiet. Die Heilpädagogische Berufsausbildungsstätte unterhält eine Wohngruppe in Heidenheim-Aufhausen.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Bewohner im stationären Wohnen am 30.09.2006



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=114)

Verteilung je 10.000 Einwohner

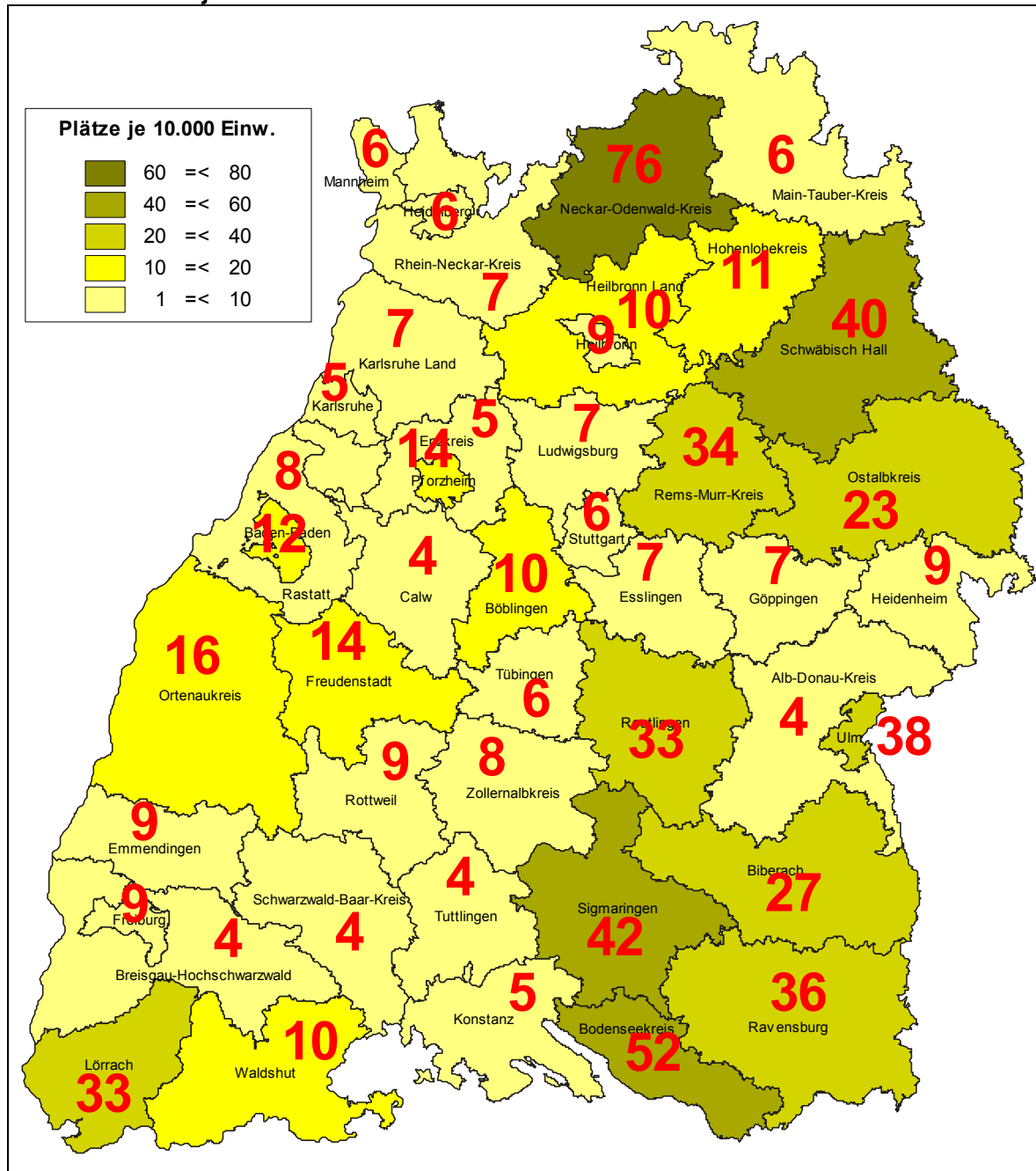
Die Verteilung beim stationären Wohnen in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs schwankt zwischen 4 und 76 Plätzen je 10.000 Einwohner. Der Landkreis Heidenheim erreicht hier einen Wert von 9 Plätzen je 10.000 Einwohner. Er gehört zu den Stadt- und Landkreisen, mit relativ geringer Platzzahl, die aber eine quantitative ausreichende Grundversorgung für geistigbehinderte Erwachsene bereithalten. Die tatsächliche Belegung ist etwas geringer, weil nicht alle Plätze belegt sind.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Bewohner im stationären Wohnen je 10.000 Einwohner am 30.09.2006

	absolut	je 10.000 Einwohner
Planungsraum Heidenheim	101	11
Planungsraum Giengen/Herbrechtingen	13	3
Landkreis Heidenheim	114	8

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene* in Baden-Württemberg Stationäre Plätze je 10.000 Einwohner am 14.11.2006



Karte: KVJS 2006. Datenbasis: Einrichtungsverzeichnis KVJS, Stichtag 14.11.2006

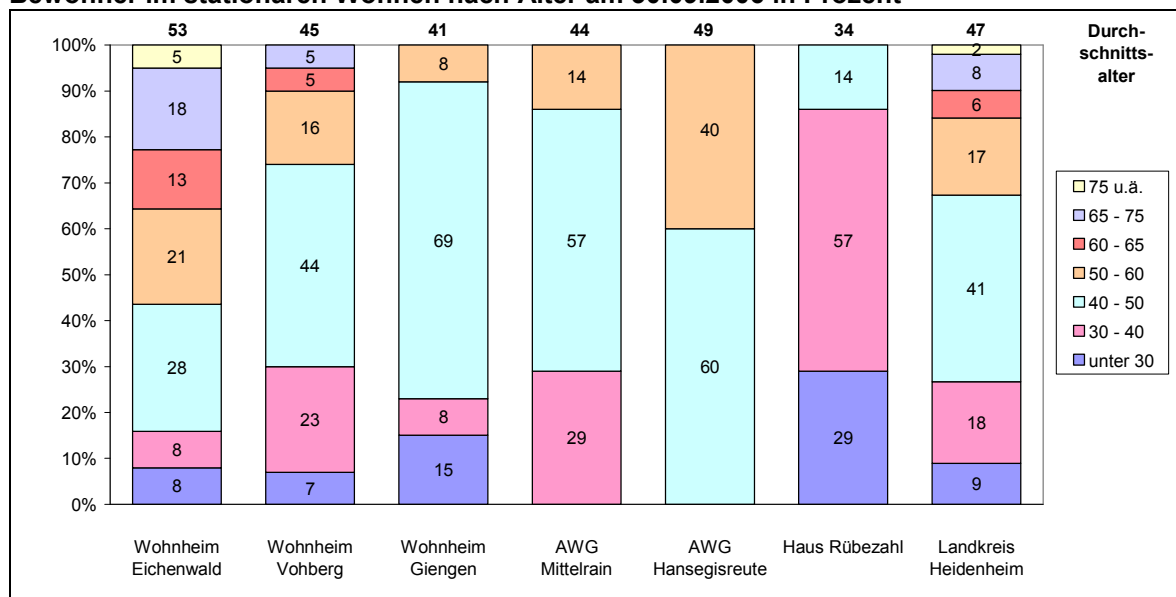
*Leistungstypen I.2.1 und I.2.2

Alter

Die 114 Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens sind zwischen 21 und 78 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 47 Jahren. Im Wohnheim Eichenwald der Lebenshilfe Heidenheim leben besonders viele ältere Menschen, so dass dieses Wohnheim mit 53 Jahren das höchste Durchschnittsalter hat, die Hälfte der Bewohner ist 50 Jahre und älter, ein Fünftel ist über 65 Jahre alt und hat somit das Seniorenalter erreicht. Das niedrigste Durchschnittsalter mit 34 Jahren hat das Haus Rübezahl der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte.

Im Vergleich zu anderen Landkreisen fällt auf, dass vor allem der Anteil jüngerer Menschen unter 30 Jahren im stationären Wohnen gering ist. Beim Wohnen in Privathaushalten ist der Anteil dieser Altersgruppen durchschnittlich und beim betreuten Wohnen ist keine Person in dieser Altersgruppe. Erwachsene mit schwereren Behinderungen, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen, benötigen bereits in jüngeren Jahren ein stationäres Wohnangebot. Weil es im Landkreis Heidenheim aber kein Wohnheim gibt, in dem auch sehr schwer behinderte Menschen mit erheblichem Pflegebedarf oder mit stark herausfordernden Verhaltensweisen fachlich adäquat betreut werden können, leben diese häufig außerhalb der Kreisgrenzen in fachlich spezialisierten Einrichtungen.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Bewohner im stationären Wohnen nach Alter am 30.09.2006 in Prozent

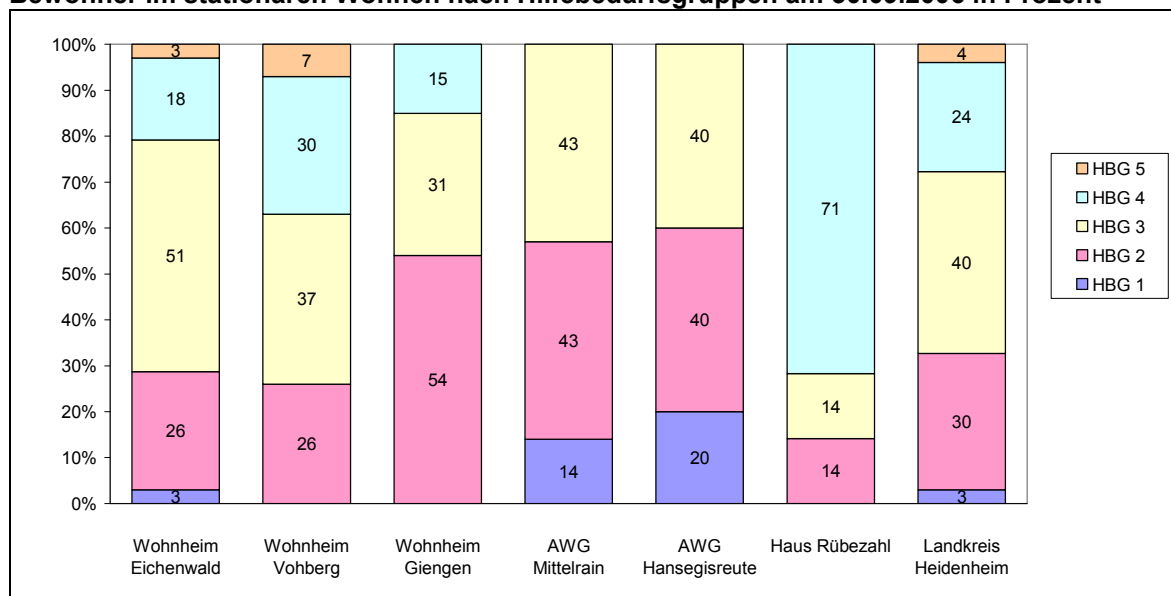


Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=114)

Hilfebedarfsgruppen

Die Einstufung der Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens in Hilfebedarfsgruppen ermöglicht eine erste Einschätzung, wie viel Unterstützung die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohneinrichtung brauchen. Der Anteil an **Menschen mit leichteren Behinderungen** in den Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 ist im Landkreis Heidenheim vergleichsweise hoch und liegt etwa doppelt so hoch wie in vergleichbaren anderen Landkreisen. Es handelt sich um 37 Personen, die voraussichtlich überwiegend auch im ambulant betreuten Wohnen leben könnten.¹ Auch hier zeigen sich Hinweise darauf, dass das ambulant betreute Wohnen noch nicht ausreichend ausgebaut ist.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Bewohner im stationären Wohnen nach Hilfebedarfsgruppen am 30.09.2006 in Prozent



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=114)

¹ siehe dazu auch Kapitel II.2.2.2 „Betreutes Wohnen“

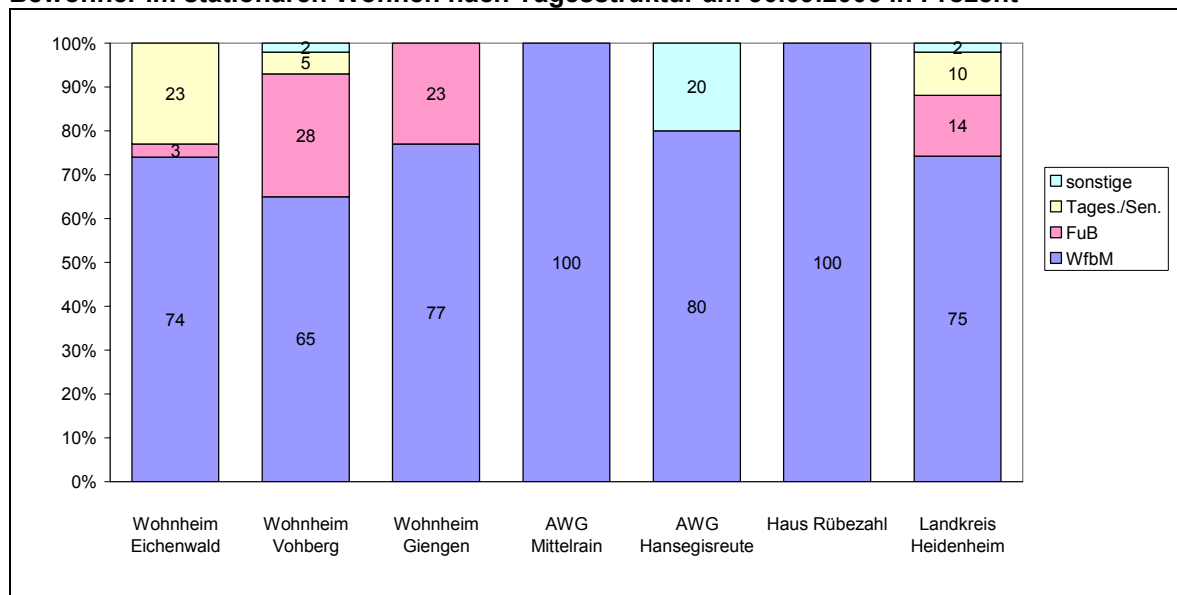
Tagesstruktur

Dreiviertel der Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens besuchten am 30.09.2006 eine Werkstatt oder den dazu gehörigen Berufsbildungsbereich. Dies entspricht dem, was in vergleichbaren Landkreisen üblich ist. Die übrigen Bewohner besuchen entweder eine Förder- und Betreuungsgruppe oder die Tages- bzw. Seniorenbetreuung.

Hier zeigen sich Unterschiede zwischen den einzelnen Wohnheimen. Weil viele Bewohner des Wohnheims Eichenwald 65 Jahre und älter sind, besucht ein Viertel bereits die Tages- bzw. Seniorenbetreuung. Die Wohnheime Vohberg und Giengen sind relativ neu und baulich so angelegt, dass auch schwerer behinderte Menschen betreut werden können; entsprechend hoch ist der Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen. In den Außenwohngruppen Mittelrain und Hansegrisreute leben eher selbständige Menschen mit Behinderung, die überwiegend die Werkstatt besuchen bzw. einige wenige sogar einen Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt ausfüllen. Dem Haus Rubezahl der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte ist eine Werkstatt angegliedert, die alle Bewohner besuchen.

Im Vergleich mit anderen Kreisen ist der Anteil an Bewohnerinnen und Bewohnern im stationären Wohnen, die gleichzeitig eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen, im Landkreis Heidenheim relativ gering.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Bewohner im stationären Wohnen nach Tagesstruktur am 30.09.2006 in Prozent

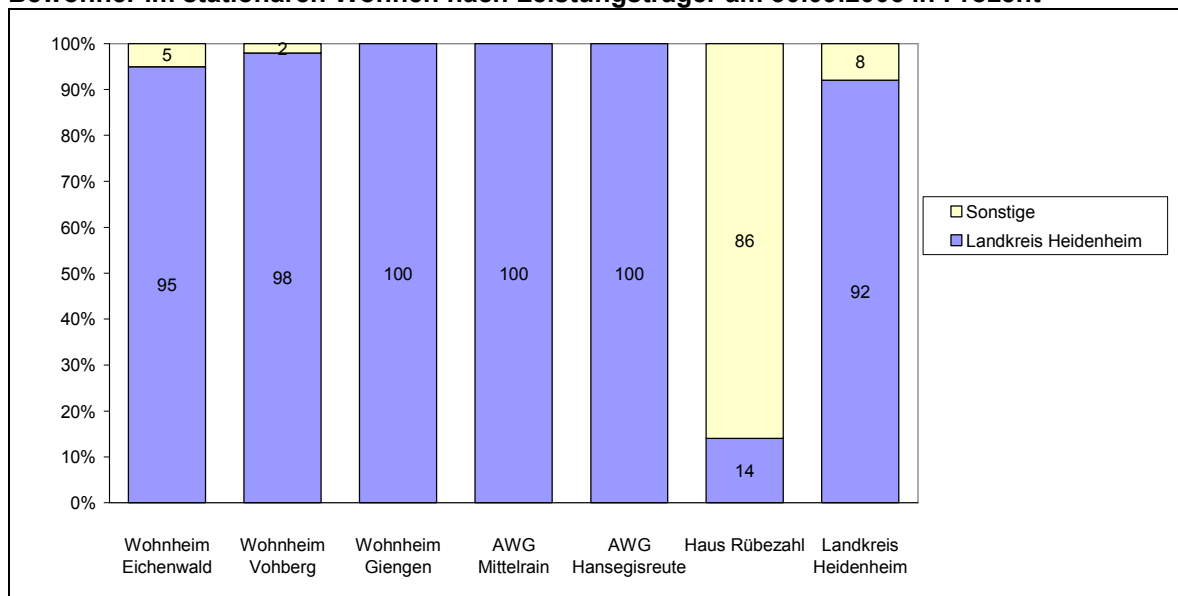


Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=114)

Einzugsbereich

Der Landkreis Heidenheim war am 30.09.2006 für 92 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens Leistungsträger. Wie bei den anderen Leistungsbe-
reichen auch, zeigt sich auch beim stationären Wohnen der hohe kreisbezogene Versor-
gungsgrad. Nur neun Personen stammen aus anderen Stadt- und Landkreisen. Sechs
davon leben im Haus Rübezahl, das aufgrund der besonderen weltanschaulichen Aus-
richtung einen weit überregionalen Einzugsbereich aufweist.

Geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene im Landkreis Heidenheim Bewohner im stationären Wohnen nach Leistungsträger am 30.09.2006 in Prozent



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006 (N=114)

Bedarfsvorausschätzung

Basis der Bedarfsvorausschätzung für das stationäre Wohnen sind 114 Personen am 30.09.2006. Bis 2016 wurde eine Zunahme um voraussichtlich 31 auf 145 Personen er-
rechnet. 41 Zugängen stehen 10 Abgänge (Tod) gegenüber. Im Planungsraum Heiden-
heim stiege demnach die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner voraussichtlich von 101
auf 119 um 18 Personen (28 Zugänge, 10 Abgänge). Im Planungsraum Gien-
gen/Herbrechtingen stiege deren Zahl von 13 auf 26 um 13 Personen.²

² siehe Tabelle Kapitel II.2.3 „Bedarfsvorausschätzung“, S. 98

Perspektiven

Am 30.09.2006 lebten 114 Erwachsene im stationären Wohnen, davon 107 bei der Lebenshilfe Heidenheim und 7 bei der Heilpädagogischen Berufsausbildungsstätte. Dem steht ein rechnerischer Bestand von 131 Plätzen gegenüber. Weil das neue Wohnheim in Giengen erst 2005 eröffnet wurde, sind im Landkreis Heidenheim 17 Plätze noch nicht belegt. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass der Bestand differenziert zu bewerten ist. Besonders beim Wohnheim Eichenwald ist aufgrund seines Zuschnitts und Zustandes zu prüfen, ob sämtliche Plätze auch künftig belegt werden können (hoher Doppelzimmer-Anteil) und ob das Haus langfristig in seinem Bestand gesichert werden kann. Die Belegung der einzelnen Häuser hat sich zudem seit dem 30.09.2006 deutlich verändert. Besonders aus dem Wohnheim Eichenwald sind mehrere Personen in das neue Wohnheim nach Giengen umgezogen, zum Teil ins Trainingswohnen.

Bis 2016 steigt der Bedarf, der im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung errechnet wurde, auf insgesamt 145 Plätze. Bei 131 vorhandenen Plätzen bestünde also ein Fehlbedarf von 14 Plätzen. In der Bedarfsvorausschätzung enthalten sind einige wenige Schulabgänger der Königin-Olga-Schule der Nikolauspflege, die aus dem Landkreis Heidenheim stammen und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren ein stationäres Wohnangebot benötigen. Der tatsächliche Bedarf wird voraussichtlich höher liegen, weil die Nikolauspflege und die Lebenshilfe Heidenheim ein gemeinsames Projekt für ein Wohnheim für Erwachsene mit schweren und mehrfachen Behinderungen planen.³ Hier sollen in geringem Umfang auch blinde und sehrgeschädigte Erwachsene mit Mehrfachbehinderungen aus anderen Stadt- und Landkreisen aufgenommen werden. Diese sind in der Bedarfsvorausschätzung nicht berücksichtigt. Es wird sich voraussichtlich um 8 bis 10 zusätzliche Personen handeln. Damit stiege der **tatsächliche Bedarf** auf rund **155 Plätze**, d.h. der **tatsächliche Fehlbedarf** läge bei **24 Plätzen**.

Das **geplante Wohnheim-Projekt** von **Nikolauspflege, Lebenshilfe Heidenheim und Reha-Südwest** ist konzeptionell so ausgerichtet, dass Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen im Landkreis Heidenheim versorgt werden und nicht auf große Einrichtungen außerhalb des Kreises ausweichen müssen. Ein solches Angebot gibt es im Landkreis Heidenheim noch nicht. Hier besteht jedoch dringender Bedarf, wie dies in vielen Stadt- und Landkreisen mit ähnlicher Versorgungsstruktur der Fall ist, da in den nächsten Jahren besonders jüngere Erwachsene mit schweren Behinderungen ein solches Angebot benötigen werden. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Leistungserhebung. Um eine wirtschaftlich tragfähige Größe für diesen Personenkreis sicherzustellen, sind 24 Plätze geplant. Damit wäre der Fehlbedarf bis 2016 gedeckt. Spielräume für einen weiteren Ausbau der stationären Angebote, besonders von Außenwohngruppen, wären also demnach nicht vorhanden. Der Aufbau eines entsprechend qualifizierten Wohnheims für den Personenkreis der sehr schwer behinderten Menschen sollte dennoch Priorität vor anderen Zielen haben, damit diese Menschen den Landkreis Heidenheim nicht verlassen müssen.

In Bezug auf den künftigen Bedarf muss weiter geprüft werden, wie hoch die Platzkapazitäten im **Wohnheim Eichenwald** tatsächlich sind. Da das Haus Sanierungsbedarf aufweist, muss zudem eine **differenzierte Sanierungsplanung** erstellt werden. Erst diese ermöglicht es, in Bezug auf Flächen und Kosten zu einem endgültigen Ergebnis zu kommen. Sollte es nicht möglich sein, den Bestand des Hauses langfristig zu sichern, sollten Ersatzplätze ausschließlich in Außenwohngruppen realisiert werden, die vorzugsweise im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen entstehen sollten.

³ siehe Kapitel II.2.1.3 „Förder- und Betreuungsbereiche“

Nicht berücksichtigt ist in der Bedarfsvorausschätzung, dass es bei Realisierung des geplanten Wohnheim-Projektes möglich ist, einzelnen Erwachsene mit Behinderungen, die heute in Einrichtungen außerhalb des Landkreises Heidenheim leben, eine **Rückkehr** in den Landkreis Heidenheim anzubieten. Dies würde den Bedarf weiter erhöhen. Andererseits würden weitere Plätze im stationären Wohnen frei, wenn es gelänge, einem Teil der leichter behinderten Menschen, die in die Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 eingestuft sind, eine individuellere und selbständigere Lebensform im ambulant betreuten Wohnen zu ermöglichen. Dies könnte die notwendigen Platz-Reserven für Menschen schaffen, die in den Landkreis Heidenheim zurückkehren wollen. Weil die Außenwohngruppe Hansegrube als Provisorium bis zur Eröffnung des Wohnheims Giengen eingerichtet wurde und sie aus einzelnen Wohnungen besteht, bietet es sich an, diese in ambulant betreutes Wohnen umzuwandeln.

Bei der Versorgung alt gewordener Menschen mit Behinderungen stellt sich auch die Frage nach der **pflegerischen Versorgung im Sinne des SGB XI**. Die in Baden-Württemberg bestehenden „binnendifferenzierten“ Bereiche in Einrichtungen der Behindertenhilfe haben Bestandsschutz, allerdings scheint eine Ausweitung leistungsrechtlich derzeit nicht möglich. Auch in Hinblick auf die stark steigende Zahl alter behinderter Menschen im Landkreis Heidenheim sollte dieses Thema künftig aufgegriffen und nach einer Lösung gesucht werden, die es den behinderten Menschen ermöglicht, in vertrauter Umgebung alt zu werden und – bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit – in der Eingliederungshilfe auch den vollen Leistungsumfang der Pflegeversicherung zu erschließen. Es wäre zu prüfen, welche Lösungen sich bislang im Landkreis Heidenheim bewährt haben, damit alt gewordene Menschen mit wesentlichen Behinderungen auch in den letzten Lebenswochen oder -monaten eine gute Betreuung und Versorgung erhalten.

2.2.3 Bedarfsvorausschätzung

Die Bedarfsvorausschätzung bezieht sich auf **Erwachsene** mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen, die voraussichtlich Angebote der Eingliederungshilfe für Wohnen oder Tagesstruktur benötigen werden. Dabei wird die Zahl der Personen durch die zu erwartenden Zugänge (Schulabgänger) und Ab- bzw. Übergänge (Erreichen des Rentenalters, Umzug ins unterstützte Wohnen, Sterbefälle) fortgeschrieben. Der **Schätzzeitraum** umfasst einen Zeitraum von **zehn Jahren** und zwar **vom 30.09.2006 bis zum 30.09.2016**.¹

Datenbasis

Die Daten aus der Leistungserhebung zum Stichtag 30.09.2006 bilden auch die Basis für die Bedarfsvorausschätzung.² Jede Vorausschätzung beruht auf **Annahmen**, die aufgrund von Erfahrungen, fachlichen Einschätzungen und nach gründlicher Prüfung der Berechnung zugrunde gelegt werden. Bedarfsvorausschätzungen können nur insoweit **Gültigkeit** beanspruchen, wie die ihnen zugrunde liegenden Annahmen auch eintreffen. Rechnerisch werden nur **Annahmen** berücksichtigt, die sich aus der Perspektive des Landkreises Heidenheim einschätzen und **hinreichend zuverlässig quantifizieren** lassen. Daraus lässt sich eine **wahrscheinliche Entwicklung** ableiten. Diese Entwicklung bezieht sich auf die Zahl der Personen. Eine Platzzahl ist daraus erst nach einer differenzierten Bewertung des Bestandes und zusätzlicher Faktoren abzuleiten.

Annahmen

Die wesentlichen Annahmen sind:

- Die Erwachsenen mit Behinderungen, die heute im Landkreis Heidenheim **leben, altern und sterben** auch hier und zwar unabhängig davon, aus welchem Stadt- oder Landkreis sie ursprünglich stammen bzw. wer für sie der zuständige Leistungsträger ist.
- Die Datenbasis wird unter Berücksichtigung der **Allgemeinen Sterbetafeln** fortgeschrieben.
- **Zugänge** in die **Tagesstruktur** erfolgen rechnerisch aus den **Sonderschulen** für Geistig-, Körper- und Sinnesbehinderte. Die Zugänge in das **Wohnen** erfolgen aus dem Personenkreis der Erwachsenen, die in Privathaushalten wohnen.

In der Tabelle zur Bedarfsvorausschätzung nicht berücksichtigt ist der Bedarf aus anderen Stadt- und Landkreisen für ein spezielles Angebot für sehbehinderte Erwachsene mit schwer mehrfachen Behinderungen, das die Nikolauspflege im Landkreis Heidenheim plant. Der Bedarf ist derzeit noch nicht sicher quantifizierbar, weil dies eine Abstimmung mit der Planung der umliegenden Stadt- und Landkreise erfordert. Es handelt sich jedoch maximal um zwölf Plätze, die bei einer Realisierung den hier errechneten Bedarfszahlen hinzuzurechnen wären. Dies wurde in den Kapiteln zum stationären Wohnen und zum Förder- und Betreuungsbereich im Text berücksichtigt.

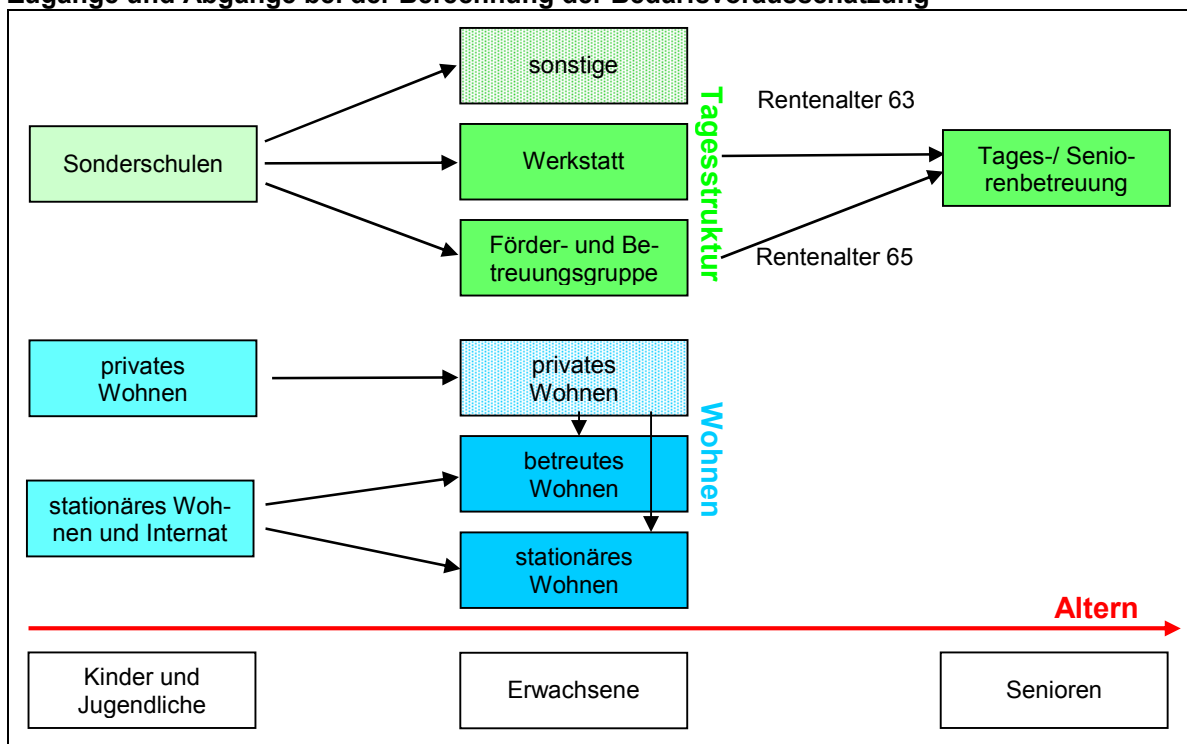
¹ Längere Zeiträume sind mit größeren Unsicherheiten behaftet. Auf kleinräumiger Ebene potenzieren sich diese Unsicherheiten.

² siehe Tabelle Kapitel I.3.3 „Datenerhebung“

Zugänge und Abgänge

Bei den Zugängen zur Tagesstruktur werden rechnerisch ausschließlich die Schulabgänger der Sonderschulen berücksichtigt, bei den Abgängen das Erreichen des Rentenalters und Sterbefälle. Dazwischen gibt es Übergänge, die ebenfalls einbezogen werden. So wechseln Erwachsene, die in Privathaushalten leben, in das stationäre oder betreute Wohnen. Übergänge werden allerdings nur insoweit quantifiziert, als sie einen quantitativ wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse haben. Anderes bleibt rechnerisch außen vor, weil es lediglich eine Scheingenaugkeit produzieren würde.³

Zugänge und Abgänge bei der Berechnung der Bedarfsvorausschätzung



Grafik: KVJS 2006

Zweck

Die Bedarfsvorausschätzung soll eine **bedarfsgerechte Weiterentwicklung** der Angebote ermöglichen. Bedarfsgerecht bedeutet, dass man zeitnah mindestens **so viele Plätze** schaffen muss, **wie** aus dem zukünftigen Bedarf des Kreises **benötigt** werden. Sind **zu wenig Plätze** oder nicht das richtige Angebot verfügbar, müssen Menschen mit Behinderungen auf Einrichtungen außerhalb des Landkreises Heidenheim ausweichen, notfalls auch in andere Bundesländer.⁴ Dies führt zu erheblichen Kosten, wenn dies aufgrund langer Wege zu einer stationären Aufnahme führt, die hätte vermieden werden können, wenn wohnortnah ausreichend Plätze in Förder- und Betreuungsgruppen und Werkstätten vorhanden gewesen wären. Gleichzeitig erfordert ein bedarfsgerechter Ausbau, nicht **zu viele Plätze** zu schaffen. Die Praxis zeigt, dass Plätze, die „auf Vorrat“ geschaffen werden, in der Regel nicht für den wohnortnahen Bedarf freigehalten, sondern aus wirtschaftlichen Gründen so bald als möglich, und dann überregional, belegt werden. Damit fehlen dann

³ siehe unten „Ausgleichsannahmen“

⁴ Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, die Zahl der Leistungsempfänger oder der laufenden Kosten für die Eingliederungshilfe zu bremsen oder zu reduzieren, in dem man Angebotsknappheit schafft.

bald wieder Plätze für den wohnortnahen Bedarf. In der Summe entstünden so mehr Plätze, als eigentlich erforderlich sind.

Altern und Sterben

Die **Lebenserwartung** von Menschen mit geistigen Behinderungen gleicht sich immer mehr der der allgemeinen Bevölkerung an, auch wenn dies auf Teilgruppen nicht zutrifft. Empirisch gesicherte Sterbetafeln für Menschen mit Behinderungen gibt es nicht. Die Datenbasis wurde deshalb anhand der **Allgemeinen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes 1991** fortgeschrieben. Weil die Lebenserwartung von Menschen mit geistigen Behinderungen voraussichtlich geringer ist als die der allgemeinen Bevölkerung, wurde nicht die Sterbetafel von Baden-Württemberg verwendet, denn die Lebenserwartung ist hier höher als in Deutschland insgesamt.

Zugänge und Abgänge Tagesstruktur

Als **Zugänge** wurden die **Schulabgänger** der Pistorius-Schule berücksichtigt. Die Schulabgänger der Königin-Olga-Schule und der Konrad-Biesalski-Schule in Wört wurden nur insoweit eingerechnet, als sie aus dem Landkreis Heidenheim stammen. Um den Umfang der nachwachsenden Jahrgänge abzuschätzen, wurden die drei Schulleitungen um eine differenzierte Einschätzung gebeten, wie viele Schülerinnen und Schüler die Schule in den nächsten zehn Jahren verlassen werden.⁵ Im Schätzzeitraum werden es voraussichtlich **144 Schülerinnen und Schüler** sein. Davon werden etwa **90 Prozent** zukünftig eine **Werkstatt oder eine Förder- und Betreuungsgruppe** besuchen. Davon werden voraussichtlich **72 Prozent** eine **Werkstatt** und **28 Prozent** eine **Förder- und Betreuungsgruppe** besuchen. Diese **Schulabgänger** wurden entsprechend dem Bevölkerungsanteil den Planungsräumen zugerechnet. Die übrigen **10 Prozent** werden voraussichtlich einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Integrationsfirma finden bzw. einer anderen Beschäftigung nachgehen (z.B. Mithilfe im Familienbetrieb).

Schulabgänger von Sonderschulen für geistig-, körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler im Landkreis Heidenheim 2006 bis 2016

	Anteile	Schulabgänger
Schulabgänger gesamt		144
davon benötigen eine Tagesstruktur (Werkstatt/ Förder- und Betreuungsbereich)	90 %	130
davon benötigen Werkstatt	72 %	93
davon benötigen Förder- und Betreuungsgruppe	28 %	36

Datenbasis: Erhebung der Schulabgängerzahlen im Landkreis Heidenheim 2007. Berechnungen: KVJS 2007

Die Abgänge aus Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe ergeben sich mit dem Erreichen des Rentenalters. Es wurde angenommen, dass die Menschen im Durchschnitt mit **63 Jahren** aus der **Werkstatt** und mit **65 Jahren** aus der **Förder- und Betreuungsgruppe** ausscheiden. Sie werden als Zugänge der Tages- und Seniorenbetreuung zugeordnet.⁶ Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Abgänge durch **Sterbefälle**.

⁵ Die differenzierten Daten für die jeweiligen Schulen finden sich im Kapitel II.1.3 „Schule“.

⁶ Das Rentenalter – bzw. Übergangsalter – ist bei wesentlich behinderten Menschen durchschnittlich deutlich höher als in der Allgemeinbevölkerung. Zum einen können sehr schwer behinderte Menschen in einer Förder- und Betreuungsgruppe betreut werden, d.h. behinderungsbedingt muss niemand ausscheiden. Zum anderen sind Werkstätten für behinderte Menschen geschützte Bereiche, bei denen es nicht zu betriebsbedingten Kündigungen kommt. Behinderte Menschen besuchen zudem in der Regel sehr gerne die Werkstatt und gehen nicht „freiwillig“ in den Ruhestand, weil die Werkstatt ihr Lebensmittelpunkt ist.

Ausgleichsannahmen Tagesstruktur:

- Die Zahl der **Wechsel** zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe gleicht sich gegenseitig aus.
- Die Zahl der Personen, die als „**Quereinsteiger**“⁷ **in die Werkstatt** aufgenommen werden, gleicht sich mit der Zahl derer aus, die vor dem Rentenalter aus der Werkstatt ausscheiden.
- Die Zahl der Personen, die als „**Quereinsteiger**“ **in eine Förder- und Betreuungsgruppe** aufgenommen werden, gleicht sich mit der Zahl derer aus, die vor dem Rentenalter aus der Förder- und Betreuungsgruppe ausscheiden.
- Die Zahl derer, die vor dem Rentenalter aus der Werkstatt oder der Förder- und Betreuungsgruppe ausscheiden und stattdessen eine **Tages- bzw. Seniorenbetreuung** in Anspruch nehmen, wird ausgeglichen durch die Zahl der Personen, die im Seniorenalter gar kein Angebot der Seniorenbetreuung wahrnehmen.

Zugänge und Abgänge Wohnen

Als Zugänge zum Wohnen wurden zum einen diejenigen behinderten Menschen berücksichtigt, die heute **privat wohnen** und bislang kein unterstütztes Wohnangebot in Anspruch nehmen. Gleichzeitig erhöht sich die Zahl derjenigen, die privat wohnen, jährlich um die Zahl der **Schulabgänger**. Die Abgänge ergeben sich rechnerisch ausschließlich aus den **Sterbefällen**.

Erwachsene mit Behinderungen, die eine Tagesstruktur in Anspruch nehmen und **privat wohnen**, benötigen in den nächsten zehn Jahre voraussichtlich zu bestimmten Anteilen ein unterstütztes Wohnangebot und zwar in den Altersgruppen

- | | |
|-------------------------|--------|
| • 20 bis unter 30 Jahre | 15 % |
| • 30 bis unter 40 Jahre | 20 % |
| • 40 bis unter 50 Jahre | 50 % |
| • 50 bis unter 60 Jahre | 80 % |
| • 60 und ältere | 100 %. |

Ergänzend wurde angenommen, dass von diesen **privat wohnenden Erwachsenen**, die eine unterstützte Wohnform benötigen, **65 Prozent stationär** und **35 Prozent** in einer **betreuten** Wohnform versorgt werden können.⁸

Ausgleichsannahme Wohnen:

- Die Zahl der **Wechsel** zwischen stationärem Wohnen einerseits und betreuten Wohnformen gleicht sich gegenseitig aus.

⁷ z.B. behinderte Menschen, die erst im fortgeschrittenen Erwachsenenalter erstmals eine Werkstatt besuchen, weil sie bislang in der Familie versorgt wurden, oder durch einen Unfall erst im Erwachsenenalter behindert wurden

⁸ Die Prozente beziehen sich ausschließlich auf Neuzugänge aus der Personengruppe derjenigen, die eine Tagesstruktur in Anspruch nehmen und privat wohnen, nicht auf alle zu versorgenden Personen.

Ergebnisse

Bislang konzentrieren sich die Angebote im Kreis in der Stadt Heidenheim. Die Bedarfsvorausschätzung wurde für den Landkreis Heidenheim insgesamt und für die beiden Planungsräume jeweils getrennt berechnet. Dadurch kann auch der Bedarf hinreichend zuverlässig abgebildet werden, der aus dem Planungsraum Giengen/Herbrechtingen heraus entsteht. Hier zeigen sich quantitativ nennenswerte Bedarfszahlen, die den Aufbau einer eigenen Versorgungsstruktur im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen sinnvoll erscheinen lassen. Dabei ist zu bedenken, dass heute viele Menschen, die im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen wohnen, täglich zum Zentralstandort in Heidenheim fahren bzw. gefahren werden müssen. Deshalb sollten Plätze aus dem Planungsraum Heidenheim in den Planungsraum Giengen/Herbrechtingen verlagert werden, wenn diese am Zentralstandort ohnehin neu gebaut werden müssen bzw. erhebliche Sanierungskosten entstehen würden.

Geschätzte Zahl der Erwachsenen mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen im Landkreis Heidenheim jeweils zum 30.09.

	Personen			Zu-/Abnahme (netto)	Veränderung (brutto)	
	2006	2011	2016	2006-2016	Zugänge	Abgänge
Landkreis Heidenheim gesamt						
Stationäres Wohnen	114	129	145	31	41	- 10
Betreutes Wohnen ⁹	14	24	35	21	22	- 1
Privates Wohnen	179	197	240	61	130	- 68
Wohnen gesamt	307	350	420	113	193	- 80
Werkstatt ¹⁰	259	281	320	61	94	- 33
Förder- und Betreuungsbereich	30	42	63	33	36	- 3
Tages- bzw. Seniorenbetreuung ¹¹	12	22	32	20	25	- 5
Tagesstruktur gesamt	301	345	415	114	155	- 41
Planungsraum Heidenheim						
Stationäres Wohnen	101	110	119	18	28	- 10
Betreutes Wohnen	13	20	27	14	15	- 1
Privates Wohnen	117	128	156	39	86	- 47
Wohnen gesamt	231	258	302	71	129	- 58
Werkstatt	259	268	288	29	62	- 33
Förder- und Betreuungsbereich	30	38	51	21	24	- 3
Tages- bzw. Seniorenbetreuung	12	22	32	20	25	- 5
Tagesstruktur gesamt	301	328	371	70	111	- 41
Planungsraum Giengen/Herbrechtingen						
Stationäres Wohnen	13	19	26	13	13	0
Betreutes Wohnen	1	4	8	7	7	0
Privates Wohnen	62	69	84	22	44	- 22
Wohnen gesamt	76	92	118	42	64	- 22
Werkstatt	0	13	32	32	32	0
Förder- und Betreuungsbereich	0	4	12	12	12	0
Tages- bzw. Seniorenbetreuung	0	0	0	0	0	0
Tagesstruktur gesamt	0	17	44	44	44	0

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Heidenheim, Stichtag 30.09.2006. Berechnungen: KVJS 2007

⁹ Für die Vorausschätzung werden das ambulant betreute Wohnen und das betreute Wohnen in Familien zusammengefasst. Betreutes Wohnen in Familien wird bislang im Landkreis Heidenheim nicht angeboten.

¹⁰ Unter Werkstatt sind sowohl alle Fälle mit Leistungstyp I.4.4 erfasst, als auch die Besucher der Berufsbildungsbereiche der Werkstätten.

¹¹ Unter Senioren wurden im Bestand alle Fälle mit Leistungstyp I.4.6 erfasst, auch wenn sie noch unter 65 Jahre alt waren. Der Zuwachs für die Jahre 2010 und 2015 errechnet sich jedoch ausschließlich aus Menschen über 65 Jahren.

Die Ergebnisse für den Landkreis Heidenheim zeigen, dass in allen fünf Angebotssegmenten mit einem steigenden Bedarf zu rechnen ist. Deutlich wird dies vor allem bei den Angeboten zur Beschäftigung und Betreuung:

- Für die **Werkstatt** wurde bis 2016 eine Zunahme um 61 Personen berechnet. Dahinter verbirgt sich eine erhebliche Fluktuation, weil im Schätzzeitraum voraussichtlich 33 Personen aus der Werkstatt ausscheiden und mit 94 Neuaufnahmen zu rechnen ist.
- Für den **Förder- und Betreuungsbereich** wurde eine Zunahme um 33 Personen berechnet. Die Fluktuation ist hier sehr gering, weil die heutigen Besucher noch relativ jung sind.
- Für die **Tages- bzw. Seniorenbetreuung** wurde eine Zunahme von 20 Personen berechnet. Damit wird sich deren Zahl fast verdreifachen und auch insgesamt eine Größenordnung erreichen, die eine konzeptionelle Neuorientierung erfordert.

Für den Bereich des Wohnens ergeben sich ebenfalls Zunahmen:

- Für das **Wohnen in Privathaushalten** wurde bis 2016 eine Zunahme um 61 Personen vorausgeschätzt. Zugänge sind 130 Schulabgänger, denen 68 Übergänge in eine unterstützte Wohnform und einige wenige Sterbefälle gegenüber stehen.
- Beim **betreuten Wohnen** fällt die Zunahme um 21 Personen noch relativ gering aus.
- Für das **stationäre Wohnen** wurde bis 2016 eine Zunahme um 31 Personen vorausgeschätzt. Hier zeigt sich eine ähnlich hohe Fluktuation wie in der Werkstatt, weil bereits einige ältere Menschen in den Wohnheimen der Lebenshilfe Heidenheim leben.

Der **tatsächliche Bedarf** kann über der geschätzten Personenzahl liegen, wenn z.B.:

- Angebote mit überregionalem Einzugsbereich entstehen (Nikolauspflege)
- beim Entstehen neuer Angebote im Landkreis Heidenheim Menschen mit Behinderungen wieder in den Landkreis Heidenheim zurückkehren
- Plätze aus anderen Stadt- und Landkreisen in den Landkreis Heidenheim verlagert werden und damit auch deren Bewohner in den Landkreis Heidenheim umziehen
- Schulabgänger von Förderschulen zunehmend Werkstätten besuchen
- mehr junge Menschen mit Behinderungen vom Elternhaus ins betreute Wohnen ziehen als angenommen.

Der tatsächliche Bedarf kann unter der geschätzten Personenzahl liegen, wenn z.B. die Sterbeziffern von Menschen mit Behinderungen tatsächlich deutlich höher sind als die der allgemeinen Bevölkerung. Verschiebungen zwischen den Angebotssegmenten können z.B. entstehen, wenn Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens in betreute Wohnformen umziehen. Der tatsächliche Bedarf für ein **konkretes Projekt** muss also immer im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung bewertet werden.

Fazit

Aufgrund der Euthanasie von Menschen mit Behinderungen im Dritten Reich fehlt eine **Altengeneration** behinderter Menschen. Die ersten **vollständigen Jahrgänge** (also ab Geburtsjahr 1945) **kommen erst in den nächsten Jahren ins Rentenalter**. Es wachsen also demografisch bedingt mehr behinderte Menschen ins Hilfesystem hinein als behinderte Menschen sterben. Dies gilt besonders für Stadt- und Landkreise, die bislang nur eine Grundversorgung für Erwachsene mit wesentlichen Behinderungen anbieten können. Denn vor allem ältere Menschen leben meist außerhalb des Kreises. Die Fluktuation in diesen Kreisen ist deshalb gering. Am höchsten ist die Fluktuation in den Werkstätten, weil ab 2010 die ersten vollständigen Jahrgänge aus Altersgründen ausscheiden. Bei den Förder- und Betreuungsgruppen wird dieser deutliche Effekt jedoch abgeschwächt, weil sich der Anteil der sehr schwer behinderten Menschen gegenüber den Werkstatt-Beschäftigten in den letzten Jahren stark erhöht.

3 Offene Hilfen

Unter „Offenen Hilfen“ versteht man die Gesamtheit aller ambulanten und mobilen personenbezogenen sozialen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.¹ Die Offenen Hilfen waren und sind bundesweit vielfach ein originäres Aufgabenfeld der Lebenshilfe-Vereinigungen. Daneben sind zahlreiche Initiativen und Vereine entstanden, die sich hier engagieren. Zum Teil sind auch die Träger großer stationärer Einrichtungen aktiv. Die Arbeit, die hier geleistet wird, fußt zu einem wesentlichen Teil auf bürgerschaftlichem Engagement, ohne das viele dieser Betreuungs- und Freizeitangebote gar nicht realisiert werden könnten. Zu den Offenen Hilfen zählen alle **Angebote, die speziell für Menschen mit wesentlichen Behinderungen eingerichtet wurden**, wie z.B. im Landkreis Heidenheim die Angebote des Vereins für therapeutisches Reiten, der Lebenshilfe Heidenheim und der Nikolauspflege.

Letztlich stehen grundsätzlich alle **allgemeinen Angebote** für Menschen ohne Behinderung auch für Menschen mit Behinderungen offen. Dazu zählen die Angebote der Sportvereine, Kirchengemeinden, Volkshochschulen, Behörden und Beratungsstellen usw. Neuere Konzepte setzen genau hier an und arbeiten an der **Schnittstelle** zwischen speziellen und allgemeinen Angeboten. Damit soll Menschen mit Behinderung der Weg eröffnet werden, so weit nur irgend möglich an allgemeinen Angeboten für Freizeit und Bildung teilzunehmen. Sie sollen ihre Freizeit nicht in gesonderten Welten sondern dort verbringen, wo sie möchten. Dazu bedarf es einer intensiven Kooperation zwischen spezialisierten und allgemeinen Organisationen und Institutionen.

So vielfältig die Anbieter und Angebote sind, so unterschiedliche ist die **Finanzierung**. Ein wichtiger Bestandteil ist in Baden-Württemberg die Landesförderung für die Familienentlastenden Dienste. Weitere wichtige Finanzierungsquellen sind Zuschüsse der Stadt- und Landkreise, Spenden, Mittel der Aktion Mensch, Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder, Stiftungsmittel, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen sowie Bußgelder. Insgesamt steht jedoch die Finanzierung der Offenen Hilfen auf unsicheren Beinen und ist nicht so verlässlich wie die der Einrichtungen, die über Eingliederungshilfe finanziert werden. Deshalb fordern die Anbieter bei Finanzierungsengpässen von den betroffenen Familien höhere Eigenanteile oder schränken das Angebot ein. Das hat zur Folge, dass nicht alle betroffenen Familien die Möglichkeit einer Familienentlastung in Anspruch nehmen können, zumal wenn sie nur über geringe Einkommen verfügen.

3.1 Beratung und Information

Beratung richtet sich an Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Sie informiert über Möglichkeiten der Unterstützung und Ansprüche auf Leistungen und leistet praktische Unterstützung in organisatorischen und rechtlichen Fragen, wie z.B. bei der Antragstellung auf Leistungsgewährung. Darüber hinaus können sich Betroffene und Angehörige mit Fragen zur persönlichen Situation, zu Zukunftsperspektiven und bei familiären Konflikten an Beratungsstellen wenden. Zur Beratung gehört auch die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Initiierung von Eltern- bzw. Geschwistergruppen und der Aufbau von Netzwerken für Menschen mit Behinderung. Diese Initiativen sind für Angehörige von großer Bedeutung, da sie hier die Möglichkeit haben, sich mit anderen Betroffenen auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Im **Landratsamt Heidenheim**, Fachbereich Soziale Beratung, ist die **Beratungsstelle** für behinderte Menschen angesiedelt. Deren Aufgabenfeld ist jedoch sehr breit. Eine zentrale Anlaufstelle, die Informations- und Vermittlungsfunktion für Menschen mit wesentlichen

¹ www.lebenshilfe.de

Behinderungen zu Fragen der Eingliederungshilfe wahrnehmen würde, gibt es jedoch nicht. Dies bedeutet aber nicht, dass deshalb keine Beratung stattfinden würde. Rat holen sich Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen – wie Menschen ohne Behinderungen auch – bei Personen und Institutionen ihres Vertrauens, zu denen sie eine persönliche Beziehung haben, die ihnen sachkundig erscheinen und dies oft auch sind. Dazu gehören im Landkreis Heidenheim vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe Heidenheim, der Pistorius-Schule, des Vereins für therapeutisches Reiten, der Nikolauspflege und der Arbeitsgemeinschaft Integration. Sie informieren und beraten „vor Ort“. Gespräche finden häufig zwischen „Tür und Angel“ statt, wenn Eltern ihre Kinder in die Einrichtung bringen, sie sie von der Werkstatt abholen oder die Betreuer in die Familien gehen, um dort stundenweise Betreuung zu leisten. Weitere wichtige Anlaufstellen sind der Fachbereich Eingliederungshilfe und der Behindertenhilfe-Fachberater im Landratsamt sowie der VdK.

Perspektiven

Um betroffene Familien frühzeitig und umfassend zu informieren, wäre künftig nach neuen Strategien zu suchen. Der Fachbereich Eingliederungshilfe im **Landratsamt** sollte sich als **trägerneutrale Beratungs-, Anlauf- und Vermittlungsstelle** für alle Fragen, die mit einer wesentlichen Behinderung zusammenhängen, qualifizieren. Dazu bedarf es nicht nur der notwendigen Verwaltungskennntnisse, sondern es sollte auch sozialpädagogische Fachkompetenz und sehr gute Kenntnis der regionalen und überregionalen Versorgungsstruktur vorhanden sein. Bislang sieht sich die Verwaltung meist in die Situation gesetzt, einen konkreten Antrag auf Leistungsgewährung bearbeiten zu müssen, d.h. wesentliche Weichenstellungen wurden von den Familien bereits vorgenommen bzw. die Entscheidung für ein bestimmtes Angebot ist schon gefallen. Damit sich eine trägerneutrale Beratungs-, Anlauf- und Vermittlungsstelle als vertrauensvoller Partner der Familien etablieren kann, wird es künftig wichtig sein, dass auch in der Außenwahrnehmung deutlich wird, dass die Suche nach der fachlich und individuell richtigen Lösung im Vordergrund des Verwaltungshandelns steht. Besonders in einem relativ kleinen Kreis mit überschaubarer Angebotsstruktur muss man diese individuellen Lösungen suchen und neue Wege beschreiten, damit nicht weiter Menschen mit schweren Behinderungen weit ab in großen Einrichtungen untergebracht werden.²

3.2 Familientlastende Dienste

Familientlastende Dienste sollen dazu beitragen, **Angehörige** regelmäßig in ihrer häuslichen Situation und kurzfristig im Notfall bei Krisen zu **unterstützen** und zu **entlasten**. Denn stationäre Unterbringungen erfolgen meist in einer akuten Überforderungs- und Überlastungssituation in der Familie. Die Angebote der Familientlastenden Dienste arbeiten mit ihren Angeboten präventiv. Neben der direkten Unterstützung sollen sie helfen, ein ambulantes Unterstützungsnetz im persönlichen Lebensumfeld eines Menschen mit Behinderung und seiner Familie aufzubauen, das greift, bevor sich die Situation in der Familie zuspitzt.

Familientlastung findet in Form von **Einzelbetreuung** (stundenweise Betreuung zu Hause oder außerhalb des Elternhauses) und **Gruppenbetreuung** (stundenweise Betreuung, Tagesbetreuung, Betreuung an Wochenenden) statt. Neben der Entlastung der Familien sollen dabei auch sinnvolle **Freizeit-, Ferien- und Bildungsangebote** entstehen. Dazu gehören vielseitige Freizeiten, Ferienprogramme, Ausflüge, Urlaubsreisen, Freizeitgruppen etc. für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen. In viele

² 2007 wurde dies im Ostalbkreis umgesetzt.

Aktivitäten werden Eltern und Geschwister einbezogen. Die Familienentlastende Dienste werden mit Landesmitteln gefördert. Auf dieser Basis arbeiten im Landkreis Heidenheim der Verein für therapeutisches Reiten, die Lebenshilfe Heidenheim und Reha-Südwest.

Verein für therapeutisches Reiten

Der Verein für therapeutisches Reiten ist aus einer Elterninitiative hervorgegangen, die u.a. Freizeiten für Kinder mit Behinderungen auf dem Gelände des Reiterhofes in Bolheim durchführte. Im März 2002 wurde der **Freizeit-Bauernhof „Spaßhaus“** in der Nähe der Reithalle eröffnet. Zum Spaßhaus gehören ein Gemeinschafts-, Sport- und Spielräume sowie Schlafräume für neun Personen. Während der Schulferien werden **Freizeiten** für Kinder durchgeführt, außerhalb der Schulferien auch Freizeiten und Betreuung an Wochenenden für Erwachsene. Vor den Sommerferien finden Jugendfreizeiten statt. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 21 Ferienfreizeiten im Spaßhaus durchgeführt (904 Tages- und 280 Nachtbetreuungen). Der Pflegeaufwand wird über die Verhinderungspflege mit der Krankenkasse abgerechnet, die so genannten Hotelkosten müssen den Eltern in Rechnung gestellt werden. Weiter leistet der Verein auch **stundenweise Betreuung** von Kindern und Jugendlichen in der Familie oder im Spaßhaus.

Die Freizeiten des Vereins sind regelmäßig bereits am Jahresanfang ausgebucht. Der Bedarf sei in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Mit Hilfe der SWR-Kinderhilfsaktion „Herzessache“ konnte im April 2004 das Angebot **„Karussell“** starten. Hier können Kinder, Jugendliche und Erwachsene auch außerhalb der Ferienzeiten an unterschiedlichen Kursangeboten teilnehmen (Tönen, Singen, offene Spielgruppe am Mittwoch, Schwimmen, Backen, Basteln, Wandern etc.). Ursprünglich sollten die Kursangebote an mehreren Wochentagen stattfinden. Im April 2006 endete allerdings die Förderung durch die Aktion Herzessache. Seither führt der Verein das Karussell in eigener Regie und aus eigenen finanziellen Mitteln weiter. Das Angebot beschränkt sich heute deshalb auf die Betreuung an Samstagen. Der Verein für therapeutisches Reiten hat in den vergangenen Jahren den überwiegenden Teil der Landesförderung für familienentlastende Dienste erhalten, die auf den Landkreis Heidenheim entfällt.

Das Angebot des Vereins für therapeutisches Reiten ist sehr breit und richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen. Der Einzugsbereich geht weit über den Landkreis Heidenheim hinaus.

Lebenshilfe Heidenheim

Der Familienentlastende Dienst der Lebenshilfe Heidenheim besteht seit 1989. Im Gegensatz zu anderen Lebenshilfen ist das Angebot quantitativ gering. Der Familienentlastende Dienst wird von einigen wenigen Familien in Anspruch genommen, deren Kinder den Schulkindergarten, die Sonderschule, die Werkstatt oder den Förder- und Betreuungsbereich der Lebenshilfe Heidenheim besuchen. Dabei handelt es sich vor allem um **Einzelbetreuungen** in der Familie, abends und an Wochenenden. Die Betreuungen werden durch den Sozialdienst der Werkstatt koordiniert und überwiegend durch bürgerschaftliches Engagement geleistet. Den Eltern wird ein gestaffelter Kostenanteil für Fach- und Hilfskraftstunden in Rechnung gestellt.

Weiter unterstützt die Lebenshilfe Heidenheim finanziell den **Freizeit-Club** der „**OBA**“³, der 1999 aus einer privaten Initiative heraus entstanden ist. Jeden Donnerstagabend haben Menschen mit einer geistigen Behinderung die Möglichkeit, sich zu treffen oder etwas

³ Offene Behindertenarbeit in Heidenheim

gemeinsam zu unternehmen (z.B. Projektarbeiten, Kinobesuche etc.). Der Club wird jeweils von 10 bis 15 Menschen besucht.

Die Lebenshilfe Heidenheim hat in den vergangenen Jahren den geringeren Teil der Landesförderung für familienentlastende Dienste erhalten, die auf den Landkreis Heidenheim entfällt.

Darüber hinaus bietet die Lebenshilfe Heidenheim für ihre Werkstatt-Beschäftigten, Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche sowie Bewohner der Wohnheime unterschiedliche Freizeitaktivitäten und Kurse an. So können Werkstatt-Beschäftigte einen so genannten Haushaltsführerschein machen, der sie befähigt, weitgehend selbständig zu wohnen. Diese Angebote zählen jedoch nicht im engeren Sinne zu den Offenen Hilfen, da die Angebote anderen Personen nicht offen stehen und sie zum üblichen Leistungsumfang von Einrichtungen der Behindertenhilfe gehören.

Reha-Südwest

Erst im Mai 2007 hat Reha-Südwest einen Familienentlastenden Dienst eingerichtet, der an der Konrad-Biesalski-Schule in Wört angesiedelt ist. Er richtet sich mit seinen Angeboten an die Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen der Konrad-Biesalski-Schule, darunter auch einige aus dem Landkreis Heidenheim. In einem ersten Schritt wurde eine Elternbefragung durchgeführt, um einen Überblick über die Bedarfe und Wünsche der Eltern zu bekommen. Geplant sind Ferien- und Freizeitangebote sowie Einzel- und Gruppenbetreuungen.

Initiativen und Vereine

Neben diesen drei Anbietern, deren Arbeit aus Landesmitteln zur Förderung der Familienentlastenden Dienst gefördert wird, gibt es im Landkreis Heidenheim weitere Initiativen und Projekte. Besonders erwähnt seien hier die „Wippe“ in Giengen und die „Nabe“ in Nattheim, die jeweils Freizeit-Clubs begründet haben, in denen sich vorwiegend Erwachsene mit geistigen Behinderungen treffen. Auch an den Angeboten des Vereins „Freunde schaffen Freude e.V.“ nehmen einige Menschen mit einer geistigen Behinderung teil. Der Sportverein Mergelstetten (SVM) ist sehr aktiv und bietet spezielle Sportgruppen für Menschen mit und ohne Behinderung an. Daneben nehmen einige Menschen mit geistiger Behinderung an ihrem Wohnort aktiv am Vereinsleben teil. Eine unvollständige Aufstellung zeigt, dass das Spektrum der Interessen dabei sehr breit ist:

- Dorffreizeit Steinheim
- Feuerwehr Dischingen
- Schützenverein Steinheim
- Musikverein Herbrechtingen
- Bergwacht Herbrechtingen
- Sportverein Schnaitheim (TSG)⁴

Perspektiven

Die vorhandenen Angebote und Initiativen im Landkreis Heidenheim bestehen relativ unverbunden nebeneinander her. Es fehlt ein fachlich fundiertes **integriertes Gesamtkonzept für den Landkreis Heidenheim**. Es sollte ein Konzept entwickelt werden, das sich konsequent auf den Bedarf der Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Heiden-

⁴ schriftliche Auskunft der Lebenshilfe Heidenheim vom 25.07.2007

heim ausrichtet und sich an aktuellen Standards und zukünftige Anforderungen orientiert. Dabei wird es unumgänglich sein, klare Prioritäten zu setzen und vorhandene und neue Initiativen, die diesen Prioritäten entsprechen, zu stärken.

Wenn im Landkreis Heidenheim **selbständigere Wohnformen** erfolgreich ausgebaut werden sollen, müssen die **familienentlastenden Dienste künftig** in viel stärkerem Umfang und damit eine **tragende Rolle** übernehmen. Denn der Erhalt des hohen Anteils an Erwachsenen mit Behinderungen, die in Privathaushalten leben, und der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens setzen ein gut funktionierendes flankierendes Angebot begleitender Angebote und Dienste voraus. Die Offenen Hilfen sollen dazu beitragen, auf das ambulant betreute Wohnen vorzubereiten und Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, eigenständig ihren Alltag zu gestalten. Dafür sind gezielt Angebote zu schaffen, die das Training lebenspraktischer Fertigkeiten mit sinnvollen Freizeitangeboten kombinieren und dabei auch die Ausbildung der Fähigkeit zur Gestaltung von emotional befriedigenden persönlichen Beziehungen einbeziehen. Die Angebote sollten sich deshalb an Themen ausrichten, die beim selbständigen Wohnen relevant werden, z.B.

- Selbständigkeit (z.B. Putz- und Kochkurse, Hauswirtschaftskurse, Kurse zum Umgang mit Geld, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel etc)
- Aufbau von Selbstbewusstsein und Bewältigung von Konflikten
- Soziale Kontakte, Beziehungsgestaltung, Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität
- persönliche Zukunftsplanung.

Die Schaffung selbständigerer Wohnformen wird nicht nur zunehmend von einer jüngeren Eltern-Generation gefordert. Sondern sie entspricht auch und vor allem den Wünschen von Menschen mit Behinderung. Einer Umfrage zufolge unterscheiden sich die **Wohnwünsche** von Menschen mit Behinderung heute kaum von unseren eigenen: 42 Prozent der befragten behinderten Menschen wünschen sich ein Zusammenleben mit einem Partner, 22 Prozent möchten in ambulanten Wohnformen und 18 Prozent zusammen mit Freunden in einer Wohngemeinschaft leben.⁵

Ein wichtiger Baustein für ein gutes flankierendes Angebot zur Unterstützung selbständiger Wohnformen sind **offene Kommunikations- und Anlaufpunkte** (so genannte Clubs oder Freizeit-Treffpunkte), für die es erste Ansätze im Landkreis Heidenheim gibt und die zur Zeit überall im Land aufgebaut werden oder schon eingerichtet sind. Menschen mit Behinderungen brauchen eine Anlaufstelle, vor allem abends nach der Arbeit und am Wochenende, damit sie nicht Gefahr laufen zu vereinsamen und damit schnell und unkompliziert ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Offene Kommunikations- und Anlaufpunkte müssen zentral liegen, gut erreichbar und baulich ansprechend sein und ein attraktives Angebot haben. Sie müssen an mehreren Tagen und am Wochenende geöffnet sein. Sie sollten fachlich geleitet und durch bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden. Ein zentraler offener Kommunikations- und Anlaufpunkt im Landkreis Heidenheim könnte aus dem Angebot der OBA heraus entwickelt werden. Vorhandene dezentrale Angebote wie in Nattheim und Giengen sollten in ein Gesamtkonzept eingebunden werden. Die Lebenshilfe Heidenheim hat begonnen, Kontakte zu diesen Initiativen aufzubauen, damit auch Bewohner der stationären Bereiche Zugang zu diesen Angeboten finden.

Kursangebote und Freizeitaktivitäten sollten nach Möglichkeit immer im Rahmen **allgemeiner Angebote** realisiert werden, soweit dies auch nur irgend möglich ist. Koch- und Bügelkurse etwa müssen nicht speziell für Menschen mit Behinderungen angeboten werden. Vielmehr sollten die begleitenden Dienste nach allgemeinen Angeboten suchen bzw. diese initiieren und Menschen mit Behinderungen bei Bedarf begleiten. Die Begleitung

⁵ Metzler, H./Rauscher, C.: Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung in Zukunft, Projektbericht. Reutlingen 2004, S. 25

bietet sich als Betätigungsfeld für bürgerschaftliches Engagement an. Das gleiche gilt für Freizeitaktivitäten wie den Besuch von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen wie Theater und Kino, Fußball-Station, Stadtfest oder Konzerte. Damit ein gut funktionierendes System entstehen kann, bedarf es auch hier einer fachlichen Koordination, die mit der des offenen Kommunikations- und Anlaufpunktes kombiniert werden kann.

Eine maßgebliche Frage bei der Weiterentwicklung der familienentlastenden Dienste ist die Frage der **Finanzierung**. Ab 2009 erfolgt die Landesförderung nur noch in der Höhe der kommunalen Mitfinanzierung. Das Verfahren der Bezuschussung sollte kreisweit koordiniert und gebündelt erfolgen.

3.3 Kurzzeit-Unterbringung

Die Kurzzeit-Unterbringung ist ein sehr wichtiges Angebot, um **pflegende und betreuende Angehörige zu entlasten**. Dies gilt auch dann, wenn nur ein relativ kleiner Teil der Menschen mit Behinderungen dieses Angebot nutzt. Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen, die privat wohnen. Kurzzeit-Unterbringung wird in Anspruch genommen, wenn Angehörige Urlaub machen möchten oder wenn die Betreuungsperson wegen Krankheit vorübergehend ausfällt. Sie bietet zudem ein wichtiges Ventil, wenn familiäre Konflikte auftreten oder eine Betreuungsperson akut überfordert ist. Sie kann zudem – besonders bei alt gewordenen Erwachsenen mit Behinderungen – dazu beitragen, den **Ablösungsprozess** vom Elternhaus einzuleiten. Auch deren Eltern können sich so schrittweise daran gewöhnen, ihr „Kind“ in fremde Hände zu geben, wenn sie selbst unterstützungsbedürftig werden und eine Versorgung zu Hause auf Dauer nicht mehr sichergestellt ist.

Die Kurzzeit-Unterbringung wird in der Regel in einer stationären Einrichtung erbracht. Die Dauer der stationären Kurzzeit-Unterbringung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für die Bewilligung ist das zuständige Sozialamt zuständig. Leistungsträger sind die Pflegeversicherung⁶, die Krankenversicherung⁷ und der zuständige Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe.⁸ Es besteht ein Anspruch auf 28 Tage **Verhinderungspflege**⁹ pro Jahr.

Lebenshilfe Heidenheim

Die Lebenshilfe Heidenheim bietet Kurzzeit-Unterbringung in ihren **Wohnheimen in Heidenheim** an. Es stehen vier Plätze für **Erwachsene** mit Behinderungen zur Verfügung. Bei den Kurzzeit-Gästen handelt es sich überwiegend um Werkstatt-Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche, die privat im Elternhaus oder bei Angehörigen leben. Tagsüber erfolgt die Betreuung in der Werkstatt oder im Förder- und Betreuungsbereich, in den übrigen Zeiten im Wohnheim. Im Jahr 2006 haben **13 Personen** die Kurzzeit-Unterbringung der Lebenshilfe Heidenheim in Anspruch genommen. Die Dauer der Kurzzeit-Aufenthalte belief sich bei **191 Belegungstagen** insgesamt auf durchschnittlich 15 Tage pro Person und Jahr. Die Kurzzeit-Gäste kamen fast ausschließlich aus dem Landkreis Heidenheim.

⁶ SGB XI § 39 Verhinderungspflege, § 42 Kurzzeitpflege

⁷ SGB V § 38 Haushaltshilfe, § 37 häusliche Krankenpflege

⁸ Leistungstyp I.5.1 und I.5.2 „Kurzzeit-Unterbringung in Einrichtungen mit tagesstrukturierendem Angebot“, vgl. Rahmenvertrag nach § 79, Abs. 1 SGB XII – Leistungstypen der Eingliederungshilfe

⁹ § 39 SGB XI

Nikolauspflege

Die Nikolauspflege bietet im Landkreis Heidenheim seit 2003 Kurzzeit-Unterbringung sowohl für **Kinder und Jugendliche**, die privat leben, als auch für Internatskinder an. Dafür werden freie Kapazitäten im **Internat der Königin-Olga-Schule** genutzt. Zusätzlich zum Internatsbetrieb können gleichzeitig drei bis vier Kinder in der Kurzzeit-Unterbringung versorgt werden. Während in die Sonderschule nur blinde und sehbehinderte Kinder überwiegend mit Mehrfachbehinderungen aufgenommen werden, gilt dies für die Kurzzeit-Unterbringung nicht. Hier finden auch Kinder und Jugendliche mit einer **geistigen Behinderung** Aufnahme. Meist handelt es sich um Kinder und Jugendliche mit **mehrfachen und sehr schweren Behinderungen**. Sie sind zwischen 5 und 19 Jahre alt. Im Jahr 2006 haben **7 Personen** die Kurzzeit-Unterbringung der Nikolauspflege in Anspruch genommen, drei davon kamen aus dem Landkreis Heidenheim. Die Dauer der Kurzzeit-Aufenthalte belief sich bei **142 Belegungstagen** insgesamt auf durchschnittlich 20 Tage pro Person und Jahr. Die durchschnittliche Dauer eines Aufenthalts beträgt 13 Tage, da einige Kinder 2006 mehrmals im Jahr als Kurzzeit-Gäste kamen. Vor allem in den Ferienzeiten (August und Pfingstferien) ist die Nachfrage groß und steigt in den letzten Jahren.¹⁰

Reha-Südwest

Die Kurzzeit-Unterbringung von Reha-Südwest besteht seit dem Jahr 2000 und wird in den Räumen des Internats der **Konrad-Biesalski-Schule** in Wört angeboten. Bei den Kurzzeit-Gästen handelt es sich um die Tagesschülerinnen und Tagesschüler der Konrad-Biesalski-Schule, also um **Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen**. Darunter sind Kinder aller Altersgruppen und mit unterschiedlichen Schweregraden der Behinderung. Die Kinder kommen aus dem Einzugsgebiet der Schule, das aufgrund der speziellen Ausrichtung auf Körperbehinderte die umliegenden Kreise umfasst. Weil die Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Heidenheim aufgrund der Entfernung ohnehin im Internat untergebracht sind, nehmen sie die Kurzzeit-Unterbringung kaum in Anspruch. Im Jahr 2006 haben **26 Personen** die Kurzzeit-Unterbringung der Konrad-Biesalski-Schule in Anspruch genommen. Die Dauer der Kurzzeit-Aufenthalte belief sich bei rund **400 Belegungstagen** insgesamt auf durchschnittlich 15 Tage pro Person und Jahr. Die meisten Kurzzeit-Gäste bleiben über das Wochenende in der Kurzzeit-Unterbringung. Die Aufenthaltsdauer in den Ferien ist entsprechend länger und kann bis zu drei Wochen dauern.¹¹ Der Bedarf an Kurzzeit-Unterbringung ist in den letzten Jahren gestiegen. Anfragen aus dem Landkreis Heidenheim spielen dabei kaum eine Rolle.

Perspektiven

Die Wohnheime der Lebenshilfe Heidenheim als auch das Internat Nikolauspflege sind noch nicht voll belegt. Deshalb bestehen hier ausreichende Reserven, um auch in den Ferienzeiten Kurzzeit-Unterbringung in ausreichendem Umfang anbieten zu können. Dies sollte auch langfristig sicher gestellt sein, damit in Akut- und Krisensituationen rasche Hilfe gewährleistet ist.

¹⁰ schriftliche Auskunft Nikolauspflege Heidenheim vom 16.07.2007

¹¹ schriftliche Auskunft Konrad-Biesalski-Schule Wört vom 06.07.2007

4 Das Persönliche Budget

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX, „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“, sind im Jahr 2001 erste Schritte zu einem **Paradigmenwechsel** in der Behindertenhilfe eingeleitet worden. Die Schlagworte Rehabilitation und Teilhabe umschreiben dieses Umdenken, das weg von der Fürsorge und Betreuung hin zu mehr **Selbstbestimmung und Stärkung der Teilhabe** führen soll. Neue gesetzliche Regelungen im SGB IX zielen darauf ab, die Selbstbestimmungsmöglichkeiten sowie das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen auszubauen und zu fördern. Das neue Verständnis bringt entsprechend eine veränderte Auffassung der am Hilfesystem beteiligten Institutionen und Leistungserbringer mit sich, die sich mehr und mehr als **Dienstleister** für Menschen mit Unterstützungsbedarf verstehen. Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als Subjekte wahrgenommen, die ein Recht auf individuelle Lebensgestaltung haben.¹

Eine Maßnahme des SGB IX ist die Einführung **Persönlicher Budgets**. Ziel der Gewährung Persönlicher Budgets ist es, den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, indem sie bei der Inanspruchnahme von Hilfen über Wahlmöglichkeiten verfügen.² In anderen europäischen Ländern (Schweden, Niederlande und England) werden Persönliche Budgets bereits seit mehreren Jahren gewährt und zahlreich in Anspruch genommen.³ In Deutschland besteht erst ab **01.01.2008** ein **Rechtsanspruch** (seit 2001 Kann-Leistung).

Beim Persönlichen Budget handelt es sich nicht um eine neue Leistungsart, sondern um eine neue **Form der Leistungsgewährung**. Maßnahmen werden danach nicht mehr nur als Sachleistung erbracht. Behinderte Menschen können sich anstelle einer Sachleistung, einen monatlichen Geldbetrag ausbezahlen lassen, mit dem Leistungen und Dienste eingekauft werden können. Leistungsberechtigt sind – wie bei der Sachleistung – **wesentlich behinderte Menschen** nach dem § 53 SGB XII.⁴ Die Höhe der Budgets richtet sich in Baden-Württemberg einerseits nach der Hilfebedarfsgruppe⁵ und andererseits nach der Behinderungsart der Budgetnehmer. Entsprechend wird ein Persönliches Budget nach einer von insgesamt **15 Pauschalen** gewährt, nach denen sich die Budgethöhe von 400 auf bis zu 1.300 Euro im Monat belaufen kann.⁶

Die **Leistungen** für das Persönliche Budget können sich z.B. auf die Selbstversorgung, auf die Haushaltsführung, auf die Bereiche Freundschaft, Partnerschaft oder Kinderbetreuung, auf die Freizeitgestaltung, die Gesundheitsvor- und -fürsorge oder die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beziehen. Grundsätzlich können wesentlich geistig, körper-, sinnesbehinderte und seelisch behinderte Menschen mit **allen Schweregraden** der Behinderung zu Budgetnehmern werden. Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht völlig selbständig über das Budget entscheiden und verfügen können oder wollen, haben einen **Rechtsanspruch auf Budgetberatung** durch den Sozialhilfeträger. Diese **Budgetassistenz**, als trägerunabhängige Begleitung und Unterstützung der Budgetnehmer soll garantieren, dass Menschen unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung das Persönliche Budget nutzen können. Zu den Aufgaben der Budgetassistenz gehören z.B. die Unterstützung bei der Ermittlung des persönlichen Bedarfs sowie bei der

¹ LAGH Berlin e.V.: Persönliches Budget. Informationen und Erfahrungen. In: Ethik und Behinderung, 2005, Heft VI, S. 11. Im Folgenden zitiert als „LAGH Berlin: Persönliches Budget, 2005“

² § 17, Abs. 1 SGB IX: Ausführungen von Leistungen, Persönliches Budget

³ LAGH Berlin: Persönliches Budget, 2005, S.12

⁴ siehe Kapitel I.3 „Planungsprozess“

⁵ Diese Hilfebedarfsgruppen entsprechen nicht denen des stationären Wohnens.

⁶ Kommunalverband für Jugend und Soziales: Modellprojekt Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg 2002 bis 2005. Abschlussbericht. Stuttgart 2006, S.7f. Im Folgenden zitiert als „KVJS: Modellprojekt Persönliches Budget. Abschlussbericht 2006“

Beantragung und Verwendung des Budgets.⁷ Von besonderer Bedeutung ist es, das Verfahren für die Betroffenen möglichst **transparent** zu machen und **einfach** zu formulieren.⁸

Leistungsträger Persönlicher Budgets sind die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen, Integrationsämter, Krankenkassen und Träger der Sozialhilfe. Wenn mehrere Leistungsträger zuständig für ein Persönliches Budget sind, soll dieses als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht werden.⁹

Das Persönliche Budget stellt für viele behinderte Menschen eine **wichtige Alternative** zur Sachleistung dar, da die individuelle Entscheidung über die Verwendung des Budgets neue Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Gleichzeitig stellt es aber **hohe Anforderungen** an die Selbstständigkeit und die Eigenverantwortung der Betroffenen.

Das Persönliche Budget in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg gehörte zu den ersten Bundesländern, die das Persönliche Budget erprobten. Der Modellversuch wurde in drei Modellregionen (Bodenseekreis, Landkreis Reutlingen, Rems-Murr-Kreis) mit insgesamt 49 Budgetnehmern¹⁰ durchgeführt. Das **Modellprojekt** wurde von 2002 bis 2005 durchgeführt und wissenschaftlich begleitet. Ein Ergebnis des Modellversuchs war, dass der Weg stationär wohnenden behinderten Menschen ins ambulant betreute Wohnen geebnet werden bzw. eine stationäre Unterbringung privat lebender behinderter Menschen verhindert werden konnte. Der Auszug aus einem Wohnheim stellte in vielen Fällen eine große Herausforderung für die betroffenen Menschen dar, weil man ihnen eine Rückkehr in das stationäre Wohnen nicht zusichern konnte.¹¹

Von den 36 Budgetnehmern¹² in Baden-Württemberg war mehr als die Hälfte geistig behindert, ein Drittel seelisch behindert und ein Zehntel körperbehindert. Das Persönliche Budget wurde also hauptsächlich von **geistig und seelisch behinderten Menschen** in Anspruch genommen, von denen keiner schwer mehrfach behindert war. Die Budgetnehmer lebten stationär (42 Prozent), privat (33 Prozent) oder im betreuten Wohnen (25 Prozent).¹³

Vor allem für Menschen mit geringem Unterstützungsbedarf stellte das Persönliche Budget eine gute Alternative zur Sachleistung dar. Für schwer behinderte Menschen, die in großem Umfang auf pflegerische Hilfe und eine Rundumbetreuung angewiesen sind, sind die in Baden-Württemberg vorgesehenen Obergrenzen zu niedrig, um den tatsächlichen Bedarf abzudecken.¹⁴

⁷ Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Modellprojekt Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung. Stuttgart 2005. S. 52 ff.

⁸ Sozialministerium Baden-Württemberg: Konzeption „Modellprojekt persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg vom 10.06.2002“.

⁹ Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung – BudgetV) vom 27.05.2004

¹⁰ Für 36 Personen war der Überörtliche Träger der Sozialhilfe (KVJS) der Kostenträger.

¹¹ KVJS: Modellprojekt Persönliches Budget. Abschlussbericht 2006, S.3 ff.

¹² Leistungsträgerschaft KVJS

¹³ KVJS: Modellprojekt Persönliches Budget. Abschlussbericht 2006, S.12 f.

¹⁴ KVJS: Modellprojekt Persönliches Budget. Abschlussbericht 2006, S. 5 ff.

Das Persönliche Budget im Landkreis Heidenheim

Am 31.12.2006 gab es im Landkreis Heidenheim noch keinen Budgetnehmer. Seit dem 01.04.2007 wird das Persönliche Budget im Landkreis Heidenheim modellhaft erprobt, es kommen laufend neue Fälle hinzu.

Perspektiven

Weil es sich bei dem Persönlichen Budget um eine neue Form der Leistungsgewährung handelt, liegen **bislang wenig fundierte Erkenntnisse** über dessen Erfolge und Misserfolge vor.

In Hinblick auf das hohe Maß an Selbstbestimmung, das ein Persönliches Budget ermöglichen kann, werden heute in der Fachwelt und in der Selbsthilfebewegung hohe Erwartungen in die Umsetzung des Persönlichen Budgets gesetzt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist der **Personenkreis**, der davon Gebrauch macht bzw. machen kann, **unter den gegebenen Rahmenbedingungen** jedoch **noch sehr klein**. Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten entstehen nicht allein dadurch, dass ein Geldbetrag zur freien Verfügung überwiesen wird. Vielmehr muss erst einmal – vor Ort und wohnortnah – ein entsprechendes **Angebot** zur Verfügung stehen, **aus dem man auswählen kann**. Wenn es keine kostengünstigen oder konzeptionell interessanten Alternativen zu den bislang bestehenden Angeboten der Behindertenhilfe gibt, können behinderte Menschen wenig Gewinn aus dem Persönlichen Budget ziehen. Ein entsprechendes Angebot wird aber erst dann entstehen, wenn genügend „Kaufkraft“ vorhanden ist.

Hier wäre nach **neuen Lösungen** zu suchen. Diese Lösungen können und sollten besonders **im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Offenen Hilfen** entstehen, die sich ohnehin konzeptionell neu orientieren werden. Beim Persönlichen Budget wie bei den Offenen Hilfen sollte sich das Angebot an den Wünschen und Bedürfnissen der behinderten Menschen orientieren und sich den neuen Herausforderungen stellen, die sich aus zukünftig selbständigeren Wohn- und Lebensformen behinderter Menschen ergeben.

III Leistungsträger Landkreis Heidenheim

In Teil II wurden die Gebäude mit Standort im Landkreis Heidenheim untersucht (Leistungserhebung zum Stichtag 30.09.2006). Es wurde dargestellt, wie die Sonderschulen, Wohnheime und Werkstätten im Landkreis verteilt und wie sie belegt sind. Dabei zeigte sich, dass der Landkreis Heidenheim für fast alle Menschen mit einer wesentlichen Behinderung auch selbst Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe ist (z.B. beim stationären Wohnen mit 92 Prozent). Es leben also sehr wenige Menschen mit Behinderung aus anderen Stadt- und Landkreisen in Einrichtungen im Landkreis Heidenheim.

In Teil III des Berichtes wird nunmehr die Perspektive gewechselt: weg von Belegung der Gebäude im Landkreis Heidenheim hin zu den behinderten Menschen, für die der Landkreis Heidenheim Eingliederungshilfe gewährt und die zu einem erheblichen Anteil nicht im Landkreis Heidenheim leben.

Die wichtigste Datengrundlage für einen Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen stellt die jährliche Erhebung und Auswertung des KVJS zu den Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe¹ dar. Am 31.12.2006 war der Landkreis Heidenheim im Rahmen der Eingliederungshilfe für 651 behinderte Menschen zuständig, darunter 136 Kinder und Jugendliche und 515 Erwachsene.

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Landkreises Heidenheim am 31.12.2006 nach Tagesstruktur und Wohnform

Tagesstruktur		Wohnform		
Vorschulische Förderung	56	136 Kinder und Jugendliche	Stationäres Wohnen	316
Schulische Förderung	79		Ambulant betreutes Wohnen	53
Berufliche Förderung	427	515 Erwachsene	Betr. Wohnen in Familien	5
Tages-/Seniorenbetreuung	9		Privates Wohnen	277
Sonstige	80		Persönliches Budget	0
Summe	651	651	Summe	651

Datenbasis: Erhebungsbogen zu Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006.

Berechnungen: KVJS 2007

¹ Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2007.

Kinder und Jugendliche

Am 31.12.2006 erhielten 136 Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landkreis Heidenheim: 56 Kinder zum Besuch eines Kindergartens und 79 Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Schule. Es handelt sich dabei um Kinder und Jugendliche mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen. Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen fallen in den Aufgabenbereich des KJHG und sind hier nicht enthalten.

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Landkreises Heidenheim am 31.12.2006 – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Leistungsart

Vorschulische Leistungen		Schulische Leistungen		Sonstige
		Stationäres Wohnen	9	
		Internat an Heimsonderschule	34	
Schulkindergarten	34	Sonderschule	35	
Allgemeiner Kindergarten	22	Allgemeine Schule	1	
Summe	56	Summe	79	1

Datenbasis: Erhebungsbogen zu Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006.

Berechnungen: KVJS 2007

Von den **56 Kindern**, die Eingliederungshilfe zum Besuch **eines Kindergartens** erhielten, besuchten 34 einen privaten Schulkindergarten und 22 einen allgemeinen Kindergarten.² Fast alle Kinder erhalten diese Leistung im Landkreis Heidenheim.

Von den **79 Schülerinnen und Schülern**, die Eingliederungshilfe zum **Schulbesuch** erhielten, wohnten 36 privat (35 private Sonderschule und 1 Einzelintegration), 34 in einem Internat und 9 stationär. Von den 36 Schülerinnen und Schülern, die **privat wohnten**, besuchten 22 – also zwei Drittel – eine private Sonderschule außerhalb des Landkreises Heidenheim (fast alle St. Josef Sonderschule für Hörgeschädigte in Schwäbisch Gmünd). Alle 34 Schülerinnen und Schüler, die ein **Internat** besuchten, waren außerhalb des Landkreises Heidenheim untergebracht, 14 davon in Internat der Konrad-Biesalski-Schule für Körperbehinderte in Wört.³ 9 Schülerinnen und Schülern lebten **stationär**, 4 davon bei der Stiftung Haus Lindenhof in Schwäbisch Gmünd.⁴

Im **Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen** leben relativ viele Kinder mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen im stationären Wohnen und in Internaten. Mit 0,33 Personen je 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Heidenheim über dem Landesdurchschnitt Baden-Württembergs.⁵

² siehe Kapitel II.1.2 „Kindergarten“

³ siehe Kapitel II.1.3 „Schule“

⁴ siehe Kapitel II.1.4 „Stationäres Wohnen“

⁵ siehe Kapitel II.1.4 „Stationäres Wohnen“

Erwachsene

Am 31.12.2006 erhielten 515 Erwachsene mit wesentlichen Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landkreis Heidenheim. Davon waren 136 Menschen seelisch und 379 Menschen **geistig-, körper- oder sinnesbehindert**. Von den 379 geistig-, körper- und sinnesbehinderten Erwachsenen lebten **204 Personen stationär**.

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Landkreises Heidenheim am 31.12.2006 – Erwachsene nach Kombinationen von Wohnform und Tagesstruktur

	Werkstatt	Förder- und Betreuungsbereich	Tages-/Seniorenbetreuung	Sonstige	Summe
Geistig- und körperbehinderte Menschen					
Stationäres Wohnen	128	56	4	16	204
Ambulant betreutes Wohnen	9	-	-	4	13
Betreutes Wohnen in Familien	-	-	-	1	1
Privates Wohnen	146	14	1	-	161
Summe	283	70	5	21	379
Seelisch behinderte Menschen					
Stationäres Wohnen	22	19	4	23	68
Ambulant betreutes Wohnen	8	-	-	32	40
Betreutes Wohnen in Familien	1	-	-	3	4
Privates Wohnen	24	-	-	-	24
Summe	55	19	4	58	136
Persönliches Budget					
Persönliches Budget	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	338	89	9	79	515

Datenbasis: Erhebungsbogen zu Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006.

Berechnungen: KVJS 2007

Von den 204 Erwachsenen mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen, die stationär lebten, lebten etwa 100 innerhalb des Landkreises Heidenheim.⁶ Rund 20 Personen lebten in einer Einrichtung in Bayern. Etwa 50 Personen lebten in fünf größeren Einrichtungen in der Region, dazu zählen:

- Diakonie Stetten, Kernen
- Stiftung Haus Lindenhof, Schwäbisch Gmünd
- Tannenhof, Ulm
- Evangelische Stiftung Lichtenstern, Löwenstein
- Samariterstiftung, Neresheim.

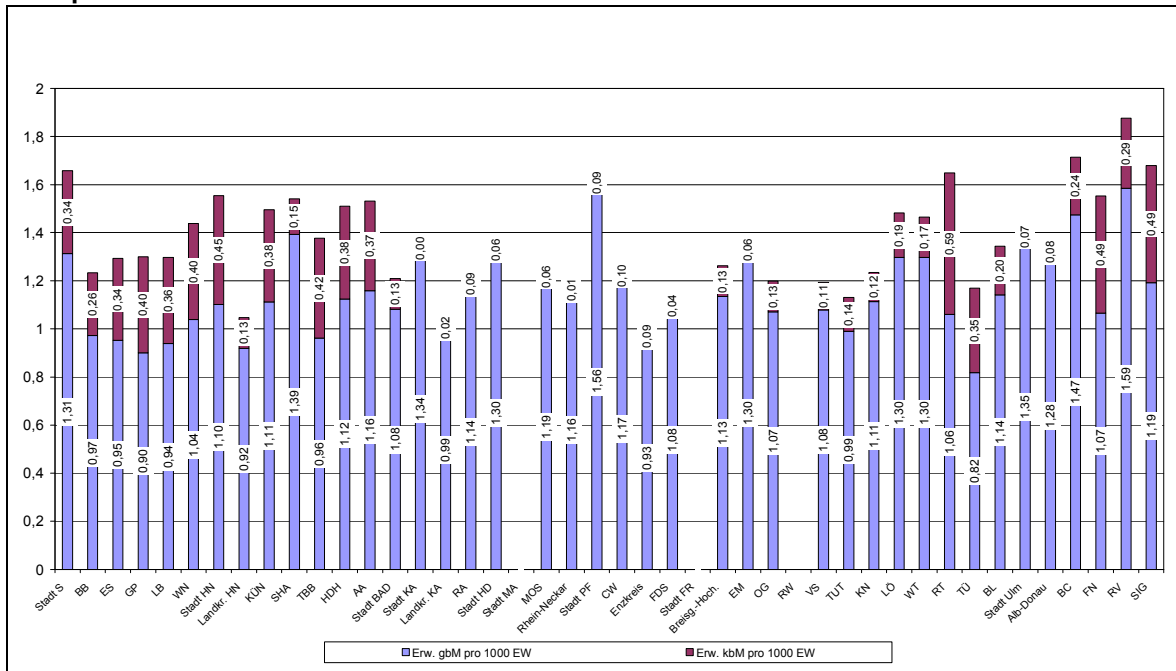
Der Anteil der unter 30-Jährigen ist mit 17 Prozent fast doppelt so hoch wie bei denjenigen, die innerhalb des Landkreises Heidenheim leben.

Bei den Kostenzusagen des Landkreises Heidenheim seit dem 01.01.2005 wären – rückwirkend und auch künftig – genau die Gründe für eine Versorgung außerhalb Landkreises Heidenheim zu prüfen – vor allem ob dies dem Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung und seiner Angehörigen entspricht oder ob es andere Gründe dafür gibt.

⁶ Die Daten zu den eigenen Leistungsempfängern des Landkreises Heidenheim sind noch mit größeren Unsicherheiten behaftet und deshalb noch nicht hinreichend zuverlässig. Differenzierte Auswertungen wurden deshalb nicht vorgenommen.

Im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg leben relativ viele Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen stationär. Bei Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung waren es 1,12 Leistungsempfänger je 1.000 Einwohner, bei Erwachsenen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung 0,38. Mit 1,40 Leistungsempfängern je 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Heidenheim im oberen Drittel der Stadt- und Landkreise und dabei auch deutlich über den anderen Landkreisen im Regierungsbezirk Stuttgart.

Erwachsene mit einer geistigen bzw. Körper- oder Sinnesbehinderung im stationären Wohnen* pro 1.000 Einwohner am 31.12.2006



Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.“ Stuttgart 2007. * Leistungstypen I.2.1 und I.2.2

Perspektiven

Eine wichtige Aufgabe für den Landkreis Heidenheim wird es zukünftig sein, die vorhandenen Daten, die zum 01.01.2005 vom Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern übernommen wurden, zu aktualisieren und auf Plausibilität zu prüfen, damit eine **zuverlässige, differenzierte und regelmäßige Berichterstattung zur Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe** möglich wird.⁷

Derzeit ist ein erheblicher Teil der geistig-, körper- und sinnesbehinderten **Erwachsenen** außerhalb des Landkreises Heidenheim untergebracht. Dies kann im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen als durchschnittlicher Wert gelten. Denn die Belegungsstruktur ist das Resultat der Praxis der vergangenen Jahrzehnte, in denen der Grundsatz einer wohnortnahen Versorgung kaum eine Rolle spielte. Eine „Rückholung“ aus anderen Stadt- und Landkreisen ist in größerem Umfang weder sinnvoll noch umsetzbar. Im Einzelfall ist dies dennoch möglich, wenn die behinderten Menschen und ihre Angehörigen dies wünschen, denn im Landkreis Heidenheim sind freie Platzkapazitäten vorhanden. Weil besonders viele Kinder und Jugendliche in Heimen und Internaten leben, sollte ge-

⁷ besonders Erfassung der Leistungsgewährung nach Leistungstypen und Standort der Einrichtungen nach Stadt- und Landkreisen

prüft werden, ob durch eine Erweiterung des Bildungsgangs Förderschule an der Pistorius-Schule eine Unterbringung im Internat an der Konrad-Biesalski-Schule vermieden werden kann. Außerdem soll geprüft werden, ob die Sonderschule für Hörgeschädigte in Schwäbisch Gmünd bei Bedarf Außenklassen im Landkreis Heidenheim einrichten kann, damit weniger Schülerinnen und Schüler täglich weite Strecken fahren müssen.

IV Fazit und Perspektiven

Der Landkreis Heidenheim hat im Vergleich zu anderen Landkreisen in Baden-Württemberg eine **überschaubare Struktur**, mit der Kreisstadt Heidenheim im Zentrum. Die **Angebotslandschaft** der Behindertenhilfe ist im Wesentlichen auf die **Versorgung der behinderten Menschen aus dem Kreis** ausgerichtet, die Angebote konzentrieren sich in der Stadt Heidenheim. Die überschaubaren Strukturen ermöglichen es dem Landkreis Heidenheim, sich auf seine **Kernaufgaben** – die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit wesentlichen Behinderungen aus dem Kreis – zu konzentrieren. Der vorliegende Teilhabeplan befasst sich mit Menschen mit **wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen**. Diese sind in der Regel auf die Leistungen der **Eingliederungshilfe** angewiesen. Der Teilhabeplan soll Verwaltung und Politik als **Entscheidungsgrundlage** für die Zukunft dienen, um die Bedarfsgerechtigkeit zukünftiger Planungsvorhaben auf fundierter Basis bewerten zu können.

Weil die Angebotsdichte im Vergleich zu anderen Kreisen in Baden-Württemberg relativ gering ist und die Einrichtungen im Landkreis Heidenheim erst in den 1960er und 1970er Jahren aufgebaut wurden, wird eine größere Zahl wesentlich behinderter **Menschen außerhalb des Landkreises Heidenheim** versorgt. Auch besondere Zielgruppen wie Kinder mit stationärem Betreuungsbedarf oder sinnesbehinderte Menschen mit zusätzlicher geistiger Behinderung sind häufig außerhalb des Landkreises untergebracht.

Insgesamt zeigt sich, dass im Landkreis Heidenheim schon vor Beginn des Planungsprozesses eine **sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit** unter den Beteiligten bestand. Dies war für den Planungsprozess ausgesprochen fruchtbar. Gerade weil die Strukturen im Landkreis Heidenheim überschaubar sind und der betroffene Personenkreis quantitativ nicht allzu groß ist, sind **kooperative Lösungen** unumgänglich, wenn fachlich und wirtschaftlich tragfähige Lösungen entstehen sollen. Das Kooperationsmodell zieht sich als **roter Faden** durch den Teilhabeplan.

Behinderte Menschen und ihre Familien wünschen sich überwiegend, in räumlicher Nähe zueinander zu leben. Deshalb orientiert sich der vorliegende Teilhabeplan am **Ziel einer wohnortnahen Versorgung**, was die Bildung sinnvoller Planungsräume voraussetzt. Dazu wurde der Landkreis Heidenheim in **zwei Planungsräume** aufgeteilt.¹

Frühförderung

In Baden-Württemberg sind die tragenden Säulen der Frühförderung und –diagnostik die niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzte, die Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin und Sozialpädiatrischen Zentren, die Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen und die Interdisziplinären Frühförderstellen. Im Landkreis Heidenheim entsteht der Kontakt zum Hilfesystem häufig über die **Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Klinikum Heidenheim**. Zudem arbeiten im Kreis acht **Sonderpädagogische Frühberatungsstellen**, die regelmäßig Sprechstunden in den Räumen der Kinderklinik anbieten. Die Beratungsstellen haben im Verlauf des Schuljahrs 2005/2006 634 Kinder begleitet, 448 Kinder waren in einer Kurzberatung. Die **Arbeitsstelle Frühförderung** koordiniert die Arbeit der Sonderpädagogischen Beratungsstellen und fördert die Vernetzung mit anderen Institutionen. Die Zusammenarbeit im Bereich Frühförderung ist bereits gut. Es könnten jedoch mehr Familien erreicht werden. Deshalb sollte der Landkreis Heidenheim **prüfen, ob es**

¹ siehe Kapitel I.1 „Auftrag und Ziele“, I.2 „Zielgruppe“, I.3 „Planungsprozess“

sinnvoll wäre, in Verantwortung und Gesamtorganisation durch den Landkreis Heidenheim selbst, **eine Interdisziplinäre Frühförderstelle einzurichten**.²

Mit einem **Anstieg des Bedarfs** ist in den nächsten Jahren zu rechnen. Dieser könnte im Landkreis Heidenheim jedoch durch die stark sinkende Kinderzahl kompensiert werden. Wartezeiten für wesentlich behinderte Kinder bestehen derzeit praktisch nicht. Dennoch sollte der Landkreis Heidenheim **prüfen, ob es sinnvoll wäre**, in Verantwortung und Gesamtorganisation durch den Landkreis Heidenheim selbst, **eine Interdisziplinäre Frühförderstelle einzurichten**. Die Prüfung könnte durch einen **Arbeitskreis** erfolgen. Im Zentrum sollte dabei die **Frage** stehen, **wie ein solches Angebot in die – gut funktionierenden – bestehenden Strukturen**, eventuell am Klinikum Heidenheim, **eingebunden werden kann**.

Kindergärten

In **Baden-Württemberg** besteht für behinderte Kinder ein **zweigliedriges System**: zum einen die Integration in allgemeine Kindergärten und zum anderen der Besuch eines Schulkindergartens speziell für Kinder mit Behinderungen.

Für die Integration behinderter Kinder in **allgemeine Kindergärten** können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden, über die so genannte Integrationshelferinnen finanziert werden. Am 31.12.2006 erhielten im Landkreis Heidenheim 25 behinderte Kinder eine derartige Leistung. Die Integration scheint dann am besten zu gelingen, wenn die **Frühförderung** den Kindergartenbesuch begleitet. Die Angliederung der Frühberatungsstellen an die Sonderschulen stellt für viele Eltern ein wesentliches Hemmnis bei der Inanspruchnahme der Unterstützung dar. Hier sollte geprüft werden, wie Eltern, Kinder und allgemeine Kindergärten bei der Integration besser unterstützt werden können.

Während es sich bei den allgemeinen Kindergärten um Einrichtungen der Jugendhilfe handelt, sind **Schulkindergärten** schulische Einrichtungen. Im Landkreis Heidenheim gibt es drei Schulkindergärten für wesentlich behinderte Kinder, die im Schuljahr 2006/2007 von 42 Kindern besucht wurden. Die Standorte der Schulkindergärten für wesentlich behinderte Kinder konzentrieren sich in der Stadt Heidenheim. Im Landkreis Heidenheim ist die wohnortnahe Grundversorgung für geistig- und körperbehinderte sowie für blinde und sehbehinderte Kinder sichergestellt. Für hörgeschädigte Kinder sollten passende Einzel-fall-Lösungen gesucht werden, die ihnen weite Fahrwege erspart. Im Landkreis Heidenheim besteht eine gute Tradition, Schulkindergärten in Form der **Intensivkooperation** anzubieten. Dabei werden einzelne Gruppen in allgemeine Kindergärten integriert. Sowohl die Lebenshilfe Heidenheim als auch Reha-Südwest planen, weitere Plätze in Intensivkooperationen umzuwandeln. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, Plätze in den südlichen Landkreis zu dezentralisieren. Der Landkreis Heidenheim sollte diese Bestrebungen unbedingt unterstützen, um ein mehr an Integration und wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen.

Trotz rückläufiger Kinderzahlen in der Gesamtbevölkerung wird der **Bedarf** voraussichtlich nicht sinken, weil der Anteil wesentlich behinderter Kinder an der Bevölkerung steigt.³

² siehe Kapitel II.1.1 „Frühförderung“

³ siehe Kapitel II.1.2 „Kindergärten“

Schulen

Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Behinderungen besuchen in der Regel Sonderschulen, die auf die jeweilige Behinderungsart spezialisiert sind. Nur wenige besuchen **allgemeine Schulen**. Der Besuch einer allgemeinen Schule kann sowohl durch die Sonderpädagogischen Dienste der Sonderschulen als auch durch Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützt werden. Dies beschränkt sich im Landkreis Heidenheim jedoch auf sehr wenige Einzelfälle. Es ist in der Regel selbstverständlich, dass zumindest wesentlich behinderte Schülerinnen und Schüler, die keine kognitive Beeinträchtigung haben, integrativ beschult werden. Dies gilt vor allem für **körperbehinderte Kinder ohne zusätzliche geistige Behinderung**, die fast immer, mit oder ohne sonderpädagogische Unterstützung, allgemeine Schulen besuchen können, wenn die entsprechenden baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Dies ist gemeinsame Aufgabe der jeweiligen Standort-Gemeinde als Schulträger und des Landkreises Heidenheim als Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Der Landkreis Heidenheim ist Standort von zwei **Sonderschulen** für wesentlich behinderte Kinder, der Pistorius-Schule für Geistig- und Körperbehinderte und der Königin-Olga-Schule für blinde, seh- und mehrfach behinderte Kinder. Diese wurden im Schuljahr 2006/2007 von insgesamt 177 Kindern und Jugendlichen besucht. Es handelt sich in beiden Fällen um Neubauten. Somit ist der Landkreis Heidenheim baulich vergleichsweise sehr gut ausgestattet.

Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte im Bildungsgang Geistigbehinderte sind Einrichtungen der zentralen pädagogischen Versorgung. Die Zahl der Schüler an Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte wird voraussichtlich auch künftig landesweit steigen – trotz sinkender Schülerzahlen an den Grundschulen. Somit ist auch an der Pistorius-Schule mit weiter steigendem Bedarf zu rechnen. Die **Schülerzahlen an der Pistorius-Schule** sind in der Vergangenheit deutlich schneller gestiegen als geplant, die Kapazitäten sind ausgeschöpft. Die Werkstufe muss deshalb bereits ab dem Schuljahr 2007/2008 in neue Räumlichkeiten ziehen.

Körperbehinderte Kinder und Jugendliche mit einer zusätzlichen geistigen Behinderung besuchen ebenfalls die **Pistorius-Schule**. Wenn sie jedoch den **Bildungsgang Förder- und Hauptschule** besuchen, müssen sie nach der fünften Klasse zur Konrad-Biesalski-Schule nach Wört wechseln und dort im Internat leben. Dies entspricht nicht immer den Wünschen von Eltern und Kindern und verursacht erhebliche Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Landkreis Heidenheim sollte entsprechende Schritte prüfen, damit gegebenenfalls der Bildungsgang Förder- und Hauptschule für Körperbehinderte an der Pistorius-Schule bis zum Schulabschluss fortgeführt werden kann und die Kinder während der gesamten Schulzeit zu Hause wohnen können.

Sonderschulen für Sinnesbehinderte gibt es nur in wenigen Stadt- und Landkreisen. Es ist also von Vorteil, dass auch **blinde und sehbehinderte** Kinder im Landkreis Heidenheim ein wohnortnahes Angebot finden. Hörgeschädigte Kinder müssen dagegen auf die Sonderschule für **Hörgeschädigte** in Schwäbisch Gmünd ausweichen. Hier sollte nach Lösungen gesucht werden, bei Bedarf flexibel Außenklassen der Sonderschule für Hörgeschädigte im Landkreis Heidenheim einzurichten.⁴

⁴ siehe Kapitel II.1.3 „Schulen“

Stationäres Wohnen Kinder und Jugendlicher

In der Regel leben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen privat bei ihren Eltern. Nur wenige leben bereits während der Kindergarten- und Schulzeit in einer stationären Wohnform, d.h. im **Heim**. Ein Teil der stationär untergebrachten Kinder kann nicht im Elternhaus versorgt werden, weil dies aufgrund der Schwere der Behinderung nicht möglich ist (hohes Maß an Pflege, aufwändiger Apparatedechnik). Bei anderen Kindern wäre eine Versorgung in der Familie zwar grundsätzlich möglich, die Belastung für die übrigen Familienmitglieder wird jedoch so hoch, dass das Familiensystem droht, auseinander zu brechen. Am 31.12.2006 gewährte der Landkreis Heidenheim Eingliederungshilfe für neun Kinder und Jugendliche, die außerhalb des Landkreises Heidenheim in einem stationären Wohnheim lebten.

Wenn blinde, sehbehinderte, hörgeschädigte und ausschließlich körperbehinderte Kinder eine auf ihre Behinderung spezialisierte Sonderschule besuchen, wohnen sie in der Regel in einem der Schule angegliederten Internat und verbringen das Wochenende und die Schulferien im Elternhaus. Deshalb zählen **Internate** nicht zu den stationären Einrichtungen im engeren Sinne.

Im Landkreis Heidenheim gibt es keine stationäre Einrichtung für Kinder. Der Königin-Olga-Schule ist jedoch ein Internat angeschlossen. Es sollte geprüft werden, ob es notwendig und sinnvoll ist, eine stationäre Einrichtung für Kinder im Landkreis Heidenheim zu schaffen. Da im Internat der Nikolauspflege noch Kapazitäten frei sind, könnte hier u.U. eine stationäre Gruppe für geistig- bzw. schwer mehrfach behinderte Kinder eingerichtet werden.⁵

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Im Rahmen der Leistungserhebung wurden zum 30.09.2006 fünf Erwachsene mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderung ermittelt, die in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt waren. Es wurden im ersten Halbjahr 2007 Lohnkostenzuschüsse für 20 Personen bezahlt, wobei jedoch unklar bleibt, wie viele davon zur Zielgruppe dieses Teilhabepfandes gehören. Deshalb sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, für die Zielgruppe der Menschen mit wesentlichen geistigen Behinderungen Arbeitsplätze in Unternehmen in den Städten und Gemeinden, d.h. möglichst wohnortnah, zu finden bzw. zu schaffen. Geeignete Arbeitsplätze sollten dabei eigens für diesen Personenkreis eingerichtet und auf ihre Bedürfnisse angepasst werden, denn vorhandene Arbeitsplätze sind meist nicht entsprechend ausgerichtet. Dabei könnten die **Verwaltungen** des Landkreises Heidenheim wie auch der Städte und Gemeinden als öffentliche Arbeitgeber eine **Vorreiterfunktion** übernehmen.⁶

Integrationsunternehmen

Integrationsunternehmen, die ein wichtiges Bindeglied zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt darstellen können, gibt es im Landkreis Heidenheim nur für die Zielgruppe der körperbehinderten Menschen. Wünschenswert wäre ein weiteres **Integrationsunternehmen** im Landkreis Heidenheim, das sich speziell an den Personenkreis der Menschen mit wesentlichen geistigen Behinderungen richtet.

⁵ siehe Kapitel II.1.5 „Stationäres Wohnen“

⁶ siehe Kapitel II.2.1.1 „Allgemeiner Arbeitsmarkt“

Werkstätten

Am 30.09.2006 arbeiteten 259 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen in einer Werkstatt mit Standort im Landkreis Heidenheim. Bis 2016 wurde eine Zunahme auf 320 Personen errechnet. Das Angebot konzentriert sich in der Stadt Heidenheim am Zentralstandort der Lebenshilfe Heidenheim in der Waldstraße. **Außenarbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätzen** sollte der Vorrang vor dem Bau neuer oder der Erweiterung bestehender Werkstatt-Gebäude gegeben werden. Wenn Wohnheime oder Außenwohngruppen neu entstehen (z.B. Wohnheim Giengen), sollte versucht werden, für die Bewohner Arbeitsangebote in der Nähe zu schaffen. Weiter sollte ein **zweiter Werkstatt-Standort im Planungsraum Giengen/Herbrechtingen** aufgebaut werden. Diesem sollte in jedem Fall der Vorzug vor dem Ausbau des Zentralstandorts in der Waldstraße gegeben werden. Dieser ist ohnehin vergleichsweise groß und mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht zu erreichen.⁷ Die Werkstatt soll daneben geeignete behinderte Menschen weiterhin gezielt auf eine Erprobung, Einzel- oder Gruppenauslagerung oder **Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten**.

Förder- und Betreuungsbereiche

Am 30.09.2006 wurden 30 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen in einer Förder- und Betreuungsgruppe mit Standort im Landkreis Heidenheim betreut. Bis 2016 wurde eine Zunahme auf 63 Personen errechnet. Darin nicht enthalten sind Plätze für das geplante Projekt der Nikolauspflege, so dass von einem tatsächlichen Bedarf von 72 Plätzen auszugehen ist. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf, weil bislang nur 18 baulich qualifizierte Plätze zur Verfügung stehen. Auch dieses Angebot konzentriert sich auf dem Zentralstandort der Lebenshilfe Heidenheim in der Waldstraße. Derzeit ist dafür Räumlichkeiten an der Werkstatt eingerichtet. Ein Förder- und Betreuungsbereich mit **24 Plätzen** sollte im Zusammenhang mit dem geplanten **Wohnheim-Projekt für Erwachsene mit schweren und mehrfachen Behinderungen** entstehen. Mindestens **18 Plätze** sollten im **Planungsraum Giengen/Herbrechtingen** „unter dem Dach“ des zweiten Werkstatt-Standortes integriert werden.⁸

Tages- bzw. Seniorenbetreuung

Am 30.09.2006 wurden 12 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen in einer Tages- bzw. Seniorenbetreuung mit Standort im Landkreis Heidenheim betreut. Bis 2016 wurde eine Zunahme auf 32 Personen errechnet. Auch dieses Angebot konzentriert sich auf dem Zentralstandort der Lebenshilfe Heidenheim in der Waldstraße. Derzeit ist dafür eine Seniorengruppe in der Werkstatt eingerichtet, die von relativ rüstigen Bewohnern der Wohnheime besucht wird. Konzeptionell ist eine Übergangsguppe an der Werkstatt zwar sinnvoll. Weil aber mit steigendem Lebensalter der Pflege- und Betreuungsbedarf zunehmen wird, sollte die Seniorenbetreuung längerfristig direkt im oder am Wohnheim eingerichtet werden. Eine **erste Lösung** könnte sein, eine Seniorenbetreuung im **Wohnheim Eichenwald** einzurichten, weil hier die meisten Besucher der Seniorenbetreuung wohnen. Ob das Gebäude jedoch auf Dauer für die Pflege der alternden Bewohnerinnen und Bewohner geeignet ist, muss untersucht werden. Je mehr externe Besucher, die nicht im Wohnheim leben, ein solches Angebot wahrnehmen, umso eher werden auch räumlich eigenständige Angebote notwendig.⁹

⁷ siehe Kapitel II.2.1.2 „Werkstätten“

⁸ siehe Kapitel II.2.1.3 „Förder- und Betreuungsbereiche“

⁹ siehe Kapitel II.2.1.4 „Tages- bzw. Seniorenbetreuung“

Wohnen in Privathaushalten

Menschen mit wesentlichen Behinderungen leben auch als Erwachsene überwiegend in Privathaushalten, weit überwiegend bei ihren Eltern, und erhalten somit keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen. Am 30.09.2006 waren dies im Landkreis Heidenheim 179 wesentlich geistig-, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene. Diese 179 Menschen **leben in allen Städten und Gemeinden**. Bis 2016 wurde eine Zunahme auf 240 Personen errechnet. Die Eltern, die ihre erwachsenen Kinder zu Hause betreuen, stellen mit einem hohen persönlichen Einsatz die Versorgung sicher. Die Familien sollten deshalb im Gegenzug kompetent und zuverlässig unterstützt werden, vor allem in **akuten Krisensituationen**. Hier ist **schnelle und unbürokratische Hilfe** wichtig, um eine übereilte Heimunterbringung zu vermeiden. Gleichzeitig bedarf es eines gut ausgebauten und fachlich kompetenten Netzwerks an **Offenen Hilfen**.¹⁰

Betreutes Wohnen

Das ambulant betreute Wohnen ist im Landkreis Heidenheim **noch sehr gering ausgebaut**. Das betreute Wohnen in Familien wird noch gar nicht angeboten. Am 30.09.2006 lebten 14 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen im Landkreis Heidenheim im ambulant betreuten Wohnen. Bis 2016 wurde eine Zunahme auf 35 Personen errechnet. Der bislang geringen Versorgung stehen vielfältige Planungen für neue Angebote gegenüber. Aus wirtschaftlichen und fachlichen Gründen wäre es wünschenswert, wenn **alle zukünftigen Anbieter** im Landkreis Heidenheim eine **gemeinsame Betriebsträgerschaft** für das ambulant betreute Wohnen begründen würden. Zumindest sollte eine **enge fachliche Kooperation** und eine **gemeinsame Zusammenarbeit bei übergeordneten Aufgaben** mit einer gemeinsamen Anlaufstelle angestrebt werden.

Weil der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens im Landkreis Heidenheim noch ganz am Anfang steht, bietet sich die Chance, von Beginn an ein **integriertes Konzept** zu entwickeln. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist der richtige Standort (z.B. gute Infrastruktur im Wohnumfeld, Weg zur Werkstatt zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln etc.). Dabei sollten mehrere Wohnungen in direkter Nähe zueinander und möglichst um eine **Anlaufstelle für Freizeitkontakte und Krisensituationen** herum liegen. Ob und in welchem Umfang der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens gelingt, wird maßgeblich davon abhängen, in welchem Umfang diese flankierenden Maßnahmen im Bereich der Offenen Hilfen ausgebaut werden können. Zudem wird es wichtig sein, die Anstrengungen auf das **Umfeld** zu lenken und den Weg für die **Integration** behinderter Menschen in die **Städte und Gemeinden** zu ebnen (Lokalpolitik, Gemeinde, Nachbarschaft etc.).¹¹

Stationäres Wohnen

Stationäres Wohnen findet in Wohnheimen und in Außenwohngruppen statt. Am 30.09.2006 lebten 114 Erwachsene mit wesentlichen geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen im Landkreis Heidenheim im stationären Wohnen. Bis 2016 wurde eine Zunahme auf 145 Personen errechnet. Darin nicht enthalten sind Plätze für das geplante Projekt der Nikolauspflege, so dass von einem tatsächlichen Bedarf von 155 Plätzen auszugehen ist. Die stationären Wohnangebote konzentrieren sich auf die Stadt Heidenheim.

¹⁰ siehe Kapitel II.2.2.1 „Wohnen in Privathaushalten“

¹¹ siehe Kapitel II.2.2.2 „Betreutes Wohnen“

Mit dem Wohnheim Ried in Giengen konnte eine erste Dezentralisierung in den südlichen Landkreis erreicht werden.

Das **geplante Wohnheim-Projekt** von **Nikolauspflege, Lebenshilfe Heidenheim und Reha-Südwest** ist konzeptionell so ausgerichtet, dass künftig auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen im Landkreis Heidenheim versorgt werden können und nicht auf große Einrichtungen außerhalb des Kreises ausweichen müssen. Ein solches Angebot gibt es im Landkreis Heidenheim noch nicht. Hier besteht jedoch dringender Bedarf. Um eine wirtschaftlich tragfähige Größe für diesen Personenkreis sicherzustellen, sind 24 Plätze geplant. Der Aufbau eines entsprechend qualifizierten Wohnheims für den Personenkreis der sehr schwer behinderten Menschen sollte Priorität vor anderen Zielen haben, damit diese Menschen den Landkreis Heidenheim nicht verlassen müssen.

Der Anteil an **Menschen mit leichteren Behinderungen** in den Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 an den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohnheime im Landkreis Heidenheim liegt etwa doppelt so hoch wie in vergleichbaren anderen Landkreisen. Auch hier zeigen sich Hinweise darauf, dass das ambulant betreute Wohnen noch nicht ausreichend ausgebaut ist.¹²

Offene Hilfen

Im **Landratsamt Heidenheim**, Fachbereich Soziale Beratung, ist die **Beratungsstelle** für behinderte Menschen angesiedelt. Deren Aufgabenfeld ist jedoch sehr breit. Eine zentrale Anlaufstelle, die Informations- und Vermittlungsfunktion für Menschen mit wesentlichen Behinderungen zu Fragen der Eingliederungshilfe wahrnehmen würde, gibt es jedoch nicht. Dies bedeutet aber nicht, dass deshalb keine Beratung stattfindet. Rat holen sich Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bei Personen und Institutionen ihres Vertrauens. Dazu gehören im Landkreis Heidenheim vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe Heidenheim, der Pistorius-Schule und des Vereins für therapeutisches Reiten. Um betroffene Familien frühzeitig und umfassend informieren zu können, sollte sich der Fachbereich Eingliederungshilfe im **Landratsamt** als **trägerneutrale Beratungs-, Anlauf- und Vermittlungsstelle** für alle Fragen, die mit einer wesentlichen Behinderung zusammenhängen, qualifizieren.

Familienentlastende Dienste sollen dazu beitragen, Angehörige regelmäßig in ihrer häuslichen Situation und kurzfristig in Krisensituationen zu unterstützen und zu entlasten. Familienentlastung findet in Form von stundenweise Betreuung oder z.B. Betreuung an Wochenenden statt. Dazu werden auch sinnvolle Freizeit-, Ferien- und Bildungsangebote entwickelt. Die vorhandenen Angebote im Landkreis Heidenheim bestehen relativ unverbunden nebeneinander her. Es sollte ein fachlich fundiertes **integriertes Gesamtkonzept** entwickelt werden, das sich konsequent auf den Bedarf der Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Heidenheim ausrichtet und sich an aktuellen Standards und zukünftige Anforderungen orientiert. Dabei wird es unumgänglich sein, klare Prioritäten zu setzen und vorhandene und neue Initiativen, die diesen Prioritäten entsprechen, zu stärken. Ein wichtiger Baustein für ein gutes flankierendes Angebot zur Unterstützung selbständiger Wohnformen sind **offene Kommunikations- und Anlaufpunkte** (so genannte Clubs oder Freizeit-Treffpunkte). Sie müssen zentral liegen, gut erreichbar und baulich ansprechend sein und ein attraktives Angebot machen. Ein zentraler offener Kommunikations- und Anlaufpunkt im Landkreis Heidenheim könnte aus dem Angebot der OBA heraus entwickelt und vorhandene dezentrale Angebote in ein Gesamtkonzept eingebunden werden.

¹² siehe Kapitel II.2.2.3 „Stationäres Wohnen“

Die konzeptionelle Weiterentwicklung bei der Umsetzung **Persönlicher Budgets** sollte eng mit der der Offenen Hilfen gekoppelt werden. Persönliches Budget wie Offene Hilfen sollten sich an den Wünschen und Bedürfnissen der behinderten Menschen orientieren und sich den neuen Herausforderungen stellen, die sich aus zukünftig selbständigeren Wohn- und Lebensformen behinderter Menschen ergeben.¹³

Leistungsträger Landkreis Heidenheim

Derzeit ist ein erheblicher Teil der geistig-, körper- und sinnesbehinderten Menschen **außerhalb des Landkreises Heidenheim untergebracht**. Die Gründe dafür wären zu untersuchen. Eine wichtige Aufgabe für den Landkreis Heidenheim wird es deshalb zukünftig sein, vorhandene Datenbestände zu aktualisieren und auf Plausibilität zu prüfen, damit eine zuverlässige, differenzierte und **regelmäßige Berichterstattung zur Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe** möglich wird.¹⁴

Arbeitskreis Behindertenhilfe

Zur Erstellung des vorliegenden Teilhabeplans wurde ein **begleitender Arbeitskreis** eingerichtet, der den Planungsprozess von Beginn an inhaltlich gestaltet und fachlich begleitet hat. Die Zusammenarbeit, die sich im Prozess intensiviert hat, sollte auch für die Zukunft genutzt und institutionalisiert werden, und ein fester Arbeitskreis gebildet werden, für den das Sozialdezernat des Landkreises Heidenheim die Federführung übernimmt.

¹³ siehe Kapitel II.3 „Offene Hilfen“

¹⁴ siehe Kapitel III „Leistungsträger Landkreis Heidenheim“